DIE GEWERBEGERICHTSBARKEIT DER FREIEN REICHSSTADT AUGSBURG

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors des Rechtes
der Rechts-und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Rudolf Feile

aus Augsburg

1971

Dissertationsdruck- und Verlagsanstalt
Werner Blasaditsch · 89 Augsburg · Theodor-Heuß-Platz 3 · Tel. (0821) 25563

DIE GEWERBEGERICHTSBARKEIT DER FREIEN REICHSSTADT AUGSBURG

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors des Rechtes
der Rechts-und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Rudolf Feile

aus Augsburg

1971

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 13. 7. 1971
Dekan: Prof. Dr. jur. Wilhelm Karl Geck MA
Erstberichterstatter: Prof. Dr. jur. Wilhelm Wegener
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. jur. Günther Jahr

MEINEN ELTERN

I N H A L T

Seite

E r s t e r H a u p t t e i l 1

VON DER BISCHOFSSTADT ZUR REICHSSTADT (1156 bis 1368) 1

I. Das Stadtrecht von 1156 1

1. Entstehungsgeschichte und Inhalt 1
2. Die Gewerbegerichtsbarkeit 4
   a) Der Bischof 4
   b) Der Burggraf 4
   c) Die Entwicklung nach 1156 8

II. Das Stadtrecht von 1276 8

1. Entstehungsgeschichte und Inhalt 8
2. Die allgemeine Lage bei den Handwerkern und ihre verfassungsrechtliche Stellung 9
3. Die Gewerbegerichtsbarkeit 12
   a) Der Rat 12
   b) Das Burggrafengericht 14
   c) Das Vogtgericht 21
   d) Die Handwerksverbände 23
4. Zusammenfassung 24

Z w e i t e r H a u p t t e i l

DAS ZUNFTREGIMENT (1368 bis 1548) 26

I. Die Zunftrevolution 26

II. Die Neuordnung der Stadtverfassung 28

1. Allgemeines 28
2. Der Rat und die Ämter 29
3. Die Zunftverbände 30

Seite

III. Die Gewerbegerichtsbarkeit 35

1. Die Quellenlage 35
2. Die Rechtsquellen 36
3. Die Gerichtsbarkeit 39

a) Die Entwicklung des Burggrafengerichts 39
b) Das Stadtgericht 40
c) Die "Ainung" 40
d) Der Rat 41
e) Die Bürgermeister 45
f) Die Zunftgericht 47

aa) Die Zuständigkeiten 47
bb) Die Gerichtspersonen 60
cc) Das Verfahren - die äußeren Umstände - die Strafen 61

IV. Zusammenfassung 64

Dritter Hauptteil

DIE HERRSCHAFT DER PATRIZIER BIS ZUR EINRICHTUNG DES KUNST-, GEWERBE- UND HANDWERKSGERICHTS (1548 bis 1722 66

I. Die Regimentsänderung von 1548 66

1. Die neue Rats- und Ämterverfassung .. 66
2. Die Änderung bei den Handwerken 68

a) Die politische Entmachung 68
b) Die Einschränkung der Selbständigkeit und Selbstverwaltung 70

aa) Die Vermögenswegnahme 71
bb) Die obrigkeitliche Aufsicht .. 72
cc) Der Wegfall des Gesetzgebungsrechts 76

3. Die wirtschaftliche Lage des Augsburger Handwerks im 16. und 17. Jahrhundert 80

Seite

II. Die Gewerbegerichtsbarkeit 82

A. Die Rechtsquellen 82

1. Die Handwerksordnungen 82

2. Die Handwerksgewohnheiten 83

3. Die Ratsdekrete 84

4. Die Kreisschlüsse 85

5. Die Reichsgesetze 86

B. Die Gerichtsbarkeit 89

1. Der Rat 89

2. Die Bürgermeister 97

3. Die Strafherren 100

4. Die Handwerksstrafherren 100

5. Die Vorgehergerichte 108

a) Allgemeines 108
b) Aufgaben und Zuständigkeiten 109
c) Die Gerichtspersonen 117

aa) Die Vorgeher 117
bb) Die Deputierten 118
cc) Die Buß- und Geschaumeister 121
dd) Die Handwerksschreiber . 122

d) Äußere Umstände, Ort und Zeit 123
e) Das Verfahren, die Rechtsmittel 124
f) Die Strafen 126

6. Besondere gewerbliche Gerichte 128

a) Die Gesellengerichte 128
b) Das Weberhausamt 130
c) Die Metzger- und Fischerstraf 131

Vierter Hauptteil

DIE ZEIT DES KUNST-, GEWERB- UND HANDWERKGERICHTS (1722 bis 1806) 133

I. Die neue Regimentsordnung von 1719 ... 133

1. Anlaß 133

2. Die Berufung der kaiserlichen Kommission 133

3. Inhalt der Regimentsordnung 134

Seite

II. Die Einführung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts 135

III. Die Gewerbegerichtsbarkeit 141

A. Die Rechtsquellen 141

1. Die Handwerksordnungen und Handwerksgewohnheiten 141
2. Die Ratsdekrete 142
3. Die Kreisschlüsse 144
4. Die Reichsgesetze 145

B. Die Gerichtsbarkeit 150

1. Allgemeines 150
2. Die einzelnen Gerichtsstellen und ihre Zuständigkeiten 151

a) Der Rat 151
b) Das Stadtgericht 153
c) Die Bürgermeister 153
d) Das Zucht- und Strafamt 155
e) Die übrigen Ämter 155

3. Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht..... 157

a) Allgemeines 157
b) Die Zuständigkeiten 158

aa) Örtlich und personell 158
bb) Sachlich 161

c) Die Gerichtspersonen 183

aa) Die Handwerksherrn 183
bb) Die Referendare 185
cc) Die Actuare 188
dd) Die Gerichtsdiener 190
ee) Die Hauptwache auf dem Rathaus 191
ff) Die Prozeßvertreter 192
gg) Die Ausschließung von Richtern 195
hh) Die Besoldung der Gerichtsbediensteten 196

Seite

d) Zeit und Ort der Gerichtstätigkeit 196
e) Das Verfahren 196
aa) Allgemeines 196
bb) Das summarische Verfahren ... 196
cc) Die Rechtsmittelverfahren ... 199

4. Die Vorgehergerichte 201

Schlußbetrachtung 205

Quellen- und Literaturverzeichnis 206

Erster Hauptteil

VON DER BISCHOFSSTADT ZUR REICHSSTADT (1156 bis 1368)

I. Das Stadtrecht von 1156

1. Entstehungsgeschichte und Inhalt

Die älteste Rechtsaufzeichnung der Stadt Augsburg ist die Stadtrechtsurkunde von 1156. Augsburg war zu jener Zeit noch unter dem beherrschenden Einfluß der bischöflichen Verwaltung.

Bischof, Klerus und Volk[1] hatten sich bereits 1152 an Friedrich I. gewandt und von diesem die Erlaubnis erhalten, ihr Recht, wie es seit langer Zeit gewohnheitsmäßig ausgeübt wurde, aufzuzeichnen. 1156 wurde diese Aufzeichnung dann zur Bestätigung und urkundlichen Ausfertigung dem König während seiner Anwesenheit in Nürnberg vorgelegt.

Zu bemerken ist, daß Artikel II der Urkunde inhaltsgleich ist mit einer bereits 1104 von Heinrich V. auf dem Reichstag zu Regensburg vorgenommenen Rechtsbestätigung.[2]

Das Stadtrecht von 1156 enthält im wesentlichen Teil, den Artikeln III bis VI[3], eine Aufzählung der Rechte und Pflichten der die Stadt beherrschenden und verwaltenden Personen, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen. Wenig erfahren wir über die ständischen Verhältnisse der Einwohner. Soweit sie angesprochen werden, sind sie im

---

1) BERNER, S.78; MEYER, S.IX.

2) In: Monumenta Boica, Bd.33, Teil 1, S.13 abgedruckt; ausführlich hierzu BERNER, S.72-80.

3) Die Artikel- und Paragrapheneinteilung sowohl für das Stadtrecht von 1156 wie für das Stadtrecht von 1276 ist aus MEYER, Stadtbuch, übernommen.

wesentlichen Adressat der erwähnten Rechte und Pflichten von Bischof, Vogt und Burggraf.

Dies gilt besonders für die Handwerker, deren Abgabepflichten an Vogt und Burggraf im einzelnen festgelegt werden.[4] Zum Beispiel haben nach Artikel V an den Vogt zu zahlen: Die Metzger jährlich 2 Denare, die Bäcker 1 Denar, die Salzfertiger von jedem Maß Salz 1/2 Denar. Nach Artikel VI haben die Bäcker an Weihnachten 2 Denare an den Burggrafen zu bezahlen. Die Metzger gaben ihm an St. Martin Rindfleisch im Werte von 32 Denaren.

Gesondert werden von der Einwohnerschaft noch der Klerus, die bischöflichen Ministerialen und die kirchlichen Zinshörigen, die sogenannten "Censualen" aufgeführt.[5]

Im übrigen ist in der Urkunde von der Bürgerschaft die Rede mit den Worten urbani, civitatenses und totus bzw. universis populus civitatis.

Dem ständischen Range nach sind die Handwerker nach den bischöflichen Ministerialen und den aus dem Ertrag ihres Grundbesitzes oder von der Kaufmannschaft lebenden Bürgern einzuordnen.[6]

MEYER glaubt in der Abgabepflicht der Handwerker und Gewerbetreibenden die letzten Reste früherer allgemeiner Hörigkeit sehen zu können.[7] BERNER läßt die Frage, ob die Handwerker noch im Status der Unfreien sich befinden, unentschieden[8], da die Urkunde über etwa zu leistende tägliche Dienste der Handwerker schweigt.

---

4) MEYER, S.XII,XIII.
5) MEYER, Beiträge, ZHVSchwN 4, S.264.
6) MEYER, S.XV; FRENSDORFF, Bd.I, S.XXIII.
7) MEYER, S.XV.
8) BERNER, S.112.

Sicher ist, daß das Gewerbe der Fischer noch unter starkem hofrechtlichen Einfluß stand. Die Fergen (Fischer) waren vom Bischof mit ihrem Amt belehnt und befanden sich ihm gegenüber in der Stellung von Hintersassen, über die er auch später noch nach 1368 die Gewerbepolizei ausübte.[9)]

Bemerkenswert ist noch Artikel IV § 2, nach dem jeder, der einmal das Bürgerrecht erlangt hat, von seinem früheren Herrn nur noch nach dem Stadtrecht belangt ("angesprochen") werden darf.[10)] Diese Bestimmung förderte den Zuzug in die Stadt. Sie wird auch für auf dem Land ansässige unfreie Handwerker Anreiz gewesen sein, sich in die Stadt zu begeben, und so die sogenannte "Freiheit der Stadtluft" zu genießen.

Die Bürger, durch den Schwur auf ihre Rechte gegenseitig verbunden, gewährten dem unfreien Zuwanderer, der durch eigene Eidesleistung in die Schwurbrüderschaft eintrat, die damit verbundene Rechtsstellung. Sie halfen ihm, diese gegen seinen früheren Herrn zu behaupten, von dem er auf diese Weise frei wurde.[11)] Es kann mit gutem Grund angenommen werden, daß sich aus diesem Potential die Einwohnerschaft der Stadt im 12. Jahrhundert beständig vermehrte.

---

9) WIEDEMANN, ZHVSchwN 41, S.36-37.

10) MEYER, S.311.

11) Vgl. hierzu PLANITZ, S.117; 388; PLANITZ-ECKARDT, S.184; SCHÜTZE, S.13; PÖLNITZ, S.26, der noch für den Zuzug des ersten Fuggers nach Augsburg Mitte des 14. Jahrhunderts als Motiv die "Freiheit der Stadtluft" nennt.

2. Die Gewerbegerichtsbarkeit

Die allgemeinen Aufschlüsse über den Stand des Gewerbe- und Handwerkswesens im Stadtrecht von 1156 sind also sehr gering. Mehr erfahren wir aus dem Artikel III bis VI darüber, wer eine aufsichtsführende und richtende Funktion über das Handwerk und Gewerbe hatte.

a) Der Bischof

Herr der Stadt ist der Bischof. Eines seiner wichtigsten Rechte ist die Oberaufsicht über Maße und Gewichte. Gemäß Artikel III § 12[12] muß derjenige an den Bischof 15 Solidi zahlen, bei dem falsche Gewichte und Maße gefunden werden. Es gilt dieses Führen von falschen Maßen als eine Beraubung der bischöflichen Kämmerei.[13]

Wer die Strafsummen einzog, wird nicht angegeben. Möglicherweise waren es noch Fronbeamte des Bischofs, die schon zu früheren Zeiten, etwa im 10. Jahrhundert, für den Bischof über die Handwerker zu Gericht saßen.[14] Wahrscheinlicher ist jedoch, daß bereits der Burggraf dieses bischöfliche Recht ausübte.

b) Der Burggraf

Das Burggrafenamt war ein bischöfliches Ministerialenamt.[15] Der Burggraf wurde auch zumeist aus den bischöflichen Ministerialen berufen.[16] Er war der oberste Beamte des Bischofs und dessen Vertreter in seiner Eigenschaft als Stadtherr.[17]

---

12) MEYER, S.311 = Art.III § 12 des Stadtrechts (STR) von 1156.

13) MEYER, S.311 = Art.III § 7 des STR. 1156.

14) MEYER, S.VII.

15) RIETSCHEL, S.329.

16) ZELLER, S.331; WOLFF, S.147.

17) ZELLER, S.345.

Der Bischof übte die Disziplinargewalt über ihn aus und setzte ihn ein und ab, wobei der Bürgerschaft ein gewisses Mitwirkungsrecht zukam.[18)]

Auf den Burggrafen war vom Bischof auch die Aufsicht über Handwerk und Gewerbe delegiert[19)], namentlich soweit es um die Zubereitung und den Verkehr mit Lebensmitteln ging.[20)] Er war zu diesem Zwecke mit einer gewerbepolizeilichen und gewerbegerichtlichen Funktion begabt. Diese übte er bei seiner täglich stattfindenden Amtssitzung aus.[21)] Unter dem Begriff "in iudicio sedere" ist dabei der mittelalterlichen Bedeutung entsprechend nicht nur die eigentliche Rechtssprechung gemeint, sondern auch jede Art von Verwaltungstätigkeit. Die Leitung der gesamten städtischen Verwaltung lag in den Händen des Burggrafen.[22)]

Verhandelt wurde "secundum urbanorum iusticiam". Damit ist zunächst jedenfalls das alte, gewohnheitsmäßig im Stadtbereich geltende Recht gemeint.[23)] Quelle für das Gewohnheitsrecht waren in der Regel die Rechtssprüche der Schöffen. Aus dieser Überlegung heraus nimmt MEYER an, daß auch beim Burggrafengericht Schöffen bzw. Beisitzer aus der Bürgerschaft mitwirkten, aus denen sich dann später die Institution eines Rats der Stadt gebildet habe.[24)]

---

18) BERNER, S.100; ZELLER, S.332.

19) SCHUMANN, S.3.

20) RIETSCHEL, S.42 ff.

21) MEYER, S.312 = Artikel VI § 1 des STR. 1156: "Urbis prefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam."

22) ZELLER, S.346.

23) BERNER, S.96.

24) MEYER, S.317.

Da der Vogt nur dreimal im Jahre in der Stadt Gericht hielt und seine Kompetenz auf die schweren Verbrechen festgelegt war[25], wird man in dem Burggrafengericht ein für jede Streitigkeit zuständiges Gericht zu sehen haben. Daraus läßt sich auch schließen, daß für das Burggrafengericht alle Einwohner der Stadt dingpflichtig waren.

Für das Handeln des Burggrafen als Gewerberichter finden sich einige Beispiele. So befiehlt der Burggraf monatlich den Bäckern, "panes probatici secundum iudicium frigide aquae" zu backen.[26] Die Auslegung dieses Satzes ist umstritten.

Insoweit ist BERGER jedenfalls zu folgen[27], als es sich um ein probehaltiges Brot von bestimmtem Maß und Gewicht handeln soll. Der Umfang von Maß und Gewicht muß sich dann aus dem Zusammenhang mit dem "secundum iudicium frigide aquae" ergeben. Ich halte hierzu folgende Auslegung für sachgerecht: Alle für den Markt bestimmten Brote mußten so gebacken sein, daß sie den aus dem "iudicium frigide aquae" bekannten Anforderungen entsprachen, das heißt sie mußten so gebacken sein, daß ein Bäcker eben nicht zum "kalten Wasser", besser: nicht zum "ins kalte Wasser gestoßen oder geschupft werden" verurteilt werden konnte.

Die Konsequenz dieser Auslegung ist, daß es bereits 1156 für den betrügerischen Bäcker die eigentümliche Strafe der im Stadtrecht von 1276 erwähnten "Schuphe" gab. Dabei wurde der Delinquent bekleidet in einen Behälter mit kaltem Wasser gestoßen. Buk nun ein Bäcker selbst schon

---

25) Der Vogt war sowohl bischöflicher wie auch königlicher Amtsträger. Nur er ist mit dem königlichen Blutbann ausgestattet. Siehe hierzu auch BERNER, S.87 ff.; KRIEG, S.44 ff.

26) Vgl. BERNER, S.101-103.

27) BERNER, S.102.

die Probebrote schlecht, so wurde er zum ersten und zweiten Mal vom Burggrafen mit 5 Solidi bestraft, beim dritten Mal ging es ihm an Haut und Haar. Zudem verlor er die Berufsberechtigung.[28]

Nach Artikel VI § 2[29] traf die gleiche Strafe einen Gastwirt oder Brauer, der ein falsches Maß verwandt hatte oder schlechtes Bier braute. Das schlecht eingeschenkte oder gebraute Bier wird unbrauchbar gemacht oder den Armen geschenkt.

ZELLER[30] läßt die nötige Konsequenz vermissen, wenn er behauptet:

> "Nicht die Gewerbegerichtsbarkeit schlechthin war Aufgabe des Burggrafen, sondern hauptsächlich die Aufsicht über alle Gewerbe, die den Markt mit Lebensmitteln versorgen."

Eine bloße Aufsichtsführung, die nicht zugleich verbunden ist mit der Befugnis, Übertretungen abzustellen bzw. mit Buße zu belegen, wäre bedeutungslos.

Tatsächlich zeigen aber die angeführten Beispiele den Burggrafen im Besitz der nötigen Ordnungs- und Bußgewalt.

Berücksichtigt man dazu die umfangreiche Zuständigkeit des Burggrafen in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt, so ist der Schluß zu ziehen, daß die gewerbepolizeilichen und gewerbegerichtlichen Befugnisse doch "schlechthin" in den Händen des Burggrafen lagen.[31]

---

28) Auch KEUTGEN, S.155, vermutet gewerbegerichtliche Sitzungen des Burggrafen mit den Bäckern, zudem mit den Fleischern und Wurstmachern.

29) MEYER, S.312.

30) ZELLER, S.335.

31) In diesem Sinne auch FRENSDORFF, S.XX; vgl. auch KRIEG, S.78; PAULUS, S.34-36.

c) Die Entwicklung nach 1156

Auch die dem Stadtrecht von 1156 nachfolgende Entwicklung, die zur Rechtsaufzeichnung vom Jahre 1276 führte, bestätigt die umfangreiche Amtsgewalt, die dem Burggrafen nach dem ältesten Stadtrecht zukam. Der Burggraf hatte auch noch im 13. Jahrhundert wichtige Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung in der Hand. Seine Stellung war zu diesem Zeitpunkt jedoch auf Grund der Einflußnahme von Vogt und Stadtrat, wie sie sich aus dem Stadtrecht von 1276 ergibt, bereits beträchtlich beschränkt. Der Verfall der burggräflichen Stellung vollzieht sich parallel zu dem Schwinden der bischöflichen Herrschaftsgewalt in der Stadt und steht im umgekehrten Verhältnis zum Zuwachs an Einfluß und Machtgewinn auf seiten des Vogts und der Bürgerschaft. Der ganze Vorgang kennzeichnet den Übergang von der Bischofsstadt zur Reichsstadt, wobei die Befreiung der Augsburger Bürgerschaft von der bischöflichen Stadtherrschaft im wesentlichen in die Zeit des großen Interregnums fällt.[32)]

II. Das Stadtrecht von 1276

1. Entstehungsgeschichte und Inhalt

Im Jahre 1276 hatte König Rudolf I. von Habsburg den Bürgern Augsburg die Erlaubnis gegeben, ihre Rechte aufzuzeichnen, und durch seine Anerkennung diese Aufzeichnung als Stadtrecht sanktioniert.[33)] Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen sind eine schriftliche Niederlegung der vorausgegangenen Entwicklung und dessen, was schon länger in der Stadt als Recht galt.

---

32) DIRR, ZHVSchwN, S.147.

33) Vgl. BERNER, S.123 ff.; SCHUMANN, S.3.

Am bemerkenswertesten ist hierbei, daß 1276 die Einrichtung eines Rats der Stadt statuiert ist.

In den vorangegangenen Kämpfen, wobei es zwischen dem König, dem Herzog Ludwig von Bayern und dem Bischof insbesondere um den Einfluß auf die Vogtei ging[34], hatte es die Bürgergemeinde verstanden, die Selbständigkeit der Stadt auszubauen. Wichtige Hoheitsrechte gingen vom Bischof auf die Gemeinde über, die sich zu deren Ausübung und Selbstverwaltung einen Vertreter, den Rat, bestellte.

Die Vorrangstellung des Rates ergibt sich dabei schon äußerlich aus dem Statut von 1276. Von ihm wird gleich zu Anfang gesprochen "Von dem rate den dise stat zu augspurch haben sol". Danach erst werden Vogt und Burggraf erwähnt. Der Rat nimmt also die Stelle ein, die im Statut von 1156 noch der Bischof beanspruchte.

2. Die allgemeine Lage bei den Handwerkern und ihre verfassungsrechtliche Stellung

Das Stadtrecht von 1276 enthält neben vielen verstreuten Einzelregelungen einen umfangreichen zusammenhängenden Teil, der sich mit dem Gewerbe- und Handwerkswesen befaßt.[35] Schon der Umfang dieser Bestimmungen läßt deshalb darauf schließen, daß Augsburg bereits im 13. Jahrhundert ein wirtschaftlich starkes Handwerkers- und Gewerbewesen besaß.

Neben den Grundbesitzern und Kaufleuten repräsentierten die Handwerker die bürgerliche Einwohnerschaft gegenüber

---

34) MEYER, S.XX; BERNER, S.125; ZELLER, S.353, 354.

35) MEYER, S.38 ff. = Art. XIV STR 1276 (die Artikelverweisungen beziehen sich im folgenden immer auf das STR von 1276).

den Nichtbürgerlichen, worunter vorzüglich die Kleriker und deren Hof- und Dienstleute zu verstehen sind.

Nach den Vorstellungen und Formulierungen des Stadtrechtes von 1276 könnte man meinen, daß alle Bürger gleich berechtigt und verpflichtet waren. So steht auch der Zugang zum Rat nach dem Wortlaut jedem Bürger offen. Es heißt dann allgemein hierzu:

"ein gesworn rat von zwelf erbaern mannen der besten witzigesten die hie sin".[36]

Tatsächlich gehörten zu diesem Personenkreis nur jene Bürger, die auf Grund ihres Vermögens eine Vorrangstellung in der Stadt einnahmen. Augsburg hatte gleich anderen Städten im 13. Jahrhundert bereits eine dem Wesen nach patrizische Führungsschicht, die sich mehr und mehr von dem Handwerkertum trennte und bald allein den Begriff des "burger" für sich in Anspruch nahm. So begegnen wir in einer Novelle zum Stadtrecht aus den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts ausdrücklich der Gegenüberstellung von "burgern" und "antwerklieuten".[37] Ein Ratsgesetz aus dem Jahre 1341[38] spricht einerseits von "burgern" und andererseits von "alle andern erbar lieut hie in der stat".

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Handwerker und Gewerbetreibenden in der Stadt war demnach gering, denn die politische Funktion lag bei den sogenannten "burgern", die ausschließlich den Rat stellten.

Die Zunftrevolution von 1368 war denn auch eine Erhebung der nach Handwerkern gegliederten Gemeinde gegen das Ratsregiment der "burger". Diese Gliederung und Organi-

---

36) MEYER, S.11 = Art. II.

37) MEYER, S.75.

38) Urkundenbuch I, S.364. Nr.382.

sation der Einwohner in Handwerker ist aus einer Wehrordnung aus dem Jahre 1360 bereits klar ersichtlich.[39)]

Anfänge eines korporativen Zusammenschlusses der Handwerker lassen sich jedoch schon im Stadtrecht von 1276 erkennen. Es bestehen berufliche Gruppierungen in der Stadt, denen Rechte und Pflichten zustehen, zu deren Erfüllung sie einen zum Zusammenschluß nötigenden gemeinsamen Handlungswillen und Handlungsfähigkeit brauchten.[40)]

Es sind zum Beispiel den "wizmalern, rintschustern und lederern" im Artikel XIV § 18-20 bestimmte Tätigkeitsbereiche abgegrenzt. Eine Verletzung dieser Grenzen bedarf zur wirksamen Bekämpfung jedenfalls des gemeinsamen Vorgehens des gesamten Handwerks. Weiter heißt es in Artikel XIV § 19[41)], daß alle "alpuzzer (Schuhflicker)" mit den Rindschustern "heben und legen"[42)] sollen. Desgleichen hören wir von einer "stulveste", einer Einlage in die Korporationskasse der Kramer.[43)]

Eine solche Pflicht, zu den finanziellen Lasten des Handwerks beizutragen, erscheint nur sinnvoll, wenn das Handwerk eine gemeinsame Kasse hatte, was wiederum auf einen gemeinsam verfolgten Zweck schließen läßt, wie etwa die Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Schuhverkaufshauses, wie es die Schuster besaßen.

In einer Entscheidung des Burggrafengerichts aus dem Jahre 1326[44)] wird vom Handwerk der Lederer gesprochen als

---

39) Urkundenbuch II, S.83, Nr.533.

40) MEYER, S.38 ff. = Art.XIV.

41) MEYER, S.45.

42) Gemeint ist damit die Leistung eines finanziellen Beitrags zu den dem Handwerk gemeinsam entstehenden Kosten.

43) MEYER, S.43.

44) Abgedruckt bei MEYER, S.334.

"die gemain der lederer". Diese tritt als eine wohlorganisierte Gemeinschaft mit vier Meistern an der Spitze auf. Sie wird etwa bei der gemeinsamen Beschaffung von Werkzeugen und Rohstoffen tätig.

Ähnliche Verhältnisse gelten für das Handwerk der Weber.[45] Auch sie haben als Vertreter vier Meister. Diese üben neben anderen Tätigkeiten für die Handwerkergemeinschaft die Tuchgeschau aus, eine Aufgabe, die ihnen vom Rat übertragen wurde. Ähnliche korporative Einrichtungen, wie bei den bedeutenden Handwerken der Lederverarbeiter und der Weber, sind auch bei anderen Handwerkergruppen zu vermuten.[46]

3. Die Gewerbegerichtsbarkeit

a) Der Rat

Auszugehen ist von der gezeigten Veränderung in der Stadtverfassung. Der Rat war nunmehr erster Träger der Herrschaftsgewalt. Da für die Bedeutung der Stadt ihre wirtschaftliche Stärke entscheidend war, ist es verständlich, daß der Rat das Recht zur Regelung des Gewerbe- und Handwerkswesens für sich in Anspruch nahm.[47]

Das begann schon bei der Herstellung der Waren. Den Hutmachern[48] und den Webern[49] wurden ausführliche Qualitätsvorschriften für ihre Produkte gemacht. Bei den letzteren war, wie erwähnt, die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften vom Rat auf vier Meister übertragen.

---

45) MEYER, S.315 "was rehtes die weber haben suln".
46) SCHUMANN, S.159.
47) Des näheren hierzu SCHUMANN, S.157-160.
48) MEYER, S.42 = Art. XIV, § 13.
49) MEYER, S.315 ff.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Lebensmittelproduktion und dem Warenverkehr mit Lebensmitteln. Es gab eine Vorschrift über den Fleischverkauf, in welcher der Verkauf finnigen Fleisches verboten wurde.[50] Ebenso war das Weinpanschen verboten.[51] Für das Brotbacken gab es Qualitätsvorschriften.[52] Verboten war im allgemeinen bei Lebensmitteln auch der Vorkauf.[53] Der Rat ließ die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften, insbesondere soweit sie die Maße und Gewichte betrafen, durch von ihm ernannte "viermanner", die hierbei mit dem Burggrafen zusammenwirkten, kontrollieren.[54]

Da der Handwerker damals "nicht nur manufaktorischer Arbeiter, sondern auch mercator" war[55], trafen ihn nicht nur Bestimmungen über die Anfertigung und Qualität der Ware, sondern auch solche über deren Verkauf.

Ort und Zeit waren vorgeschrieben[56] und bestimmte Verkaufspersonen, die sogenannten Unterkäufl, zur Erleichterung des Warenverkehrs mit Gästen ernannt.[57]

Der Rat griff auch in die Gestaltung der Preise ein, wobei er jedoch bezüglich der Lebensmittel von der Mitwirkung des Burggrafen abhängig war.[58]

---

50) MEYER, S.200.
51) MEYER, S.194 = Art. CXVII, § 4.
52) MEYER, S.195 = Art. CXVIII.
53) SCHUMANN, S.158.
54) Siehe unten S.15.
55) KEUTGEN, S.133.
56) SCHUMANN, S.158.
57) MEYER, S.69 = Art. XXVI.
58) MEYER, S.13; vgl. auch PAULUS, S.40.

b) Das Burggrafengericht

Mit der Zurückdrängung des bischöflichen Einflusses durch die Bürgerschaft verminderten sich auch die Befugnisse seines obersten Beamten und Stellvertreters, des Burggrafen.

Es ist deshalb zu erwarten, daß die Gerichtsbarkeit des Burggrafen Einschränkungen erfahren hat, die sowohl die Zuständigkeiten des Burggrafengerichts als auch die persönlichen Funktionen des Burggrafen in diesem betreffen.

Auf dem besonderen Bereich der Gewerbegerichtsbarkeit hat dem entgegen keine wesentliche Beschränkung in den sachlichen Zuständigkeiten stattgefunden. Hierzu ergaben sich aus dem Stadtrecht von 1276 vielfache Hinweise.

Der Burggraf war zusammen mit dem Rat der Stadt für die Preisgestaltung der Lebensmittel zuständig. Über Verstöße gegen diese Vorschriften hatte das Burggrafengericht zu urteilen. Setzten zum Beispiel die Weinschenken oder die Bierbrauer ihre Preise entgegen den Verordnungen des Rates und des Burggrafen fest, so konnten die Bürger dagegen vor dem Burggrafengericht klagen. Dieses erklärte den eigenmächtig festgesetzten Preis für kraftlos. Zugleich wurden die Weinschenke bzw. die Brauer verurteilt, an den Burggrafen 5 Schillinge Buße zu bezahlen.[59)]

Ausdrücklich ist das Gericht des Burggrafen noch einmal bezüglich des Brotpreises erwähnt.[60)]

Das Burggrafengericht war auch zuständig, wenn ein Bürger gegen einen Bäcker Gewährleistungsansprüche geltend machte, weil das gekaufte Brot schlecht gebacken

---

59) MEYER, S.194 = Art. CXVI, § 2.
60) MEYER, S.196 = Art. CXVII, § 5.

war.[61] Wer schlechtes Brot buk, wurde zudem noch vom Burggrafengericht zur sogenannten "Schuphe" verurteilt (das heißt, er wurde in kaltes Wasser getaucht). Als die Bäcker sich weigerten, den vom Rat bestimmten Verkaufsplatz, das Brothaus, anzuerkennen, wurde dieser Streit vor dem Burggrafengericht verhandelt und die Ratsbestimmung mit Urteil bestätigt.[62]

Der Burggraf hatte auch das Recht, die Maße und Gewichte der Wirte, der Bäcker, der Fleischer und der Futter- und Viktualienhändler zu kontrollieren, wobei ihm vier vom Rat ernannte Männer halfen. Fand er dabei Maße und Gewichte, die, obzwar materiell richtig, des öffentlichen Zeichens der Richtigkeit (Stempel bei Gewichten, Eichzeichen bei Trocken- und Flüssigmaßen) entbehrten, so konnte das Burggrafengericht die Handwerker wegen dieser Übertretung zu einer Bußzahlung verurteilen.[63]

Eine Einschränkung gegenüber den Befugnissen im Stadtrecht von 1156 zeigt sich hier, da bei Verwendung von materiell falschen (betrügerischen) Gewichten und Maßen nicht mehr das Burggrafengericht, sondern der Vogt zu richten hatte.[64] Eine für die Gewerbe wichtige richterliche Zuständigkeit des Burggrafengerichts ergibt sich aus Artikel CXXIX.[65] Danach hat über Schadenersatzansprüche aus einem Werkvertrag, wenn der Unternehmer das Werk mutwillig unvollendet liegen läßt, der Burggraf zu entscheiden.

Auch eine Klage auf Lohnzahlung ist vor dem Burggrafengericht zu erheben. Zum Beispiel heißt es in Artikel CXXIX, § 4, den Lohn der Handwerkslehrlinge betreffend:

---

61) MEYER, S.197 = Art. CXVIII, § 7.

62) Urkundenbuch I, S.57, Nr.76.

63) MEYER, S.132 = Art. LXV, S.192 = Art. CXIV und S.203 = Art. CXXIV; vgl. im einzelnen noch SCHUMANN, S.171; ZELLER, S.366.

64) MEYER, S.132 = Art. LXV.

65) MEYER, S.214,215 = Art. CXXIX.

"Swaer siniu chint ze antwaerken Lat dur Laernunge,
ez si sun oder tohter swaz lons man davon geheizzet,
kumt daz ze clage, daz sol ein burggrafe rihten
darnach als diu schulde geschaffen ist."

Alle Streitigkeiten zwischen Handwerks- und Gewerbegenossen hatte das Burggrafengericht zu entscheiden.[66]

Diese Beispiele zeigen das Burggrafengericht in vielfältiger und umfangreicher Weise als Instanz für Handwerks- und Gewerbesachen. Berücksichtigt man dabei noch, daß das Stadtrecht von 1276 keine erschöpfende Rechtsdarstellung ist, sondern lediglich eine zwar umfangreiche schriftliche Sammlung von Einzelrechten[67], und daß dem Statuarrecht ein umfangreiches, ungeschriebenes Gewohnheitsrecht zu Grunde lag[68], das sicherlich ebenfalls Befugnisse des Burggrafen enthielt, so läßt sich mit gutem Grund sagen, daß das Burggrafengericht im 13. Jahrhundert allgemein zur Entscheidung der Gewerbe- und Handwerksangelegenheiten zuständig war.[69] Diese Zuständigkeit war ein wesentlicher Teil seiner in Artikel VII des Stadtrechts statuierten Gerichtsgewalt.[70] Sie erstreckte sich daneben auf alle Klagen um Zins aus der

---

66) MEYER, S.222 = Art. CXLIV, § 1 "werdent gesellen ze kriege under einander, daz rihtet ein burggrafe"; WOLFF, S.148.

67) KOCH, S.5.

68) Über die Grundlagen und Entstehung der Stadtrechte vgl. EBEL, S.53-55.

69) Zu diesem Ergebnis kommt auch ZELLER, S.376: "Wenn man das 1276 geltende Rechtsverhältnis auf eine Formel bringen will, kann man sagen: der Burggraf ist Gewerberichter..."; RIETSCHEL, S.41,42 kann sich offenbar nicht zu einer solch allgemeinen Formulierung entschließen, betont aber jedenfalls die Jurisdiction über Maße und Gewichte und die Lebensmittelpolizei.

70) MEYER, S.13 = Art.VII "Ein ieglich burggrafe soll rihten den armen und den richen...".

Vermietung von Läden und Vieh, Klagen um Darlehenszins und Darlehensschuld und verbürgte Aussteuer, Klagen aus Kaufverträgen, um Pfandsachen und Bürgschaften, Klagen aus Spielschulden und gegen Falschspieler und Klagen, die aus der Schlüsselgewalt der Ehefrau herrühren.[71)]

Neben diesem sachlichen Zuständigkeitskatalog gibt das Stadtrecht von 1276 noch einige Hinweise auf den vom Burggrafengericht erfaßten Personenkreis und die örtliche Zuständigkeit. Als einer städtischen Gerichtsbarkeit waren dem Burggrafengericht alle Bürger unterworfen, soweit sie zu den Stadtlasten beitrugen.[72)]

Auch Auswärtige (Gäste) waren der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen während ihres Aufenthalts in der Stadt.[73)]

Nicht unter die städtische Gerichtsbarkeit des Burggrafen fielen die Kleriker und deren Hintersassen. Sie genossen den Vorzug der geistlichen Immunität und standen damit außerhalb der städtischen Jurisdiktion. Für erstere gab es eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit, die letzteren mußten sich vor dem jeweiligen privaten Hofgericht (Patrimonialgericht) verantworten.[74)]

Zu erwähnen ist noch, daß für die Bürger das städtische Gericht des Burggrafen ausschließlich zuständig war und auswärtige Gerichtsherren, zum Beispiel der Markgraf von Burgau oder andere Vögte auf dem Lande[75)], nicht richten konnten. Der Gerichtsbezirk erstreckte sich nicht nur auf

---

71) Vgl. LIEDL, S.26 und 27 mit einzelnen Nachweisen aus dem Stadtbuch von MEYER; ZELLER, S.368.

72) Das Stadtrecht von 1276 verwendet die Formel: "die mit der stat heben und legen" in Art.XCVII und Art. LXXV.

73) LIEDL, S.23.

74) LIEDL, S.24 und S.28.

75) MEYER, S.12,13, Art.IV und Art.VI.

das eigentliche, innerhalb des Mauergürtels gelegene Wohngebiet, sondern auch auf das mit Zäunen abgegrenzte sogenannte Weichbild der Stadt.[76)]

Über Ort und Zeit der Gerichtssitzungen erfahren wir aus dem Stadtbuch nichts. Wahrscheinlich ist, daß das Burggrafengericht - wenn auch nicht täglich wie noch 1156 bestimmt - so doch regelmäßig an gewissen Tagen stattfand.

LIEDL[77)] hält im Anschluß an WOLFF[78)] als Gerichtsort die Bischofspfalz für wahrscheinlich. Ich halte diese Annahme zumindest ab dem beginnenden 14. Jahrhundert für unrichtig. In dem bei MEYER[79)] abgedruckten Urteil des Burggrafengerichts von 1324 wird als Gerichtsort "daz dinkhous ze auspurch" genannt. Als solches ist im Stadtbuch immer das Rathaus zu verstehen.[80)]

Gegenüber der vorangegangenen Epoche des Stadtrechtes von 1156 ergibt sich somit für die gewerbegerichtlichen Zuständigkeiten des Burggrafengerichts keine wesentliche Änderung. Anderes gilt für die persönliche Funktion des Burggrafen im Gericht. Hier erfolgte eine grundsätzliche Beschneidung in der Gewalt zugunsten der Stadtgemeinde, vertreten durch ihren Rat. Aufschluß hierüber gibt zunächst die oben erwähnte Entscheidung des Burggrafengerichts aus dem Jahre 1324. Es heißt in den einleitenden Urteilssätzen:

> "1324 an sant ulrichestag. Ich hainrich Schalhas burggrave ze auspurch tun chunt allen die disen brief ansehen horent oder lesent daz fur mich uf daz dinkhous ze auspurch chomen do ich ze gerihte

---

76) MEYER, S.105 = Art. XXXV "daz ist als die ziune stant".

77) LIEDL, S.33

78) WOLFF, S.148

79) MEYER, S.334

80) MEYER, S.61 = Art. XX. Nov. VII; S.150 - Art. LXXV, Nov. IX; S.250.

saz mit den burgermaister die do burgermaister waren und mit den rat geben und auch mit dem besten tail der burger die do engagen waren...".

Eine ähnliche Formulierung findet sich, als einmal der Bischof selbst das Burggrafengericht leitet.[81] Bürgermeister und Ratgeber werden also hier als Beisitzer benannt.

Das Stadtrecht selbst sagt nichts über eine solche Mitwirkung des Rats beim Burggrafengericht. Das Augsburger Stadtrecht ist jedoch ebenso wie das übrige deutsche Recht des Mittelalters an dem Prinzip der Funktionsteilung zwischen Urteilern und Richtern ausgerichtet.[82]

Richter war der Burggraf. Doch obwohl es im Stadtrecht von 1276 noch wiederholt heißt, daß "rihtet ein burggrafe"[83], stand ihm an richterlicher Tätigkeit nur die Leitung der Verhandlung und die Verkündung des Urteils zu.

Die eigentliche Entscheidungsgewalt lag bei den beisitzenden Ratsmitgliedern, die als Urteiler handelten. Der Burggraf ist an das Urteil der Ratgeber gebunden.[84]

Einen solchen Beisitz im Gericht des Burggrafen glaubte MEYER schon aus dem Stadtrecht von 1156 entnehmen zu können.[85] Selbst wenn man dieser Vermutung MEYERS folgt - ein eindeutiger Hinweis ist jedenfalls im Stadtrecht von 1156 nicht gegeben - bleibt festzustellen, daß erst mit dem Erstarken der bürgerlichen Stadtgemeinde deren Vertreter gegenüber dem Burggrafen die alleinige

---

81) Urkundenbuch I, S.179 ff., Nr. 219 "da ... die ratgeben ... zegagen waren".

82) LIEDL, S.30; Schwabenspiegel, Cap. LXXI, § 5.

83) S.o. S.16.

84) So auch ZELLER, S.376.

85) Vgl. oben S.5.

Urteilsgewalt beanspruchen konnten. Eine Änderung hätte sich jedenfalls auch insofern ergeben, als nicht mehr die Beisitzer kraft ihres Amtes zugleich in gewisser Weise die Positionen von Ratgebern einnahmen, sondern die Ratgeber kraft ihres Amtes zugleich Gerichtsbeisitzer waren.

Die Zahl der Gerichtsbeisitzer bestimmt sich nach der Mitgliederzahl des Stadtrates. Genau genommen ist später nur noch die Mitgliederzahl des sogenannten kleinen Rates vertreten.[86)]

Das Stadtrecht von 1276 bestätigt in Art.II zwölf Ratsmitglieder.[87)] Doch schon im Grundtext findet sich an einer Stelle ein Hinweis auf einen kleinen Rat[88)], über dessen Mitgliederzahl nichts weiter gesagt wird. Bereits eine 1291 ergangene Rechts- und Gerichtsordnung[89)] gibt dann näheren Aufschluß. Der kleine Rat besteht nunmehr aus 24 Mitgliedern, von denen alljährlich zwölf neu gewählt werden. Diese Erweiterung von 12 auf 24 Ratsmitglieder war nach und nach erfolgt. Von den 24 konnte nach der Rats- und Gerichtsordnung noch ein großer Rat berufen werden, über dessen Aufgaben und Zusammensetzung jedoch nichts weiter gesagt ist.[90)]

Die Ratgeber waren jedoch nicht verpflichtet, stets allesamt jeder Gerichtssitzung beizuwohnen. Etwa 1350 wird bestimmt:

> "swa ain clag für geriht kumt und diu ze urtail chumt, swenn die ratgeben nit zegagen sind und diu urtail ze krieg chumt, also daz ainer di urtail an den

---

86) ZELLER, S.360

87) Siehe oben S.10.

88) MEYER, S.124 = Art. LIV.

89) MEYER, S.235-239.

90) Vgl. zur Entwicklung der Stadtverfassung MEYER, S.328-333.

rat ziehen wil und der ander wil daz man das urtail sprech da ist umb rent: ist der ratgeben nit der best tail da, so mag man diu urtail wol an den rat ziehen, e dri man urtail daruber gesprochen habent; swenn aber dri man gevraget werdent und urtail sprechent, so mag man si an den rat nit geziehen."[91)]

Es genügte also in der Regel, wenn die Mehrzahl der Ratgeben an der Gerichtssitzung teilnahm. Wenn drei Ratgeben anwesend waren und wenigstens diese auch tatsächlich ihr Urteil sprachen, so genügte auch dies.

c) Das Vogtgericht

Neben dem Burggrafengericht gab es in Augsburg noch das Gericht des Vogtes. Die Bürgerschaft hatte im 13. Jahrhundert bei ihrem Kampf gegen den Bischof um das Recht der Selbstverwaltung Anschluß gesucht bei dem Vogt, der infolge seiner königlichen Bannleihe[92)] vom Bischof unabhängig war. Als Frucht dieses siegreichen Bündnisses erweiterten sich die Befugnisse des Vogtes.

Auf Grund der Veränderung zwischen dem Stadtrecht von 1156 und dem Stadtrecht von 1276 waren Kompetenzen des Burggrafen auf den Vogt übergegangen, darunter auch große Teile der Gerichtsbarkeit.[93)]

Das Vogtsgericht übte nun diese Befugnisse aus und wurde sogar später zum eigentlichen Stadtgericht[94)], wie es auch schon Artikel V des Stadtrechts von 1276 bereits

---

91) MEYER, S.234.

92) Siehe oben S.6.

93) SCHUMANN, S.4; vgl. besonders ZELLER, S.367, 368 mit Nachweisen in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

94) LIEDL, S.55.

andeutet: "daz ist daz der vogt unde sin untertane uns rihten suln".[95)]

Auf gewerberechtlichem Gebiet nahmen jedoch die Befugnisse des Vogts nur in geringerem Umfang zu. Im wesentlichen nahm er gewerbepolizeiliche Funktionen auf dem Markt und bei dem Verkaufswesen wahr. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften konnte der Vogt die Zahlung einer Geldbuße an sich verlangen. So mußte zum Beispiel derjenige, der das Verbot des Vorkaufs von Lebensmitteln brach, 5 Schillinge an den Vogt zahlen.[96)] Weitere Einzelregelungen finden sich zerstreut im ganzen Stadtrecht.[97)]

Bei seinem Vorgehen war der Vogt teilweise auf die Mitwirkung des Rates angewiesen. Bei der Suche nach falschen Gewichten mußten zum Beispiel vier Ratsmitglieder dabei sein.[98)]

Wurde jemand bei der Verwendung von falschen Gewichten ertappt, so stand die Aburteilung dieses Vergehens dem Vogtgericht zu. Derartige Verstöße wurden als "valsch" bezeichnet, worunter man jegliche betrügerische Verwendung von materiell unrichtigen Maßen und Gewichten oder von den Qualitätsvorschriften nicht genügenden Produkten verstand.[99)]

Das Vogtgericht konnte auf Geldbußen bis zu 10 Pfund erkennen oder sogar das Abhauen der Hand befehlen.[100)]

---

95) MEYER, S.12 = Art. V.

96) MEYER, S.49 = Art. XVI, S.130 = Art. LXIII, § 3.

97) MEYER, S.43 ff. = Art. XIV, §§ 15, 18, 21, 22, 23.

98) MEYER, S.132 = Art. LXIV, § 2.

99) MEYER, S.131 = Art. LXIV; S.22 = Art. VIII, § 27; ZELLER, S.366.

100) MEYER, S.22 = Art. VIII und S.42 = Art.XIV.

Auch beim Vogtsgericht bestand die Funktionsteilung zwischen Richter und Urteilern. Das Stadtrecht von 1276 erwähnt die Mitwirkung des Rats "unde sulen wi im des geholfen sin, swa er daz angrifet mit unserem rate".[101] Im übrigen gilt hierzu das oben[102] zum Burggrafengericht Gesagte entsprechend.

Wenngleich der Vogt im einzelnen auf gewerbegerichtlichem Gebiet seine Funktion nicht so sehr erweitern konnte, so war seine richterliche Stellung doch dem Burggrafen - und sogar dem Bischof - überlegen. Dies ergibt sich eindeutig aus Artikel VII des Stadtrechts von 1276[103], der den Instanzenzug: Burggraf, Bischof, Vogt, aufzeigt. Verletzt der Burggraf seine Pflichten gegenüber der Bürgerschaft, ohne daß er vom Bischof zur Verantwortung gezogen wird, so soll der Vogt über die Angelegenheit entscheiden.

d) Die Handwerksverbände

Eine gewerbepolizeiliche Befugnis handwerklicher Zusammenschlüsse findet sich nur für das Handwerk der Weber erwähnt, deren vier Meister die Qualitätskontrolle der Webwaren, die Tuchgeschau, durchzuführen hatten.[104]

Da sich für die anderen Handwerke und Gewerbe keinerlei Andeutung für eine ähnliche oder anderweitig gewerbepolizeiliche Befugnis findet, ist anzunehmen, daß es sich bei den Webern um eine Einzelregelung handelt, die nur diesem, schon damals bedeutenden und mächtig aufstrebenden Handwerk zugestanden wurde. Gewerbegerichtliche

---

101) MEYER, S.12 = Art. V.
102) Siehe oben S.19.
103) MEYER, S.14 und WOLFF, S.144; ZELLER, S.375.
104) MEYER, S.315.

Befugnisse haben die Handwerksverbände noch in keiner Weise besessen.[105] Dafür sprechen zwei Argumente:

1. Das Stadtrecht von 1276 und auch dessen Novellen erwähnen hiervon nichts.

2. Noch 1324 mußten sich die vier den Lederern vorstehenden Meister - ebenfalls eines der wirtschaftlich stärksten Handwerke der Stadt -[106] wegen eines Streites mit einem Handwerksgenossen um den gemeinschaftlichen Kauf und Verkauf von Handwerkszeug zur Entscheidung an das Burggrafengericht wenden.[107]

Eine eigene Entscheidungsgewalt fehlt demnach sogar auf diesem handwerksinternen Bereich.

4. Zusammenfassung

Der Burggraf erfüllt im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert in großem Umfang noch gewerbepolizeiliche Funktionen. Er ist jedoch sehr weitgehend an die Mitwirkung des Rats gebunden. So nimmt der Rat Anteil an der Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln, bestimmt mit über die Höhe der Lebensmittelpreise und ist bei der Suche nach falschen Maßen und Gewichten durch vier von ihm benannte Männer vertreten. Einen geringen Teil der gewerbepolizeilichen Aufgaben erfüllt der Vogt, wobei zum Beispiel auch er bei der Suche nach betrügerischen Gewichten an die Mitwirkung des Rats gebunden ist.

---

105) SCHUMANN, S.165; KOCH, S.10; KEUTGEN, S.151.
106) HERBERGER, ZHVSchwN 3, S.291.
107) Siehe oben S.18; MEYER, S.334.

Das allgemein zuständige Gewerbegericht der Stadt ist das Burggrafengericht, in dem der Burggraf die Richterstellung und die Mitglieder des kleineren Rats die Stellung der Urteiler einnehmen.

Dem Vogtsgericht ist der kriminelle Teil der Handels- und Gewerbegerichtsbarkeit vorbehalten. Auch hier stellt der Rat neben dem Vogt als Richter die Urteiler.

Z w e i t e r H a u p t t e i l

DAS ZUNFTREGIMENT (1368 bis 1548)

I. D i e Z u n f t r e v o l u t i o n

Am 22./23. Oktober 1368 übernahmen in Augsburg die Handwerker die Stadtgewalt. Diese sogenannte Zunftrevolution war ein durchaus friedlicher Aufstand, und die Herrschaft über die Stadt wechselte ohne Schwertstreich und Blutvergießen von den Patriziern auf die Handwerker über.[108]

Ursache für den erzwungenen Machtwechsel und Ausgangspunkt für die Neugestaltung der städtischen Verfassung war die dargestellte Trennung der Bevölkerung der Stadt in herrschende "Burger" und beherrschte Handwerker, wobei die letzteren, obwohl sie den überwiegenden Teil der Einwohnerschaft darstellten[109], von der Mitwirkung im Stadtregiment weitgehend ausgeschlossen waren. Dieser Zustand war neben dem genossenschaftlichen Assoziationsstreben Ursache für den korporativen Zusammenschluß der Handwerker, um Einfluß auf die Ordnung, Leitung und Aufsicht über das Gewerbe- und Handwerkswesen zu gewinnen.[110]

Bereits im Stadtrecht von 1276 konnten wir den Beginn der korporativen Bewegung erkennen. Diese breitete sich im Laufe von nicht ganz einem Jahrhundert aus und verfestigte sich, so daß die Handwerksverbände ohnehin

---

108) Vgl. DIRR, ZHVSchwN 39, S.163-165; LANGENMANTEL, S.21 ff.; JÄGER, Das gehaim Ehrenbouch ... mit einer anschaulichen Schilderung des Vorgangs.

109) KOCH, S.63.

110) DIRR, ZHVSchwN 39, S.147.

bereits Träger der militärischen Stadtverteidigung, das Stadtregiment übernehmen konnten, ohne den ernsthaften Widerstand der regierenden Geschlechter fürchten zu müssen.[111)]

Der aus den Geschlechtern gebildete Rat der Stadt hatte sich wiederholt gegen die Vereinigung der Handwerker und das Erstarken der Verbände gewandt, schließlich jedoch ohne Erfolg.

Es war zum Beispiel den Einwohnern verboten, von Zünften zu sprechen. Solche Reden galten der Obrigkeit als gefährlich. Wer gegen das Verbot handelte, wurde bestraft wie zum Beispiel der Marktmesser Heinrich Orgler "darum daz er gen mennigen erbaren mann geredt hat von zunften", die man zu Straßburg habe.[112)] Auch ein Ratsmitglied mußte deshalb in Verbannung "und ist darumb beschehen, daz man in und ettlich mer schuldigot sie stalten nach einer zunft, daz wider der stat reht ist".[113)] Interessant ist hierbei, daß später der Name des Betroffenen im Achtbuch unleserlich gemacht wurde.

1352 erließ der Rat ein Verbot gegen die religiöse Bruderschaft zu St. Jakob. Hier hatten sich vornehmlich Handwerker vereinigt und die Gesellschaft hatte von Tag zu Tag mehr Anhänger gefunden. Neben ihren religiösen Zwecken hat sie offenbar auch politische und soziale Ziele verfolgt, so daß sie dem Rat gefährlich wurde und er schließlich ihre Auflösung befahl. Anläßlich ihrer Aufhebung wiederholte der Rat ein bereits früher einmal ergangenes Verbot "jeder besunderung, bruderschaft oder ainung" bei

---

111) Vgl. hierzu Neuburg, S.180, 185, der in der militärischen Gliederung der deutschen Handwerksverbände die wesentliche Grundlage sieht für die Übernahme der Stadtherrschaft in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts; dsgl. PLANITZ, S.326.

112) DIRR, ZHVSchwN 39, S.160.

113) Achtbuch 1367, fol 90,93; vgl. BUFF, ZHVSchwN 4, S.210,222.

Strafe zehnjähriger Verbannung.[114]

Allein diese Maßnahmen konnten das Mächtigwerden der Handwerkerverbände nicht wirklich verhindern. Zu sehr war der nichtpatrizische Teil der Bürgerschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wirtschaftlich erstarkt und hatte an fiskalischer und militärischer Bedeutung für die Stadt gewonnen.[115]

II. Die Neuordnung der Stadtverfassung

1. Allgemeines

Nach der tatsächlichen Machtübernahme durch die Handwerker wurde am 24.11.1368 zwischen ihnen und den "burgern" ein "Sühn und Fried"-Vertrag geschlossen, der erste Zunftbrief. Man gelobte die Abstellung aller Feindschaft und die Herstellung neuer Freundschaft.[116]

Vom 16.12.1368 ist dann der zweite Zunftbrief datiert, der die Grundzüge der neuen Stadtverfassung enthält. Vorher jedoch hatte man schon Boten in andere schwäbische und rheinische Städte - Straßburg, Basel, Speyer, Worms und Ulm - gesandt, um Auskunft über deren zünftische Verfassungsordnung einzuholen.

Eine starke Ähnlichkeit ist mit den Verhältnissen in Ulm festzustellen, insbesondere die Einteilung der Bürgerschaft in achtzehn Zünfte mit je einem Zunftmeister und Zwölfern an der Spitze.[117]

---

114) MEYER, S.248,249.

115) DIRR, ZHVSchwN 39, S.158.

116) FRENSDORFF, Bd.1, S.132 ff.

117) FRENSDORFF, Bd.1, S.142; DIRR, ZHVSchwN 39, S.166.

2. Der Rat und die Ämter

Das oberste Organ der Stadt, der Rat, erfuhr die wesentlichste verfassungsmäßige Änderung.[118)]

Die Bürgerschaft blieb weiterhin getrennt in zwei Gruppen, nämlich die "Burger" (Geschlechter oder Patrizier) und die "Gemeine von den Zünften". Letztere bestand im wesentlichen aus allen Handwerkern und Gewerbetreibenden der Stadt, die sich in achtzehn großen Zunftverbänden vereinigten. Jede der achtzehn Zünfte wählte einen Zunftmeister, der im kleinen Rat Sitz und Stimme hatte. Die elf größeren Zunftverbände haben dazu das Recht, noch je ein zweites Mitglied ihrer Zunft in den kleinen Rat zu entwenden. Damit saßen 29 Zünftler im kleinen Rat. Diese wählten 15 Ratgeben aus den "Burgern" zu sich, so daß der kleine Rat 44 Mitglieder zählte.[119)]

Von den 29 Ratsherrn der Zünfte wurden die obersten Amtsträger, die beiden Bürgermeister, die vier Baumeister, die zwei Siegler und die sechs Steuermeister erwählt und zu gleichen Teilen aus den Zünften und den "Burgern" entnommen. Alljährlich wurde die Hälfte der Ratsherrn- und Amtsträgerstellen neu besetzt. Es hieß dies die "Verkehrung und Veränderung" des Rates und sollte jeweils am Lichtmeßtag geschehen. Es ergab sich somit ein Turnus, wonach jedes Ratsmitglied nur je zwei Jahre hintereinander dem Rat angehören bzw. ein Amt ausüben durfte. Im dritten Jahr konnte einer "feiern". Er brauchte dann eine Wahl nicht anzunehmen. Von dieser im zweiten Zunftbrief noch verbindlichen Regelung des "feierns" wurden jedoch später weitgehend Ausnahmen gemacht.

---

118) Zum folgenden Vergleiche FRENSDORFF, Bd.1, S.139-141; DIRR, ZHVSchwN 39, S.67 ff.

119) DIRR, ZHVSchwN 39, S.183 ff.

Aber selbst wenn die "Ratgeben" tatsächlich nach zwei Jahren aus dem kleinen Rat ausschieden, blieben sie nicht ohne entscheidenden Einfluß auf die Stadtgeschäfte. Sie bildeten nämlich den "alten Rat", der auf Grund der Erfahrungen und des Wissens seiner Mitglieder bei den wichtigen Sitzungen und Beschlüssen des kleinen Rats mitzuwirken hatte.

Neben dem kleinen Rat bestand der große Rat. Er wurde gebildet durch die Hinzuziehung der Zwölfer der achtzehn Zunftverbände. Jede Zunft wählte nämlich neben ihrem Zunftmeister jährlich noch einen Ausschuß von zwölf Männern. Zunftmeister und Zwölfer bildeten zusammen den Vorstand der Zunft. Durch ihre Wahl wurden die Zwölfer somit zugleich Mitglieder des großen Rates.

Damit ist die wesentlichste politische Funktion der Zünfte aufgezeigt. Sie waren Ratswahlkörperschaften. Bereits die in den einzelnen Zünften von den Zunftgenossen getroffene Wahl von Zunftmeister und Zwölfer entschied über die Besetzung des kleinen und des großen Rats.

Im zweiten Zunftbrief[120] ist zur Kompetenz des großen Rates noch ausgeführt, daß "dehein grozz sach aun die zwölfer nit gehandelt werden solle".

3. Die Zunftverbände

Es fällt auf, daß die Chronisten die Einrichtung von Zünften als etwas ganz Neues darstellen.[121] Diese Auffassung ist auch aus den beiden Zunftbriefen[122] zu entnehmen, wonach die Zünfte als eine völlig neue Einrichtung angesehen werden.

---

120) Urkundenbuch II, S.150.
121) Vgl. FRENSDORFF, Bd.I, S.21; Bd.II, S.1.
122) Urkundenbuch II, S.146 ff.

Das widerspricht etwas der bisher gemachten Feststellung, daß die Handwerksverbände zur Mitte des 14. Jahrhunderts bereits in ihrem inneren Aufbau weitgehend ausgestaltet waren[123], was ja auch erst die Volkserhebung und Übernahme der Stadtgewalt ermöglichte.

Es fehlten den Handwerksverbänden jedoch noch die nach außen wirkenden wirtschaftlichen und politischen Gemeinschafte- und Selbstverwaltungsrechte, zum Beispiel der Zunftzwang und eine gewisse Gewerbe- und Strafgerichtsbarkeit, die für das Wesen der mittelalterlichen Zünfte entscheidend sind.[124]

Diese Rechte erhielten die Handwerkskorporationen im Zuge der völligen Neuordnung der Stadtverfassung auf zünftiger Grundlage. Dies ist in Wirklichkeit das vollkommen Neue und weniger die Errichtung von Zunftverbänden.[125]

Zur neuen Organisation der Zünfte selbst ist aus dem zweiten Zunftbrief nur zu erfahren, was oben über die Zunftmeister und Zwölfer im Zusammenhang mit der Darstellung der Ratsverfassung gesagt worden ist. Nähere Einzelheiten, wie die Zunftverbände gebildet und gegliedert wurden, nach welchem Modus alljährlich die Wahlen der Zunftmeister und Zwölfer erfolgte, wie sonstige Zunftämter besetzt wurden, blieben zur Regelung offenbar der praktischen Durchführung durch Rat und Zünfte überlassen. Über diese Vorgänge geben deshalb erst spätere Ratsdekrete und Zunftstatuten Auskunft.

Da aber die einzelnen Handwerke - wie dargestellt - schon vor 1368 Ansätze korporativer Gliederung zeigten, war

---

123) KOCH, S.75; DIRR, ZHVSchwN 39, S.153.
124) KEUTGEN, S.183; PLANITZ, S.291.
125) DIRR, ZHVSchwN. 39, S.146 und S.153.

die Neuordnung hier eine verhältnismäßig einfache Sache.[126] Zunächst mußten die vielfältigen Gewerbe der Stadt in achtzehn Zünften vereinigt werden. Jeder Bürger mußte sich einer Zunft anschließen. Starke Handwerke wie die Bäcker, Metzger, Brauer, Schuster und Kürschner bildeten einfach für sich je eine Zunft. Unter Berücksichtigung der neuen verfassungsmäßigen Ordnung wurden dann die schon bestehenden Handwerksstatuten erweitert. Insbesondere übertrug man die für die Ratswahl geltenden Regeln auf das als Zunft konstituierte Handwerk. So wurde die alljährliche Wahl eines Zunftmeisters und eines Zwölferausschusses angeordnet.[127] Beispielhaft können wir diese Regelung aus dem Zunftbrief der Kürschner vom 22. Dezember 1368 entnehmen.[128]

Über die Durchführung der Wahl erfahren wir Näheres aus den Zunftbüchern der Salzfertiger und der Weber.[129] Bei den Webern fand eine geheime schriftliche Abstimmung unter Beteiligung des gesamten Handwerks statt. Dabei hatte ein Ratsschreiber die Wahlzettel nach Angaben jedes einzelnen Zunftgenossen auszufüllen und das Resultat zu ermitteln. Bei den Salzfertigern wurde die geheime Wahl mit Stimmzetteln erst 1443 eingeführt. Zuvor hatte man öffentlich mittels "anschreiben" auf eine Tafel gewählt.

Was die vielen kleineren Gewerbe betraf, so mußten sich diese mit anderen zu einer großen sogeannten gemischten Zunft zusammenschließen. Diese erhielt ihren Namen dann meist nach dem an Mitgliedern stärksten Handwerk. So schlossen sich zum Beispiel die Zimmerleute, Maurer,

---

126) KOCH, S.70; DIRR, ZHVSchwN 39, S.174.

127) LANGEMANTEL, S.48.

128) Abgedruckt bei DIRR, ZHVSchwN 39, S.202-205.

129) Zunftbuch der Salzfertiger 1451-1459; Weberschuldbuch 1533-1597, fol. 214.

Kistler und Hafner zur Zimmerleutezunft zusammen.[130] Zur Schmiedezunft gehörten die Schlosser und Schleifer und andere Feuerarbeiter. Zur Huckerzunft gehörten die Seiler, Obstler und Gärtner.[131]

Im Jahre 1393 schlossen sich dann noch die bis dahin eigenständigen Zünfte der Salzfertiger und Weinschenke zu einer Zunft zusammen, so daß in den folgenden Zeiten nur noch siebzehn Zunftverbände bestanden.[132]

Bei diesen so zusammengefügten Handwerken war der Zunftverband der einheitliche politische und soziale Oberbau, während sie unter ihm und im Inneren weitgehend ihr handwerkliches und wirtschaftliches Eigenleben behielten. So trafen sich von der Zimmerleutezunft die Handwerke der Maurer und der Hafner häufig nur unter sich.[133]

In wichtigen Dingen, zur Wahl der Zunftmeister und Zwölfer und zur Verfassung einer Handwerksordnung, versammelte sich dann der Gesamtverband, wobei bei der Zahl der Zwölfer die einzelnen Handwerke zahlenmäßig entsprechend berücksichtigt wurden.[134] Dem Zunftmeister und den Zwölfern des Gesamtverbandes unterstanden die einzelnen Handwerke jedoch in vollem Umfang.[135]

Gemischte Zünfte waren unter jeweils einer Bezeichnung die der Kaufleute, Weber, Kramer, Loder, Zimmerleut, Lederer, Hucker, Schmiede, Scheffler, Fischer und Salzfertiger.[136]

---

130) Vergleiche Zunftbuch der Zimmerleute von 1530 bis 1548. S.1.

131) Zunftbuch der Hucker, 1456-1535; vgl. auch STETTEN, d.J., Handwerksgeschichte Bd.I, S.7.

132) DIRR, ZHVSchwN 39, S.174, mit Verweisung auf das älteste Zunftbuch der Salzfertiger, fol.19.

133) Zunftbuch der Zimmerleute, S.58, 59.

134) Zunftbuch der Zimmerleute, S.97; Zunftbuch der Schmiede, fol.1.

135) DIRR, ZHVSchwN 39, S.175.

136) LANGENMANTEL, S.58.

Die Aufrichtung der Zünfte brachte der Stadt eine neue Verfassung, die es auch der Mehrzahl der Bürger, den einfachen Gewerbetreibenden, ermöglichte, über ihre Zunft bei der Besetzung des Rats und der wichtigen Ämter mitzuwirken. Es ist deshalb die zünftische Stadtverfassung auch eine demokratische Verfassung.[137)]

Die Zünfte waren als Ratswahlkörperschaften die politischen Teilgemeinde, auf denen das Stadtregiment ruhte. Diese starke Stellung ermöglichte es den Zünften in großem Umfang, das Recht zur Selbstverwaltung gegenüber dem Rat zu beanspruchen. Jetzt sei schon angedeutet, daß auch die Gewerbegerichtsbarkeit in den Rahmen dieser Autonomie gehört.

Andererseits war auch die Durchgriffsmöglichkeit des Rats auf den einzelnen Bürger gut, da er sich der Zunft als Organ der Regierung zur Vollstreckung des obrigkeitlichen Willens bedienen konnte.

Im Zeitalter der Zunftverfassung hat dann die Reichsstadt Augsburg jenen Aufstieg genommen, der sie an die Spitze der europäischen Städte brachte, als das reiche Augsburg eines der bedeutendsten Kapital- und Wirtschaftszentren der Welt war.

Grundlage dieser Entwicklung war in erster Linie der Handel, der jedoch seinerseits erst mit dem Aufschwung des Augsburger Handwerks eine größere Ausdehnung gewinnen konnte. Kennzeichnend sei das Aufkommen der Augsburger Barchentweberei und des damit verbundenen Handels genannt sowie die weltweite Anerkennung, die den in Augsburg hergestellten Gegenständen der Metall- und

---

137) Vgl. PLANITZ, S.329,330 mit dem gleichen Nachweis für andere Städte.

Edelmetallverarbeitung zuteil wurde. Es war die Zeit, als das Handwerk noch einen "goldenen Boden" hatte.[138]

III. Die Gewerbegerichtsbarkeit

1. Die Quellenlage

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem schmalen Umfang der zur Verwertung vorliegenden Quellen. Verursacht ist dies vor allem durch einen Befehl Karl V., der 1552 bei der zweiten, endgültigen Abschaffung des Zunftregiments[139] anordnete, daß die Bücher, Briefe und Register der Zünfte eingezogen und verbrannt werden sollte.[140]

Wenn damit auch der größte Teil wertvollen Quellenmaterials verloren ging, so war die Verbrennung doch nicht total, so daß in jüngster Zeit eine ganze Reihe von Zunft- und Handwerksbüchern wiedergefunden und zugänglich gemacht wurden.[141] Als Quellen dienen weiter die Ratsbücher, welche mit einem um 1440 geschriebenen Sammelband in Großquart beginnen, in dem Ratsdekrete und Notizen seit dem Jahre 1390 zusammengetragen sind, die wiederum aus einigen, in Hochoktav gebundenen Ratsbüchlein entnommen wurden, welche jedoch nur noch mit großen zeitlichen Lücken vorhanden sind.

---

138) Über den wirtschaftlichen Aufstieg Augsburgs vg. STRIEDER, Aufsätze, S.3-9; STRIEDER, Genesis, S.8-26; PÖLNITZ, S.28-30; FRENSDORFF, Bd.1, S.XXXV; HECKER, ZHVSchwN 1, S.47.

139) Die erste war bereits am 3.8.1548 erfolgt, jedoch hatte Moritz von Sachsen am 5.4.1552 für kurze Zeit das Zunftregiment wieder restituiert. Eine Folge der durch die Reformation ausgelösten Wirren im Streit zwischen den Fürsten und Karl V.; vgl. hierzu GEBHARDT, Bd.2, S.100-103; STEIGER, S.133.

140) STETTEN d.J., Handwerksgeschichte Bd.1, S.10.

141) DIRR, ZHVSchwN 35, S.133 und DIRR, ZHVSchwN 39, S.171.

2. Die Rechtsquellen

Rechtsgrundlage für Entscheidungen auf gewerberechtlichem Gebiet war allgemein "der Stadtrecht". So ist den Gesellen jeden Handwerks verboten "das aufstehen (von der Arbeit) ohne Urlaub und nicht rechtnehmen nach der Stadtrecht".[142]

Auch die Strafe für einen Verstoß gegen das Verbot des Fürkaufs soll erfolgen "nach der Aynung der Stattbüch".[143] Damit ist ohne Zweifel auch verwiesen auf das Stadtrechtsbuch von 1276, welches also immer noch Rechtsgrundlage gewerberechtlicher Entscheidungen war. Einen direkten Hinweis auf das Stadtrechtsbuch von 1276 finden wir aus dem Jahre 1392. Der Rat beschloß, daß allen Wein- und Bierschenken, welche ihre Abgabe an den Burggrafen nicht bezahlen wollten, aus dem Stadtbuch das Kapitel von den "litgeben" vorgelesen werde. Gemeint ist damit das im Stadtbuch unter Artikel CXIV bezeichnete Kapitel.[144]

Im übrigen waren die vom Rat erlassenen Dekrete und Gebote maßgebend, und es wurde geurteilt nach des "Rats Rat".[145]

Spezielle Handwerks- und gewerberechtliche Regelungen finden sich dann in den Zunft- und Handwerksordnungen, welche sich die Zünfte oder einzelne Handwerksgruppen innerhalb derselben gaben. Dazu war regelmäßig die Ge-

---

142) Ratsbuch 1392-1441 (RB 1392) fol. 98a.

143) RB 1392 fol. 29.

144) MEYER, S.192; vgl. LIEDL, S.54, der jedenfalls noch für das 16. Jahrhundert Kopien des Stadtbuches von 1276 feststellt.

145) RB 1392, fol. 29. 80a; RB (1479-1481), fol. 57.

nehmigung des Rats erforderlich[146], die aber überwiegend nur formellen Charakter hatte.

Zur Erweiterung und Auslegung erließen die Zünfte weitere Satzungen und beispielhaft für die Zukunft geltende Regelungen von Einzelfällen. Im Rahmen des unabhängigen Satzungsrechts der Zünfte ergingen zum Beispiel die Stubenordnungen der Kaufleute[147] und der Scheffler[148], in denen das Verhalten auf der jeweiligen Zunftstube vorgeschrieben wurde.

Dieses Satzungsrecht der Zünfte war jedoch nicht unbeschränkt. Das zeigt ein wiederholtes Verbot des Rats an die Bäcker über die Art und den Umfang, wie der einzelne backen sollte, eine für die Versorgung der Bevölkerung immerhin wichtige Entscheidung. eine "ainung"[149] oder "stallung" zu machen.[150]

Eine bestimmte einheitliche Regelung der autonomen Rechtssatzungsbefugnisse läßt sich nicht herausfinden. Auf Grund seiner verfassungsmäßigen Stellung konnte jedoch der Rat in allen wichtigen Fällen, insbesondere wenn das Konsumenteninteresse betroffen war, wie im erwähnten Beispiel bei den Bäckern, eingreifen.[151]

---

146) Zunftbuch Kürschner, fol. 3a; Zunftbuch Scheffler. fol. 3a, 9a, 12a; Arteikel der Schmiede- und Schlossergesellen vom Jahre 1535, S.1.

147) DIRR, ZHVSchwN 35, S.145 = Stubengesetz der Gesellschaft der Kaufleute vom Jahre 1541.

148) Zunftbuch Scheffler, fol. 1b.

149) RB 1392, fol. 2; vgl. auch FRENSDORFF Bd.I, S. 143, wonach unter einer Einung zumeist eine strafrechtliche Satzung zu verstehen ist.

150) RB 1392, fol. 49a.

151) DIRR, ZHVSchwN 39, S.187.

Neben dem geschriebenen Recht gilt als umfangreiches ungeschriebenes Gewohnheitsrecht der Handwerksbrauch[152], besonders auf Rechtsgebieten, die ohnehin zur Regelung den Zünften autonom zustanden. So finden sich in den schon erwähnten Stubenordnungen der Kaufleute und der Scheffler Hinweise auf den Handwerksbrauch. Bei den Kaufleuten wird Bezug genommen "auf Ordnung und Gesetz die zum tail vor viel jarn in prauch herkommen".[153] Bei den Schefflern wird auf Artikel "die hier in disem brief nit geschriben ständ"[154], verwiesen.

Einen reichsrechtlichen Einfluß auf die Handhabung der Gewerbegerichtsbarkeit in Augsburg während des Zunftregiments konnte ich aus dem gebotenen Quellenmaterial nicht feststellen.
Dies ist auch erklärlich, denn das Reichsgesetz, das sich erstmals im größeren Umfang mit dem Handwerks- und Gewerbewesen befaßte[155], ist die von Karl V. erlassene "Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen römischen Reich", die sogenannte Reichspolizeiordnung von 1530. Zwar wurde sie in Augsburg selbst erlassen, doch fand bereits 18 Jahre später hier die Zunftherrschaft ihr Ende. Für die Verhältnisse während der seit 1368 dauernden Zunftzeit ist die Reichspolizeiordnung von 1530 deshalb unbeachtlich.

---

152) Über den Inhalt der Handwerksbräuche vgl. das umfangreiche Werk von WISSELL, Bd.2, S.8 ff.

153) Siehe Anm. 147.

154) Zunftbuch Scheffler, fol. 2a.

155) Vgl. ORTLOFF, S.4 und S.142 ff.

3. Die Gerichtsbarkeit

a) Die Entwicklung des Burggrafengerichts

In der zünftisch regierten Stadt gab es nur noch das Stadtgericht. Es ging aus dem Vogtgericht hervor und wurde formell erst durch Ratsbeschluß von 1491 eingesetzt.[156] Tatsächlich war dieser Beschluß nur eine Sanktion eines längst bestehenden Zustandes. Denn das zweite städtische Gericht, das des Burggrafen, hatte schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts seine selbständige richterliche Funktion verloren.[157] In den frühesten erhaltenen Ratsprotokollen ab 1390 ist von dem Burggrafengericht als gewerberechtlichem Forum nirgends die Rede.

Es ist im Gegenteil der Burggraf gehalten, Saumselige unter den ihm noch abgabepflichtigen Bier- und Weinschenken vor dem Rat zu verklagen[158], wobei jedoch statt 5 Schillingen, wie es das Stadtrecht von 1276 vorschrieb, nur noch 30 Pfennige zu bezahlen waren.[159]

Der Burggraf hatte in der Rechtssprechung der Stadt nur noch eine Funktion als Gerichtshalter des Stadtgerichts, welche er gleichzeitig und nebeneinander mit dem Reichsstadtvogt ausübte.[160] Dabei war seine Anwesenheit nur für zeremonielle Handlungen erforderlich. Er hielt zum Beispiel als Zeichen seiner Gerichtsgewalt den Bannstab in seinen Händen und stellte zur Unterstreichung der Feierlichkeit der Verhandlung zeremonielle Fragen.

---

156) LIEDL, S.55.

157) In einer bei FRENSDORFF, Bd.1, S.144, abgedruckten Urkunde, welche undatiert ist, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1369 stammt, ist bereits nur noch von einem städtischen Gericht die Rede, bei dem auch Vogt und Burggraf sitzen sollen.

158) RB 1392, fol. 83.

159) Vgl. ZELLER, S.408, 409.

160) LIEDL, S.59.

b) Das Stadtgericht

Das Stadtgericht setzte sich zusammen aus zwei Richtern von den Herren (geschlechtern) und je einem aus jeder Zunft erwählten Richter.[161]

Trotz dieser überwiegenden Besetzung mit Leuten aus den Zünften befaßte sich das Stadtgericht nicht mit gewerberechtlichen oder handwerksrechtlichen Streitigkeiten, sondern es war, da es im wesentlichen die Funktionen des Vogtgerichts übernommen hatte, ordentliches Zivilgericht. Die Strafgerichtsbarkeit lag allerdings nach wie vor in der Hand des Stadtvogts.[162]

Streitigkeiten, die gewerbliche Dinge betrafen, wurden an das zuständige Organ der Zunft oder an den Rat verwiesen. So finden wir im Zunftbuch der Schmiede einen Vermerk aus dem Jahre 1483, wonach zwei Schleifer wegen ihrer Streitigkeiten über die gegenseitige Abwerbung von Gesellen vom Stadtgericht an die Zunft verwiesen wurden zur Entscheidung durch Zwölfer und Zunftmeister[163], die in solchen Fällen als Schiedsrichter amtierten.[164]

c) Die "Ainung"

Neben dem Stadtgericht gab es noch als Instanz besonderer Art die sogenannte "Ainung". Vor der "Ainung" wurde in summarischen Verfahren ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien angestrebt, wenn sich der Streit auf "bekanntliche Schuldforderungen", das heißt solche, die

---

161) LIEDL, S.56; DIRR, ZHVSchwN 39, S.183.
162) LIEDL, S.60.
163) Zunftbuch der Schmiede, fol. 4.
164) DIRR, ZHVSchwN 39, S.187.

schriftlich niedergelegt oder deren Schuldgrund nicht bestritten war, bezog.[165]

Den "Ainungern" oblag daneben noch die Handhabung der städtischen Zuchtordnung.[166] Dabei konnten sie, soweit sich Zuchtlosigkeiten auf den Hausern und Herbergen der Zünfte ereigneten, unter Umständen an Stelle der eigentlich zuständigen Zunftmeister und Zwölfer eine Bestrafung aussprechen.[167]

d) Der Rat

Aus der vorangehenden Darstellung der Verfassungsverhältnisse ergibt sich die dominierende Stellung des Rats der Stadt. Dementsprechend war der Rat Rechtsmittelinstanz für alle in der Zeit ergehende Entscheidungen. Dies gilt für die Urteile des Stadtgerichts, gegen die das Rechtsmittel der Berufung beim Rat eingelegt werden konnte.[168]

Dies gilt ganz allgemein auch für Entscheidungen, die auf dem Gebiet des Gewerberechts von seiten der Zünfte im Rahmen ihrer Jurisdiktionsgewalt ergingen. Der Rat konnte hier als obere Instanz immer angegangen werden. Allerdings konnten die Zünfte ihren Mitgliedern den Entschluß hierzu insoweit erschweren, als zum Beispiel derjenige, welcher eine Sache vor den Rat brachte, im Falle der Abweisung zu einer Strafgeldzahlung an die Zunft verpflichtet war.[169]
Die Zünfte ihrerseits konnten sich jederzeit an den Rat wenden, wenn eines ihrer Mitglieder die ergangene Ent-

---

165) Vgl. des näheren LIEDL, S.93.

166) Vgl. FRENSDORFF, Bd.1, S.142,143; DIRR, ZHVSchwN 39, S.169.

167) Siehe unten S.55.

168) LIEDL, S.50, 97.

169) Zunftbuch Hucker, fol. 102.

scheidung nicht anerkennen und der Zunft nicht gehorsam sein wollte.

Welche Bedeutung dem beigemessen wurde, zeigt sich an einem Beschluß aus dem Jahre 1398, der im Zusammenwirken von kleinem, altem und großem Rat erging und vielen von der Gemeinde, wonach den Zünften allgemein die Möglichkeit zuerkannt wurde, sich um Rechtshilfe an den Rat zu wenden.[170]
So wurde zum Beispiel ein Brauer, der verbotenerweise altes und neues Bier vermischt hatte, vom Rat bestraft, da er sich von der Zunft nicht strafen lassen wollte und ihn die Zunft deshalb vor den Rat bat.[171]

Gegen die Urteile des Rats, die nach einem Ratsbeschluß von 1446 mit dem kleinen Insiegel der Stadt zu versehen waren[172], war dann ein weiteres Rechtsmittel zu den höchsten Reichsgerichten nicht möglich.

Bereits 1458 hatte der Rat allen Bürgern verboten, gegen ein Urteil des Rats an ein anderes Gericht, eingeschlossen das Reichshofgericht oder das königliche Kammergericht, zu appellieren. 1482 bestätigte Friedrich III. der Stadt dieses "privilegium de non appellando". Maximilian I. (1506), Karl V. (1541), Rudolf II. (1593) und Ferdinand II. (1621) bestätigten jeweils dieses Privileg, allerdings unter Beschränkung auf eine gewisse Streitsumme, die zuletzt sechshundert Gulden betrug.[173]

---

170) RB 1392, fol. 16a: "wenn einer von Zünften seiner zunft nicht völt gehorsam sein und wiederspenstig wäre mit Worten und Werken heimlich oder offenlichen, so sollten die zunftgenossen dies vor den kleinen Rat bringen".

171) RB 1442, S.12.

172) RB 1442, S.116.

173) LIEDL, S.49, 50, 96.

Aber der Rat war natürlich auf dem für das wirtschaftliche Wohlergehen der Stadt so wichtigen Gebiet der gewerblichen Gerichtsbarkeit nicht nur als Rechtsmittelinstanz tätig, sondern er griff wichtige Dinge bereits von Anfang an auf und behielt sich die Entscheidung über sie vor.

Von der Sache her bedingt war dies schon bei allen Streitigkeiten unter den Zunfverbänden selbst[174] oder zwischen den Handwerksgruppen einer zusammengesetzten Zunft.[175]

In besonderer Weise nahm sich der Rat der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen an. In den Ratsprotokollen 1392-1441 findet sich anläßlich eines Streites zwischen den Schmiede- und Schlossermeistern mit ihren Gesellen wegen der Entlohnung und der Arbeitsniederlegung ein Beschluß aus dem Jahre 1426, der beispielhaft das große Interesse des Rats an diesen Streitfragen bekundet.[176]

Danach war es der Zunft verboten, über solche Streitigkeiten rechtswirksam zu entscheiden. Dies stand allein dem Rat zu. Wichtig war dem Rat auch die Kontrolle über den Warenverkehr und die Warenqualität, insbesondere von Lebensmitteln.

---

174) RB 1392, Fol. 3: "kleiner und alter Rat hat die zwei handwerke der Becken und bräu von der heffe wegen verricht und ausgesprochen, daß jeder beck mit seinem eigen gut bier sieden und ein jeder bräu mit seinem eigen gut brot backen mag". RB 1479, fol. 54.

175) RB 1442, fol. 118, Ratsentscheidung zwischen Schmieden und Winden- und Bratspießmachern bezüglich der Gesellendingung; Zunftbuch Schmiede, fol.3, Streit zwischen dem Handwerk der Waffenschmiede und zwei Schleifern; FRENSDORFF, Bd.I, S.143, wonach der Rat in solchen Fällen durch Schiedspruch eine weitere Gefährdung des städtischen Friedens verhindern konnte.

176) RB 1392, fol. 96-98: "und was die schmied- und schlossermeister und knechte hie zu augspurch oder ander die in irer zunfft sind mit einander irrung und stouß haben oder ander sachen wegen und mögen si das under in selber oder irem zunfftmaister und seinen zwölffe mit gültigkeit und zu recht nit abtragen oder richten."

Hierzu wurden dem einzelnen Handwerk Geschauer vorgesetzt, die der Rat aus den Zunftgenossen ernannte. Es gab solche unter anderem für die Metzger, Bäcker, Brauer, Kornhändler, Seiler, Weber und Gold- und Silberarbeiter.[177] Der Rat regelte nicht nur die Beaufsichtigung der Handwerker auf diese Weise, sondern er behielt sich auch bei groben Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften deren Bestrafung vor.
Dies gilt beispielhaft für die dem Handwerk der Bäcker eigenartige Strafe des "schupfens", die bereits im Stadtrecht von 1276 genannt ist. Geschupft wurde jeder Bäcker, der sein Brot ungeschaut verkaufte oder dessen Backwaren bezüglich der Güte oder des Gewichts Mängel aufwiesen.[178] Ausschließlich dem Rat stand es zu, zu erkennen, ob einer geschupft werden sollte.[179] In den Ratsprotokollen findet sich dementsprechend des öfteren ein solcher Strafausspruch[180], wobei als Besonderheit ein solcher Spruch - wonach vier Bäcker zur Schupfe verurteilt wurden - einmal in der Überschrift ausdrücklich als Urteil bezeichnet wurde, während sich sonst eine solche Bezeichnung nicht findet.[181]

Weitere Entscheidungen des Rats, die den Zuständigkeitsanspruch des Rats auf diesem Gebiet kennzeichnen, ergingen z.B. bei Verstößen gegen das Verbot des Vorkaufs oder beim Verkauf ungeschauten oder finnigen Fleisches.[182] Die Strafandrohung lautete hier sogar auf Leib und Gut.[183]
In schweren Fällen - wie z.B. aus dem Jahre 1446 berichtet, als ein Metzger mehrmals finniges Fleisch verkauft

---

177) RB 1442, S.12.
178) Zunftbuch Bäcker, fol. 22a.
179) Zunftbuch Bäcker, fol. 24.
180) RB 1442, S.17 und 19.
181) RB 1442, S.19.
182) RB 1392, fol. 29 und 89.
183) RB 1392, fol. 80a und 370b.

hatte[184]- sprach der Rat ein Berufsverbot über ein Jahr aus.
Eine noch schwerwiegendere Strafe war die vollkommene Verweisung aus der Stadt, wie sie z.B. 1412 der Rat einem Schmiedegesellen zuerkannte, der ein gefährliches Eisen (wohl eine Waffe) gefertigt hatte.[185]
Einen noch bemerkenswerten Fall berichtet WAGENSEIL, danach ließ der Rat alle bei den Kramern gefundenen alten Heringe durch den Scharfrichter verbrennen.[186]

Eine bestimmte einheitliche Regelung, welche sachliche Zuständigkeit der Rat für sich allein beanspruchte, läßt sich nicht finden. Aus der bisherigen Darstellung ist jedoch zu schließen, daß der Rat jedenfalls sofort dann einen Fall an sich zog, wenn er für eine ganze Handwerkergruppe von Bedeutung war, wie z.B. im Fall des Streites zwischen den Schmiede- und Schlossermeistern und ihren Gesellen, oder wenn das Publikumsinteresse betroffen war, wie z.B. bei schweren Verfehlungen gegen die Warenverkehrs- und Qualitätsvorschriften.

e) Die Bürgermeister

Neben dem Rat waren als weitere Amtsinstanz für gewerberechtliche Streitigkeiten die beiden Bürgermeister tätig. Ganz allgemein formuliert ist dies im Zunftbuch der Hucker[187], wo für den Fall der Streitigkeit unter Zunftgenossen die Bürgermeister neben dem Rat als Instanz nach den mit Vorrang zuständigen Zunftmeister und Zwölfern genannt werden.
Doch waren die Bürgermeister - obwohl die gebrauchte

184) RB 1442, S.191.
185) Ratsbüchlein (1412-1416), fol. 32a.
186) WAGENSEIL, I, S.314.
187) Zunftbuch Hucker, fol. 102a.

Formulierung dies vermuten ließe - nicht so sehr als selbständige und endgültige Instanz tätig als vielmehr als Vorinstanz des Rates. Sie überprüften die Angelegenheit zunächst und brachten die Sache dann, falls sie ihre Wichtigkeit bejahten, dem Rat zur Entscheidung vor.

Ausführlich beschrieben ist dieser Vorgang im Zunftbuch der Bäcker.[188] Fanden die Geschauer bei einem Bäcker "ungerechtes", d.h. unvorschriftsmäßig gebackenes Brot, so mußten sie dies unverzüglich persönlich dem Bürgermeister mitteilen. Dieser sollte es dann vor den Rat bringen "damit ein jeglich nach gestalt des überfarens gestrafft werde nach erkanntnus eines rats".

Ähnlich ist der Instanzenweg beschrieben in dem Ratsentscheid aus dem Jahre 1426 den Streit der Schmiede- und Schlossermeister mit ihren Knechten betreffend.[189] Nur war hier sofort ohne vorherige Einschaltung von Geschauern oder Zunftmeister und Zwölfern von den Parteien die Sache dem Bürgermeister vorzutragen "mit fürbott für der statt recht und da ir sach gegen ainander vor rat ... ustragen und richten lan nach der statt recht".

Fanden die Bürgermeister die Sache geringfügig, so konnten sie auch die Entscheidung den Handwerkszünften überlassen.

So wurde z.B. im Jahre 1536 bei einem Farber nicht ordnungsgemäß gefärbte Ware entdeckt. Die Zunft ließ daraufhin den Färber vor sich fordern, wo er seine Fehler bekannte und um Gnade bat. Dennoch beschloß die Zunft, die Sache den Bürgermeistern vorzulegen. Diese entschieden jedoch, daß das Handwerk den Färber selbst strafen sollte. Dies geschah, und es wurde ein Strafgeld in Höhe von 20 Gulden durch die Zunft festgesetzt, zu zahlen in den Almosenseckel.[190]

---

188) Zunftbuch Bäcker, fol. 22.

189) RB 1392, fol. 97 b.

190) Zunftbuch Weber, fol. 26.

Neben dieser Funktion als Zwischeninstanz hatten die Bürgermeister jedoch auch selbständige und endgültige Entscheidungsbefugnisse.
Dies belegt beispielhaft ein Beschluß des kleinen und alten Rats aus dem Jahre 1422.[191] Die Schneider waren vorstellig geworden wegen derjenigen Gewerbegenossen, die in fremden Häusern heimlich arbeiteten (den sogenannten Pfuschern). Der Rat erkannte, daß sich die Schneider in solchen Fällen, nachdem sie den Pfuscher vergeblich zum Aufhören aufgefordert hatten, an die Bürgermeister wenden sollten.
Daß eine genauere und weiter ins einzelne gehende Darstellung der sicherlich vorhandenen bürgermeisterlichen Zuständigkeit im Bereich der gewerberechtlichen Jurisdiktion nicht möglich ist, liegt an dem schon eingangs beschriebenen Mangel an verwertbaren Quellen. Aber gerade diese Lage berechtigt dann, die gefundenen wenigen Hinweise auf die bürgermeisterlichen Funktionen beispielhaft darzustellen und wohl auch zu verallgemeinern.

f) Die Zunftgerichte

aa) Die Zuständigkeiten

In dem Streben nach weitergehender Selbstverwaltung gilt auch die Erlangung jurisdiktioneller Befugnisse als ein wesentliches Ziel der Zünfte.[192]
Ohne Zweifel war dieses Ziel ein Beweggrund für das Vorgehen der Augsburger Handwerksverbände im Jahre 1368.
Im Vordergrund der damaligen Bestrebungen stand allerdings das politische Verlangen nach Übernahme des Stadt-

191) RB 1392, fol. 58a.
192) KOCH, S.47; ORTLOFF, S.141; FUHRMANN, S.53.

regiments und Aufrichtung der Zunft, d.h. einer auf der Grundlage der Zunftverbände gegründeten Stadtverfassung.
Die Erringung eigener Gerichtsbarkeit gelang den Zünften dann ohne weiteres im Gefolge der politischen Neuordnung.[193] Andererseits ist zu bedenken, daß die Innehabung eigener Gerichtsgewalt für die Augsburger Zünfte keine so wesentliche und gegen Übergriffe der städtischen Gewaltenträger zu verteidigende Position war wie in den von Patriziern regierten Städten, da ja Augsburg durchaus von unten nach oben nach zünftigen Gedanken geordnet war. Auch im Rat und Stadtgericht saßen ja in überwiegender Mehrzahl Zunftmitglieder, so daß auch hier über Streitigkeiten unter Gewerbsgenossen oder über Verstöße gegen die Handwerksordnung von der Sache nahestehenden Personen entschieden werden konnte.

Dennoch hatten die einzelnen Zünfte ein reges Interesse daran und erhoben Anspruch darauf, bei Streitigkeiten zuerst gehört zu werden, um eine Entscheidung treffen zu können.
Ausdrücklich formuliert ist dies für jenen Bereich sachlicher Zuständigkeit, in welchem die Zunftgerichte als Schiedsgerichte tätig waren, nämlich bei allen kleineren Strittigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den Zunftgenossen.
Ursache für diese waren meist wörtliche oder tätliche Beleidigungen oder Bösartigkeiten, die ihren Grund im Brotneid und Konkurrenzkampf hatten.
Nahmen die Dinge ein größeres Ausmaß an, so daß ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit hinzukam, so

---

193) Vgl. NEUBURG, S.296, der die Erlangung der politischen Rechte ebenfalls als vorgehende Bedingung für die Entstehung der Gerichtsbarkeit der Zünfte sieht.

wenn z.B. eine tätliche Beleidigung zu einer schwerwiegenden Verletzung führte, war hierfür natürlich sofort als obere Instanz der Rat oder der Stadtvogt zuständig.[194]

Bezeichnet sind die zur schiedsrichterlichen Entscheidung stehenden Strittigkeiten als "spenn, stöss, irrung, zwieträcht".

Gericten Zunftgenossen dieser Art aneinander, so war die Sache zuerst der Zunftinstanz vorzutragen.

Im Zunftbuch der Hucker findet sich dazu folgender von Zunftmeister, Zwölfern und der gesamten Zunft gefaßte Beschluß:[195] "wo im fürbas leut in diese zunft gehörig in Irrung und Zwieträcht miteinander komen, das die solichs von allen darzu verwandten partheien zuvoran und emalen sie das für die burgermeister ainen raut an ainen zunftmeister und die zwölffer diser zunfft bringen die auch darinn getreu alles anhoren und versuchen sollen sie miteinander gutlich zu vertragen".

Eine ähnliche Satzung aus dem Jahre 1411 hat DIRR für die Zunft der Salzfertiger nachgewiesen[196], wonach ebenfalls Streitfälle unter Zunftgenossen ohne Vorwissen der Zunftmeister und Zwölfer nicht an eine höhere Instanz, den Rat oder das Stadtgericht, gebracht werden durften.

In einem späteren Erkenntnis der Salzfertigerzunft[197] ist dann bestimmt, daß zunächst die Sache nur vor den Zunftmeister gebracht werden sollte, in dessen Erwägung es stand, ob er selbst und allein entschied oder einen Teil der Zwölfer oder alle hinzuzog.

---

194) Siehe oben S. 40,41.

195) Zunftbuch Hucker, fol. 102.

196) DIRR, ZHVSchwN 39, S.187.

197) Zunftbuch Salzfertiger, S.7.

Die Parteien hatten sich dem Spruch der Zunftinstanz zu fügen und die erkannte Buße in die Zunftbüchse zu erlegen, andernfalls ihnen weitere harte Strafen angedroht wurden. Nicht ganz so hart formulierten diesen Zwang die Hucker. Wenn bei ihnen ein streitender Teil entgegen den guten Vorschlägen der Zunft weitermachte und sich an eine obere Instanz wandte, so hatte er nur dann eine Strafe in Höhe von einem Gulden an die Zunft zu bezahlen, wenn er abgewiesen wurde.[198)]

Der einzelne Zünftler war also jedenfalls gezwungen, einen Streit mit einem anderen Mitglied der Zunft zunächst vor das Zunftgericht zu bringen.
Es war auch den Zunftmitgliedern nicht möglich, diese Instanz zu umgehen. Wandten sie sich gleich an eine höhere Instanz, z.B. das Stadtgericht, so wurden sie mit ihrem Streit an die Zunft zurückverwiesen und es hieß wörtlich "darum soll sie ein zunftmeister und die zwölf entscheiden". Einen solchen Fall berichtet das Zunftbuch der Schmiede aus dem Jahre 1483, wonach zwei Schleifer vor dem Zunftmeister erschienen seien mit einem Zettel des Stadtgerichts, das sie wegen ihrer Streitigkeiten um die gegenseitige Abdingung von Gesellen an die Zunft verwies. Das Zunftgericht entschied in diesem Fall, daß keiner dem anderen einen Gesellen abwerben solle und setzte für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe von 2 Pfund Wachs, zu leisten an die Zunft, fest.[199)]
Doch nicht immer wurde die Zuständigkeit der Zünfte als Schiedsgerichte von den oberen Instanzen so selbstverständlich respektiert wie in dem angegebenen Fall vom Stadtgericht. Im Zunftbuch (Schuldbuch) der Weber[200)] ist hierzu ein Vorfall aus dem Jahre 1534 berichtet. Ein

---

198) Zunfbuch Hucker, fol. 102 b.
199) Zunftbuch Schmiede, fol. 4.
200) Zunftbuch Weber, fol. 24.

Weber hatte einen Zunftgenossen vor dem Weberhaus im Streit mit einer Ohrfeige tätlich beleidigt. Dies wollte man auf dem Rathaus richten. Der Zunftmeister der Weber wehrte sich jedoch gegen dieses Vorhaben, da eine solche Streitigkeit zwischen Zunftgenossen eben der Zunft zur Entscheidung zustehe, und brachte es tatsächlich dazu, daß der Beleidiger von der Zunft bestraft wurde. Er mußte einen Gulden an das Handwerk bezahlen. Die Zunft hatte also gegenüber dem Rat ihre Zuständigkeit durchgesetzt.
Der Fall ist zudem geeignet, die schon beschriebene, auf die Schwere des Einzelfalls abstellende und nicht genau fixierbare richterliche Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Zunft zu bestätigen.
Wäre nämlich die tätliche Beleidigung etwas gröber ausgefallen oder gar Blut geflossen, so hätte mit Sicherheit der Rat die Sache der Zunft nicht mehr zur Bestrafung überlassen. Ob in diesem Fall die Zunft nach einer Aburteilung durch den Rat oder eventuell den Stadtvogt noch ihrerseits in einer Art disziplinargerichtlichem Verfahren gegen ihr Mitglied vorgegangen wäre, bleibt fraglich. Die in der Fallschilderung jedoch angedeutete Alternative, entweder Aburteilung auf dem Rathaus oder durch die Zunft, spricht jedenfalls für die Vermutung, daß dann, wenn wirklich der Rat seine Zuständigkeit behauptet hätte, die Zunft ihrerseits zu einer Aburteilung nicht mehr berechtigt gewesen wäre. Eine verständliche Lösung, wenn man die speziellen Augsburger Verhältnisse betrachtet, jene durchgehend von unten nach oben nach zünftigen Prinzipien organisierte Stadtverfassung.

Neben der Schiedsgerichtsbarkeit nahm dann eine gewisse Disziplinargerichtsbarkeit breiten Raum in der Jurisdiktion der Zunftgerichte ein.

Sie wurde ausgeübt, wenn ein Zunftmitglied gegen die Ordnungen und Artikel der Zunft[201] verstieß. In besonderer Weise gilt dies für Vergehen, die den äußeren verfassungsmäßigen Aufbau der Zünfte, ihr Organisationsrecht, betreffen.

In allgemeiner Formulierung finden wir diese Zuständigkeit des Zunftgerichts bestätigt in den Zunftbüchern der Müller und der Scheffler, wonach derjenige, welcher gegen die Artikel verstößt, vor dem Zunftgericht angeklagt wird[202], und wenn er überführt ist, "nach handwerkserkanntnus" bestraft wird.

Eine ähnliche allgemeine Formulierung gebraucht auch die Zunft der Kaufleute in ihren Stubengesetz aus dem Jahre 1541.[203]

Im übrigen ist die Strafandrohung für einen Verstoß jeweils mit dem einzelnen Artikel verbunden.

Beispielhaft sei das Vorgehen der Zünfte dargestellt für den Fall des Zuspätkommens oder Ausbleibens in der Zunftversammlung. Bei den Müllern[204] hatte jeder, der zur Zunftversammlung zu spät kam, eine der Höhe nach nicht benannte Buße zu zahlen. Wer gar ganz ausblieb, mußte das Doppelte erlegen. Ein Fernbleiben war nur mit Erlaubnis des Zunftmeisters gestattet.

Bei den Schmieden[205] wurde jeder, der nach dem Glockenschlag kam, mit einer Strafe von drei Pfennigen belegt. Ein Zwölfer hatte den doppelten Betrag zu bezahlen.

Bei den wohlhabenden Zünften der Salzfertiger und Weinschenken galt die gleiche Regelung; nur lag der zu bezahlende Betrag höher, nämlich bei 4 bzw. 8 Pfennigen.

---

201) Vgl. KREUTZBERGER, S.55, 56.

202) Zunftbuch Müller, fol. 5 d, Zunftbuch Scheffler, fol. 2a, 10b und 12b.

203) DIRR, ZHVSchwN 35, S.146.

204) Zunftbuch Müller, fol. 3.

205) Zunftbuch Schmiede, fol. 2a.

Die Zünfte waren weiterhin berechtigt, allen Ungehorsam und Ungebührlichkeiten im zünftigen Leben, insbesondere soweit diese sich auf dem Zunfthaus abspielten, zu bestrafen.
Hier kamen hauptsächlich das übermäßige Essen und Trinken, das Schimpfen, Fluchen, das Spielen, Tätlichkeiten und ähnliche Ungebührlichkeiten in Betracht. Eine ausführliche Zuständigkeitsregelung läßt sich hierfür aus einem Ratserkenntnis aus dem Jahre 1538 entnehmen, betitelt "was und wie weit die erbaren stubenmeister und vorgeher der zunftheuser zu strafen haben sollen".[206]
Den Zünften stand demnach eine weitreichende Ordnungsstrafgerichtsbarkeit zu betreffend "das zutrincken, spiln, schelten, schweren und fluechen und frevel". Wo diese vier Laster sich auswuchsen "zue ainer malefitz oder peinlichen handlung", war die Bestrafung dem Rat, oder einer von diesem bestimmten Stellem vorbehalten.

Der nämliche Vorbehalt befindet sich in einer Stubenordnung der Zunft der Scheffler - zu der auch die Wagner und Drechsler gehörten - aus dem Jahre 1482. Zwar konnte die Zunft ebenfalls das Fluchen, Spielen und Handgreiflichkeiten bestrafen, "doch also inn allen obgeschriben Artickln sol der Stat und ainen Vogt hie zu Augspurg ihr gerechtigkeit vorbehalten sein getrewlich und ungeverlich".[207]
In dem Ratserkenntnis von 1538 ist für jedes der dort benannten vier Laster bestimmt, wann das Ausmaß der Verfehlung die Zuständigkeit der Obrigkeit begründet. So stand von den Tätlichkeiten wohl das "wehrzucken, maulstreich, ungeverlich verwunden etc." den Zunftmeistern

206) Abgedruckt bei DIRR, ZHVSchwN 39, S.225 ff.
207) Zunftbuch Scheffler, fol. 26.

zur Bestrafung zu, während was "fridbot, bruch[208], läme, augenverderben, hals und hand betrifft" an den Rat oder den Stadtvogt gelangte.
Mit dieser Regelung stellt sich der Rat jedoch in Widerspruch zu einem erst wenige Jahre vorher durch ihn ergangenen Beschluß.[209] Damals, 1526, hatte der Rat das Begehren des Stadtvogts, ihm einen Bierschenken, der auf dem Zunfthaus einem anderen die Hand abgehauen hatte, zur Bestrafung zu übergeben, abgewiesen mit der Begründung "das die zunftheuser darfür gefreyt sein und inen dergleichen strafen zustend".
Eine Lösung dieses Widerspruchs fällt schwer. Obwohl die Zünfte in Einzelfällen sicherlich versuchten, solche Vorfälle in ihrem Bereich zu behalten und abzuurteilen, hat doch eine so allgemeine Zuständigkeit, wie sie in dem Ratsbeschluß von 1526 ausgedrückt ist, in Wirklichkeit nie bestanden.
Dafür spricht die oben gegebene Darstellung der Kompetenzen des Rats[210], aus der doch ersichtlich ist, daß der Rat alle schwerwiegenden Verfehlungen zur Aburteilung der Obrigkeit vorbehielt.
Dafür spricht weiter, daß auch das Ratsgesetz von 1538, wie die meisten Ratserkenntnisse jener Zeit, weit eher die Sanktion einer schon bisher bestehenden, wiewohl des öfteren nicht beachteten Regel darstellt, als eine vollkommene Neuregelung mit neuer Kompetenzverteilung.

---

208) Friede zu gebieten war eigentlich eine Befugnis der Bürgermeister. Bei der Zunft der Scheffler und wohl auch bei den meisten anderen Zünften konnte jedoch auch soweit nötig der Zunftmeister auf der Stube Friede gebieten. Wer das Friedgebot brach, mußte 3 Pfund Wachs an die Zunft bezahlen.
Zunftbuch Scheffler, fol. 2a.

209) Abgedruckt bei DIRR, ZHVSchwN 39, S.224.

210) Siehe oben S. 40 ff. und S.51.

In dem vorstehenden Einzelfall ging es dem Rat wohl auch darum, die Kompetenzen des Stadtvogts etwas einzuengen, wobei vermutlich die Begründung mehr nebensächlich und dem Zweck untergeordnet war.

Bemerkenswert ist noch, daß die Strafbefugnis der Zunftmeister beschränkt war auf Verfehlungen auf dem Zunfthaus, während "was sich aber uf reichs straß, bey oder vor den stubenheusern zutregt, das geört ohn mittel der obrigkeit zu strafen".
Daß es auch hiervon Ausnahmen gab, zeigte schon der oben gegebene Fall, wo die vor dem Haus verabreichte Ohrfeige entgegen dem Vorhaben des Rats doch von der Zunft bestraft wurde.[211)]

Schließlich gibt das Ratserkenntnis von 1538 noch eine Zuständigkeitsregelung für die verordneten Sechsherren, das sind die bereits erwähnten Ainunger.
Unterließ es ein Zunftmeister, ein auf dem Zunfthaus begangenes, in seinen Zuständigkeitsbereich fallendes Delikt innerhalb von acht Tagen zu bestrafen, so konnten die Ainunger nach Maßgabe der städtischen Zuchtordnung den Täter bestrafen. Der Rat seinerseits behielt sich die Bestrafung des säumigen Zunftmeisters vor. Sollten sich Streitigkeiten ergeben, wer nun zur Bestrafung eines Einzelfalls zuständig sei, die Zunftmeister oder die Ainunger, so entschied ebenfalls der Rat.

Ein dritter großer Tätigkeitsbereich ergab sich für die Zunftgerichte noch in der Ausübung der allgemeinen Gewerbepolizei und Gewerbegerichtsbarkeit, deren Gegenstand hauptsächlich Verstöße gegen Regelungen des Waren- und Marktverkehrs, gegen Qualitäts- und Gewichtsbestim-

---

211) Siehe oben S.51.

mungen und gegen Wettbewerbs- und arbeitsrechtliche Vorschriften war.

Wie schon betont, hat sich der Rat wegen der großen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des angeschnittenen Bereichs wesentliche Kompetenzen vorbehalten. Die Handwerksgerichte waren daneben konkurrierend tätig. Aufsichts- und Kontrollorgane der Zünfte waren dabei die Geschauer, die vom Rat aus Zunftgenossen des jeweiligen Handwerks ernannt wurden.
Stellten die Geschauer einen Mangel fest, d.h. wurde jemand "ungerecht erfunden"[212], so meldeten sie dies in der Regel der Zunft, und diese lud den Benannten vor sich[213] und bestrafte ihn je nach Schwere der Übertretung.
Bei den Webern wurde die Bestrafung dann in ein eigenes Schuldbuch eingetragen. Der Strafgrund, Verstoß gegen die Qualitätsvorschriften, ist hierbei einmal allgemein formuliert und es heißt: "hernach folgen die so ein handwerk gestraft hat ettlich für ain falsch und ettlich für ain ungefaar"[214], wobei der "falsch" sich nur im größeren Ausmaß der Übertretung vom "ungefaar" unterschied.
Häufigstes Vergehen dieser Art ist das Herstellen von Wepfen (groben Leinengeweben) mit zu wenig Fäden.
Der Übertreter wurde dafür mit einer in der Höhe von der Anzahl der fehlenden Fäden abhängigen Geldstrafe belegt. In ganz groben Fällen wurde ihm sogar das Zunftrecht entzogen. Ein Stück des mangelhaften Gewebes wurde von der Zunft jeweils als Beweisstück eingehalten.
Das Handwerk der Seiler, zur Zunft der Hucker gehörig, achtete insbesondere darauf, daß die Seile die richtige

---

212) Zunftbuch Bäcker, fol. 19, Zunftbuch Hucker, fol. 17a.

213) Z.B. Zunftbuch Weber, fol. 26 "darum in ein Handwerk fordern ließ und anredt".

214) Zunftbuch Weber, fol. 41a.

Länge hatten. Es gab hierfür im Jahre 1455 eine eigene Mindestmaßvorschrift. Wer diese nicht einhielt, dem wurde eine Geldstrafe auferlegt, oder er mußte das Handwerk einen Monat feiern, d.h. er durfte einen Monat seinem Gewerbe und Verdienst nicht nachgehen.[215] Bestraft wurde auch, wer ein Längenmaß verwandte, das nicht das städtische Eichzeichen, "di stat byren" (Zirbelnuß), besaß. Der Täter mußte dann ein Pfund Wachs an die Zunft leisten.
Bei den Bäckern oblag die Bestrafung von Qualitäts- und Gewichtsmängeln dem Rat, der zur Schupfe verurteilen konnte. Die Zunft selbst überwachte jedoch die Preisgestaltung. Die Richtpreise wurden zwar zusammen mit dem Rat vorgeschrieben. Verstöße dagegen wurden jedoch von der Zunft bestraft und die Strafe, ein Pfund Wachs, mußte auch an die Zunft geleistet werden. Bei schweren Fällen war hier ein Backverbot bis zu einem halben Jahr möglich.[216]
Bei den Schefflern, Wagnern und Drechslern wurde bestraft, wer die Vorschriften für den Holzkauf nicht einhielt und z.B. nicht "umsagen oder anliegen" ließ, d.h. wer nicht dem Handwerk mitteilte, wo eine geeignete Holzmenge zum Verkauf stand.[217]
Strafvorschriften, ähnlich den aufgeführten Beispielen, gab es bei allen Handwerken, die am Warenverkehr beteiligt waren.

Was die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten angeht, so läßt die bereits zitierte Entscheidung des Streites zwischen den Schmiede- und Schlossermeistern und ihren Gesellen

---

215) Zunftbuch Hucker, fol. 26b.
216) Ratsbüchlein 1390-1392, fol. 1a und 22a.
217) Zunftbuch Scheffler, fol. 4a, 10a, 12b.

zunächst auf eine nahezu ausschließliche Zuständigkeit des Rates in diesen Dingen schließen.[218]
Genau besehen bezieht sich der Kompetenzanspruch des Rats nur auf den Fall, daß d i e Meister mit d e n Gesellen wegen Lohnforderungen und anderem in Streit geraten, d.h. vor allem, der Streit zwischen den damaligen "Sozialpartnern" ist dem Rat zur Entscheidung vorbehalten.
Daneben stand als besonderer Einzelfall unter Ratsstrafe, wenn Meister oder Knechte unfreundlich übereinander an andere Orte schrieben oder dort klagten.[219]
Ansonsten waren für den Streit zwischen einem Meister und seinem Gesellen durchaus die Zunftgerichte zuständig. So entschieden z.B. bei den Müllern der Zunftmeister und die Zwölfer, ob ein Geselle zu Recht seinen Arbeitsplatz vorzeitig verlassen hatte.[220] Wurde dies verneint, so traf den Gesellen eine Strafe in Höhe von einem Gulden.
Nach einer Vorschrift der Zimmerleute und Maurer aus dem Jahre 1430[221] verfiel der Strafe der Zunft, wer "mehr lons oder kost gab oder nehm".
Bei den Schlossern wurde bestraft, wer die Mindestlehrzeit von zwei Jahren nicht einhielt[222], oder wer einen nicht ehelich geborenen Lehrjungen aufnahm.[223]
Die Zunft der Scheffler bestrafte einen Zunftgenossen, wenn er mehr Arbeitskräfte beschäftigte, als erlaubt war.
Bei den Wagnern durfte ein Meister z.B. nur zwei Gesellen

---

218) Siehe oben S.43.

219) Zunftbuch Schmiede, fol. 98. Damit sollte auch dem aufkommenden Mißbrauch des Scheltens und Auftreibens entgegengewirkt werden. Des näheren siehe hierzu u. S. 90.

220) Zunftbuch Müller, fol. 5b.

221) RB 1392, fol. 350a.

222) Zunftbuch Schmiede, fol. 1.

223) Zunftbuch Schmiede, fol. 5.

und einen Lehrling, bei den Drechslern zwei Gesellen oder einen Gesellen und einen Lehrling beschäftigen.[224]

Abschließend sei an Hand der wenigen vorgefundenen Beispiele noch dargestellt, welche Befugnisse die Zünfte gegenüber jenen hatten, die das Handwerk ausübten ohne Zunftgerechtigkeit, heimlich oder als Fremde.
Aus dem Jahre 1422 ist berichtet, daß das Handwerk der Schneider vor dem Rat klagte wegen der Schneider, die in fremden Häusern heimlich arbeiteten. Der Rat erlaubte nun den Schneidern zwar, einen solchen heimlich Arbeitenden durch ihren Knecht zum Aufstehen aufzufordern. Falls dies nicht beachtet wurde, so hatten die Schneider keine weiteren Befugnisse, sondern der Bürgermeister sollte den Betreffenden strafen.[225]
Die Ausübung des Schneidergewerbes ohne die Zunftgerechtigkeit wurde mit einer Strafe durch den Rat bedroht.[226]
Beide Beispiele erwecken den Eindruck, als ob eine Zuständigkeit der Zünfte nicht bestand.
Im Zunftbuch der Maurer und Zimmerleute findet sich jedoch eine Notiz aus dem Jahre 1540, wonach die Hafner und Maurer beieinander waren "von des fremden maurers wegen, den man gestrauft hat um zwei gulden".[227] Eine Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Rat und Zunft läßt sich jedoch aus den wenigen vorhandenen Quellenangaben nicht entnehmen.

---

224) Zunftbuch Scheffler, fol. 11a, 12a.
225) Zunftbuch Müller, fol. 5b; RB 1392, fol. 58a.
226) RB 1479, fol. 57.
227) Zunftbuch Zimmerleute, fol. 96.

bb) Die Gerichtspersonen

Das Zunftgericht bestand, wie sich aus dem bisher Gesagten schon ergibt, zumeist aus dem Zunftmeister und den Zwölfern. Es tagte anläßlich der Zunftversammlungen. Bei der Zunft der Weinschenken und Salzfertiger war es auch möglich, daß der Zunftmeister allein oder nur mit einem Teil der Zwölfer entschied.[228)]
Ebenso wurden die Ordnungswidrigkeiten und Ungebührlichkeiten, die auf den Zunfthäusern begangen wurden, von dem Zunftmeister allein bestraft.[229)]
In drei Fällen finden wir auch bei den Geschauern Strafbefugnisse.
Bei den Bäckern war es den Geschauern erlaubt, einen Zunftgenossen, der die Semmeln zwar minderwertig, aber nur in geringer Weise von den Vorschriften abweichend buk, zu verwarnen und ihm die Schupfe anzudrohen.
Bei den Schefflern war es den Geschauern nach einem Ratserkenntnis aus dem Jahre 1533 erlaubt, "wie von alter herkommen gehalten, nemlich das beß geschirr erschlagen und das nit gar böß auff ain geldstraff gesetzt werden solle...".[230)]
Eine ausführliche Regelung für die Befugnisse der Geschauer findet sich für das Handwerk der Seiler. Sie ist enthalten in einem Vergleich aus dem Jahre 1515 zwischen den Huckern und den Seilern, die in einer Zunft vereinigt waren.[231)]
Brachten Gäste, die nicht Bürger oder zünftig waren, Seilwerk in die Stadt, das von den Geschauern "ungerecht erfunden" wurde, so durften sie die Gäste bestrafen. Ausdrücklich

228) Zunftbuch Salzfertiger. S.7.
229) DIRR, ZHVSchwN 39, S.244.
230) Zunftbuch Scheffler, fol. 7b.
231) Zunftbuch Hucker, fol.17.

ist dazu noch bemerkt, daß sie dabei nach altem Herkommen "ihre Zunftgenossen von den Huckern nit dürfen beruffen".
Soweit die Geschauer jedoch unter den zünftigen Bürgern aus ihrer Zunft etwas Strafbares fanden, so mußten sie dies dem Zunftmeister der Huckerzunft melden, zu deren Verband sie ja ebenfalls gehörten. Strafen durften die Geschauer dann den Übertreter nur im Beisein des Zunftmeisters, der "aber nit darum erkennen soll".
Der Grund für diese weitgehenden Befugnisse der Geschauer liegt wohl darin, daß die Seiler, obwohl mit dem größeren Verband der Hucker in einer Zunft vereinigt, sich doch nicht von den Huckern majorisieren lassen wollten.
Den gleichen Grund hat es auch, wenn sich z.B. bei der ebenfalls zusammengesetzten Zunft der Zimmerleute die dazugehörigen Handwerker der Maurer, Kistler und Hafner jeweils allein trafen, wenn es um die Bestrafung eines Handwerksgenossen ging.[232]

cc) Das Verfahren - die äußeren Umstände der gerichtlichen Tätigkeit - die Strafen

Regelmäßiges Gerichtsforum war die Zunftversammlung auf dem Zunfthaus, zu der unter Strafandrohung alle Zunftmitglieder erscheinen mußten. Die Versammlung wirde unter dem Vorsitz des Zunftmeisters gehalten, dem die Zwölfer zur Seite standen.
War ein Delikt bereits bekannt, so wurde der Übertreter besonders geladen. Es heißt z.B. bei den Webern "darump ihn ein handwerk fordern ließ".[233]
Auf welche Weise sonst der Zunftmeister und die Zwölfer Vergehen gegen die Ordnungen oder sonstige Streitigkeiten in Erfahrung brachten, ob z.B. allgemein die Frage

---

232) Zunftbuch Zimmerleute, S. 58, 59, 67, 96.
233) Siehe oben S.56.

gestellt wurde, ob einer etwas zu klagen habe oder ob für den Handwerksgenossen, der von einem Verstoß wußte, gar eine Anzeigepflicht bestand, läßt sich nicht sagen. Das Quellenmaterial gibt hierfür keinen Hinweis, ebensowenig über den eigentlichen Verlauf der Verhandlung.

Eine sehr beachtliche Ausnahme findet sich im Zunftbuch der Müller[234], wo das Beweisverfahren und die Verteilung der Beweislast ausführlich geregelt ist. Beschuldigt einer (im Zunftbuch als Ankläger bezeichnet) einen Zunftgenossen eines Artikelverstoßes, bestritt der Angeklagte dies und gelang dem Ankläger der Beweis nicht, so hatte der Angeklagte ein Gelübde seiner Unschuld abzulegen. Beide Teile sollten dann "nichts darum verschuldet haben", d.h. keiner hatte eine Strafe von der Zunft zu erwarten. Berühmte sich aber der Ankläger des Beweises mit zwei oder mehr Männern, so fand eine Beweisaufnahme statt. Wurde der Angeklagte überführt, so wurde er bestraft nach "handwerkserkanntnis". Gelang die Beweisführung nicht, so wurde der Ankläger bestraft.
Die von der Zunft festgesetzten Strafen waren zumeist Geldstrafen, die in der Höhe von der Schwere des Verstoßes abhingen.
Bei den Webern betrugen sie meist zwischen 30 Kreuzern und sechs Gulden.[235] In schweren Fällen könnten sie aber auch 20 Gulden und mehr erreichen.[236] Bei den Schmieden und ebenso bei den Schefflern betrug die Regelstrafe einen Gulden.[237]
Auch bei den Seilern wurde zumeist eine Strafe bis zu einem Gulden verhängt. Davon verblieb 1/4 dem Handwerk der Seiler und 3/4 gelangte in die Kasse der Hucker.[238]

---

234) Zunftbuch Müller, fol. 5b.

235) Zunftbuch Weber, fol. 41 ff.

236) DIRR, ZHVSchwN 39, S.187.

237) Zunftbuch Schmiede, fol. 1a, 3a, 6a;
Zunftbuch Scheffler, fol. 10b, 12b.

238) Zunftbuch Hucker, fol. 26b.

Zeigte sich einer widerspenstig und wollte nicht zahlen, so wurde ihm die doppelte Strafe auferlegt.[239] Wer garnichts bezahlte, dem wurde das Zunfthaus verboten so lange, bis er seiner Verpflichtung nachkam.[240] Neben den Geldstrafen konnten die Zünfte ihre Mitglieder auch dazu verurteilen, ein bis drei Pfund Kerzenwachs an die Zunft zu leisten.[241] Bei den Schefflern galt dabei ein Pfund Wachs soviel wie 28 Pfennige.[242] Die schwerste Strafe, die von der Zunft verhängt werden konnte, war der Entzug der Zunftgerechtigkeit und das damit verbundene Berufsverbot. Dies konnte auf Zeit geschehen[243], z.B. bei den Seilern für einen Monat, wenn einer die in der Ordnung von 1455 vorgeschriebenen Längenmaße nicht beachtete, oder auf unbestimmte Dauer, z.B. bei den Webern wegen betrügerischem Falsch, wenn das Gewebe weitaus nicht die vorgeschriebene Fadenzahl hatte. Bei den Schmieden wurde ein Berufsverbot ausgesprochen, wenn einer Schlüssel nachmachte nach Wachs, Lehm oder in irgend einer anderen Form.[244] Zumeist war es den Verurteilten nach einiger Zeit vergönnt, das Zunfrecht wieder zu kaufen.[245] Ein Stadtverbot wegen eines Handwerksvergehens konnte nur der Rat verhängen, und auch er konnte es im Gnadenwege aufheben.[246]

---

239) Zunftbuch Scheffler, fol. 34b; Zunftbuch Schmiede, fol. 2.

240) DIRR, ZHVSchwN 39, S.147; Zunftbuch Scheffler, fol. 34.

241) Ratsbüchlein 1412-1416, S.12; Zunftbuch Schmiede, fol. 5b, 6a; Zunftbuch Hucker, fol. 23; Zunftbuch Scheffler, fol. 1a, 2a.

242) Zunftbuch Scheffler, fol. 2b.

243) Zunftbuch Hucker, fol. 27.

244) Zunftbuch Schmiede, fol. 1b.

245) Zunftbuch Weber, fol. 46.

246) RB 1442, S.29; Ratsbüchlein 1412-1416, fol. 32a.

IV. Zusammenfassung

Die Zunftgerichte waren für den einzelnen Zunftgenossen zentrale Jurisdiktionsinstanzen.
Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckte sich nicht nur auf die gewerblichen Angelegenheiten, wie z.B. das Organisationsrecht der Zünfte, den Warenverkehr, das Marktwesen, und das Arbeits- und Wettbewerbsrecht, sondern in ihrer Funktion als Schiedsgerichte und als Instanz für Zuchtlosigkeiten, Frevel und Ordnungswidrigkeiten griffen sie auch in einen privaten Bereich ein, der heute der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit vorbehalten wäre.[247)]

Auf der anderen Seite war eine noch umfassendere Instanz für die gesamte Stadtgemeinschaft der Rat der Stadt. Wiewohl in gerichtlicher Funktion im wesentlichen nur als ordentliche und obere Instanz tätig, griff er auch seinem politischen Mandat entsprechend in gewerberechtliche Entscheidungen ein, insbesondere soweit das Publikumsinteresse und damit das städtische Gemeinwohl betroffen waren, z.B. bei Verstößen gegen Warenqualitätsvorschriften, bei Streitigkeiten zweier Handwerke untereinander oder Bedrohung des Arbeitsfriedens durch Gesellen oder Meister.
Ein streitiges Verhältnis zur Gerichtsbarkeit der Zünfte oder gar deren Bekämpfung durch den Rat, wie sie später vor allem durch die Reichsgesetze[248)] von seiten der Obrigkeit erfolgte, ist nicht feststellbar.
Dies widerspräche auch der zünftigen Verfassung der Stadt, bei der die Zünfte ja ein höchstmögliches Maß an Autonomie zugestanden erhielten und somit auch eine möglichst um-

---

247) Vgl. NEUBURG, S.291, 292, zur gleichen Feststellung.

248) Vgl. ORTLOFF, S.142, mit Hinweis auf die RPO 1577 Tit. XXXVIII § 4, wonach auch das Handwerk betr. Sachen nur der Obrigkeit zur Entscheidung zustanden; PROESLER, S.24; FISCHER, W., S.27.

fangreiche Gerichtsgewalt für sich beanspruchen konnten.[249]

Bei diesen in Augsburg tatsächlich gegebenen Verhältnissen fällt es schwer, die allgemein vorgebrachte Behauptung[250], daß für den Fall eines sogen. gemeinen Verbrechens, d.h. eines Verstoßes gegen die allgemeinen Kriminalgesetze, der durch die Obrigkeit öffentlich abgeurteilt wurde, daneben auch noch eine gesonderte disziplinäre Strafe der Zunft den Übertreter treffe, auch für Augsburg gelten zu lassen.

Eher ist anzunehmen, und ich glaube hierfür auch einen hinlänglichen Hinweis gegebenen zu haben[251], daß die Obrigkeit, hier der Rat, bei seinem Strafausspruch auch den Bedürfnissen der Zunft genügte, z.B. durch Verurteilung zu einem zeitlich beschränkten Berufsverbot oder einer Zahlung in die Zunftkasse.[252]

Neben den Zunftgerichten und dem Rat finden wir in Augsburg dann noch die Bürgermeister als eine hauptsächlich vermittelnde und referierende Instanz, die anfallende Verstöße und Streitigkeiten bei den Handwerken entweder an den Rat weitergibt oder an die Zünfte zurückverweist.

Für die "Ainunger" als Exekutoren der städtischen Zucht- und Strafordnung bestand dann noch eine spezielle Zuständigkeit für auf den Zunfthäusern begangene Übertretungen, die dort nicht rechtzeitig abgestraft wurden.

---

249) Vgl. FUHRMANN, S.53, 85, 100, der dies ebenfalls für die Städte Straßburg, Basel, Zürich nachweist.

250) FRICKE, S.41.

251) Siehe oben S.54.

252) i.d.S. NEUBURG, S.273, 274.

Dritter Hauptteil

DIE HERRSCHAFT DER PATRIZIER BIS ZUR EINRICHTUNG DES KUNST-GEWERB- UND HANDWERKGERICHTS (1548-1722)

I. Die Regimentsänderung von 1548

1. Die neue Rats- und Ämterverfassung

Das unglückliche Geschick des schmalkaldischen Bundes, zu dessen führenden Häuptern auch die Reichsstadt Augsburg unter ihrem Zunftregiment gehörte, sollte auch für die Stadt selbst und ihre politische Führung einen unseligen Ausgang haben.
Zwar versicherte Karl V. der Stadt seine Gnade, als ihm am 29.1.1547 in Ulm deren Abgesandte die Ergebung erklärten. Jedoch war damit der kaiserliche Zorn auf die ungetreue Stadt und ihren zünftigen Rat nicht erloschen. Als es dann die von der Stadtherrschaft ausgeschlossenen Geschlechter, die bereits früher durch Anton Fugger an den Kaiser herangetreten waren[253], auf Grund eines von ihnen verfaßten Gutachtens[254] verstanden, den Zünften die Schuld am Eintritt in den Schmalkaldischen Bund anzulasten und überhaupt ihre Regimentsfähigkeit anzuzweifeln, war das Ende der Zunftherrschaft gekommen. Der Kaiser gab sich nur allzuleicht den seinem Zorn entgegenkommenden Intentionen des patrizischen Gutachtens hin, zumal die vorgeschlagene Installierung eines patrizischen Regiments in Augsburg von ihm schon beabsichtigt war.[255] Am 3. August 1548 gab Karl V. der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit - denn er war ja ihr oberster Herr -

---

253) WEISS, S.96.

254) STEIGER, S.134; vgl. auch HECKER, S.58-78 über die näheren Vorgänge beim Regimentswechsel.

255) Vgl. BATORI, S.31, mit Hinweis auf das ähnliche Schicksal anderer dem Schmalkaldischen Bund angehörender Reichsstädte.

eine neue Regimentsordnung, die die Wiedereinführung der Geschlechterregierung brachte.
Von den 41 Mitgliedern des kleinen Rats stellten die Geschlechter 31, 3 weitere kamen von den ihnen verwandten Mehrern, und mit nur 7 Ratspersonen war die restliche Bürgerschaft, "die von der Gemeinde", vertreten, wobei auch die Kaufleute hierzu zählen.[256] Der große Rat, beschränkt auf reine Repräsentationsaufgaben, bestand aus 44 von den Geschlechtern, 36 Mehrern, 80 Kaufleuten und 140 von der Gemeinde. Eine kurze Unterbrechung dieses Zustandes ergab sich, als Moritz von Sachsen am 8. April 1552 das Zunftregiment wieder aufrichtete. Bereits am 21. August 1552 schaffte Karl V. dieses wieder ab und restituierte die Geschlechterherrschaft. Er befahl "bei Verlust Leibs und Guths ewiglich dagegen nichts weder zu reden noch zu thun".[257]
Seine endgültige Ausgestaltung erhielt das Regiment durch ein auf Betreiben der Kaufleute im Jahre 1555 von Karl V. erlassenes sogenanntes Extensionsdekret.[258]
Die Mitgliederzahl des kleinen Rats wurde darin auf 45 erhöht. Davon sollten 31 den Geschlechtern, 4 den Mehrern, 3 den Kaufleuten und 7 der Gemeinde angehören. Die Kaufleute waren damit als besonderer ratsfähiger Stand anerkannt.

Der tatsächliche Träger der Macht war jedoch nicht der kleine Rat, sondern das aus ihm erwählte Gremium der "sieben Geheimen", aus denen wiederum die beiden Stadtpfleger als oberste Gewalthaber ernannt wurden.[259]

---

256) LANGENMANTEL, S.100.

257) LANGENMANTEL, S.153.

258) LENK, S.27; BATORI, S.24.

259) LANGENMANTEL, S.160 ff.; vgl. auch BATORI, S.51-54 für das 18. Jahrhundert, wobei die Regimentsordnung von 1719 keine wesentliche Änderung für den gehelmen Rat erbrachte.

Auch alle Ämter, Einnehmer-, Steuer-, Baumeisteramt u.a., sowie das Stadtgericht wurden fast ausschließlich von den Patriziern besetzt.
Von den 6 jeweils für ein Jahr erwählten Bürgermeistern waren 3 Geschlechter, von denen jeweils einer abwechselnd mit einem von den Mehrern oder Kaufleuten oder aus der Gemeinde auf 4 Monate die Amtsgeschäfte führte.

Die Tätigkeit der städtischen Ämter bestand häufig darin, durch Gutachten und Berichte dem Rat die nötigen Entscheidungsunterlagen zu liefern. Dieses Referentensystem kennzeichnet die gesamte städtische Verwaltung.

An der städtischen Rats- und Ämterverfassung gab es bis zum Jahre 1719 keine beachtenswerte Änderung mehr, als unter Mitwirkung einer kaiserlichen Kommission eine neue Regimentsordnung erstellt wurde. Lediglich die aus der Reformation sich entwickelnden konfessionellen Gegensätze brachten es mit sich, daß im Dreißigjährigen Krieg Rat und Ämter einmal nur von den Katholischen, das andere Mal nur von den Evangelischen besetzt wurden[260], bis dann der Westfälische Friede in dem anschließenden "Friedens-Executions-Recess" von 1649 in seinem Art. V §§ 2-10 für Augsburg das Prinzip der konfessionellen Parität oder Alternation brachte, das die gleichmäßige Besetzung der Ämter mit Katholischen und Evangelischen ergab.[261]

2. Die Änderung bei den Handwerken

a) Die politische Entmachung

Die schwerwiegendste Änderung für die Handwerke und Gewerbe ist die aus der neuen Regimentsordnung sich ergebende

---

260) LIEDL, S.56.
261) LANGENMANTEL, S.253; LENK, S.27; BATORI, S.28.

vollkommene politische Entmachung. Nicht mehr länger waren die Zunftverbände Ratswahlkörperschaften und damit von entscheidendem Einfluß auf die Zusammensetzung der städtischen Regierung.
In dem Streben, die Handwerksverbände politisch völlig bedeutungslos zu machen, wurde zunächst auch die Abhängigkeit von Zunftgerechtigkeit und Bürgerrecht aufgehoben. Das Bürgerrecht konnte man erkaufen, ohne eine Handwerksgerechtigkeit zu besitzen.[262] Jedoch nahm der Zuzug in die Stadt einen solchen Umfang an, daß bereits 1602 die aus dem Zunftregiment stammende Regelung, daß Burger nur werden könne, wer sich in eine Gesellschaft begebe (Geschlechter- oder Kaufleutestube) oder eine Handwerksgerechtigkeit erwerbe[263], wieder in Geltung kam.
Der politischen Desintegration der Handwerke war es ebenfalls dienlich, daß der Rat einigen Handwerken erlaubte, ohne eine gemeinsame Ordnung als freie Künste zu arbeiten.[264] Dies waren vor allem Berufe mit künstlerischem Einschlag, wie z.B. Goldspinner, Kupferstecher u.ä., von denen eine große Zahl in Augsburg wirkte.[265] Diese Befreiung von dem Zwang, in einem unter gemeinsamer Ordnung stehendem Handwerk zu arbeiten (Zunftzwang) hatte wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Er diente der Hebung der Konkurrenz und sollte es den Zünften unmöglich machen, durch "Schließung" nach außen den Wettbewerb zu kontrollieren und einzuschränken.[266]

Der politischen Entmachung förderlich war auch die Zerschlagung der 17 großen Zunftverbände. Besonders die

---

262) WEISS, S.97; STETTEN d.Ä. I, S.455.
263) STETTEN d.Ä. I, S.773.
264) STETTEN d.J., Handwerksgeschichte Bd.1, S.11.
265) LORENZ, S.324.
266) Vgl. FISCHER, G., S.54.

zusammengesetzten Zünfte wurden getrennt, da man die mit ihrer Vereinigung verbundene Konzentration nicht wünschte. Dieses Vorhaben dürfte jedoch nicht völlig verwirklicht worden sein. So tagten z.B. die Handwerke der Zimmerleute, Kistler, Maurer und Hafner stets noch zusammen.[267] ROTH[268] weist für das Jahr 1549, ohne allerdings alle Gewerbe zu berücksichtigen, insgesamt 23 Gewerbeverbindungen nach. In einem aus dem Jahre 1668 stammenden Verzeichnis sind 28 Handwerksdeputationen aufgeführt, obwohl es wesentlich mehr verschiedene Handwerke in Augsburg gab.[269]

b) Die Einschränkung der Selbständigkeit und Selbstverwaltung

Zugleich mit der politischen Entmachtung wurde auch die Selbständigkeit der Handwerksverbände beschränkt und ihnen ihre Selbstverwaltungsrechte weitgehend entzogen.
Sie wurden unter eine obrigkeitliche Aufsicht gestellt, die in ihrer überhöhten Selbsteinschätzung mehr und mehr autoritäre Züge annahm.[270] Eine vorteilhafte Seite dieser Aufsicht war, daß es nunmehr der Obrigkeit besser möglich war, eine Rationalisierung bei den Zünften durchzusetzen, z.B. durch Verkürzung der Lehr- und Gesellenjahre, Erhöhung der für einen Meister zulässigen Zahl von Gesellen und Lehrlingen, Verbot zu kostspieliger und unverwendbarer Meisterstücke u.ä.

---

267) Strafbuch Zimmerleut, Kistler, Maurer, Hafner (1687), S.16.

268) ROTH, S.403-405.

269) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).

270) LORENZ, S.325; MERATH. S.79 bezgl. Paul v. STETTEN d.J.

aa) Die Vermögenswegnahme

Zunächst wurde, um die Zünfte der materiellen Grundlage ihrer Selbständigkeit zu entledigen, deren Vermögen vollkommen eingezogen. Es wurde befohlen, die Zunfthäuser zu verkaufen und den Erlös mit dem übrigen Besitz, dem Bestand der Lade und den meist wertvollen Zunftpokalen und dergleichen an den Rat auszuhändigen. Da die Augsburger Zünfte allesamt recht wohlhabend waren, ergab sich an Geld und Geldwert eine Summe von 60 000 Gulden.[271] Zwar ordnete Karl V. 1551 an, daß das Geld zum Nutzen der Handwerke angelegt werde und die Erträgnisse diesen zugute kommen sollten. Doch weniger der Verlust des Geldeswertes als der Verlust der Zunfthäuser traf die Handwerksverbände in ihrer Selbständigkeit. Denn damit war ihr eigenständiges, geistiges, korporatives Zentrum verloren. Der Ort, an dem das zünftige Leben insbesondere bei der Zunftversammlung sich abspielte.
Regelmäßiger Versammlungsort war nunmehr das Rathaus, nachdem den Bürgermeistern vorher angezeigt wurde, "warum und was zu verhandeln sei", und diese ihre Einwilligung gegeben und einen Termin bestimmt hatten.[272]
Eine Ausnahme galt aus praktischen Erwägungen für die Zunfthäuser der Weber, Bäcker und Metzger.[273] Diese blieben den Handwerken erhalten, da sie durch ihre Verwendung als offene Verkaufsstellen, zur Geschau, zur Ungelttax u.a. praktisch der Öffentlichkeit gewidmet waren. Diese Handwerke durften auch weiterhin auf ihren Häusern ihre Versammlungen abhalten. Als Ausnahme von der in den Bürgermeisterinstruktionen 1596 gegebenen Regelung durften auch die Zimmerleute, Kistler, Maurer

271) Vgl. Aufstellung im einzelnen bei LANGENMANTEL, S.112.
272) Bürgermeisterinstruktion von 1596, S.93.
273) STETTEN d.Ä. I, S.449.

und Hafner bis 1715 gemeinsam ihre Versammlung, den sogenannten Sitz, auf dem Metzgerhaus halten.[274]

bb) Die obrigkeitliche Aufsicht

Nachdem so die äußeren Voraussetzungen der Selbständigkeit beseitigt waren, griff das Patrizierregiment auch in die inneren Organisationsverhältnisse, die Handwerksverfassung, ein, um seine absolute obrigkeitliche Aufsicht zu verwirklichen.
Jedem Handwerk wurden zwei Patrizier aus dem Rat als Deputierte vorgesetzt.[275] Sie wurden auch bezeichnet als "verordnete Herrn über die ... Ordnung". Sie repräsentierten unmittelbar für jedes einzelne Handwerk die Gegenwärtigkeit der Obrigkeit. Ihnen stand ein unbegrenztes Aufsichtsrecht über die Handwerker zu, und sie überwachten die Tätigkeit der vom Rat den einzelnen Handwerken vorgestellten Meister, den Vorgehern. Als Referenten bereiten sie durch ihre Berichte und Gutachten die vom Rat für das jeweilige Handwerk zu treffenden Entscheidungen vor. Auf ihre Tätigkeit auf dem Bereich der Gewerbegerichtsbarkeit wird unten des näheren eingegangen. Eine Besonderheit gilt für die Textilhandwerker, zu denen die Weber, Lodweber, Färber, Bleicher und dergleichen gehörten. Sie hatten drei verordnete Herrn, die sogenannte "Deputation ob dem Weberhaus", die zusammen mit drei Vorgehern als Beisitzer das leitende Kollegium des Weberhausamtes bildeten. Entsprechend der hervorragenden Bedeutung der Textilgewerbe für Augsburg entwickelte sich dieses Amt selbständiger als die übrigen Deputationen. Es erweiterte sich zudem in seinem personellen Bestand um Geschaumeister, Bußmeister,

---

274) Strafbuch der Kistler u.a., S.16.
275) STETTEN d.J. KGH = Handwerksgeschichte I, S.11.

Büchsenmeister, Kornpröbste sowie mehrere besoldete Beamte.[276] Es blieb deshalb auch 1721, als die einzelnen Deputationen aufgehoben und durch ein gemeinsames Kunst-Gewerb- und Handwerkgericht ersetzt wurden, bestehen.[277] Auf seine Tätigkeit auf gewerbegerichtlichem Gebiet wird deshalb noch einzugehen sein.
Die Metzger und Fischer hatten neben ihren gewöhnlichen Deputierten über ihre Ordnungen noch als Sonderinstanz eine "Deputation zur Metzger und Fischer Straff".[278] Auch hierauf wird bei Behandlung der Gewerbegerichtsbarkeit näher eingegangen.
In einer bei LANGENMANTEL[279] abgedruckten Informationsschrift aus dem Jahre 1629 an eine in der Stadt weilende kaiserliche Kommission werden für jedes Handwerk 3 Deputierte, 2 Katholiken, 1 Evangelischer, genannt. Diese in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges getroffene Regelung erfolgte sicherlich nur mit Rücksicht auf die kaiserlichen katholischen Herren. Nach dem Westfälischen Frieden und mit Rücksicht auf die darin eingeführte Parität waren in der Folgezeit regelmäßig wieder 2 Deputierte im Amt.[280]
Die Wahl von Zunftmeistern und Zölfern wurde selbstverständlich abgeschafft. Eine solche selbstbestimmte Obrigkeit war mit der patrizischen Auffassung vollkommen unvereinbar. Eine Obrigkeit konnte eben nur von oben vorgesetzt und nie von unten her durch freie Wahl bestimmt werden.
Dementsprechend wurden jedem Handwerk zwei Vorgeher vorgesetzt. Diese wurden unter Mitwirkung der jeweiligen Handwerksdeputierten aus den Handwerksgenossen ausgewählt.

---

276) DIRR, ZHVSchwN 37, S.15.

277) DIRR, ZHVSchwN 37, S.14.

278) Vgl. Metzger-Fischer Strafbuch A (1665-1676) B (1676-1694).

279) LANGENMANTEL, S.188.

280) STETTEN d.J., Handwerksgeschichte Bd.1, S.11

Die Handwerke wollten sich auch hier nicht vollkommen aus der Mitbestimmung verdrängen lassen, und es wurde später möglich, daß sie selbst ein Namensverzeichnis als Vorschlag für die zu erwählenden Vorgeher einreichten. Die Namen wurden dann vor dem Rat verlesen und ihre Bestellung durch Approbation des Rats ausgesprochen.[281] Die Ernannten wurden dann zum Schwören vor den Rat gefordert und legten einen Treueeid ab. Anschließend wurden sie von den Bürgermeistern dem Handwerk vorgestellt.[282] Ihre Aufgabe war ganz allgemein, das Handwerk zu leiten und die Einhaltung der Ordnungen zu überwachen. Dazu erhielten sie den Beistand der verordneten Ratsherren.

Die vom Rat vorgesetzten Vorgeher wurden zunächst von den Handwerkern sehr unfreundlich aufgenommen. Man bedachte sie mit Schmähworten und verachtete sie als Verräter.

Der Rat erließ daraufhin am 26.8.1553 folgendes Dekret, das in alle Ordnungen eingeschrieben wurde: "Welcher Handwerksman seine vorgeer veracht oder Inen schmehlich zuredt, der soll Inn die Eysen gelegt werden".[283] Die Verhältnisse besserten sich darauf, denn diese Bestimmung wurde vom Rat strang angewandt und sogar noch auf die von den Handwerkern selbst erwählten Geschworenen und Kornpröbste ausgedehnt.[284]

Die Amtszeit für die Vorgeher wurde 1552 beschränkt.[285] Wo zwei oder drei Vorgeher waren, sollte alljährlich der Amtsälteste durch einen neuen Vorgeher abgelöst werden. Wo vier Vorgeher waren, wurden die zwei Ältesten abgelöst.

---

281) Vgl. Metzger-Dep.-Akten (1579-1595), fol. 328; RB (1590-1592), fol. 11b, 114b, 124 b.

282) STETTEN d.Ä. II, S.1154.

283) STETTEN d.Ä. I, S.502; WEISS, S.98; HO I, alle Ordnungen.

284) Ratsstrafbuch (1654-1699), S.191; Fasc. Handwerksgericht (1549-1700),

285) WEISS, S.100 = Ratsdekret vom 6.2.1552.

Es ergab sich somit für die Vorgeher eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Damit wollte man die Folgen einer längeren Amtsdauer, steigendes Machtbewußtsein und größeren Einfluß, verhindern.
Wiederholt wurde der Befehl zur alljährlichen Abwechslung der älteren Vorgeher durch die Ratsdekrete vom 21.11.1557 und 20.3.1563.[286]
Wichtig war dem Rat auch die Überwachung der Warenherstellung und des Warenverkehrs. Hatten ehedem die Zünfte hierzu selbst ihre Geschaumeister gewählt, so wurden diese nunmehr vom Rat verordnet. Dabei konnte ebenfalls das Handwerk mitwirken, indem es von sich aus geeignete Personen vorschlug, die dann vom Rat bei Einverständnis in Eid genommen wurden.[287] LANGENMANTEL nennt in seiner Chronik nur Fleisch-, Unschlit-, Brot- und Wollgeschauer[288], jedoch gab es Geschauer bei fast allen für den öffentlichen Markt produzierenden Handwerkern.
Neben den vom Rat verordneten Vorgehern und Geschaumeistern konnten die Handwerker auch selbst aus ihrer eigenen Mitte Vertrauensleute erwählen. Sie hießen Geschworene.[289] Dies war wohl ursprünglich bei der Reformation des Handwerkswesens durch das Geschlechterregiment nicht beabsichtigt gewesen. Es ist deshalb auch in den reformierten Ordnungen nirgends von den Geschworenen die Rede, ebensowenig in den Ratsbüchern aus jener Zeit.
Sie wurden zunächst von den Handwerkern wohl aus Opposition zu den verachteten Vorgehern stillschweigend aufgestellt und später vom Rat geduldet.

---

286) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700; WEISS, S.101; STETTEN d.Ä.,I S.553; RB 1563/64, fol. 24b-26a.

287) Vgl. HO I, fol. 150 = Sattlerordnung Art.I;

288) LANGENMANTEL, S.278.

289) LANGENMANTEL, S.278; STETTEN d.Ä. II, S.1154.

Die Bezeichnung läßt jedenfalls darauf schließen, daß auch die Geschworenen dem Rat später einen Amtseid leisten mußten.[290] Sie hatten hauptsächlich die Aufgabe, Vertrauensleute für die Handwerker zu sein. Bei der Führung der allgemeinen Geschäfte erscheinen sie kaum. Hier dominierten die Vorgeher.

Neben den Geschworenen gab es bei einzelnen Handwerken als selbst erwählte, jedoch vereidigte Organe noch Bußmeister, zumeist zwei oder vier.[291] Ihre Aufgabe war es, die Handwerke zu visitieren und Verstöße gegen die Ordnungen festzustellen. Insbesondere galt ihr Augenmerk den Störern und Stimplern.[292]

In untergeordneten Funktionen waren für die Handwerke selbsterwählte Handwerksdiener und -schreiber tätig.

cc) Wegfall des Gesetzgebungsrechts

Eine wesentliche Einschränkung bedeutete für die Handwerke der Wegfall ihrer Gesetzgebungskompetenzen. Früher war die Zunftversammlung gesetzgebendes Organ gewesen und die von ihr verfaßten Ordnungen bedurften nur der formellen Genehmigung durch den Rat.[293] Nunmehr erließ allein der Rat die Ordnungen. Dementsprechend hieß es in dem Einleitungssatz der Ordnungen regelmäßig: "Eines ersamen rats als ordentlicher oberkeit diser löblichen stat Augsburg wie es das handwerk der .... alhier under unnd mit ihrem handwerk halten sollen, wie

290) RB 1590/92, fol. 51b, Bürgermeisterinstruktion 1596, S.93;

291) RB 1590/92, fol.132a; Weberhausdekretenbuch (1589/96), fol. 111b.

292) Diese Ausdrücke werden synonym gebraucht mit "Stimmper" und "Pfuscher" und bezeichnen Gewerbetreibende, die, ohne in Augsburg ordentlich als Meister zugelassen zu sein, ihren Tätigkeiten nachgingen.

293) Siehe oben S.37 ; Strafbuch Kistler u.a., S.7; WEISS, S.289.

es inen dann wolgedachten ain ersamer rat ernstlich bevolchen also ze halten unnd demselben treulich unnd stracks nachzu kommen".[294] Der Schluß der Ordnungen enthielt dann meist die Generalklausel: "Doch in allen aines ersamen rats offene hand dise ordnung in einem oder mehr puncten zue endern, zue mindern zue mehren oder gar abzuthun und von newen zu machen in alweg vorbehalten".
Trotz dieser eindeutigen Regelung haben die Handwerke des öfteren versucht, sich selbständig durch Beschluß auf den Handwerksversammlungen Ordnungen zu geben, so daß sich der geheime Rat genötigt sah, am 31. Oktober 1601 ein Dekret an alle Handwerker zu erlassen, in dem sie ermahnt wurden, ohne Vorwissen der Deputierten und Approbation des Rats keine "ordnung, neue articul, staigerung der nahrung oder durchgehende vergleichung eines lons oder preiß weder haimlich noch offenlich zue machen".[295]

Für das Jahr 1549 berichtet STETTEN d.Ä., daß der Rat mit der Errichtung neuer Ordnungen für jedes Handwerk sehr beschäftigt war.[296] Dazu war eine Kommission bestellt, die die einzelnen Handwerksvorgeher vor sich lud und sich bei ihnen erkundigte über "derselben ordnungen, brauch unnd anders, innsonderhait aber wie es mit der straff, annemung in die zunfft und was vortails ain zunfftiger so die zunfft erheurat oder ererbt vor ain anderem gehabt". Von der Kommission wurde dann ein Bericht an den Rat erstellt.[297]

---

294) Vgl. HO I und HO II.

295) Fasc. Ledererordnung, O.v. 1549, Art.96; HO II; O.d.Wagner, Art. 39; WEISS, S.298.

296) STETTEN d.Ä. I, S.460.

297) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).

Auch schickte der Rat wegen der Ordnungen nach Nürnberg um Auskunft.[298] Dort waren die Handwerker seit je unter patrizischem Regiment.[299] Es findet sich in dem Fascikel "Handwerksgericht (1549-1700)", der u.a. auch eine Vielzahl von revidierten Ordnungen aus dem Jahre 1549 enthält, ein "Summarischer Bericht (der Stadt Nürnberg) die Gesetze und Ordnungen der Handwerke insgemein belangend". Obwohl dieser Bericht nicht datiert ist, insbesondere ein sicherlich geschriebener Begleitbrief nicht mehr vorhanden ist, glaube ich aus dem Aktenzusammenhang entnehmen zu können, daß er das Antwortschreiben Nürnbergs auf die Augsburger Anfrage aus dem Jahre 1549 darstellt. Die nur summarische Darstellung bewirkt, daß eine direkte z.B. wörtliche Übernahme von Vorschriften nicht festgestellt werden kann. Jedoch ist die Tendenz zu absoluter obrigkeitlicher Aufsicht, die in dem Nürnberger Bericht erkennbar ist, auch in die Augsburger Handwerksordnungen eingegangen.

Im wesentlichen bestand dann auch die Arbeit des Rats darin, die Ordnungen den geänderten Verfassungsverhältnissen anzupassen.
Ein besonders aufschlußreiches Beispiel für das Vorgehen des Rats ist erhalten. Es ist eine erst im Jahre 1540, also ziemlich am Ende der Zunftzeit verfaßte Ordnung der Lederer, die wiederum aus vorangehenden "Ordnungen und Erkenntnussen" zusammengetragen wurde.[300]
Diese Ordnung lag dem Rat im Jahre 1549 vor, und es finden sich in ihr die Streichungen und Korrekturen vermerkt, die sie den neuen Verhältnissen anpassen sollten.

---

298) STETTEN d.Ä. I, S.449.

299) Vgl. RIEDEL, S.5; nur für kurze Zeit gelangten die Zünfte 1348/49 auch in Nürnberg an die Regierung.

300) Enthalten im Fasc. Lederordnungen.

Zunächst fällt folgender Vermerk auf: "Nota: Item wo Zunfftmeister, Zunffthaus, Zunfft und dergleichen stat daselb gepürender Weise zu ändern". Dies war konsequent, da es diese Einrichtungen nicht mehr geben sollte. Aber nicht zuletzt wollte man mit dem Verbot des Wortes, wie bereits vor 1368[301], auch zugleich den zünftigen Geist erledigen.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen vor allem die Straf- und Gerichtsbefugnis der Zünfte. Einschlägige Artikel wurden zumeist gestrichen, so z.B. Art. 1, wonach bei Verstößen gegen einen Artikel, der hierfür keine bestimmte Strafe nannte, das Strafmaß bei der Zunft lag. Dementsprechend wurden in den Art. 18, 41 anstelle von unbestimmten Strafandrohungen bestimmte Geldstrafen eingesetzt. Dieses Vorgehen ist bezeichnend für das bevormundende und absolutistische Verlangen der Obrigkeit, möglichst alles und jedes selbst zu bestimmen.[302] Bei den weiteren materiell gewerberechtlichen Vorschriften, sei es das Meister-, Gesellen- oder Lehrlingswesen, sei es Warenherstellung und Vertrieb betreffend, wurden vom Rat jedoch keine nennenswerten Änderungen vorgenommen.[303]

Insoweit hat WEISS recht, wenn er sagt, daß der Rat, nachdem er den Zünften die politischen und Selbstverwaltungsrechte entzogen hatte, "keine anderen gewerberechtlichen Anordnungen zu treffen vermochte".[304] Auch LENK kann mit seiner für den besagten Zeitraum gemachten Aussage: "Das Handwerk bewegte sich ungeschmälert in

---

301) Siehe oben S.27.

302) Vgl. WEISS, S.96,97, der gleiches für die Ordnung der Goldschmiede nachweist.

303) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700), der eine Reihe von Ordnungen aus der Zunftzeit mit entsprechenden Änderungen enthält.

304) WEISS, S.97.

alten zünftigen Ordnungen, die aus dem Mittelalter überkommen waren", bei dieser korrigierenden Erklärung bestehen.[305]

Auf die hieraus sich ergebenden Folgen für die Gewerbegerichtsbarkeit wird noch näher einzugehen sein. Jetzt schon kann gesagt werden, daß die Einengung der Aktivität der Handwerksverbände auch eine Verengung des geistigen Gesichtsfeldes mit sich brachte: "Im engren Kreis verengert sich der Sinn." Die Handwerker konzentrierten sich darauf, ihr eigenes Auskommen sicherzustellen. In der Sorge vor übergroßer Konkurrenz wurden die Bestimmungen aufs kleinlichste ausgelegt, und man war bestrebt, den Zugang zum Handwerk möglichst zu erschweren. Ständig wurde der Rat mit entsprechenden Abänderungsanträgen für die Ordnungen bedrängt. Das Vorgehen gegen die Stimpler und Störer wurde zum eigenmächtig geübten Unwesen. Hier mußte der Rat dem Eigennutz der Meister entgegentreten, um die Interessen des Gemeinwohls, dem ein gesunder Wettbewerb daraus zuträglich war, zu wahren. Die Entwicklung war so ständig im Fluß und ein Stillstand in der inneren Ausgestaltung der Handwerke ausgeschlossen.

3. Die wirtschaftliche Lage des Augsburger Handwerks im 16. und 17. Jahrhundert

Als 1548 die Patrizier die Herrschaft übernahmen, stand die Stadt in ihrer höchsten Blüte. Der Handel der Stadt, gekennzeichnet durch die Namen der Fugger, Welser, Höchstätter u.a., hatte eine weltbeherrschende Bedeutung. Aber nicht nur die Handelsherrn schöpften ungeheure Reichtümer. Auch der gesamten Bürgerschaft ging es wohl. Ursache hierfür war, daß auch die kleinen Gewerbe und

---

305) LENK, S.39.

Handwerke im höchsten Flor standen.
Jedoch war damit der wirtschaftliche Höhepunkt des Gemeinwesens erreicht. Die folgende Zeit brachte den Niedergang, merklich besonders bei den großen Handlungen. So zeigte die Gesellschaft der Fugger bereits 1563 eine bedenkliche Bilanz, und 1637 mußte dann den Gläubigern die Masseverwaltung überlassen werden.[306]
Unmerklicher und allmählich vollzog sich der Abstieg bei den Handwerken. Eine Ausnahme bildete das Kunsthandwerk, das mit dem beginnenden Barock noch eine besondere Blüte erlebte.
Einen gewaltigen wirtschaftlichen Einschlag brachte dann der Dreißigjährige Krieg.[307] Er dezimierte die Einwohnerschaft auf ein Drittel, ca. 16000 Menschen, und traf besonders hart die Handwerker. So hatte z.B. die Weberzunft ehedem allein 16000 Seelen gezählt, nach dem Krieg waren es nur noch 500 Meister im Gewerbe. Ähnlich erging es allen anderen Handwerken.[308]
Aus dieser Katastrophe gab es nur ein mühsames Aufkommen, das ohnehin nur zu einem bescheidenen wirtschaftlichen Erfolg führte. Nun wird verständlich, warum sich das Handwerk immer mehr in eigennützige Bestrebungen verstrickte, welche von der Obrigkeit primär bekämpft, doch nur Sekundärerscheinungen der geänderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren.

---

306) STEIGER, S.166; PÖLNITZ, S.307-320.

307) Vgl. DIRR, Augsburg, S.193; STEIGER, S.324; LORENZ, S.307; WEISS, S.201; ZORN, Augusta, S.333 ff.

308) Fasc. Handwerksverzeichnisse. vgl. Verz.v.1436 und 1654.

II. Die Gewerbegerichtsbarkeit

A. DIE RECHTSQUELLEN

1. Die Handwerksordnungen

Primäre Rechtsquellen für alle gewerbegerichtlichen Belange waren die Handwerksordnungen. Gesetzgeber war der Rat.[309] Die Ordnungen waren umfangreich angelegt und hatten häufig fünfzig Artikel und mehr, so z.B. die der Weber, Bäcker, Kistler, Salzfertiger, Brauer, Schneider und Scheffler.[310] Die Ordnung der Lederer von 1549 hatte sogar 96 Artikel.[311]

Dabei fällt auf, daß über die innere Verfassung der Handwerke in den Ordnungen wenig zu finden ist, z.B. die Personen der Vorgeher, Geschworenen, Geschauer, Bußmeister u.a. betreffend.

Ausführlich geregelt ist jedoch überall das Meister-, Gesellen- und Lehrlingswesen. Die hierzu ergehenden Bestimmungen stehen zumeist am Anfang. Ein zweiter wesentlicher Teil befaßt sich mit wirtschaftlichen Dingen, dem Warenverkehr und dem Wettbewerb, z.B. der Preisgestaltung, der Warenqualität, gemeinsamen Ein- und Verkaufsregelungen, der Zahl der Fertigungsstätten, der Geschau und dergleichen.

Des weiteren wird in meist verstreut eingesetzten Artikeln das sittliche und religiöse Verhalten der Handwerksgenossen behandelt, die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten und das Gerichtswesen überhaupt geregelt.

Die Ordnungen befanden sich bei den Handwerken und wurden jeweils bei den Versammlungen zur besseren Kenntnis vorgelesen.[312]

---

309) Siehe oben S. 73-78.

310) Vgl. HO I und HO II.

311) Fasc. Ledererordnungen

312) Die Sammelbände HO I und HO II wurden offenbar auf dem Rathaus verwahrt und dienten zur Benutzung durch den Rat.

2. Die Handwerksgewohnheiten

Die Handwerksgewohnheiten und -gebräuche waren noch, wie zu Zeiten der Zünfte, Quellen des gewerblichen Gewohnheitsrechts, mit dem Unterschied allerdings, daß sie in ihrem rechtlich bedeutsamen Umfang schmäler geworden waren, da das ungeschriebene Gewohnheitsrecht mehr und mehr schon in die geschriebenen Ordnungen Eingang gefunden hatte. Diese waren deshalb auch in ihrem Umfang, wie bereits festgestellt, beträchtlich angewachsen.[313] Der Nachweis für diesen Vorgang sind verschiedentlich auftauchende Vermerkungen in einzelnen Artikeln, die darauf hinweisen, daß dies oder jenes geschehe bzw. gelte "wie von alters herkommen".[314] Zumeist jedoch fehlt ein solcher Vermerk, und die gewohnheitsrechtlich geltende Regel wurde ohne weiteres in die schriftlichen Artikel eingereiht. Eine zweite, allerdings gegensätzliche Ursache für die schlechte Nachweisbarkeit des handwerklichen Gewohnheitsrechts war, daß das Reich die Bräuche unter den Handwerken als Mißbräuche zu bekämpfen begann.[315] So unterblieb bewußt deren Aufzeichnung, und sie waren allein der mündlichen Überlieferung anheimgegeben.
Wie lebendig auch auf diesem Weg die herkömmlichen Gewohnheiten bei den Augsburger Handwerkern erhalten blieben, zeigt ein von LENK[316] mitgeteiltes Beispiel.
Der Büchsenmacher Hans Schattner aß, als während einer Belagerung in den Jahren 1634/35 schlimmste Not in der Stadt herrschte, Hundefleisch. Das Handwerk wollte ihn

---

313) Siehe oben S.82; FISCHER, G., S.51, sieht auch in der Blüte des städtischen Advokatentums im 17. Jahrhundert eine Ursache für das Anwachsen der Zunftordnungen.

314) Vgl. Fasc. Ledererordnungen, O.v. 1549, Art. 75; HO I, fol. 166b = O.d. Schneider, Art.2.

315) Vgl. FISCHER, G., S.62.

316) LENK, S.39.

daraufhin für unehrlich[317] erklären, was den Verlust der Handwerksgerechtigkeit zur Folge gehabt hätte. Daß das Töten von Hunden, Berühren von Hundefleisch, Berühren von Hundeaas und dergleichen zu Unehrlichkeit führe, stand in den Ordnungen nirgends geschrieben. Es war jedoch alter Handwerksbrauch[318] und bei allen deutschen Handwerken gültig.[319] Hans Schattner wollte sich jedoch damit nicht abfinden. Er wandte sich an den Rat, die für solche Streitigkeiten zwischen Handwerk und einzelnem Handwerksgenossen regelmäßig zuständige Instanz. Der Rat verhinderte die Unehrlichkeitserklärung mit dem salomonischen Spruch: "Not breche Eisen". So wurde also bereits hundert Jahre, bevor das Reichsgesetz von 1731 in seinem 13. Abschnitt[320] das Unehrlicherklären wegen solcher Vorfälle verbot, vom Rat zu Augsburg diese Bestimmung praktiziert. Allerdings war, wie die Urteilsbegründung bestätigt, die besondere Notsituation von Bedeutung.

3. Die Ratsdekrete

Eine wesentliche Quelle des Augsburger Gewerberechts sind dann noch die Erlasse, Verordnungen und Bescheide des Rats. Sie ergingen regelmäßig als sogenannte Ratsdekrete.
Ein großer Teil von ihnen hat in die Handwerksordnungen Eingang gefunden, sei es, daß es eine Entscheidung war,

---

317) Über die Bedeutung der Unehrlichkeit allgemein und ihre besonderen Folgen für Aufnahme und Verbleiben in einer Zunft vgl. DANCKERT, S.9-20.

318) WISSELL, Bd.I, S.105-111, mit vielen Beispielen; zu den religiösen, kultischen Hintergründen, auf denen die Abscheu vor dem Hund und damit auch die Unehrlichkeit der mit Hunden in gewisser Weise in Berührung kommenden Personen beruht, vgl. ausführlich DANCKERT, S.181-188.

319) FRICKE, S.16 = § 14, der den allgemein im ganzen Reich beachteten und den besonderen gebiets- und zunftweise begrenzten Handwerksbrauch unterscheidet.

320) WISSELL, S.105; PROESSLER, S.54; DANCKERT, S.181.

die speziell nur ein Handwerk betraf und für dieses von besonderer Bedeutung war, sei es, daß die Entscheidung nachdrücklich allen Handwerken zur Beachtung anheim gegeben wurde. An die Verordnung, daß, wer die Vorgeher schmäht, in die Eisen gelegt werden solle, die auf diese Weise Eingang in die Ordnungen gefunden hat, sei hier nochmals erinnert.[321] Häufig wurden diese Dekrete, nachdem sie als solche gekennzeichnet zunächst den Ordnungen angefügt waren, bei einer Neufassung als besondere Artikel in die Ordnungen eingereiht, ohne daß ihre Entstehung aus einem Ratsdekret noch erkennbar war.[322]

Was jene "freien Künste" betraf, die ohne eigene Ordnungen ihren Gewerben nachgehen durften, so bildeten die Ratsdekrete für sie die einzige Rechtsgrundlage.

4. Die Kreisschlüsse

Als Rechtsquellen des Augsburger Gewerberechts kommen auch Kreisschlüsse des schwäbischen Kreises[323] in Betracht. In den Handwerksunterlagen war jedoch nur ein Hinweis zu finden, der einen mittelbaren Einfluß des Kreises auf das Augsburger Gewerberecht bestätigt. In einem Brief aus Ulm[324], der einen Auszug aus der dortigen Metzgerordnung enthält, das Kalbs- und Castranfleisch betreffend, wird auf einen Kreisschluß von 1556 verwiesen, in dem bestimmt ist, daß kein Mitglied ohne Vorwissen des Kreises die Fleischpreise erhöhen soll. Der Rat war offenbar gewillt, diese Regelung zu respektieren. Er schickte das Schreiben an die Handwerksstrafherrn, welche die Auszüge den Metzgern vorhalten und als

---

321) Siehe oben S. 74.

322) Vgl. Fasc. Ledererordnungen, O.en v. 1549 und 1716; WEISS, S.289 = Goldschmiedeordnung v. 1603.

323) Augsburg gehörte zum schwäb. Kreis, dem der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg vorstanden.

324) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).

neue Ordnung präsentieren sollten. Eine direktere Einflußnahme des Kreises auf das Augsburger Gewerberecht ist nicht nachweisbar. Sie fand auch sicherlich nicht statt, denn gerade die Reichsstädte hatten Anlaß, sich dagegen zu wehren, um ihre Selbständigkeit zu bewahren und nicht auf diesem Weg mittelbar zu sehr in die Einflußsphäre der jeweiligen kreisvorstehenden Fürsten zu geraten. Der besonders rege Briefwechsel mit Ulm, das regelmäßiger Versammlungsort und Zentrum des Schwäbischen Kreises war, läßt jedoch darauf schließen, daß die Kreisschlüsse in Augsburg stets zur Kenntnis gebracht und bei Einverständnis berücksichtigt wurden.

5. Die Reichsgesetze

Unmittelbare Quellen für das Augsburger Gewerberecht waren schließlich die reichsrechtlichen Vorschriften. Sie ergingen zumeist als Reichspolizeiordnungen, Reichsabschiede oder einfache kaiserliche Verordnungen.[325] Die wesentliche Bedeutung kam dabei den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548, beide aufgerichtet zu Augsburg, zu. Sie enthielten erstmals umfassende Bestimmungen, die Handwerke im Reich allgemein betreffend. Insbesondere sollen die durch das Schenken, Auf- und Umtreiben, Schelten und Unehrlicherklären bei den Handwerken üblichen Mißbräuche einer einheitlichen Ordnung unterzogen werden.
Die nachfolgenden Reichsabschiede von 1551, 1559, 1566, 1570, 1594, 1641, 1654 und die dazwischen in Frankfurt ergangene Reichspolizeiordnung, brachten keine wesentlichen Neuerungen, sondern bezogen sich immer wieder auf

325) Zum Folgenden vgl. PROESSLER, S.13 ff.; KREUTZBERGER, S.34, mit Hinweisen auf PROESSLER.

die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 und drangen vor allem auf deren Durchführung.
Die Notwendigkeit eines solchen Hinweises zeigt schon hinlänglich, wo es mit den Reichsgesetzen im argen lag. Es fehlte an der tatsächlichen Berücksichtigung durch die Reichsmitglieder.[326] Am ehesten gelangten noch die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 in den Reichsstädten zur Anwendung. Die Städte, die ja im Kaiser ihren obersten und einzigen Herrn, zugleich einen Schutzherrn gegen die Übergriffe der Territorialmächte hatten, mußten sich wenigstens durch Gesetzestreue die Gunst des Kaisers erhalten. Zudem waren es vorzüglich die Reichsstädte selbst gewesen, die auf reformierende Reichsgesetze zum Handwerkswesen gedrängt hatten - wobei ihnen allerdings im Reichstag bis 1648 bzw. 1663 nur das votum deliberativum zustand -, da sie als Zentren des Gewerbewesens hauptsächlich betroffen waren. Allerdings waren auch viele der Reichsstädte zu schwach, um die Reichsgesetze gegen die opponierenden Handwerke durchzusetzen.[327] Eingang in die Städte fanden die Reichsgesetze meist durch ihre vom Rat auf Veranlassung der kreisausschreibenden Fürsten vorgenommene Publikation. So erwähnt STETTEN[328] für das Jahr 1571, daß am 7. Juni das kaiserliche Mandat (wohl der Reichsabschied von 1570) wegen Abstellung der Mißbräuche bei den geschenkten Handwerken in Augsburg öffentlich angeschlagen wurde.
Ob die Reichsgesetze auch bei den Handwerksversammlungen jeweils verlesen wurden, läßt sich nicht nachweisen.

---

326) Vgl. PROESSLER, S.12. der sich der überwiegenden Meinung anschließt, daß die vom Reichstag verabschiedeten Gesetze zumeist bloß auf dem Papier standen.

327) Vgl. FISCHER, G., S.62.

328) STETTEN d.Ä. I. S.597.

Eine allgemeine, direkte und wörtliche Aufnahme in die Handwerksordnungen - wie z.B. die Ratsdekrete - haben die Reichsgesetze jedoch nicht gefunden.[329] Dagegen findet sich eine wörtliche Übernahme von Reichsrecht in der Bürgermeisterinstruktion von 1653[330] Es handelt sich um die erstmals in Tit. 39 § 1 der Reichspolizeiordnung von 1530 erhaltene Vorschrift, die das Auf- und Umtreiben. das Schmähen und Unehrlicherklären verbietet und jedenfalls entstehende Streitigkeiten auf diesem Gebiet vor die Obrigkeit weist, dazu den erstmals in der Reichspolizeiordnung 1548 Tit. 37 § 2 eingefügten Satz, daß der Geschmähte bis zur gebührenden Klärung nicht aufgetrieben, sondern beim Handwerk belassen werden solle und die Meister und Gesellen verpflichtet seien, neben ihm zu arbeiten.

Eine handschriftliche Sammlung von "Reichsconstitutiones",[331] die allerdings erst im ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts entstanden ist, bestätigt jedenfalls dadurch. daß überhaupt das Bedürfnis zu solch einer Sammlung bestand. daß in Augsburg die Reichsgesetze in Anwendung kamen. Daß für ihre Durchführung, insbesondere bei Bekämpfung der Mißbräuche große Schwierigkeiten bestanden, zeigt schon eine Notiz bei STETTEN[332], wonach der Rat 1567 von seinem Vorhaben, die Mißbräuche bei den Geschenkten Handwerken abzuschaffen, nach einem Aufstand der Schwertfeger und Kupferschmiedgesellen Abstand genommen hatte.

---

329) Vgl. HO I und HO II.

330) Bürgermeisterinstruktion von 1653, S.110.

331) Ihre Bezeichnung lautet genau: "Reichs-Constitutiones und andere dergleichen Dokumenten, die Handwerker insgemein betreffend".

332) STETTEN d.Ä. I, S.578.

B. DIE GERICHTSBARKEIT

1. Der Rat

Entsprechend der neuen Regimentsstruktur war die obrigkeitliche Stellung des Rats gegenüber der vorangegangenen Epoche gestärkt und absolut akzentuiert.
Der Wegfall der zünftigen Selbstverwaltungsrechte vergrößerte auch den Tätigkeitsbereich des Rats auf dem Gebiet des Gewerberechts. Die nachfolgende Untersuchung wird deshalb auch eine gegenüber früher umfangreichere Einflußnahme des Rats auf die Gewerbegerichtsbarkeit ergeben müssen.
Die erweiterte Einflußnahme vollzog sich zweifach, zum einen auf politischem Gebiet, indem der Rat die Gerichtsorganisation bestimmte und über die von ihm bestellten Handwerksstrafherrn, Deputierten und Vorgehern auf die Handwerksgerichtsbarkeit einwirkte, zum anderen vergrößerte der patrizische Rat auch den direkten, eigenen. gegenüber den Handwerksorganen konkurrierenden gerichtlichen Tätigkeitsbereich.[333)]

Der Rat war zuallererst einmal darauf bedacht, die obrigkeitliche Ordnung aufrecht zu erhalten und den städtischen Frieden zu sichern.
Als die Handwerker anfänglich gegen die obrigkeitliche Verordnung der Vorgeher angingen, stellte sie der Rat unter Strafe, ebenso als sie späterhin entgegen dem ausdrücklichen Verbot daran gingen, selbständig ihre Ordnungen aufzustellen oder zu ändern.[334)]

---

333) Vgl. Frhr.v. WEICHS, S.80/81, der diese konkurrierende Gerichtsbarkeit des Rats aus den Schriften Adrian Beiers für das 17. Jahrhundert nachweist.

334) Siehe oben S. 72.

Eine besondere Bedrohung des städtischen Friedens bedeutete es immer, wenn die Gesellen eines Handwerks aus der Arbeit traten und aufstanden. Es kam meist zu verbotenem[335] Aufruhr und Tumult.
STETTEN berichtet von einem Aufstand der Schneidergesellen im Jahre 1555 wegen eines Ratsbefehls, einen vom Handwerk ausgetanen Meister wieder einzuschreiben. Damals ließ der Rat die Rädelsführer ergreifen und aus der Stadt schaffen, um so den Frieden wiederherzustellen.[336]
Nicht immer konnte der Rat mit solcher Härte vorgehen. Zumal wenn die Front der Handwerker geschlossen war und Härte von seiten des Rats nur noch eine tumultarische Verschlimmerung bewirkt hätte, begnügte sich der Rat damit, daß nur alle wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehrten. Im Rahmen solchen Vorgehens war der Rat bemüht, den Arbeitsfrieden zu wahren, wie überhaupt bei Streitigkeiten, die das Arbeitsleben betrafen, der Rat für sich ein weitgehendes Entscheidungsrecht beanspruchte.
Eine fortwährende Quelle von Unruhe und Streitigkeiten in den Werkstätten waren das Schelten und Schmähen, das Unehrlicherklären und Auftreiben.
Schelten oder Schmähen bedeutete dabei, einen anderen eines Verstoßes gegen die Handwerksordnungen oder -gebräuche zu beschuldigen. Für unehrlich erklärt wurde, wer den erhobenen Vorwurf nicht entkräftigen konnte oder sich der gerichtlichen Erledigung entzog.[337]
Dem Betroffenen wurde dadurch die Weiterarbeit im Handwerk unmöglich gemacht. Verließ er die Stadt, um sich der Bestrafung zu entziehen, so wurde ihm nachgeschrieben und

---

335) Dekret vom 20.3.1623 in der Bürgermeisterinstruktion von 1653, S.140.

336) STETTEN d.X. I. S.516.

337) WISSELL, Bd.I, S.288; WEGENER, S.39/40.

das Handwerk an dem fremden Ort unterrichtet, so daß ihm auch dort die Arbeitsmöglichkeit genommen war. Bereits die Reichspolizeiordnung von 1530 hatte sich in Tit. XXXIX § 1 gegen dieses Vorgehen gewandt und allenfalls die Zuständigkeit der Obrigkeit bestimmt.[338] Der Rat war auch durchaus nicht gewillt, diese Kompetenz den Handwerken zu überlassen. Dies zeigt schon die bereits erwähnte Aufnahme der reichsrechtlichen Regelung in die Bürgermeisterinstruktion von 1653.[339] Dies zeigt aber auch eine in den Metzger-Deputierten-Akten enthaltene Ratsentscheidung.[340]

Die Vorgeher der Metzger hatten sich wegen des Schändens und Schmähens der Metzger und ihrer Frauen untereinander an den Rat gewandt und einen Artikel für ihre Ordnung erbeten, der ihnen die Bestrafung dieses Tuns erlaube. Die Vorgeher wiesen dabei darauf hin, daß auch bei den anderen Handwerken kein Geselle neben einem Gescholtenen oder Geschmähten arbeiten, essen oder trinken wolle. Ein vom Rat bei den Deputierten eingeholtes Gutachten bejahte die erbetene Regelung. Dennoch entschied der Rat am 11. Oktober 1588: "Deren von mezgern halben bleibt es bei der gemainen strafordnung", d.h. der Obrigkeit, vor allem den vier Strafherrn zur gemeinen Zucht und Strafordnung[341] sollten diese Fälle vorgehalten bleiben.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Artikel aus der Ordnung der Kürschner von 1549 zu erwähnen, wonach den Gesellen jedenfalls geboten war, "keinem meister sein gesind nit verhindern noch entspennen".[342] Das eigenmächtige Auftreiben und Anstiften vom Arbeitsaustritt war also bei Ratsstrafe verboten.

---

338) Vgl. PROESSLER, S.52 ff.

339) Siehe oben S. 88.

340) Metzger-Deputierten-Akten (1579-1595), S.285-289.

341) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.43.

342) HO I. fol. 130a = O.d.Kürschner, Art.24.

"wo die gesellen aber einiche zu- oder ansprach zu ainem gesellen oder meister haben, sollen sie solches ainem ersamen rat anzaigen und desselben entschidts darin gewertig sein."
Eine solche "zu- oder ansprach" glaubten die Gesellen immer zu haben, wenn sie bei einem Mitgesellen oder Meister einen Verstoß gegen Ordnung oder Gebrauch entdeckten. Sie hielten den Täter dann für unehrlich und versuchten ihn aus dem Handwerk zu drängen, d.h. ihn aufzutreiben.
Eine solche autonome Entscheidungsgewalt konnte der Rat jedoch weder den Gesellen noch den Handwerken insgesamt überlassen ohne die Gefahr willkürlicher und nur vom Eigennutz diktierter Entschlüsse.
Deshalb ist in diesen Fällen der Rat regelmäßig Forum für den Streit zwischen den Gesellen bzw. dem Handwerk und dem einzelnen Handwerksgenossen.
Als Beispiel sei ein Fall aus dem Jahre 1591 berichtet. Die Metzgergesellen weigerten sich, den Ulrich Koch einzuschreiben, weil sie ihn auf Grund eines Verstoßes gegen den Handwerksbrauch für unehrlich hielten. Der Rat, an den sich Koch wandte, holte ein Gutachten der Deputierten ein. Dieses befürwortete die Einschreibung des Koch. Dementsprechend erging die Entscheidung des Rats, und die Metzgesellen mußten den Koch in ihre Reihen aufnehmen.[343]
Häufig war Ursache für die Entdeckung eines solchen Verstoßes, der dann zum Schelten und Auftreiben Anlaß gab, der Briefverkehr zwischen den Handwerken verschiedener Orte.[344] Um dies zu verhindern, wurde den Handwerken

343) RB 1590/92, fol. 47b.

344) Z.B. wurde in sogenannten "Treibbriefen" die Verfehlungen eines heimlich abgewanderten Gesellen den Handwerken in anderen Orten mitgeteilt.

der unbeaufsichtigte, selbständige Briefwechsel verboten. Briefe an fremde Orte durften nur mit obrigkeitlicher Zustimmung geschrieben werden. Von auswärts einlangende Briefe mußten zuerst uneröffnet dem Bürgermeister oder dem Rat ausgehändigt werden und wurden nur, wenn sie unbedenklich waren, dem Handwerk zur Erledigung wieder zurückgegeben. Eine Übertretung dieser Regel wurde vom Rat bestraft.[345]

Wie von alters Herkommen, behielt auch der patrizische Rat, um das Publikumsinteresse zu wahren, die Gerichtsbarkeit bei Verstößen gegen Warenqualität und Gewichtsbestimmungen bei Lebensmitteln für sich. Für den Brotkauf erließ der Rat allwöchentlich einen Anschlag mit Preisvorschriften.[346] Ein Gesetz über den Brotkauf ließ der Rat der Bäckerordnung beifügen.[347] Für Übertreter wurden Strafen nach der Strafordnung und nicht nach der Handwerksordnung angedroht. Dabei war als Strafe für den ersten Verstoß ein Arbeitsverbot an vier Tagen (vier "Feiertage") vorgesehen. Beim zweiten Mal verdoppelte und beim dritten Mal verdreifachte sich die Strafe. Bei wem "dise gnädige straff nicht half, so würdt ain ersamer rat verursacht denselben an leib und gut ze straffen".[348]
Diese Regelung wurde auch praktiziert, und es finden sich in dem Ratsstrafbuch 1633-1653 wiederholt entsprechende Strafaussprüche.[349]
Als Besonderheit ist einmal vermerkt, daß ein Süßbeck wegen zu geringgewichtigem Brot vier Stunden "auf das hölzerne ross sitzen" mußte.[350] Dies war wohl eine

345) WEISS, S.289 = Dekret v. 31.10.1609; Bürgermeisterinstruktion 1596, S.94; HO I, fol. 163a; Dekret v. 26.9.1549.

346) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.99.

347) HO I, fol.45 = Bäckerordnung. Art. 46.

348) HO I, fol.45a = Bäckerordnung, Art. 47.

349) Rats-strafbuch (1633-1653), S.103,104,110,113.

350) Rats-strafbuch (1633-1653), S.93.

Schandstrafe, wie es ehedem die Schupfe war. Sie ist jedoch nicht nur auf die Bäcker beschränkt, sondern traf z.B. auch zwei Weber, die ohne Erlaubnis auswärtige Personen beherbergten.[351]

Auch bei den Metzgern war mit einer Ratsstrafe an Leib und Gut gedroht, wer wiederholt gegen die "stuck", das sind die Artikel, verstieß.[352] Insbesondere verfiel sogleich der Bestrafung durch den Rat, wer beim Fleischkauf betrügerische Gewichte verwandte.[353] Verkauften Kramer schlechte Waren, wurden sie ebenfalls vom Rat bestraft.[354]

Selbstverständlich war der Rat wie bisher schon während des Zunftregiments zuständig, wenn zwei Handwerke in Streit miteinander gerieten. Anlaß hierfür waren meist Fragen der Abgrenzungen im Markt und Tätigkeitsbereich. Es sind die Fälle des "ändern ins Handwerk greifen". Um einmal das Vorgehen des Rats an einem Beispielfall praktisch darzustellen, wird der 1562 entstandene Streit zwischen den Weißgerbern und Schneidern wegen des Fürkaufs der Schnüre, Borten, Leder und anderer Waren vorgetragen.[355] Zuerst gelangte eine Supplicationsschrift der verordneten Vorgeher der Weißgerber an den Rat. Dieser dekretierte am 19.11.1562, den Bericht den Vorgehern der Schneider vorzuhalten. Der von den Schneidern eingelangende Bericht wurde noch einmal den Weißgerbern zur Erstellung eines Gegenberichts vorgehalten. Dieser wurde dann den Deputierten ob dieser Ordnung zur Erstellung eines Gutachtens vorgelegt. Dieses Gutachten enthielt den Vorschlag, daß die Weißgerber künftig berechtigt sein

---

351) Ratsstrafbuch (1633-1653), S.90.
352) HO I, fol. 472a; Metzgerordnung.
353) Metzger-Dep.-Akten (1579-1595), S.351-355.
354) Ratsstrafbuch (1633-1653), S.106.
355) Fasc. Handwerksgericht (1549-17007.

sollten, ordnungswidrig handelnde Schneider selbst vor die Handwerksstrafherrn zu fordern. Eine Erhöhung der Strafe, die ebenfalls gefordert wurde, sei abzulehnen. Am 15.12.1562 erging dann das abschließende Ratsdekret entsprechend dem Gutachten, lediglich die Strafe wurde auf vier Gulden erhöht.
Dieser Fall zeigt deutlich das etwas umständliche, aber dafür recht gründliche System der Rechtsfindung, das immerhin innerhalb eines Monats eine Entscheidung erbrachte.

Daß dem Rat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen an einer differenzierten Information gelegen war, belegt ein Beschluß vom 28.2.1641.[356] Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Berichte und Gutachten der Deputierten immer insgemein unterschrieben "Die Verordneten ob der .... Ordnung", was den Schein der Einhelligkeit erweckte. Da unter den Deputierten aber auch unterschiedliche Meinungen bestanden, befahl der Rat. daß jeder Abstimmende eigenhändig mit vollem Vor- und Zunamen unterschreibe, und daß die abweichenden Meinungen mit ihrem Motiven angegeben werden sollten.

In einer Art Generalklausel findet sich schließlich die konkurrierende Zuständigkeit des Rats gefaßt in einem Dekret vom 20.3.1563.[357] Nachdem im vorangehenden Teil die gerichtlichen Kompetenzen der Vorgeher im allgemeinen dargestellt sind, heißt es: "was inen alsdann zu schwer fallen will, mögen sie wol für ain ersamen rat pringen". Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Ordnung der Brauer von 1695.[358] Hier wird ebenfalls in Artikel 19

356) HO II, Ergänzungsdekret zur Wagnerordnung; WEISS,S.308.
357) RB 1563/64, fol. 24b-26a.
358) HO II, O.d.Brauer, Art. 19/20.

die richterliche Befugnis der Vorgeher generell angesprochen, und in Artikel 20 heißt es dann, für alle "zu schweren casu" sollen die Vorgeher zunächst bei den Deputierten Bescheid einholen oder aber "die partheyen gleich von inen ab und vor ain ersamen rat remittieren und anweisen".
Für den engeren Bereich der Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen enthält die Ordnung der Kürschner eine entsprechende Bestimmung.[359]
Die Verweisung einer schwerwiegenden Sache vom Handwerk an den Rat, ohne daß von seiten des Handwerks vorher eine eigene Entscheidung erging oder auch möglich war, entsprach der Praxis.
Eine Ratsentscheidung erfolgte dann jeweils, nachdem vorher die Gutachten und Berichte der Deputierten und Vorgeher eingeholt worden waren.

Neben seiner Funktion als Obergericht mit einem besonderen, sachlich konkurrierenden Zuständigkeitsbereich war der Rat auch in umfassender Weise als Rechtsmittelinstanz tätig. Ganz allgemein ist zu sagen, daß man immer und wegen jeder Sache sich an den Rat wenden konnte.
Als lediglich formelle Voraussetzung war gebräuchlich, daß der Appellant vom Handwerk die Zustimmung zu seiner Supplikation oder Provokation erbat, die regelmäßig gewährt wurde. Daß die Handwerke dazu verpflichtet waren, ist etwa der Ordnung der Brauer zu entnehmen, wo für den Fall, daß einer an "ainen ersamen rat provocieren wurde" bestimmt ist, "dass sie es niemandt verwöhnen sondern alsbald gutwillig concedieren sollen".[360]

Abschließend ist noch zu bemerken, daß der Rat Gnadeninstanz war und die vom Handwerk verhängten Strafen erlassen oder mildern konnte.

---

359) HO I, fol. 129b = O.d.Kürschner, Art.23.
360) HO II, O.d.Brauer, Art.19.

2. Die Bürgermeister

Die Bürgermeister waren hauptsächlich höhere Verwaltungsbeamte.[361]
Ihre Aufgaben sind dargestellt in einem handschriftlich erhaltenen Band aus dem Jahre 1596 betitelt: "Ungefarlicher Bericht und Instruction wessen sich inn verwaltung des Burgermeister Ampts alhie in Augspurg zu verhalten."[362] Die Bürgermeisterinstruktionen haben jedoch nicht nur Regelungen zum Inhalt, die unmittelbar das Amt betreffen, sondern auch Vorschriften, welche damit zunächst in keinem Zusammenhang zu stehen scheinen. So werden z.B. in gesonderten Abschnitten Vorschriften für die Metzger, Bäcker, Bierschenken, Hucker und Tischler genannt.
Sinnvoll erscheint dies nur, wenn den Bürgermeistern, ohne daß dies ausdrücklich bemerkt ist, die Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften zustand.
Eine solche Kontrollbefugnis der Bürgermeister über die Handwerke wurde bereits an einem Beispiel erläutert. Neben dem Rat waren auch sie berechtigt, den Briefwechsel der Handwerke zu überprüfen.[363] Die Vorgeher mußten ihnen die eingehenden Briefe uneröffnet bringen. Die Bürgermeister öffneten und verlasen sie. Unbedenkliche wurden sofort zurückgegeben, die anderen dem Rat vorgelegt.

Neben der Kontroll- und Aufsichtsfunktion kam den Bürgermeistern auch auf gewerbegerichtlichem Gebiet eine gewisse Bedeutung zu.

---

361) Vgl. LIEDL, S.111, Anm.649.

362) Eine Neufassung mit demselben Titel stammt aus dem Jahre 1653. Sie stimmt mit dem vorgenannten Exemplar wörtlich überein und enthält einige Ergänzungen, auf die noch eingegangen wird.

363) Siehe oben S. 93.

Hierbei wirkten sie, wie bereits während des Zunftregiments, als Vorinstanz des Rats oder als Vergleichs- und Schiedsgericht.
Letzteres entsprach auch ihrer Tätigkeit bei Streitigkeiten um private Geldforderungen. Hier war es Ziel der Bürgermeister, die Parteien zu vergleichen und ein Zahlungsversprechen des Schuldners zu erreichen.[364] Der in den Bürgermeisterinstruktionen stets am Anfang stehende Satz: "ein Bürgermeister hat nichts um Geld zu straffen"[365], bestätigt diese Konzeption des Amtes.
Was für die privaten Geldforderungen galt, galt auch für den sogenannten Lidlohn, worunter man sowohl den Arbeitslohn der Handwerker als auch den Werklohn verstand. Klagte deshalb z.B. ein Geselle gegen seinen Meister auf Bezahlung des Arbeitsentgeltes, so hatten ihm die Bürgermeister dazu zu verhelfen, d.h. sie mußten die Parteien zu einer gütlichen Einigung bewegen; denn wenn der Schuldner (Beklagte) Einreden erhob, so war die Sache an die vier Herrn (wohl die Ainunger)[366] zu verweisen. Nur ausnahmsweise durften die Bürgermeister dann die Sache selbst entscheiden.[367]

Ein Beispielfall für die Eigenschaft des Bürgermeisteramts als Vergleichsinstanz wird aus dem Jahre 1675 berichtet. Er gibt zugleich Einblick in die den Handwerkern eigentümliche Ehrauffassung.[368]
Meister Hans Xander klagte gegen Meister Benhard Gschwill, daß er ihn vergangenen Sonntag beim Handwerkssitz einen Ehebrecher und Hurenbub öffentlich gescholten habe. Die zwei Vorgeher bekundeten als Zeugen, daß lediglich die

---

364) Hierin bestand im wesentlichen die Aufgabe der Bürgermeister, vgl. Bürgermeisteramtsprotokoll (1569-1574).

365) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.1 und 1653, S.1.

366) Siehe oben S. 40.

367) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.43,70.

368) Bürgermeisteramtsprotokoll (1675-1676), S.34,79.

Frage gewesen sei, was besser sei, ein Gnadenmeister[369] oder ein Ehebrecher oder Hurenbub. Nicht habe Gschwill den Xander als solchen bezeichnet. Der Gschwill erklärte dann öffentlich vor den Bürgermeistern den Xander für ehrlich. Er forderte aber seinerseits, daß Xander ihn nicht als Gnadenmeister bezeichne. In diesem Sinne verglichen sich die Parteien und es wurde "die Sache von Ampt halben aufgehebt".

Die Bürgermeister waren auch damit beauftragt, bei Streitigkeiten zwischen zwei Handwerken, die ja eigentlich dem Rat zur Entscheidung zustanden, zunächst einmal eine gütliche Vergleichung zu erreichen.[370]
Sollte sich jedoch eine Sache nicht gütlich vergleichen lassen oder sich sonst als zu schwierig erweisen, z.B. eine Beweisaufnahme erfordern, so hatten die Bürgermeister an den Rat zu verweisen.[371] Bei privaten Rechtsstreitigkeiten war an das Stadtgericht oder die Ainunger, bei Frevel, das sind Ordnungswidrigkeiten aller Art, an die vier Strafherrn zu verweisen.

Bisher läßt sich erkennen, daß die Tätigkeit der Bürgermeister im Bereich der Gewerbegerichtsbarkeit zwar eine Konkretisierung, jedoch keine wesentliche sachliche Veränderung gegenüber der Zeit der Zunftherrschaft erfuhr. So ist es verständlich, wenn einzelne Zuständigkeiten sogar einfach übernommen wurden.
Von den Brotgeschauern war, wie ehedem, den Bürgermeistern Anzeige zu machen, wenn sie zu leicht gebackenes

---

369) Als Gnadenmeister wurde bezeichnet, wer ohne den Anforderungen der Zunft zu genügen, durch die Gunst der Obrigkeit die Meistergerechtigkeit erhielt. Von den zünftigen Meistern wurden diese Leute gering geachtet, und so kam auch das Wort Gnadenmeister zu seiner ehrabschneidenden Bedeutung.

370) Vgl. HO I, fol. 166b, Streit zwischen den Schneidern und Brüchlern wegen des Verkaufs und der Herstellung von Wollhemden, Kappen und dergleichen.

371) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.2.

Brot fanden. Von den vier Meistern der Schneidern waren die Störer dem Bürgermeister vorzuführen, der sie strafte, das ist ausdrücklich beigesetzt "wie von alters herkommen".[372]

3. Die Strafherrn

Die vier Strafherrn waren die Exekutoren der städtischen Zucht- und Strafordnung.
Sie hatten jeden Montag, Mittwoch und Samstag ihre Sitzung. Für die Gewerbegerichtsbarkeit sind sie nur beachtlich, soweit Verstöße gegen die Zucht- und Strafordnung durch einzelne Handwerker, die ja 1368 - 1548 zumindest teilweise und soweit sie auf den Zunfthäusern begangen wurden, den Zünften zur Aburteilung zugestanden hatten[373], nunmehr in ihren Bereich fielen. Hierzu gehört das Schmähen und Schänden der Handwerker untereinander, das nach der gemeinen Strafordnung zu bestrafen war, womit neben dem Rat und den Bürgermeistern auch die Strafherrn als zuständige Instanz möglich waren.[374] Überhaupt für alle sogenannten Frevel der Handwerker, seien es Tätlichkeiten[375], Unzüchtigkeiten, nächtliches Lärmen der Gesellen[376] und dergleichen, waren die Strafherren zuständig.

4. Die Handwerksstrafherren (1548-1563)

Eine für Augsburg neue Institution war vom Rat bestimmt, als spezielle Instanz die Gewerbegerichtsbarkeit auszuüben.

---

372) HO I, fol. 166b = Schneiderordnung, Dekret v. 7.6.1561.

373) Siehe oben S. 53.

374) Bürgermeisterinstruktion 1596, S. 3,43.

375) Ratsstrafbuch (1633-1654), S.372; Ratsstrafbuch (1654-1699), S.109.

376) Ratsstrafbuch (1633-1654), S.181; Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).

Nachdem das Zunftregiment durch Karl V. aufgehoben war, der Rat die neuen Ordnungen für die Handwerke verfaßt hatte und diese mitsamt den enthaltenen Strafandrohungen den Handwerkern verlesen waren, erließ der Rat, "weil gesetze umsonst wenn nicht darauf gehalten", am 27. März 1549 folgendes Dekret:[377] "... so hat ein ersamer rat zur Handhabung und erhaltung solcher ordnungen vier herrn uss irem rat nemlich die ersamen und weisen herrn Anton Rudolf, Conrad Mayr, Christian Baumgartner und Matheus Frawenpreis geordnet und gesetzt, denselben auch ernstlich bevelch gegeben ob den gemachten ordnungen auch den darin verleibten straffen getrewlich und vleissig zu halten und irem inhalt stracks nachzukommen, auch das erstraffte gelt vleissig einpringen ...".

Damit werden die vier verordneten Handwerksstrafherren (oder "verordneten Herrn an der Handwerksstraf") als allgemeines Gewerbegericht investiert.

Trotz der gebräuchlichen Bezeichnung "Handwerkerstraf" waren die hierzu verordneten Herren nicht nur Strafrichter über Ordnungsvergehen, sondern - und das ergibt sich aus der allgemein gehaltenen Klausel "ob den gemachten Ordnungen auch den darin verleibten Straffen getrewlich und vleissig zu halten" - zur Entscheidung in allen bei den Gewerben vorkommenden Streitigkeiten berufen.

Der Rat wollte also die Gewerbegerichtsbarkeit insgesamt der obrigkeitlichen Entscheidung unterwerfen, indem er hierzu vier Personen aus seinen Reihen zu Richtern bestimmte. Dadurch konnte und sollte die eigene Gerichtsbarkeit der Handwerksverbände entfallen, was wiederum die Autonomie und Selbstbehauptungskraft dieser Verbände

---

377) Fasc. Handwerksgericht (1548-1700); STETTEN d.Ä. I, S.460.

schwächen und zugleich ein erneutes Erstarken für die Zukunft verhindern sollte. Die Annahme ist naheliegend, daß sich eine Anregung hierzu, ebenso wie bei der Abfassung der Ordnungen[378], aus dem Kontakt mit Nürnberg ergab. Die Verhältnisse in dieser Stadt, wo seit Jahrhunderten die Patrizier herrschten, mußten den Augsburger Geschlechtern als erstrebens- und nachahmenswert erscheinen.

Entsprechend den fünf Rugherren, die in Nürnberg als Gewerberichter fungierten[379] und alle Ratsmitglieder waren, verordnete deshalb der Rat in Augsburg vier Ratsherren zu dieser Aufgabe.

Die vier Handwerksstrafherren mußten dem Rat einen "gelerten aid mit aufgehobenen fingern" schwören, mit dem sie ihre treue Pflichterfüllung zusicherten.

Sie sollten "ein Jahr so oft wie gut sitzen" und dann durch andere Verordnete ersetzt werden. Es war ihnen ein Schreiber beigegeben. Der sollte Buch führen, wer, wie hoch und warum gestraft wurden. Ein solches Buch ist jedoch in den Archivalien nicht mehr aufzufinden. Ebensowenig ist eine 1550 vom Rat erlassene Ordnung zur Exekution "an der Handwerksstrafe" erhalten.[380]

Trotz der gut organisierten Einführung der "Verordneten Herrn an der Handwerkstraf" war die Wirksamkeit dieser Institution gering.

Die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verstöße und Streitigkeiten gelangten erst gar nicht an dieses Forum. Der Grund hierfür lag zuallererst in der zwiespältigen Natur des Vorgeheramtes. Die Vorgeher, einerseits obrigkeitlich bestellt und mit der Aufgabe betraut,

---

378) Siehe oben S.78.

379) RIEDL, S.5.

380) In RB 1550, fol. 20a, findet sich lediglich der Vermerk, daß die Exekutionsordnung verlesen und angenommen wurde; vgl. STETTEN d.Ä. I, S.461.

die Einhaltung der Ordnungen zu überwachen und die Übertreter vor die Strafherren zu fordern[381], konnten andererseits dieser Pflicht nicht nachkommen, ohne zugleich das Vertrauen und die Achtung ihrer Handwerksgenossen zu verlieren und von diesen als Verräter betrachtet zu werden.

Lag eine Übertretung der Handwerksordnung vor, so wandte sich häufig, um die mißliebige Instanz der Handwerksstrafherren zu umgehen, das gesamte Handwerk mit den Vorgehern sogleich an den Rat. Dieser wies die Sache jedoch regelmäßig zurück an die Handwerksstrafherren, "die wissen laut der ordnung und des empfangenen bevelchs die gebur zu handeln".[382]

Da auf diese umständliche Weise der Sache jedoch nicht gedient war, erließ der Rat am 17. September 1552, nachdem das kurzzeitige Zunftregiment zum zweiten Male abgeschafft war, die Anordnung, daß künftig die Strafherren jeden Mittwoch Sitzung halten und dabei jeweils einer von den Vorgehern neben den Strafherren Sitz und Stimme haben sollte.[383]

Damit sollten Einfluß und Ansehen der Vorgeher gestärkt werden, um das ihnen von ihren eigenen Handwerksgenossen entgegengebrachte Mißtrauen zu entkräften. Zugleich wurde den Vorgehern aber noch einmal verschärft ihre Anzeigepflicht vorgehalten.[384]

Doch auch diese Maßnahme konnte der Institution nicht zu der gewünschten Anerkennung durch die Handwerker und zu einer entsprechenden Wirksamkeit verhelfen. Nach wie vor

---

381) Vgl. z.B. HO I, fol. 45b, Zusatzdekret zur Bäckerordnung.

382) RB 1550, fol. 19b, 20a.

383) STETTEN d.Ä. I, S.496; in dem späteren Ratsdekret vom 20.3.1563, RB 1563/64, fol. 24b, heißt es hierzu "neben den verordneten sitzen und die übertreter strafen helfen".

384) Vgl. WEISS, S.101.

blieb die Lage der Vorgeher zwiespältig und galten sie als Zuträger für die ungeliebte Obrigkeit. Schließlich mußte der Rat sogar jenes Gesetz erlassen[385], das die Verächter der Vorgeher mit der Eisenstrafe bedrohte. Abermals wurde die Zuversicht des Rats, "es sollte etwas ernstlicher ob den ordnungen gehalten werden", nicht erfüllt.[386] Immerhin dauerte es noch zehn Jahre, bis der Rat die Konsequenz aus dieser Lage zog und die Handwerksstrafherren abschaffte[387] und ihre Aufgabe den Vorgehern allein übertrug.

Über das tatsächliche Wirken der Handwerksstrafherren während der 10 Jahre läßt sich nur wenig sagen, zumal kein von dem beigegebenen Schreiber geführtes Verhandlungsbuch mehr vorhanden ist.
Ein Zeugnis für die Tätigkeit ist ein erhaltenes Verzeichnis aus dem Jahre 1564, in dem genannt wird, wer auf die von den aufgehobenen Handwerksstrafherren ausgesprochenen Strafen noch Schulden hat[388], ein Dokument, das offenbar für das Einnehmeramt bestimmt war, dem die Handwerksstrafherren Rechnung zu legen und die Strafgelder in vollem Umfang zu übergeben hatten.[389]
Aber die Strafherren waren ja, wie betont, nicht nur Strafrichter, sondern für alle Streitigkeiten unter den Handwerksleuten zuständig.
Daß sie dabei etwas weitgehendere Befugnisse wahrnahmen als die nachfolgenden Vorgehergerichte, liegt zum ersten an der Ratsmitgliedschaft der Strafherren, weshalb sie als Teil der Obrigkeit selbst handeln konnten, zum zweiten an der zentralen Zuständigkeit für alle Handwerke.

---

385) Siehe oben S.74.

386) Dekret vom 20.3.1563 = RB 1563/64, fol. 25a.

387) Dekret vom 20.3.1563 = RB 1563/64, fol. 24b-26a.

388) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).

389) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700), Dekret v.27.3.1549, die Einsetzung der Handwerksstrafherren betreffend.

Ersteres war sicherlich Grund dafür, daß die Handwerksstrafherren z.B. selbständig urteilen konnten, daß einer in die Eisen gelegt werden solle[390], was späterhin den Vorgehern niemals zustand.
Als Zentralinstanz war es den Handwerksstrafherren auch möglich, bei Streitigkeiten zwischen zwei Handwerken entscheidend einzugreifen, welche Zuständigkeit nach Abschaffung der Handwerksstrafherren allein dem Rat vorbehalten war[391], da die Vorgeher in ihrer Tätigkeit als Richter von der Sache her auf ihr Handwerk begrenzt waren.

Allerdings bestand andererseits schon während der Tätigkeit der Handwerksstrafherren eine geringe nur den Vorgehern eigene, richterliche Zuständigkeit bei den Handwerken. Daraufhin deutet Artikel 25 der Ordnung der Zaummacher vom Jahre 1559.[392] Hier ist bestimmt, die Gesellen und Meister sollen einander "in füro höher nit dann umb vier Kreuzer zu strafen macht haben". Was ein höheres Strafmaß erfordere, soll vor die verordneten Handwerksstrafherren gebracht werden.
Zum Beispiel konnten bei den Lederern die Vorgeher jeden, der ihr Gebot, zur Handwerksversammlung zu erscheinen, nicht befolgte, mit drei Kreuzern strafen.[393]
In einem Zusatzdekret vom 22. August 1549 zur Bäckerordnung ist bezüglich der Unzucht auf den beiden Brothäusern bestimmt, daß Jungen und Mädchen das erstemal von den Vorgehern verwarnt und das zweitemal des Hauses verwiesen werden sollten. Würden Erwachsene betroffen, so war dies vor den Handwerksstrafherren zu verhandeln,

---

390) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700), Sache Mangolt ./. Hilbrand betreffend.

391) Siehe oben S.89.

392) HO II, O.d. Zaummacher.

393) Fasc. Ledererordnungen, O.v. 1549, Art.58.

wie auch bei den Salzfertigern der Gebrauch von unzüchtigen Worten unterwegs oder auf der Herberge von den Vorgehern den vier Handwerksstrafherren zu melden war, "damit jeder nach gebühr der übertretung gestraft werde".[394] Eine nähere Abgrenzung läßt sich nicht finden. Sie ist auch unerheblich, da die Zuständigkeiten gering und später in der allgemeinen gerichtlichen Funktion der Vorgeher aufgingen.

Jedenfalls ist die Tatsache, daß in der erst 1559 verfaßten Ordnung der Zaummacher überhaupt eine solche handwerkseigene Strafbefugnis in allgemeiner Formulierung aufgenommen ist, während sie sich in den 1549 verfaßten Ordnungen nirgends findet, ein Indiz dafür, daß die Handwerke in dem Bestreben, die Gerichtsbarkeit in ihren Reihen zu halten, einen gewissen Erfolg hatten. Durch das Dekret vom 20. März 1563[395] hat dann der Rat "den verordneten Vorgehern aines jeden Handwerks die straf und execution aller gemachten ordnungen" übertragen. Die Einrichtung der verordneten Herren zur Handwerkerstrafe fand damit ihr Ende.

Damit war in Augsburg der erste Versuch, eine zentrale obrigkeitliche Gerichtsinstanz für alle das Handwerk anlangenden Sachen einzurichten, gescheitert.

Erst die Regimentsreformation von 1719 brachte mit der Errichtung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts eine solche Instanz.

Daß in Augsburg nicht gelang, was in Nürnberg seit 1349 bestand[396] und in Regensburg sich aus den Anfängen des

---

394) HO I, fol. 52b = O.d. Bäcker, Dekret vom 22.8.1549; HO I, fol. 195 = O.d.Salzfertiger.

395) Das Dekret ist in RB 1563/64, fol. 24b-26a, vollständig enthalten. Es enthält neben einer Darstellung der Entwicklung der Handwerkerstrafe auch eine Grundordnung für die nachfolgenden Vorgehergerichte.

396) RIEDEL, S.5.

Hansgrafenamtes im 10./11. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert bereits entwickelt hatte[397], kann seine Ursache nur in dem einen wesentlichen Unterschied haben, daß allein in Augsburg die Zünfte politische Bedeutung gewannen und nahezu zwei Jahrhunderte lang die Stadt gemäß der zünftigen Verfassung regierten, während in Nürnberg[398] und in Regensburg solche mit derart autonomen Rechten und politischer Macht ausgestatteten Handwerksverbände nicht bestanden.
Während des Zunftregiments hatten die Handwerks ihre Autonomie und Selbstbehauptungskraft so gefestigt, daß auch der Wechsel in der Stadtherrschaft 1548 sie nicht ganz ihres korporativen Status berauben konnte.
Ein für die Autonomie der Handwerke so entscheidender Eingriff, wie der Entzug der eigenen Gerichtsbarkeit, konnte deshalb gegen ihren Willen auf die Dauer noch keinen Erfolg haben.
Der Rat, der immerhin dann weise Einsicht und Entgegenkommen zeigte, wenn den Dingen durch Starrköpfigkeit nicht, dagegen durch einen klugen Kompromiß sehr wohl beizukommen war, hat mit der Übertragung der Gerichtsgewalt auf die Vorgeher eine solche vergleichsweise günstige Regelung der hartnäckigen Durchsetzung seines ursprünglichen Vorhabens vorgezogen.
Während somit immerhin der Boykott des Handwerksgerichts und damit zugleich die Nichtbeachtung der Ordnungen aufgehoben werden konnte, behielt der Rat doch über die Person der Vorgeher Einfluß auf die Gewerbegerichtsbarkeit.

---

397) LÖSSL, S.114.
398) FUHRMANN, S.14 ff.

5. Die Vorgehergerichte (1564-1722)

a) Allgemeines

Mit der Übertragung der Gerichtsgewalt auf die Vorgeher scheint zunächst eine den zünftigen Verhältnissen sehr ähnliche Situation gegeben zu sein. Dennoch sind die Unterschiede genauso beachtlich wie die wieder vorhandenen Ähnlichkeiten.
Als solche Ähnlichkeiten sind vor allem zu bemerken, daß es wieder die jeweiligen Führer des Handwerks sind, nunmehr Vorgeher, ehedem Zunftmeister, welche Inhaber der Gerichtsgewalt sind, und daß, was zumindest ebenso wichtig ist, obwohl davon in dem Dekret vom 20.3.1563 nichts ausdrücklich gesagt ist[399], die Versammlung der Handwerke zugleich Gerichtssitz ist.
Ein von vorneherein bemerkenswerter Unterschied ist zum ersten, wie schon angedeutet, die obrigkeitliche Bestellung der Vorgeher. Des weiteren ist, was eine ganz wichtige Abweichung darstellt, kein Äquivalent für das bei den Zünften vorhandene Kollegium der "Zwölfer" gegeben. Gerade diese Personen aber gaben auf Grund ihrer Vertrautheit mit dem Handwerk die richterlichen Stimmen ab, welche den Zunftgerichten den Vorteil der Praxisnähe und Sachverständigkeit einbrachten.
Andererseits waren aber die Zwölfer als Mitglieder des Großen Rats der Allgemeinheit verpflichtet und deshalb an einer allzu engherzigen Interessenwahrnehmung für die eigenen Belange gehindert.
Nachdem durch den Regimentswechsel diese politische Aufgabe entfallen war, wäre eine Mitwirkung von Handwerksgenossen sicherlich nicht mehr über eine eigennützige

---

399) Des näheren hierzu siehe unten S.123.

Interessenvertretung hinausgekommen.
Es war deshalb konsequent, daß der Rat in dem Dekret vom 20.3.1563 gebot, "dass allain die vorgeher als die auf die ordnung geschworenen one weitern zusatz merer oder elder von handwerken die Übertreter strafen sollen".[400]

Ein dritter wesentlicher Unterschied des Vorgehergerichts zu dem Gericht von Zunftmeister und Zwölfer ergibt sich aus dem Einfluß und der Mitwirkung der Ratsdeputierten bei der handwerklichen Rechtsprechung.

b) Aufgaben und Zuständigkeiten

Ebenso wie die "verordneten Herrn zur Handwerkerstraf" waren die Vorgeher nicht nur zur Bestrafung der Ordnungsverstöße befugt, sondern bei ihnen ergibt sich aus der generellen Klausel: "auf den Ordnungen inen zugestellt vleissig und ernstlich halten" die Zuständigkeit zur Entscheidung aller anfallenden Streitigkeiten. Einschränkungen folgen aus den bereits dargestellten Befugnissen des Rats und der Bürgermeister oder ganz allgemein aus den geänderten politischen Verhältnissen. Hier sei noch einmal daran erinnert, daß die Handwerksgerichtsbarkeit nunmehr nicht mehr ein selbstverständliches, in die durch die Verfassung garantierte Zunftautonomie eingebettetes Recht war, sondern eine von der Obrigkeit verliehene Befugnis, in deren Grenzen die Handwerke ständig von der Obrigkeit in Schach gehalten wurden.

Was den sachlichen Zuständigkeitsbereich angeht, so fällt sogleich auf, daß den Vorgehergerichten die allgemeine Schieds- und Vergleichsgerichtsbarkeit für die persönlichen Zwistigkeiten der Handwerksgenossen fehlt.

---

400) RB 1563/64, fol. 25b.

Eine Klausel, wie man sie bei den Zünften häufig antraf, daß zunächst alle "zwietracht, irrung, spenn und stöss"[401] der Handwerker untereinander vor dem eigenen Gericht zu verhandeln seien, ist in den ab 1549 erlassenen Ordnungen nicht mehr enthalten. Diese Fälle, die ja häufig nicht unmittelbar an die Ordnungen anknüpfen, sondern in den Bereich der städtischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gehörten, waren den Handwerken vom Rat entzogen worden.
Damit folgte der Rat der durch die Reichspolizeiordnungen angeregten Tendenz[402], persönliche Zwistigkeiten zwischen den Handwerkern der Obrigkeit als maßgebendem Gerichtsstand vorzubehalten.
Diese Änderung begünstigte der im 16. Jahrhundert erfolgende Ausbau der städtischen Rechtsordnung.[403]

Lediglich für die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen oder zwischen Meistern und Lehrlingen findet sich in den Ordnungen der Kürschner und Goldschmiede[404] jeweils eine Vorschrift, die vorsieht, daß zunächst die Vorgeher eine gütliche Vergleichung unter den Parteien suchen sollten, bevor die Sache an den Rat oder das Stadtgericht gelangte.
Für den Fall, daß sich die streitenden Teile gleich an die oberen Instanzen wandten, war dies ungefährlich und nicht mit einer Buße bedroht wie zu Zeiten der Zünfte.
Wenn jedoch eine Streitigkeit zwischen Handwerksgenossen die Ordnungen anging, so war es selbstverständlich, daß die Vorgeher zunächst eine gütliche Einigung zwischen

---

401) Siehe oben S. 49.

402) Vgl. PROESSLER, S.56.

403) Für die Zivilgerichtsbarkeit vgl. LIEDL, S.54.

404) HO I, fol. 127 = Kürschnerordnung 1549, Art.23; WEISS, S.243 = Goldschmiedeordnung 1549, Art.3.

den Parteien herbeizuführen suchten. Insoweit waren die Vorgehergerichte freilich Schiedsgerichte, denen allerdings dann, wenn eine Einigung nicht zustande kam, die streitige Entscheidung zustand.

Die überwiegende Tätigkeit der Vorgeher war jedoch, über Vergehen gegen die Ordnungen zu verhandeln. Im Dekret vom 20.3.1563 heißt es hierzu: "erstlich sollen die vorher auf die ordnungen inen zugestellt vleissig unnd ernstlich halten, die übertreter nach laut unnd inhalt derselben strafen unnd darinne niemands verschonen, noch einich straf mildern oder nachlassen".[405] Die allgemeine Strafandrohung für den, der gegen die Artikel verstößt: "Wer der stuck eins oder mehr überfert", findet sich in vielen Ordnungen.[406] Wie bei der Darstellung der Zunftgerichte sind Vergehen gegen die äußere verfassungsmäßige und gegen die innere, materiell gewerberechtliche Ordnung zu unterscheiden. Da sich die Ordnungen aber trotz der Regimentsänderung in ihrem materiell sachlichen Gehalt nicht grundlegend geändert haben, dürften sich im letzteren Bereich nicht viele Unterschiede gegenüber der Zeit der Zunftherrschaft ergeben.

Was die äußere verfassungsmäßige Ordnung anlangt, so wurden, wie ehedem, das unentschuldigte Fernbleiben von der Händwerksversammlung bestraft.[407] Die Nichtbezahlung der zudiktierten Strafe wurde als Ungehorsam gegenüber dem Handwerk geahndet[408], ebenso die Weigerung, die Geschau vornehmen zu lassen[409], oder Widersetzlichkeiten gegen die Bußmeister.[410] Sobald die

---

405) RB 1563/64, fol. 24b; vgl. auch HO II, Brauerordnung.

406) Z.B. HO I, fol.65b = O.d. Kistler, HO I, fol.195 O.d. Salzfertiger; HO I, fol. 339, 345 Ordnungen d. Scheffler und Wagner; HO I, fol.457a O.d.Metzger.

407) Fasc. Ledererordnungen, O.v.1716, Art.41; HO II, Wagnerordnung.

408) Vgl. Strafbuch der Kistler u.a., S.6.

409) HO I, fol. 41b O.d. Bäcker; WEISS, S.244 = O.d. Goldschmiede 1549 Art.2; Weberhausdekretenbuch (1589-1596), fol. 111b.

410) Siehe oben S. 53

Vorgeher jedoch selbst angegriffen wurden, gehörte dies vor den Rat.

Entzogen war dem Handwerk weitgehend die den Zünften noch eigene Haus- und Disziplinargerichtsbarkeit über sogenannte "Frevel", das sind Ordnungswidrigkeiten und Ungebührlichkeiten. Sie waren vor dem zuständigen obrigkeitlichen Richter zu verhandeln, zumeist den Strafherren oder dem Rat. Es bestand auch kein praktischer Anlaß mehr zu einer solchen Strafbefugnis, da die Handwerke keine eigenen Häuser, die zumeist Ort für derartige Verstöße waren, mehr besaßen.

Die Häuser der Weber, Metzger, sowie der Bäcker waren durch ihre amtliche Benutzung zur Tuchgeschau, als Schlachthaus und Brothaus so sehr der Öffentlichkeit gewidmet, daß hier begangene Ordnungswidrigkeiten ebenfalls an die städtischen Richter gelangten.

Eine Andeutung einer noch geringeren Hausgerichtsbarkeit ist aus der Ordnung der Bäcker von 1549 zu entnehmen.[411] Den Vorgehern war erlaubt, Unzucht zwischen Jungen und Mädchen mit einem Hausverbot zu bestrafen. Erwachsene durften nur die Handwerksstrafherren aburteilen. Ob nach deren Wegfall den Vorgehern die Bestrafung der Erwachsenen zukam, ist wohl zu verneinen. Nach der gemeinen Strafordnung waren hierfür, wie schon angedeutet[412], die Strafherrn zuständig. In schweren Fällen von Unzucht griff jedoch sogar der Rat selbst ein.[413]

---

411) Siehe Anm. 394.

412) Siehe oben S. 100.

413) Ein anschauliches Beispiel ist im Ratsstrafbuch 1654-1699, S.109, mitgeteilt: ein Kuttelwäscher, der sich mit seiner Dienstmagd vergangen hatte, wurde zunächst von den Strafherren bestraft, als sich ergab, daß die Magd zugleich seine Schwägerin war, wurde er wegen der Schwere des Falles noch einmal vor den Rat zitiert.

Nach der Ordnung der Lederer ist vom Handwerk zu strafen, wer auf dem öffentlichen Verkaufshaus einen anderen der Lüge zeiht.[414] Den Vorgehern der Metzger hingegen wollte der Rat einen Artikel, der ihnen erlaubte, das Schänden und Schmähen der Metzger untereinander zu strafen, nicht zugestehen.[415]
Eine solche Uneinheitlichkeit der Regelung in gleichartigen Dingen ist kennzeichnend für die Verhältnisse allgemein und rührt hauptsächlich aus der Differenz zwischen dem vom Rat Angestrebten und der tatsächlichen Handhabung her. Schon jetzt ist deshalb darauf hinzuweisen, daß diese Verschwommenheit es schwer macht, die Zuständigkeiten gegeneinander abzugrenzen.[416]

Die Tätigkeit der Vorgehergerichte bei Vergehen gegen die innere Ordnung der Handwerke wird ebenfalls am besten anhand einiger Beispiele deutlich gemacht.
Die Ordnungen enthielten häufig einen geschlossenen Abschnitt, dessen Artikel sich mit der Warenproduktion und dem Warenverkehr befaßten.[417] Es wurden Ein- und Verkauf der Rohstoffe und Produkte, Maße, Gewicht und Qualität der Waren festgelegt. Die Artikel waren bewehrt, und den Vorgehern stand es zu, die Übertreter zu bestrafen. Eine beachtliche Beschränkung ergibt sich nur aus den bereits dargestellten konkurrierenden Kompetenzen des Rats, deren Gegenstand hauptsächlich der Verkehr mit Lebensmitteln war.
Ähnliches gilt für die Vorschriften, in denen der Wettbewerb unter den Handwerkern geregelt wurde. Die Bestimmungen erfaßten die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen,

---

414) Fasc. Ledererordnungen, O.v.1549, Art. 62; O.v.1716, Art.43.

415) Siehe oben S. 92.

416) Vgl. auch PROESSLER, S.56.

417) Z.B. HO I, O.d. Weber, Art.1-8, O.d. Kürschner, Art. 32-37, O.d. Brauer, Art. 4-9.

die ein Meister beschäftigen durfte, die Zahl der Werk- und Fertigungsstätten, das Abspenstigmachen von Kunden und Gesellen, Lohn der Gesellen und ähnliches.
Alle diese Vorschriften sollten dazu dienen, die Konkurrenz der zum Handwerk Berechtigten einzuschränken. Wer sie übertrat, wurde vom Vorgehergericht bestraft und mußte eine Geldsumme erlegen. Dies entspricht den Verhältnissen während der Zunftzeit.

Sonn- und Feiertagsarbeit verstieß gegen die gemeine städtische Strafordnung und wurde deshalb von den Strafherren bestraft.[418] Dagegen wurde die Arbeit nach Feierabend als Verstoß gegen die Handwerksordnungen von den Vorgehergerichten geahndet.[419] Jedoch gab es auch hier Überschneidungen der Instanzen untereinander.[420]

Besondere Aufmerksamkeit wandten die Handwerke jenen zu, die ihnen unberechtigterweise Konkurrenz machten. Das waren die Stimpler, Störer oder Pfuscher.[421] Da die Handwerksgesetzgebung das Mittel war, den Zugang zum Handwerk zu regeln, wurden auf Betreiben der Meister immer engherzigere Artikel in die Ordnungen aufgenommen, so daß sich die Zahl jener, die diesen schwer zu erfüllenden Bedingungen nicht genügen konnten, mehr und mehr erhöhte. Aus der Ordnung der Schneider 1549 ist zu entnehmen, daß die Viermeister (Vorgeher) des Handwerks die Störer vor die Bürgermeister führen sollten, die dann "wie von alters her die Strafe aussprachen".[422] Diese Befugnis wurde später vom Rat bestätigt, als er 1559 die Gold-

---

418) Z.B. Ratsstrafbuch (1633-1653), S.202.

419) Vgl. Strafbuch der Kistler u.a., S.6,7; Weberhausdecretenbuch (1589-1596), fol. 111b.

420) Z.B. Weberhausdecretenbuch (1589-1596), fol. 304; die Bürgermeister wollten die Färber wegen deren Feiertagsarbeit strafen, der Rat hielt diese jedoch nach entsprechendem Bericht der Deputierten nicht für strafbar, da es altem Herkommen entspreche.

421) Siehe oben S. 76.

422) Siehe oben S.100.

schmiede aufforderte, "sie mögen auf die störer kundschafft machen und den herrn burgermeistern anzaigen dieselben abzuschaffen".[423]

Beide Beispiele könnten zu dem Schluß verleiten, den Bürgermeistern wäre allgemein die Aburteilung der Störer zugestanden. Die tatsächliche Handhabung war jedoch anders. Hauptsächlich die Bußmeister, manchmal auch Störmeister genannt, wandten sich gegen die Störer. Sie durften verdächtige Personen zur Rede stellen und an Ort und Stelle sofort einschreiten, z.B. durch Beschlagnahme der Werkzeuge und bereits gefertigter Waren. Vor den Vorgehergerichten wurden die Störer oder jene, die sie unterstützten oder beauftragten, mit der endgültigen Einziehung der Werkzeuge und Erzeugnisse und einer zusätzlichen Geldbuße bestraft.[424]

Abschließend soll eine Darstellung der Aufgaben der Vorhergerichte bei Streitigkeiten, die im weitesten Sinne das Arbeitsverhältnis und die Arbeitsbedingungen betreffen, gegeben werden.

Es gab Vorschriften über Arbeitszeit, Lohn, Arbeitsaufnahme und anderes. Sie alle waren "bewehrt", d.h. mit Strafandrohung für den Übertretungsfall versehen, und die Vorgeher waren berechtigt, diese Strafen auszusprechen.[425]

Besonders behandelt ist in den meisten Ordnungen das unerlaubte Aufstehen und Weggehen aus der Arbeit durch Lehrlinge und Gesellen. Streitigkeiten zwischen dem Meister und dem Gesellen oder Lehrling darüber, ob eine begründete Ursache zum Arbeitsaustritt vorlag, waren

---

423) WEISS, S.110.

424) WEISS, S.112-114, für die Goldschmiede, ebenso RATHKE-KÖHL, S.39,40; vgl. auch: Strafbuch d.Kistler u.a., S.1,4,9; HO II, O.d.Drechsler v.1713, Dekret vom 21.5.1701.

425) HO I, fol. 59b, 66b, 98, 103.

stets vor den Vorgehern auszutragen, "die alsdann richter darin sein sollten".[426]

Entstand aber wegen des Arbeitsaustrittes ein Streit zwischen den Gesellen und Lehrlingen insgesamt auf der einen Seite und der Meisterschaft auf der anderen, so schaltete sich hier der Rat meist selbst ein. Ein solcher Streitfall ist in der Ordnung der Bäcker von 1682 erwähnt.[427] Der Rat entschied mit Dekret vom 19.11.1644, daß kein Geselle oder Lehrling, der ohne Ursache aufsteht, sofort wieder bei einem anderen Meister anfangen darf, sondern zuerst ein Jahr aus der Stadt weichen solle.

Diese Strafe der Stadtverweisung war besonders hart. Die meisten Handwerke begnügten sich jedoch mit einem Berufsverbot auf Zeit.

Eine ausführliche Regelung ist hierzu in der Ordnung der Scheffler von 1670 zu finden.[428]

War der Geselle schuldig, so war er "vom meister zu schaffen" und erhielt ein Arbeitsverbot bis Weihnachten. Der Meister durfte sich sofort einen anderen Gesellen nehmen. War der Meister schuldig, so konnte der Geselle sofort bei einem anderen Meister eintreten, und der Meister durfte bis Weihnachten keinen neuen Gesellen nehmen.

Aber nicht nur in dem einzeln angeführten Bereich hatten die Vorgeher zu entscheiden, sondern sie waren allgemein zuständig, wenn ein Geselle etwas über einen Meister zu klagen hatte und umgekehrt. Entsprechende Generalklauseln in den Ordnungen bestätigen dies.[429]

---

426) Wörtlich HO I, fol. 129b = O.d. Kürschner, Art.21; vgl. auch HO I, fol. 42a = O.d. Scheffler, Art.21; Fasc. Ledererordnungen, O.v. 1549, Art.92.

427) HO II, O.d. Bader, S.36.

428) HO II, O.d. Scheffler, Art.17.

429) HO I, fol. 129b = O.d. Kürschner, Art. 23; HO II, fol. 129b = O.d. Scheffler, Art.17.

c) Die Gerichtspersonen

aa) Die Vorgeher

Die Vorgeher sind die Richter bei den Handwerksgerichten. Ihre zwiespältige Position, einerseits als von der Obrigkeit bestellte Vorgesetzte, andererseits als Interessenvertreter und Amtsträger der Handwerker, wurde bereits deutlich gemacht.
Auch aus Anlaß des Dekretes vom 20.3.1563 ergab sich eine Bestätigung dieser Situation. Der Rat hatte nämlich bestimmt, daß den Vorgehern von den eingenommenen Strafgeldern "für ihren vleis-, mühe und arbait der halbe tail greicht unnd überantwurt werden solle". Dies löste den heftigen Widerspruch der Vorgeher aus. Fürchteten sie doch von ihren Handwerksgenossen erst recht als Verräter betrachtet zu werden, weil sie um des eigenen Vorteils willen auch die geringste Verfehlung verfolgen würden. Der Rat beschloß schon am 23.3.1563, den Vorgehern entgegenzukommen und ihnen weiter die alte feste Besoldung zukommen zu lassen[430], die sie ihren Genossen in der Verfolgung ihrer Pflicht unverdächtiger machte.
Von den Handwerkern hatten allein die Vorgeher die Gerichtsgewalt. Eine Mitwirkung eines Kollegiums aus älteren, erfahrenen Handwerksgenossen war nicht erlaubt.[431]
Dennoch hatte in der Praxis sicherlich eine Einflußnahme von seiten der übrigen Handwerker stattgefunden. Dies ergibt sich im ersten Anschein schon aus dem Umstand, daß die Gerichtssitzung während der Handwerksversammlung stattfand, zu der ja unter Strafandrohung alle zugegen sein mußten. Damit war der Rahmen einer

---

430) WEISS, S.104.

431) Siehe oben S. 109.

öffentlichen Verhandlung gegeben, wo jeder seine Meinung kundgeben konnte. Gelegenheit hierzu gab die sogenannte "Umfrag".[432]
Eine direkte Bestätigung für die Mitwirkung der Vertrauensleute des Handwerks, der Geschworenen und Geschaumeister, bei Gericht der Vorgeher ergibt sich aus den Bürgermeisterinstruktionen von 1596 und 1653. Es heißt hier wörtlich: "was sich für strittige sachen under allen handwerkern zutragen, die sol man für ein jedtlich handwerks vorgeer, geschworene oder geschaumeister weysen".[433]

Die Vorgeher hatten das Recht, zur Handwerksversammlung zusammenzubitten und die Übertreter vor sich zu fordern. Bei der Versammlung hatten sie den Vorsitz und führten die Verhandlung. Ungebührliches Benehmen vor dem Sitz wurde von ihnen an Ort und Stelle mit einer Geldbuße bestraft. Sie erließen die Entscheidung in der Hauptsache und sprachen die erkannten Strafen aus. Eine Abweichung von der in den Artikeln festgehaltenen Strafe, eine Mildung oder gar ein Erlaß stand ihnen nicht zu.[434]

bb) Die Deputierten

Die Deputierten sind in erster Linie Gutachter und Berichterstatter an den Rat. Dies entspricht im allgemeinen ihrer Stellung in dem nach dem Referentensystem arbeitenden Behördenbetrieb der Stadt. In dieser Funktion sind die Deputierten mittelbar an allen Entscheidungen des Rats als Gewerbegericht beteiligt, sowohl

---

432) Was hierunter zu verstehen, siehe des näheren unten S. 124.

433) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.93 und 1653, S.72.

434) RB 1563/64, fol. 26a = Dekret v. 20.3.1563; Metzgerdeputiertenakten (1579-1595), fol. 379.

wenn er als Rechtsmittelinstanz, als auch wenn er als einfaches erstinstanzliches Obergericht tätig ist.

Die Deputierten haben jedoch auch bei der unteren Instanz, den Vorgehergerichten, eine Mitwirkungsbefugnis. Das Dekret vom 20.3.1663 verpflichtet sie zum Beispiel bei den Vorgehergerichten. Es heißt: "Und demnach sich leichtlich begeben möcht, das etwa die vorgeher von iren handwerksgenossen in auflegung der straf mit ungebührlichen worten angetast, wie dann oftmalen ain zweit her beschehen, damit nun solches verhuet und ob den gestellten ordnungen richtiglich und mit aller beschaidenheit behalten werden, so hat ein ersamer rat die herrn ires mittels, so hie vor über jedes handwerk geordnet worden sein hierzu auch verordnet, welche mit ainander abwixlen und ainer aus inen jeder zeit bey der straf sitzen, die übertretter hören und sehen sol strafen."[435] Ein Recht zur Mitbestimmung bei der Straffestsetzung ist damit noch nicht ausgesprochen. Aber die Deputierten haben immerhin die Oberaufsicht und Ordnungsgewalt bei den Gerichtssitzungen.

Aus diesem Dabeiseinsollen der Deputierten wurde abgeleitet, daß ohne sie eine Strafsitzung gar nicht gehalten werden könne. Daraufhin deutet jedenfalls ein wohl vom Schreiber bei den Vorgehergerichten erstelltes Blatt, das in dem Fascikel Handwerksgericht (1549-1700) enthalten ist und einen Auszug aus dem Eid der Vorgeher enthält.[436]
Es heißt darin: "Auch auf die Übertretter gut achtung zu haben ... und sie daselbs im beisein ainer rathsperson

435) RB 1563/64, fol. 26a.

436) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700), "Extract aus der vorgeern von Handwerken aid".

über sollich handwerk verordnet (ohne dessen gegenwärtigkeit sie mit straff gegen niemand verfahren sollen) nach jedes verbrechen und irer ordnung zu strafen...".
In der Praxis bestand jedoch eine so strenge Abhängigkeit von der Anwesenheit der Deputierten nicht. Es wurde auch verhandelt und bestraft ohne Beisein der verordneten Ratsherrn.

Im Strafbuch der Kistler, Zimmerleut, Maurer und Hafner, in dem die Verhandlungstage von September 1683 bis zum September 1701 erfaßt sind, wird die Anwesenheit der Deputierten nur sporadisch erwähnt. Allerdings heißt es dann, wenn die Deputierten anwesend waren immer, die Übertreter wurden "von den Herrn Deputierten gestraft" und einmal sogar "von den Herrn Deputierten in Gegenwart des Vorgängers".[437] Damit ergäbe sich gegenüber dem Dekret vom 20.3.1563 eine völlige Umkehrung des Verhältnisses von Deputierten und Vorgehern, bei dem letztere nur noch als Beisitzer fungierten.
Diese Formulierung ist jedoch nur ein Einzelfall. Sie wurde vom Gerichtsschreiber wohl nur aus Respektierlichkeit gegenüber den hohen Herren vom patrizischen Rat gebraucht.
Tatsächlich wird den Verhältnissen am ehesten gerecht, was in der Ordnung der Brauer von 1695 in Artikel 20 ausgesprochen ist, wonach die Vorgeher gehalten waren, bei "zu schweren casu" vor der Verweisung an den Rat den Bescheid der Deputierten einzuholen.[438] Daß die Deputierten auf diesem Instanzenweg nicht regelmäßig von den Handwerken in Anspruch genommen wurden, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre 1656.

---

437) Strafbuch der Kistler u.a., S.8,9; Metzgerdeputiertenakten (1579-1595), fol. 318-322.

438) Siehe HO II.

Die Deputierten der Kramer beschwerten sich beim Rat, daß von den Handwerken in schwierigen Fragen immer mehr die Bürgermeister angegangen würden. Der Rat erließ darauf am 3.10.1656 folgendes Dekret: "auf der verordneten Herrn über die Cramerordnung gethane Erinnerung sollen fürohin nit die Herrn Ambts Bürgermeister, sondern vor allen dingen jedes Handwerks Deputierte Herrn zue Entscheidung für fallender Irrungen über die Ordnungsartikel requiriert und da auf diesem Weg der sache nit geholfen werden konnte es an ersamen Rat gebracht und der beschwerte theil hiran nit gehindert werde".[439] Damit wird noch einmal die oben beschriebene Stellung der Deputierten bestätigt.
Erwähnt sei noch, daß die Deputierten ermächtigt waren, Strafen ganz oder teilweise nachzulassen.[440]

cc) Die Buß- und Geschaumeister

Die Buß- und Geschaumeister waren zwar hauptsächlich mit gewerbepolizeilichen Aufgaben beschäftigt. Aber zugleich waren sie damit Ermittlungsorgane für die Vorgehergerichte.
Die Geschauer zeigten Verstöße gegen die vorgeschriebene Warenqualität an, die Bußmeister meldeten die Tätigkeit von Stimplern und Störern.
Beide waren berechtigt, die vorschriftswidrig gefertigten Erzeugnisse zum Zwecke der Beweissicherung zu beschlagnahmen oder auch, um den Eingang in den Warenverkehr

439) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700).
440) Vgl. Strafbuch der Kistler u.a., S. 9,14; Metzgerdeputiertenakten (1579-1595), fol. 379-382.

endgültig zu verhindern, zu zerschlagen.[441]
Die Befugnis, selbständig und wirksam auf eine Geldstrafe zu erkennen, hatten weder die Bußmeister noch die Geschauer. Letztere hatten aber auf Grund ihrer durch die Obrigkeit vorgenommene Bestellung doch in diesem Punkt eine stärkere Stellung. So konnten sie dadurch, daß sie ein Stück für "böss" erkannten, schon eine Vorentscheidung über die Strafe treffen, die dann vom Vorgehergericht endgültig unter Mitwirkung der Geschauer ausgesprochen wurde.[442]
Die Bußmeister erhielten von den vom Gericht ausgesprochenen Strafen ein Drittel bis zu einem Halb als Entgelt für ihre Mühe.[443] Die Geschauer erhielten dagegen eine feste städtische Besoldung.

dd) Die Handwerksschreiber

Bei Einsetzung der Handwerksstrafherren wurde dieser Instanz noch ein Schreiber zugeordnet, der Buch führen sollte, "wer, wie hoch und warum gestraft wurde".[444]
Nach Aufhebung der Handwerksstrafherrn blieb das Amt des Gerichtsschreibers bestehen. Der Schreiber mußte nunmehr bei den Versammlungen eines jeden Handwerks ein

---

441) Vgl. WEISS, S.242 und 290 = O.en der Goldschmiede von 1549, Art.1 und 1603, Art.2; HO II = O.d. Scheffler von 1670, Art.23, hier heißt es über die Geschauer, es solle wie von alters herkommen gehalten, "nemblich das böss geschir erschlagen, das nit gar böss auf ein geltstraf gesetzt werden". Diese Formulierung entspricht wörtlich der bereits für die Zunftzeit nachgewiesenen Regelung, siehe oben S.60. Sie ist zugleich ein Beispiel für die Bestandkraft der Zunftordnungen.

442) Über die Mitwirkung der Geschauer siehe oben S.117; HO I, fol. 67b = O.d. Kistler von 1549.

443) WEISS, S.267 = Ratsdekret vom 19.10.1581; Strafbuch der Kistler u.a., S.1 ff.

444) Siehe oben S. 102.

Strafbuch führen, z.B. das der Zimmerleute, Kistler, Maurer und Hafner,"darain die jenigen welliche bey den gewöhnlichen Handwerkhs Sitzen ufm Metzgerhaus - von denen Erbaren von Kistlern, Zimmerleuth, Maurern und Hafner straffbar erfunden und eingeschrieben werden".[445] Als Besoldung erhielten die Handwerksschreiber von den Handwerken bei jedem Sitz eine geringe Bezahlung. Im Strafbuch der Kistler findet sich eine Bemerkung eines Schreibers namens Nezer aus dem Jahre 1716, wonach er sich beklagt, daß die Zahl der abgehaltenen Sitzungen bei den Handwerken so zurückginge, daß es ihm an der Nahrung fehle.[446]

d) Äußere Umstände, Ort und Zeit

Gerichtssitz für die Vorgeher war die Handwerksversammlung, auch Handwerkssitz genannt. Eine Versammlung durfte in der Regel erst nach vorheriger Bewilligung durch die Bürgermeister auf dem Rathaus stattfinden.[447] Das Rathaus war somit der allgemeine Gerichtsort in Augsburg, denn auch die beiden städtischen Gerichte, der Rat selbst und das Stadtgericht, traten dort zusammen.[448] Deshalb war in dem Dekret vom 20.3.1563 auch befohlen, die Vorgeher sollten die Übertreter nirgendwo anderswhin als auf das Rathaus fordern.[449]
Die für die Handwerke der Bäcker, Weber und Metzger geltenden Ausnahmen wurden bereits oben aufgezeigt.[450] Ob auch für die Versammlung auf ihren Häusern diese Handwerke die Bewilligung des Bürgermeisters brauchten, bleibt fraglich.

---

445) Strafbuch der Kistler u.a., S. 1.
446) Strafbuch der Kistler u.a., S.16.
447) Bürgermeisterinstruktion von 1596, S.93.
448) LIEDL, S.119.
449) RB 1563/64, fol. 25b.
450) Siehe oben S. 71.

Dem Gebot der Vorgeher, zur Versammlung zu erscheinen, war bei Vermeidung einer Strafe Folge zu leisten. Für das Zusammenkommen der Handwerker gab es keine festen Termine, sondern die Sitzungen fanden nach Bedarf statt.[451]

e) Das Verfahren, die Rechtsmittel

Die Verhandlung vor dem Vorgehergericht war mündlich und summarisch. Eine anschauliche Beschreibung des Vorgehens ist aus der Ordnung der Lederer von 1716, von der auch die Handwerke der Rotgerber, Corduaner[452], Lederbereiter, Weißgerber und Pergamenter erfaßt wurden, zu entnehmen.[453] "Welcher etwas vorzubringen hat oder angeklagt wurde, der soll von seinem Sitz aufstehen und solches bescheidentlich thun, desgleichen der Beklagte beantwurten, die anderen meister aber nich ehinder darin reden biss durch die vorgeher die u m f r a g an sie kombt." Erhob sich Streit unter den Meistern, so konnten die Vorgeher zuerst durch zweimaliges Aufklopfen Ruhe gebieten. Beim dritten Aufklopfen hatten alle, die immer noch nicht ruhig waren, 15 Kreuzer in die Lade zu erlegen.[454]
Der Hinweis auf die Umfrag bestätigt noch einmal, daß alle Handwerksgenossen in der öffentlichen Verhandlung durch ihre Meinungskundgabe Einfluß auf die Entscheidung über einen Streitfall oder ein Artikelvergehen nehmen konnten. Wer einen anderen eines Verstoßes bezichtigte, war grundsätzlich beweispflichtig. Eine Umkehrung in der Beweislast ergab sich aber, wenn ein Handwerker ver-

---

451) Vgl. Strafbuch Kistler u.a., S.1 ff; DIPR ZHVSchwN 37, S.14.

452) Das sind Farbigledergerber, vgl. HAEMMERLE, S.26.

453) Fasc. Ledererordnungen, O.v. 1716, Art.13.

454) Strafbuch Kistler u.a., S.9.

klagt wurde, "daz er an einem andern fremden orth was unzimlichs oder unerbars gehandelt".[455] Der Beklagte hatte brieflich "Urkund seiner Unschuld" zu erbringen. Gelang ihm dies, so hatte der Kläger alle dem Beklagten entstandenen Unkosten zu ersetzen, z.B. Schreibgebühren u.ä.. Konnte jedoch der Beklagte kein Zeugnis seiner Unschuld erbringen, so wurde er bestraft und hatte zudem die entstandenen Unkosten selbst zu bezahlen. Die Entscheidung des Vorgehergerichts erging formlos. Die schuldige Strafe wurde ins Schuldbuch eingetragen. Gegen die Entscheidung war die Berufung an den Rat möglich. Dieser war überhaupt alleinige städtische Berufungsinstanz.[456]

Im Dekret vom 20.3.1563 heißt es: "Und ob jemand sich der auferlegten straf verwidern oder beschweren wolt, dem solle ein ersamer rat jederzeit bevorstehen.[457]

Um an den Rat zu "appelieren" oder zu "provozieren", bedurfte es zuerst der Erlaubnis der Vorgeher. Es war dies jedoch eine Formsache, denn die Berufung mußte regelmäßig zugelassen werden.

In der Ordnung der Bader heißt es hierzu z.B.: "dafern sich jemandt mit sollichen iren der vorgeher beschaidt beschwert zu syn vermainen und sich ainweders vor die handwerksherrn oder gar einen ersamen rat provozieren wurde, dass sy es niemandt verwöhnen sondern alsbald gutwillig concedieren sollen".[458]

Die Erwähnung der Handwerksherren irritiert hier. Sie waren jedoch nicht selbst Berufungsinstanz, sondern hatten lediglich über den Vorgang an den Rat zu berichten[459] und auf Anforderung ein Gutachten zu erstatten. Häufig wurden auch die Vorgeher selbst zur Abgabe

---

455) Bürgermeisterinstruktion 1596, S.94; 1653, S.73.

456) LIEDL, S.137.

457) RB, 1563/64, fol. 25b.

458) HO II, O.d. Bader, Art. 19.

459) RB, 1563/64, fol. 26a; vgl. auch WEISS, S.100.

eines Berichts aufgefordert. Sie hatten dabei in gewisser Weise die Stellung von Beklagtenvertretern für das Handwerk.
Erhob jemand mutwillig die Berufung zum Rat, so wurde er bestraft durch Verdoppelung der vom Handwerk erkannten Strafe.[460] Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rats war nicht möglich, da Augsburg das kaiserliche "Privilegium de non appelando" besaß.[461] Wer dennoch an die höchsten Reichsgerichte appellierte, wurde bestraft.[462]

f) Die Strafen

Die vom Vorgehergericht auferlegte Strafe war regelmäßig die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages in die "verordnete pichs" oder "eines ersamen rats büchsen".[463] Andere Wertstrafen, z.B. ein Pfund Wachs oder eine bestimmte Menge Wein oder Bier an das Handwerk zu liefern, gab es nicht mehr. Dies ist verständlich, denn der Rat, der einen großen Teil des Strafgelds für den Stadtsäckel beanspruchte, hatte an solchen Naturallieferungen kein Interesse. Dies ist auch kennzeichnend für den sich vollziehenden Übergang zur allgemeinen Geldwirtschaft in der frühen Neuzeit.
Die Vorgeher hatten dabei die zusätzliche Aufgabe, "alle Quatember den verordneten gemainer stat einnehmer darvon richtig raitung thon" und das Geld zu übergeben.[464]
Das Strafmaß ergab sich aus den Artikeln. Allgemeine Strafrahmen, nach denen dem Gericht die Festsetzung einer

460) RB 1563/64, fol. 25b.

461) LIEDL, S.96.

462) Vgl. Ratsstrafbuch (1633-1653), S.356.

463) WEISS, S.251 = O.d. Goldschmiede von 1603; RB 1563/64, fol. 25.

464) RB 1663/64, fol. 25b.

angemessenen Strafe überlassen blieb, waren bei der Neufassung der Ordnungen ja meist gestrichen worden.[465] Dies stellt eine praktische Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Regelung dar.[466]

Die Höhe der Strafen reichte von 15 Kreuzern bis zu 10 bis 20 Gulden in schweren Fällen.[467] Bei den Goldschmieden waren die Störer und Stimpler sogar mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden bedroht. Doch blieb diese Strafhöhe ohne praktischen Wert, denn solch eine enorme Summe konnten die Übertreter, die ja ohnehin durch ihre berufliche Behinderung zu armen Teufeln bestimmt waren, gar nie aufbringen. Sie wurde deshalb zumeist vom Rat auf ein vernünftiges Maß reduziert.[468]
Allgemein üblich war eine Steigerung der Strafe für den Wiederholungsfall. Bei der ersten Wiederholung wurde die Strafe verdoppelt, bei der zweiten verdreifacht, eventuell wurde der Täter sogar zusätzlich in die Eisen geschafft, was natürlich nur die Stadtobrigkeit verfügen konnte.[469]
In vielen Ordnungen finden sich Vorschriften über die Zahlungsfrist für die Geldstrafen. Zumeist mußte der Betrag innerhalb von acht oder vierzehn Tagen erlegt werden.[470] Zahlte einer nicht rechtzeitig, so wurde er neuerlich vor die Vorgeher gefordert und erhielt eine zusätzliche Geldstrafe. Möglich war auch, daß ihm das Geschau verweigert wurde, bis er bezahlte. Schlimmstenfalls wurde ihm das Handwerk niedergelegt. d.h. es wurde ihm die Weiterarbeit in seinem Handwerk

---

465) Siehe oben S.79.

466) Vgl. PROESSLER, S.54.

467) Strafbuch der Kistler u.a., HO I, HO II.

468) WEISS, S.114.

469) Vgl. HO I, fol. 45a = O.d. Bäcker, Art.46, fol.472a = O.d. Metzger; HO II, O.d. Scheffler, Art.52; O.d. Bader, Art.33; Metzgerdeputiertenakten (1579-1599), fol. 383.

470) HO I, fol. 45a = O.d. Bäcker, Art.48; fol. 136 = O.d. Kürschner, Art.58; fol.162b = O.d. Schneider

unmöglich gemacht, bis er zahlte.[471]
Die von den Handwerksstrafherren schon übernommene Praxis war jedoch, daß die Strafzahlung in Raten erfolgen konnte[472], jedenfalls sobald ein Betrag von mehreren Gulden geschuldet wurde.
Neben den Geldstrafen war bei besonderen Übertretungen sofort ein Entzug der Handwerksgerechtigkeit bzw. eine Niederlegung des Handwerks möglich. Geschah dies auf Dauer, so war die handwerkliche Existenz vernichtet. Weniger schlimm war es, wenn dem Übertreter aufgegeben wurde, einige Tage auf seinem Handwerk zu "feiern". Das bedeutete einen Ausschluß von einigen Tagen von Produktion und Markt.

6. Besondere gewerbliche Gerichte

a) Die Gesellengerichte

Grundsätzlich unterstanden auch, wie schon aus der bisherigen Darstellung zu entnehmen, die Gesellen der Gerichtsbarkeit des Vorgehergerichts. Die Gesellen hatten jedoch, da zur Handwerksversammlung nur Meister zugelassen waren, eine eigene Zusammenkunft, die sogenannte Schank. Sie fand jeweils auf den Herbergen vor offener Gesellenlade statt. Die Schank war zugleich Gerichtssitz, an dem die "bussfälligkeiten und strittigkeiten" der Gesellen behandelt wurden.[473] Hauptsächlich kam hier in Frage das ungebührliche Benehmen auf der Herberge selbst, z.B. das zuviele Trinken, das Fluchen, Nichteinhalten der Sperrstunden und dergleichen.

---

471) Strafbuch der Kistler u.a., S.13; Fasc. Lederer-ordnungen, O.v. 1549, Art. 76; Bürgermeister-instruktion 1596, S.97.

472) Siehe oben S.104; vgl. auch Strafbuch der Kistler S.5.

473) DIRR ZHVSchwN 37, S.17, Über das Ladengericht der Webergesellen, dem der Büchsenmeister und vier Altgesellen angehörten.

In den Fällen des nächtlichen Schwärmens und Lärmens der Gesellen auf den Straßen der Reichsstadt waren ausschließlich die vier Strafherren der gemeinen Straf- und Zuchtordnung zuständig.[474]
Eine urkundliche Bestätigung für die Gerichtsbarkeit der Gesellen findet sich in der Ordnung der Schlossergesellen von 1552[475] und in der Ordnung der Kistler von 1549.[476] Auf letztere sei wegen ihrer besonderen Ausgestaltung näher eingegangen.
Weil bezüglich der bußfälligen Sachen unter so vielen Gesellen die Umfrage zu lange dauerte, beschlossen die Kistler, daß die Gesellen "uss inen zwelff ansehnliche alt unnd verstandig gesellen, wie es inen gevolig", erwählen sollten.
Nach der Behandlung der allgemeinen Punkte auf der Gesellenversammlung sollten dann die "Bußfälligkeiten und strittigen Sachen" zwischen den Gesellen noch in Gegenwart aller Gesellen vorgebracht werden. Dann sollten alle anderen den Raum verlassen und nur die Zwölf in der Sache selbst unter sich Umfrag halten und "über sollich nach handwerksgebrauch und vermög der vorgemelten articul erkennen mögen unnd dabei solls beleiben". Der letztere Halbsatz bedeutet dabei keineswegs ein Beschwerde- oder Berufungsverbot, sondern soll lediglich bekräftigen, daß nach dem Spruch der Zwölf eine weitere Verhandlung unter den Gesellen nicht mehr stattfand.
Fühlte sich einer ungerecht behandelt, so konnte er sich als nächsthöhere Instanz an die Vorgeher oder Deputierten wenden.[477] In der Ordnung der Schlossergesellen

---

474) Fasc. Handwerksgericht (1549-1700), Schreiben der Verordneten an die Zucht- und Strafordnung vom März 1535.

475) HO I, fol. 512a = O.d. Schlossergesellen, Art.5.

476) HO I, fol. 72.

477) Vgl. DIRR ZRVSchwN 37, S.18; den Webergesellen stand gegen die Entscheidung ihres Ladengerichts die Beschwerde an die Deputation ob dem Weberhaus zu.

heißt es hierzu: "... so sich aber ainer dessen beschwerete sollen im die vorgeer darüber zu erkennen bevorsteen".[478]
In der Höhe der Strafen waren die Gesellengerichte zumeist auf einen geringen Geldbetrag begrenzt. Bei den Schlossergesellen war diese Grenze ein Batzen. Höher durften sie sich untereinander nicht strafen.[479]

b) Das Weberhausamt

Für die Gerichtsbarkeit der dem Weberhaus unterstellten Handwerke gilt grundsätzlich das gleiche wie bei den anderen Gewerben. Es war auch diesbezüglich sowohl bei Einführung der Handwerksstrafherrn, als auch im Dekret vom 20.3.1563 für die Weber und die ihnen verwandten Gewerbe keine besondere Regelung getroffen.[480] Die Vorgeher waren also ebenfalls befugt, bei den gemeinsamen Handwerksversammlungen zu entscheiden und Strafen auszusprechen.

Dieses Recht wurde aber nur praktisch bei drei als Beisitzer tätigen Vorgehern.[481] Ursache hierfür war die im Vergleich zu anderen Deputationen größere Einflußnahme und tatsächliche Machtfülle bei den drei Ratsdeputierten "ob dem Weberhaus", die wiederum bedingt waren durch das besondere Interesse der Obrigkeit an dem für Augsburg so bedeutungsvollen Textilgewerbe. Als Vertreter dieser besonders interessierten Obrigkeit zogen die Deputierten alle Streitigkeiten und Vergehen vor sich, so daß von den Handwerksvorgehern, die

---

478) HO I, fol. 512a = O.d. Schlossergesellen, Art.5.

479) Siehe Anm. 478.

480) Im Gegensatz zum Vorgehen bei Einführung des Kunst-Gewerb- und Handwerksgerichts, wo für das Weberhandwerk eine gesonderte Regelung erging.

481) Zum folgenden vgl. DIRR ZHVSchwN 37, S.12-20.

es bei jedem einzelnen zum Weberhaus gehörigen Handwerk gab, nur noch die als Beisitzer tätigen Vorgeher tatsächlich ihre richterliche Stellung praktizierten.

Zusammen mit den Deputierten bildeten die Vorgeher als Beisitzer die eigentliche Gerichtsinstanz, die sogenannten sechs Herren.[482] Dies ist der wesentliche Unterschied zu den anderen Handwerksgerichten. Die Zuständigkeiten, die äußeren Umstände, das Verfahren und die Strafen sind ohne nennenswerte Unterschiede.

Eine weitere beachtliche Abweichung ergibt sich aus der personellen Besetzung des Weberhausamtes mit Geschaumeistern, Kellermeistern, Bußmeistern, Büchsenmeistern und Kornpröbsten sowie mehreren besoldeten Beamten. Die umfangreiche Organisation und die Menge der tatsächlich anfallenden Geschäfte rechtfertigten dann 1722 den Fortbestand des Weberhausamtes neben dem zentralen Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht.

c) Die Metzger- und Fischerstraf

Im Dekret vom 20. März 1563 ist der Fleisch- und Fischverkauf von der Exekutions- und Strafgewalt der Vorgeher ausgenommen.[483] Dies hat vermutlich zwei Ursachen. Zum ersten wollte der Rat dieses für die Versorgung der städtischen Bevölkerung wichtige Gebiet unter seiner direkten Einflußnahme halten. Zum zweiten hatte sich wohl die "Deputation zur Metzger- und Fischerstraf" schon neben den Handwerksstrafherren fest etabliert, so daß ihrem Fortbestand nicht der Mangel an praktischer

---

482) HO I, fol. 20 b = O.d. Färber, Art. 7.

483) RB 1563/64, fol. 25a "den verordneten vorgehern aines yeden handwerks die straf und execution aller gemachten Ordnungen, den fleisch- u. vischverkauf ausgenommen".

Wirksamkeit entgegenstand.
Die Deputation bestand aus drei Ratsherren, von denen einer den Vorsitz hatte und einer als Kassierer tätig war.[484] In ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich gehörte alles, was irgend mit dem Fleisch- und Fischkauf zu tun hatte, z.B. an Sonn- und Feiertagen Fleisch verkaufen, ungeschautes Fleisch verkaufen, zu hohe Preise, Hausieren, Kälber auf dem Feld kaufen, unzeitige Fische verkaufen und anderes mehr. Bestraft wurde gelegentlich auch, wer gegen die Ungeltvorschriften verstieß, obwohl hierfür im Übrigen ein eigenes Ungeltamt bestand.
Die Sitzungen wurden auf dem Metzgerhaus abgehalten, sie fanden alle drei bis vier Wochen statt. Verhandelt wurde mündlich. Schriftliches Zeugnis über die Verhandlungen geben die Strafbücher. Sie enthalten: a) ein "Protocollum über die Metzger und Fischer Straff", b) ein Schuldbuch, in dem die Ratenzahlungen für die Strafgelder enthalten sind, c) ein "Cassa - Conto - Einnam und Ausgab", welcher Teil quatemberweise dem Einnehmeramt vorgelegt werden mußten. Es wurden grundsätzlich Geldstrafen auferlegt, die zwischen 17 Kreuzern und 6 Gulden betrugen. Die Abzahlung der Strafen in Raten war üblich. Neben der Metzger- und Fischerstraf bestand für alle sonstigen, die Metzger- und Fischerordnungen angehenden Sachen die Vorgehergerichte.

484) Zum folgenden vgl. Metzger-Fischer Strafbücher A (1665-1676), B (1676-1694).

Vierter Hauptteil

DIE ZEIT DES KUNST-, GEWERB- UND HANDWERKSGERICHTS (1722 bis 1806)

I. Die neue Regimentsordnung

1. Anlaß

Am 28.4.1719 erhielt Augsburg eine neue Regimentsordnung. Anlaß für diese Neuerung waren Mißstände, die sich in über hundertfünfzig Jahre währender Herrschaft der Geschlechter ergeben hatten. War schon anfänglich die Zahl der Geschlechterfamilien gering, so daß vielfach mehrere Ämter von einer Person besetzt werden mußten, so hatte sich diese Situation noch verschlimmert, als im Laufe der Zeit, besonders infolge des üblichen Nepotismus, die Herrschaft sich bei immer weniger Familien vereinigte und diese zu einer Vormachtstellung gelangten.[485)]

2. Die Berufung der kaiserlichen Kommission

Klagen hierüber ergingen an den Kaiser, der 1717 eine kaiserliche Kommission nach Augsburg bestellte. Ihr gehörten an der Fürstbischof Johann Franz von Konstanz, in dessen Vertretung der Freiherr Paul Niklas von Reichenstein und der Hofrat Friedrich Willibald Balbach von Gastel kamen, und der kaiserliche Resident zu Augsburg Jacob Emanuel von Garb.
Diese Herren machten sich nun "kraft des ertheilten kaiserlichen Gewalts"[486)] an eine Neuordnung der Verhältnisse.

---

485) Vgl. SEIDA, S.599 f. des näheren über das Zustandekommen der Regimentsordnung von 1719; desgl. BATORI, S.34,[4].

486) Regimentsordnung, S.4-7; über das Vorgehen bei der Reform von 1719 vg. BATORI, S.34-36.

Da der Kaiser das einzige Oberhaupt über die Reichsstadt war, war auch die Stellung der Kommission gegenüber dem Rat eine durchaus obrigkeitliche. Dies wird bestätigt durch P.v. STETTEN d.J. in seiner nur siebzig Jahre später abgefaßten Beschreibung der Reichsstadt Augsburg, wo es heißt, daß "unter Auctorität einer kaiserlichen Kommission" die neue Regimentsordnung errichtet wurde.[487]

Freilich stand diese obrigkeitliche Gewalt der Kommission mehr auf dem Papier, denn zum ersten war sie auf die Mitwirkung des Rats angewiesen, zum anderen war der Kaiser fern und seine Machtstellung im Reich nicht gerade beeindruckend. Tatsächlich entstand dann auch die neue Regimentsordnung in enger Zusammenarbeit von Rat und Kommission. Die Anwesenheit der Kommission war zugleich Anlaß, im sogenannten Ämterrezeß das gesamte Verwaltungswesen neu zu organisieren. 1740 wurde dann die Regimentsordnung von 1719 wieder unter Mitwirkung eines kaiserlichen Kommissars durch einen "Additional-Rezeß" revidiert und ergänzt.[488]

3. Inhalt der Regimentsordnung

Als eine wichtige Neuerung enthält dann die Regimentsordnung in den Artikeln 11 bis 14[489] eine gegenüber der Wahlordnung von 1549 genauere Regelung des Verhältnisses zwischen Verwandtschaft und Wählbarkeit in Rat und Ämter. So durften zum Beispiel im Geheimen Rat niemals zwei Personen desselben Namens und Geschlechts sitzen. Die Machtfülle bei einer Familie sollte dadurch ausge-

---

487) STETTEN d.J., Augsburg, S.45.

488) BATORI, S.39.

489) Regimentsordnung, S.19-23.

schlossen werden. Da jedoch bereits die Karolinische Regimentsordnung von 1548 die Ratszugehörigkeit auf Lebenszeit vorsah[490], und da der Ämter mehr waren als Geschlechter, wurde notwendigerweise - trotz mehrfacher kaiserlicher Verwarnungen - die Familienwirtschaft bei den regierenden Geschlechtern weiter betrieben.[491]

Soweit nicht von der neuen Regimentsordnung geändert, bleiben neben dieser als Grundordnungen der Stadtverfassung die Ordnung Karl V. von 1548, das zugehörige Extensionsdekret von 1555 sowie die einschlägigen Bestimmungen des Friedens-Executions-Rezesses von 1649 in Kraft.

II. Die Einführung des Kunst-, Gewerb- und Handwerks-gerichts

Für das Gewerbewesen der Stadt ist von besonderer Bedeutung der Artikel 65 der neuen Regimentsordnung. Er sieht vor, daß "ein besonderes Handwerckhs=Gericht über alle Handwerckhs=Vorfallenheiten und Strittigkeiten errichtet und angeordnet werden solle".[492]

In Artikel 85 ist weiter bestimmt, daß sofort nach Abschluß der neuen Regimentsordnung das Handwerksgericht "zur Wirklichkeit gebracht werden solle". Zuvor wollte man aber, wie schon bei Einrichtung der Handwerkerstrafherren 1549[493], "wie solches zu bestellen, zu stabilisieren und einzurichten sein dürfte, von der Bancks verwandten Stadt Ulm und Nürnberg und Regensburg die

490) Ausführlich hierzu BATORI, S.37-39.
491) Vgl. HERRE, S.16.
492) Regimentsordnung S.81.
493) Siehe oben S.101.

Information, Instruction und Ordnung einholen", um dann unter Berücksichtigung der Regimentsverfassung, insbesondere der Parität, vorzugehen.[494]

Die von diesen Städten eintreffenden Schreiben konnten nicht mehr gefunden werden. Daß die dortigen Verhältnisse in Augsburg bei der Einrichtung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts berücksichtigt wurden, läßt sich jedenfalls für Nürnberg und Regensburg nachweisen, die mit dem Hansgrafengericht bzw. dem Rugamt gleiche Einrichtungen hatten. Auf Übereinstimmung wird bei der nachfolgenden Darstellung im einzelnen hingewiesen.

Trotz des dringenden Vorsatzes dauerte es vom Zeitpunkt der Absichtserklärung in der Regimentsordnung bis zur Verwirklichung und Ingangsetzung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts noch zweieinhalb Jahre.

Grund hierfür waren vielfache Streitigkeiten im Rat, die sich ihrerseits wieder aus den Vorstellungen der beiden Religionsteile im Rat ergaben. Wenn auch der Grundsatz der Parität bestand, so versuchte doch jeder Teil, möglichst zu einem Übergewicht in dem neuen Gericht zu gelangen, bzw. er befürchtete, der andere Teil möge ein solches erreichen.

Als in der Ratssitzung vom 16.11.1719 der katholische Ratsteil auf Veranlassung seines Stadtpflegers von LANGENMANTEL eigenmächtig und ohne Einverständnis mit den Evangelischen zur Wahl dreier katholischer Herren zum Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht schritt, verließen die evangelischen Ratsmitglieder, angeführt vom evangelischen Stadtpfleger v. STETTEN, den Ratssaal, um so die Sache zu boykottieren.[495]

---

494) Regimentsordnung, Art. 85.
495) RB 1719, S.941.

Neben den Schwierigkeiten bei der Wahl gab es eine ganze Reihe von Ratsherren, die die Errichtung eines Handwerksgerichts grundsätzlich ablehnten, da sie nicht nützlich und zudem den Regimentsinstitutionen Karl V. von 1549,1555 nicht gemäß sei.[496)]

Diese Umstände lassen mit gutem Grund vermuten, daß es nicht so sehr der einhellige Wille des Rats war, der zur Aufnahme des Artikels 65 in die Regimentsordnung mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Handwerksgerichts führte, sondern daß dies vorzüglich geschah auf Veranlassung der kaiserlichen Kommission, die sich somit als die wirkliche Urheberin dieser Einrichtung ergibt.

Dies wird bestätigt durch das weitere Vorgehen der Kommission, die gerade den Vorgängen um die Errichtung des Handwerksgerichts große Aufmerksamkeit schenkte.

Die Kommission ließ die Ratsherren, die gegen die Errichtung des Handwerksgerichts gestimmt hatten, auffordern, ihre Gründe hierfür schriftlich bei ihr einzureichen. Während der ganzen Zeit wurden auch immer wieder auf Anregung der Kommission Ratssitzungen wegen des Handwerksgerichts einberufen.[497)]

Den Anstoß zur endgültigen Verwirklichung des Projektes gab die Kommission dann Mitte des Jahres 1721. Sie übergab dem Rat einen Vorschlag, "wie die bei dem zu errichtenden Handwerksgericht des anfänglichen Vorgangs halben zwischen den löblichen Obrigkeits-Teilen beiderlei Religion bishero fürgeschwebte Differenz, ohne deren praejudiz gütlich gehoben werden könne und möge".[498)]

---

496) RB 1720, S.164.
497) Vgl. RB 1720, S.136; RB 1721, S.164,392.
498) RB 1721, S.392,402; geh. RB 1721, S.382.

Der Rat sah sich dadurch wohl etwas unter Druck gesetzt, denn er nahm den Vorschlag mit "geziemender Dankeserstattung" an und gab zugleich Nachricht, "daß man nunmehr die Errichtung und Bestallung vermeldten Handwerksgerichts sobald als möglich und ziemlich zum Effect und völligen Standt zu bringen bedacht sein werde".

Auf ein nochmaliges Mahnschreiben des kaiserlichen Residenten v. GARB vom 26.8.1721 wurden dann schon im darauffolgenden Monat die ersten sechs verordneten Herren zum Handwerksgericht erwählt und diese Wahl von der kaiserlichen Kommission approbiert.[499] Die Erwählten sollten künftig Handwerksherrn genannt werden.[500]

Für das Gericht hatte man sich im Rat bereits 1719 auf die Bezeichnung "Gewerb- und Handwerksgericht" geeinigt. Dieser Name wurde gewählt, "weilen ohne alle Zweifel zu diesem Gericht auch solche Gewerb gehören, welche keine Kunst oder Handarbeit haben" und man sich deshalb überlegte, "ob man es nicht generälig, so nemlich, daß diese auch darunter genommen werden müssen, denominieren könne".[501] Die noch allgemeinere Bezeichnung "Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht" findet dann ab ca. 1750 Verwendung. Das hierzu ergangene Ratsdekret konnte nicht aufgefunden werden.

Nach einigen weiteren Verhandlungen, vor allem die Besoldung der Handwerksherren und Bestellung zweier Referendare und zweier Actuare betreffend[502], erging dann am 21.11.1721 das Dekret, mit dem endgültig das Gewerb- und Handwerksgericht eingeführt wurde. Es wurde zur

---

499) RB 1721, S.445,479; Handwerksgerichtsordnung, S.5.
500) Handwerksgerichtsordnung, S.6.
501) Fasc. Varia, Protokollauszug vom 23.5.1719.
502) Vgl. RB 1721, S.378,487,532.

Bekanntmachung in Druck gesetzt und öffentlich angeschlagen.[503] Seine Geschäfte nahm das Gewerb- und Handwerksgericht mit Anfang des neuen Jahres auf.

In "Additional Rezeß" von 1740 erfolgte eine Einteilung der städtischen Ämter in vier Klassen. Die Bedeutung, die in der Stadt dem Handwerksgericht beigemessen wurde, läßt sich daran erkennen, daß es mit dem Bürgermeisteramt, dem Oberpflegamt, dem Getreideaufschlagamt, der Weberhausdeputation und dem Stadtgericht in die zweite Klasse eingeteilt wurde.
Zweck der Einteilung war es hauptsächlich festzustellen, wieviel Ämter von welcher Klasse eine Ratsperson höchstens gleichzeitig besetzen durfte.[504]

Wegfall der Handwerksdeputationen

Mit Einführung des Gewerb- und Handwerksgerichts galten die bisherigen Handwerks-Deputationen als aufgehoben. Ausgenommen hiervon war, wie bereits dargestellt[505], die Deputation ob dem Weberhaus. Weiterhin ausgenommen wurden die Deputationen der Salzfertiger, weil diese im Ämter-Rezeß in einem "besonderen Instructionsprojekt" behandelt wurde.[506] Weitere Ausnahmen wurden nicht gemacht.

Die wirtschaftliche Lage bein den Augsburger Gewerben im 18. Jahrhundert

Das 18. Jahrhundert brachte Augsburg eine neunzig Jahre währende Zeit des Friedens. Nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges brachte diese Periode für Augsburg noch einmel einen wirtschaftlichen Aufschwung.

---

503) Anschläge und Dekrete (1711-1735); Fasc. 348; RB 1721, S.594; Dekret v. 29.11.1721.

504) Regimentsordnung, S.23-25, Art. 15-17; BATORI, S.60.

505) Siehe oben S.131.

506) Fasc. Varia, Protokollauszug v. 23.5.1719.

Das Bankgeschäft und der Silberhandel blühten auf.[507] Daneben erweiterten sich die sogenannten Manufakturen, die zwar noch handwerkliche Methoden der Fertigung anwandten, aber im Streben nach Erhöhung der Produktionsmenge doch schon eine Fortentwicklung der Gewerbetechnik brachten.[508] Bereits 1737 gab es dann in Augsburg Kottondruckereien, die im Fertigungsprozeß Maschinen zum Einsatz brachten und deshalb auch als "Fabriken" anerkannt wurden.[509] In weiteren Fabriken wurde die Seiden- und Tabakverarbeitung betrieben.[510] Das industrielle Zeitalter kündigte sich an.

Die Erhöhung der Produktion bedingte notwendigerweise eine Veränderung im Bezug der Rohstoffe sowie im nachfolgenden Absatz der Waren. Die den Handwerkern zugutekommende Beschränkung auf den städtischen Markt wurde aufgelöst. Zugleich brachte der erhöhte Bedarf an Arbeitskräften den neuen Stand der Lohnarbeiter[511] hervor.

An diesen Veränderungen ist ersichtlich, daß in diese Entwicklung die Handwerke mit ihren alten Ordnungen nicht paßten, ebenso, daß sie von einem Aufschwung in diesen Bereichen nichts profitieren konnten. So blieben die kleinen Gewerbe und Handwerke zumeist arm, und oft verbrauchten sie noch die verbliebenen schwachen Kräfte im aussichtslosen Kampf gegen die Änderungen, welche die neue Zeit notwendig mit sich brachte. Besonders deutlich

---

507) Vgl. DIRR, S.194; STEIGER, S.251 ff; HERRE, S.18; NICOLAI, Bd.7, S.13 ff. rühmt in seiner Reisebeschreibung vor allem den Gewerbefleiß der Augsburger und erwähnt, daß die Stadt "voller Industrie" sei; Vgl. auch ZORN, Handels- und Industriegeschichte, S.34.

508) WEGENER, S.38.

509) ZORN, Handels- und Industriegeschischte, S.42; REUTHER, S.29; DIRR, ZHVSchwN 37, S.28-34; STETTEN d.J., Augsburg, S.122.

510) STETTEN d.J., Augsburg, S.26,27,138; LEDERMANN, ZHVSchwN 37, S.125-127.

511) BELOW, S.449-451; REUTHER, S.35,36.

ist dies bei den tuchverarbeitenden Gewerben, die wiederholt Aufstände entfachten und in den 80er und 90er Jahren große Unruhen verursachten.[512]

III. Die Gewerbegerichtsbarkeit

A. DIE RECHTSQUELLEN

Im wesentlichen kann hierzu auf das bereits oben[513] für die Zeit von 1548 bis 1722 Gesagte verwiesen werden. Abweichendes und zusätzlich Bemerkenswertes soll im Nachfolgenden noch hinzugefügt werden.

1. Die Handwerksordnungen und Handwerksgewohnheiten

Mit Einführung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts wurde allen Vorgehern "bei den alhiesigen Gewerkschaften und Handwerkern, welche gewisse obrigkeitliche Verordnungen und Articul haben", aufgetragen, innerhalb von acht Tagen eine Abschrift in folio zu verfertigen, die auch die einverleibten Dekrete und Anschläge enthalten sollte. Diese Abschriften mußten dem Gericht vorgelegt werden, so daß dieses im Besitz einer vollständigen Sammlung sämtlicher Handwerksordnungen war.[514] Im übrigen änderte sich mit Einführung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts auch der Werdegang der Handwerksordnungen etwas.

Sollte eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung einer Ordnung erfolgen, so hatte zunächst das Handwerk bzw. ein Gremium erfahrener Handwerksgenossen darüber zu beraten und dem Gericht einen Vorschlag zu machen, welches

---

512) HAERTEL, S.23 ff.; DIRR, ZHVSchwN 37, S.51-95.
513) Siehe oben S.82-88.
514) Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc.348.

dieses in den Stand setzte, einen endgültigen annahmereifen Entwurf dem Rat zur Approbation vorzulegen. Diese erfolgte regelmäßig auch ohne weitere Überlegungen.[515]

Bezüglich der Gewohnheiten kann auf die Ausführungen oben auf den Seiten 82 bis 84 verwiesen werden.

2. Die Ratsdekrete

Bei den Ratsdekreten ist ergänzend auf die Mitwirkung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts zu verweisen. Sollte ein Ratsdekret ergehen, zum Beispiel bezüglich der "in puncto sexti sich verfehlenden Gesellen"[516], so hatte das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht darüber zu berichten und zugleich schon ein "Project" des Dekrets vorzulegen, das stets genehmigt wurde. Solche Dekrete wurden dann, soweit sie von einiger Wichtigkeit waren, in Druck gegeben und durch Anschlag an den gewöhnlichen Plätzen öffentlich bekannt gemacht. Die Einfügung in die Ordnungen erfolgte wie eh und je.

Alle diese Handlungen geschahen auf Veranlassung oder unter Mitwirkung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts.[517]

Bei Setzung städtischen Gewerberechts, sei es in Form von Handwerksordnungen oder in Form von Ratsdekreten und Verordnungen, hat das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht

---

515) Vgl. zum Beispiel HUBER, S.197, eine Änderung der Bortenmacherordnung betreffend; Fasc. Auszüge, Dekret vom 11.10.1725.

516) Vgl. Handwerksgerichtsordnung, S.89,90 = Dekret vom 23.3.1737.

517) Vgl. Anschläge und Dekrete (1751-1775), Fasc. 594, "Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichtsbescheid, die Rechnungen der Professionisten Handwerker betreffend."

die Funktion der Deputationen übernommen. Im Unterschied zu den Deputationen war die Stellung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts gegenüber dem Rat jedoch stärker. Deputationen gab es für jedes Handwerk bzw. für jede Handwerksgruppe - das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht war jedoch Zentralinstanz für alle Gewerbe, ausgenommen die Weber und Salzfertiger.

Die Deputationen bestanden aus drei Ratsherrn. Dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht gehörten sechs Ratsherrn und dazu noch zwei rechtsgelehrte Referendare und zwei rechtskundige Actuare an. Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht war eine in der Stadtverfassung im vorderen Rang eingeordnete Institution, die Deputationen waren hier eher am Rangende, mit Ausnahme der Weberhausdeputation.

Aus all dem folgt, daß der gesetzgeberischen Mittätigkeit des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts ein größeres Gewicht zukam als ehemals dem Beitrag der Deputationen. Ein vom Gericht eingereichtes "Projekt" hatte bereits eine beachtliche Bestandkraft, und die Approbation des Rats bekam mehr einen lediglich formellen Charakter.[518] Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht war also auch ein Organ der Gesetzgebung.

---

518) Die gleichen legislativen Befugnisse bestanden bei dem Regensburger Hansgrafenamt. Siehe PLATO, S.22; LÖSSL, S.91; Auch das Nürnberger Rugamt hatte ein Gesetzgebungsrecht. Zum Beispiel konnte es die Handwerksordnungen ändern oder ergänzen. Siehe RIEDL, S.7,9; MUMMENHOFF, S.28 ff.

3. Die Kreisschlüsse

Auch für das 18. Jahrhundert ist in Augsburg der Einfluß von Kreisrecht auf das städtische Gewerberecht nachzuweisen, freilich nur in spärlichem Umfang.

Eine direkte Übernahme und praktische Anwendung einer Kreisverordnung ist aus dem Jahre 1786 berichtet.[519] Die schwäbische Kreisversammlung hatte beschlossen, daß künftig die von dem einzelnen Handwerk den Gesellen erteilten Kundschaften "obrigkeitlich auctorisiert" werden sollten. Ein Geselle, der ohne eine solche bestätigte Kundschaft wanderte, sollte zurückgewiesen werden.

Der Rat zu Augsburg griff diese Verordnung auf und ordnete seinerseits an, daß die Vorgeher und Geschworenen der Handwerke nach Erteilung der Kundschaft die Gesellen anweisen sollten, sich auf die Stadtkanzlei zu begeben, um dort gegen eine Gebühr von zwei Kreuzern ihre Kundschaften obrigkeitlich bestätigen zu lassen.

Neben der unmittelbaren Einwirkung eines Kreisschlusses auf das Augsburger Gewerberecht bestand dann noch die mittelbare Einwirkung der kreisausschreibenden Fürsten, die sich aus ihrer Funktion im Zusammenhang mit den Reichsgesetzen ergab. Sie hatten hier die Aufgabe, für die Publizierung dieser Gesetze im Kreis zu sorgen und auf ihre Durchführung zu dringen. In Erfüllung dieser Aufgabe ergingen wiederholte Schreiben nach Augsburg.[520]

Als Besonderheit begegnen die sogenannte "Buchloeischen Associations-Patente". Sie wurden erlassen von "zu

---

519) Anschläge und Dekrete (1776-1805), Fasc. 807.

520) Vgl. z.B. Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 411,425,440,482,738, die hauptsächlich das Reichsgesetz von 1731 betreffen.

Buchloe zu Erhaltung gemeiner Sicherheit associierten Herrn Fürstenständen und Obrigkeiten".[521] Obgleich es sich hierbei nicht um eine offizielle Kreisversammlung handelt - sie wäre sonst, wie üblich, als solche bezeichnet -, so ergibt allein schon die Wahl des Sitzungsortes, im schwäbisch-allgäuischen Zentrum gelegen, daß die Versammelten Mitglieder des schwäbischen Kreises waren. Die von ihnen getroffenen Übereinkünfte sind deshalb in der rechtlichen Bedeutung den Kreisschlüssen in etwa gleichzustellen.

Sie wurden auch gleich diesen und in der aus dem Jahre 1786 berichteten Weise[522] in das Augsburger Recht übernommen.

Da in der 1752 zu Buchloe beschlossenen Bettelordnung auch Regelungen die Handwerksburschen betreffend enthalten waren, mit denen ihnen die Führung eines obrigkeitlichen Passes während ihrer Wanderschaft vorgeschrieben war, wurde vom Rat der Stadt Augsburg diese Ordnung dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht weitergereicht, um sie bei den Handwerken in geeigneter Weise bekannt zu machen.[523] In gleicher Weise wurde bei einem nochmaligen buchloeischen Associationspatent im Jahre 1785 verfahren.[524]

4. Die Reichsgesetze

Das Grundgesetz des deutschen Handwerks im 18. Jahrhundert ist der Reichsschluß von 1731. Er wird vielfach auch als Reichszunftordnung bezeichnet.

---

521) Anschläge und Dekrete (1751-1775), Fasc. 600.
522) Siehe oben S. 143.
523) Anschläge und Dekrete (1751-1775), Fasc. 600.
524) HUBER, S.174.

Mit Augsburg ist dieses Gesetz schon in seiner Entstehungsgeschichte verbunden. Es waren der schwere Aufstand und Auszug der Augsburger Schuhknechte von 1724 bis 1726, die endlich mit dazu führten, daß das Reichsgutachten von 1672 mit wenigen Änderungen als Reichsgesetz erlassen wurde.[525)]

Noch im Jahre 1731 wurde in Augsburg dann das Gesetz in gehöriger Weise publiziert, im Gegensatz zu manch anderen Reichsstädten, wo es hieran noch im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts erheblich fehlte.[526)] Am 31.10.31 erging ein entsprechendes Zuschreiben der Kreisausschreibenden Fürsten, und mit Begleitdekret des Rates vom 29.12.1731 wurde das Reichsgesetz (im folgenden als Abkürzung: RG) dann durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.[527)]

Lediglich die rasche Verkündung des Gesetzes erbrachte noch nicht seine praktische Wirksamkeit. Dieser standen offenbar einige Schwierigkeiten entgegen. Bereits 1733 mußte der Rat in einem Dekret an die Befolgung des RG 1731 erinnern, demzufolge kein Geselle mehr ohne Kundschaft in die Stadt eingelassen und mit Arbeit versorgt werden dürfe.[528)]

Welche Schwierigkeiten überhaupt in den Reichsstädten der Durchführung des RG 1731 entgegenstanden, wurde erstmals festgestellt von Jacob Gottlieb SIEBER in seiner Schrift "Abhandlung von der Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen

---

525) Vgl. des näheren hierzu und über die allgemeine Vorgeschichte WEGENER, S.33 ff.; FISCHER, W., S.24; WISSELL, Bd.I, S.19 ff., S.553 ff.; Facti Species = Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 375.

526) Fischer, W., S.25.

527) Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 411.

528) Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 440.

der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen".

Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, würde hierauf im einzelnen eingegangen. Festzustellen ist jedoch, daß auch in Augsburg solche Schwierigkeiten auftraten. So wurde zum Beispiel das von SIEBER als erstes behandelte Hindernis, die Schwierigkeit, den im Reichsgesetz allgemein gebrauchten Begriff "Handwerk" mit dem in der Praxis verwandten Handwerksbegriff in Einklang zu bringen, auch in Augsburg konkret.

Die Buchdrucker, die sich als "Societät" bezeichneten, weigerten sich, das RG 1731 für sich gelten zu lassen, da dieses nur die "Handwerke" anspreche. Der Rat gab jedoch dieser "Begriffsstutzigkeit" nicht nach und wandte auch für die Buchdrucker das RG von 1731 an.[529]

Für den Bereich der Gewerbegerichtsbarkeit ist die siebente von SIEBER erkannte Schwierigkeit beachtlich, die daraus entstand, "daß die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünfte der Obrigkeit die Gerichtsbarkeit über sich in corpore (und die Macht, ihre Artikel nach dem Reichsgesetze einzurichten) in Zweifel ziehen".[530]

Angesprochen ist damit der Streit zwischen den Handwerksverbänden auf der einen Seite, welche die Gerichtsbarkeit über Gewerbeangelegenheiten, insbesondere die Strafgewalt über Vergehen gegen die Ordnungen, in ihrer Macht behalten wollten, und der Obrigkeit auf der anderen Seite, die die Gewerbegerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm.

Das RG 1731 hat in Artikel 2 die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Verbände wesentlich eingeschränkt. Nurmehr

---

529) BUFF, ZHVSchwN 7, S.40-67.
530) SIEBER, §§ 67-72, S.118 ff.

über geringfügige Verstöße sollte von ihnen geurteilt werden, wobei auf eine höhere Strafe als ein bis zwei Gulden nicht erkannt werden durfte. Im übrigen sollte für gewerbliche Streitigkeiten die Obrigkeit zuständig sein. FISCHER[531] sieht im Entzug der jurisdictionalen Funktion, insbesondere der Abschaffung der korporativen Strafgewalt als dem schlimmsten der Handwerksmißbräuche, den Kernpunkt des RG von 1731.

So betrachtet war das RG von 1731 bei seinem Erlaß in seinem wesentlichen Punkt in Augsburg bereits überholt, besser gesagt, bereits vollzogen, denn zu dieser Zeit war das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht schon ca. 10 Jahre in Tätigkeit und in dieser, anders als ehedem die vier verordneten Herrn zur Handwerkerstrafe, von den Gewerben unbestritten.

Einen Beweis, daß an diesem Gericht auch die schon vor 1731 ergangenen Reichsgesetze Anwendung fanden, bietet die schon erwähnte Sammlung "Reichs-Constitutiones und andere dergleichen Dokumenten die Handwerker insgemein betreffend".[532] Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese bei den Handwerksakten befindliche Gesetzessammlung zum Bestand des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht gehörte und dort zur Rechtsfindung diente.

Die Sammlung enthält folgende reichsrechtlichen Vorschriften bzw. Projekte und Gutachten:

I. Reichspolizeiordnung von 1530:
Tit. 39 "Von Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben".

---

531) FISCHER, W., S.27.
532) Siehe oben S.83.

II. Reichspolizeiordnung von 1548:
Tit. 36 "Von den Handwerkern insgemein"
Tit. 37 "Von Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben".

III. Reichsabschied von 1551:
§§ 83,84 (Ermahnung zur Befolgung der Reichspolizeiordnungen und Wiederholung des Verbotsm anderen das Gesinde zu schmähen)

IV. Reichsabschied von 1559:
§§ 75,76 (wegen des müßig Umgehens, Schenkens und Zehrens der Meistersöhne, Gesellen, Knechte und Lehrknaben)
§§ 77-79 (Verweisung auf die Reichspolizeiordnung 1530)
§ 80 (Anweisung zur Bekanntmachung)

V. Reichsabschied von 1566:
§ 178 (Verweisung auf die Reichspolizeiordnung von 1548)

VI. Reichsabschied von 1570:
§ 152 (Verweisung auf die Reichspolizeiordnung von 1548)

VII. Reichspolizeiordnung von 1577:
Von etlichen Articuln, darum den oberkeiten Ordnung fürzunehmen befohlen wird.
Tit. 15 §§ 1-4 (über unterschiedliche Dauer der Lehrjahre, Kosten und Lohn)
Tit. 37,38 §§ 1-7 (Verweisung auf die Reichspolizeiordnung 1548, Tit. 36,37 und die Reichspolizeiordnung 1530, Tit. 39)

VIII. Reichsabschied von 1594:
§ 123 (Zehren, Schmähen, Auftreiben und Schelten betreffend)
§ 124 (über verlängerte Lehrzeiten)
§ 125 (Verweisung auf Reichspolizeiordnung 1548, 1577)

IX. Reichsabschied von 1654: (Jüngster Reichsabschied)
§ 106 (Auftreiben und Schelten betreffend)

X. Reichsgutachten von 1672

XI. Ferner weites Reichsgutachten vom 18.12.1680:
(Handwerksmißbräuche und Duelle betreffend)

XII. Kaiserliches Commissions-Decret vom 23.1.1681:
(Handwerksmißbräuche und Duelle betreffend)

XIII. Reichsgutachten die Steinmetze betreffend vom 16.3.1707.

Auch die später noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergangenen reichsgesetzlichen Regelungen, das Kaiserliche Rescript an die Reichsstädte vom 4.8.1764 und das Commissions-Decret vom 30.6.1772, wurden in Augsburg alsbald und in üblicher Form publiziert.[533]

B. DIE GERICHTSBARKEIT

1. Allgemeines

Die Gerichtsorganisation der Stadt ist vielfältig. Nicht nur das Stadtgericht als erste Instanz in ordentlichen Rechtsstreitigkeiten und der Rat als ordentliche Berufungsinstanz, sondern auch die vielen Ämter waren

---

533) HUBER, S.140.

teilweise zur Entscheidung von privaten Rechtsstreitigkeiten berufen. Die Verwaltungsbehörden handelten dabei auch in gerichtsmäßiger Form. Sie hatten die allgemeinen Verfahrensvorschriften zu beachten und über jede Verhandlung Protokoll zu führen.[534] Das frühere 18. Jahrhundert kannte eben noch nicht die an der Idee der Gewaltenteilung ausgerichtete grundsätzliche Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung. Wie für die ordentliche Gerichtsbarkeit gab es auch im Bereich der gewerberechtlichen Gerichtsbarkeit neben dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht noch andere Gerichtsstellen. Soweit es sich um Ämter handelte, besaßen sie ausschließlich gegenständliche Sonderzuständigkeiten.[535]

Für den Rat selbst ergab sich der Zuständigkeitsanspruch aus seiner absolut obrigkeitlichen Stellung.

2. Die einzelnen Gerichtsstellen und ihre Zuständigkeiten

a) Der Rat

Nach wie vor bestand aus merkantilistischem Denken der Zeit das erhebliche Interesse des Rats, das Wirtschaftsleben der Stadt unter seiner Kontrolle zu halten. Ein Mittel hierzu, die Entscheidungsgewalt "über alle Handwercks-Vorfallenheiten und Strittigkeiten"[536] konnte der Rat jedoch 1722 aus den Händen geben, als das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht als spezielle obrigkeitliche Instanz seine Geschäfte aufnahm. Diese Entlastung des Rats war auch ein Motiv für die Errichtung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts. Dies ergibt sich bereits aus der Regierungsordnung von 1719. Im Zusammenhang mit

534) Vgl. LIEDL, S.111; Regimentsordnung, Art. 65, S.81,82.
535) Prozeßordnung (PO) 1770, § 2; siehe LIEDL, S.112.
536) Regimentsordnung, Art. 65, S.81.

dem Entschluß, ein besonderes Handwerksgericht einzuführen, heißt es: "mithin der innere Rath dadurch vieler Geschäft enthoben."[537]

Für den Geheimen Rat hieß es gar in Artikel 49 der Regierungsordnung von 1719[538], er solle sich überhaupt nicht mehr mit "gemeinen Sachen und Streithändeln weder von der Bürgerschaft noch von denen Handwerkern" befassen. Jedoch soweit "Commercien-Sachen" das Wohl und Wehe gemeiner Stadt und Bürgerschaft insgesamt angingen, so wollte sich der Rat, diese zu entscheiden, ausschließlich vorbehalten.

Regelmäßig waren, wie schon in den vorangegangenen Zeiten die Aufstände der Handwerker, wiederum solche für die Allgemeinheit bedeutenden Vorkommnisse, bei denen der Rat eingriff. Aber auch sonst war der Rat in der Mitwirkung bei der Gewerbegerichtsbarkeit nicht so enthaltsam, wie es die Regimentsordnung von 1719 vermuten ließe.

Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht hatte in vielen Dingen an den Rat zu berichten, wie zum Beispiel bei Entwurf einer neuen Handwerksordnung[539] und bei allen langwirigen und schwierigen Streitigkeiten. Auf diese Weise behielt der Rat selbst die Oberaufsicht über die Gewerbe, wenngleich er selten die Vorschläge des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts änderte. Die direkten konkurrierenden Zuständigkeiten des Rats bei der Gewerbegerichtsbarkeit, wie sie noch zur Zeit der Vorgehergerichte vorhanden waren, entfielen, da ja auch der Interessengegensatz zwischen der vorwiegend auf das Gemeinwohl bedachten Rat und dem mehr auf den Vorteil des

---

537) Regimentsordnung, Art.65, S.82.
538) Regimentsordnung, S.64.
539) Siehe oben S.141.

einzelnen Handwerks abzielenden Vorgehergerichten mit Errichtung der obrigkeitlich besetzten Zentralinstanz in Wegfall kam.

Auf die Tätigkeit des Rats als Berufungsinstanz in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten wird bei Behandlung des Rechtsmittelverfahrens gegen Bescheide des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts eingegangen werden.

b) Das Stadtgericht

Als ordentliches Gericht erster Instanz war das Stadtgericht für den gegenständlichen Gerichtsbereich nicht zuständig, auch nicht im Rahmen seiner subsidiären allgemeinen Zuständigkeit, da hiervon die Zuständigkeiten der besonderen Stadtämter - als solches zählte auch das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht - nicht betroffen waren.[540]

c) Die Bürgermeister

Bereits für die Zeit von 1548 bis 1722 wurde festgestellt, daß den Bürgermeistern auf die Intervention der Kramerdeputierten hin untersagt wurde, sich mit der Entscheidung von Streitigkeiten über die Handwerkerartikel zu befassen.[541] Nachdem nunmehr mit dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht eine zentrale, personell und sachlich umfangreich ausgestattete Instanz für alle Handwerksangelegenheiten geschaffen war, war auch klar, daß für die Bürgermeister auf diesem Bereich keine wichtigen Zuständigkeiten mehr verblieben. Kennzeichnend

---

540) Regimentsordnung, S.72; vgl. auch BATORI, S.64.
541) Siehe oben S.120.

hierfür ist, daß den Bürgermeistern auch ihr Mitwirkungsrecht bei Bestellung der Vorgeher völlig entzogen und dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht übertragen wurde.[542] Desgleichen durften die Bürgermeister nicht mehr ohne vorherige Instruktion und Zustimmung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts Visitationen bei den Handwerkern anordnen.[543]

Von den Gewerbetreibenden unterstanden die "Käuffler" der Jurisdiktionsgewalt der Bürgermeister.[544] Diese "Käuffler" waren öffentlich bestellte Personen zur Vermittlung des Warenverkehrs von auswärts in die Stadt. Als solche zählen sie nicht zur Berufsgruppe der handwerklich Gewerbetreibenden, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. In Konflikt kamen die Käuffler mit den Handwerkern jedoch, wenn sie Waren einführten, die bei diesen als Pfuscherwaren galten, da sie entweder nicht von einem ordentlichen, zum städtischen Markt zugelassenen Meister gefertigt waren oder nicht die Qualitätsvorschriften erfüllten. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Fälle stand nicht mehr den Bürgermeistern, sondern dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht zu. Die Bürgermeister hatten die Akten über solche Vorgänge dem Gericht zu übermitteln.[545] Soweit zwischen einem Handwerk und den Käufflern Streitigkeiten über solche Pfuschwaren entstanden, konnten aber auch die Bürgermeister und das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht gemeinsam eine regelnde Entscheidung ergehen lassen.[546] Die Handwerker

---

542) Fasc. Varia, Protokollauszug vom 23.5.1719.

543) Fasc. Auszüge; Dekret vom 19.7.1727.

544) HUBER, S.149; Dekret vom 22.4.75 - wenn gegen die Käuffler geklagt wird, können sie nur von den Bürgermeistern belangt werden.

545) HUBER, S.91, Dekret v. 5.12.1750; S.167, Dekret vom 21.2.82.

546) HUBER, S.207. Dekret vom 27.9.91, Streit zwischen Schneidern und Käufflern, das Zeichnen und den Verkauf neuer auswärts gekaufter Kleider betreffend.

selbst durften jedenfalls nicht eigenmächtig gegen die Käuffler vorgehen und bei diesen visitieren.[547]

d) Das Zucht- und Strafamt

Es war zuständig für alle Unzucht- und Frevelsachen.[548] Ausgenommen hiervon waren die in "puncto sexti" sich verfehlenden Handwerksgenossen, Meister wie Gesellen. Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht hatte hierzu im Jahre 1737 eine eigene Verordnung erstellt.[549] Es war auch zur Aburteilung solcher Unzüchtigkeiten zuständig.[550] Als Strafen waren u.a. die Anweisung an die unterste Stelle bei den Handwerksversammlungen, der Ausschluß von Ehrenämtern, ein auf Zeit beschränktes Verbot der Haltung von Gesellen oder Lehrlingen oder gar der Entzug der Meister- und Bürgerrechte vorgesehen.

Das hauptsächlichste Delikt dieser Art war jegliche voreheliche Geschlechtsbeziehung. Handelte es sich jedoch um schwerwiegendere Vergehen, um Ehebruch oder Verführung Minderjähriger und ähnliches, so war hierfür das Zucht- und Strafamt, bzw, bei sexuellen Gewalttaten der Rat als Strafgericht zuständig.[551]

e) Die übrigen Ämter

Auch mit den übrigen Ämtern, soweit sich diese mit gewerblichen Dingen befaßten, zum Beispiel dem Hallamt, dem Fleischungeldamt, dem Proviantamt und der Weberhaus-

---

547) HUBER, S.173, Dekret vom 16.7.1785.

548) Prozeßordnung 1770, § 2.

549) Handwerksgerichtsordnung, S.89/90; HUBER, S.25.

550) Vgl. die vielen Stellen bei HUBER, u.a. S.42, 48, 85, 98, 101, 133.

551) Prozeßordnung 1770, § 6; vgl. LIEDL, S.111.

deputation, geriet das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht bisweilen in Konflikt. Zumeist entschied der Rat fallweise, wer nun zur Behandlung der angefallenen Differenz zuständig sein sollte.[552]

Mitunter ergingen auch generelle Regelungen für zukünftige Fälle. So wurde beschlossen, daß Übertretungen der Hallordnung vor das Hallamt zu bringen waren, während Verstöße gegen die Kramerordnung vom Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht zu bestrafen waren. In vermischten Fällen sollten Hallamt und Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht "cumulative sich benehmen".[553]

Im Verhältnis zur Deputation ob dem Weberhaus gab es den Handel mit Garnen betreffende Kompetenzstreitigkeiten. Den Webern war nur der Handel mit einfädigem Garn, den Kramern nur der mit mehrfädigem Garn gestattet. Gab es nun Klagen bezüglich des Garnhandels, so galt die Regel "actor sequitur rei". Die klagende Partei mußte sich also an das Forum der Beklagten wenden, das heißt die Kramer mußten vor dem Weberhaus und die Weber vor dem Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht ihre Sache vorbringen.[554]

Eine gewisse Vorrangstellung des Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichts vor der Deputation ob dem Weberhaus ist jedoch anzunehmen. Darauf läßt folgender Vorgang schließen:

---

552) Vgl. HUBER, S.113, Dekret vom 23.10.56, Streit zwischen dem Fleischungeldamt und Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht; HUBER, S.65, Dekret vom 2.9.55, Klagen, den Schmalzhandel betreffend, sollten die Hucker vors Proviantamt bringen.

553) HUBER, S.159, Dekret v. 23.3.1770; S.164, Dekret v. 11.4.1781.

554) HUBER, S.103/104, Dekret v. 22.5.55 und Dekret v. 30.6.55.

Im Jahre 1737 hatte das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht ein Projekt einer Verordnung über die sich in "puncto sexti" verfehlenden Handwerksgesellen ausgearbeitet. Der Rat genehmigte, wie üblich, diesen Entwurf und gab dem Gericht zugleich den Auftrag, die Verordnung dem Weberhaus zur gleichmäßigen Befolgung zu übermitteln.[555] Indirekt war also das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht dem Weberhaus als Verordnungsgeber vorgezogen.

3. Das Kunst-, Gewerb- und Handwerksgericht (im folgenden KGH abgekürzt)

a) Allgemeines

Die vorangehende Darstellung ergab nur geringfügige Zuständigkeiten der anderen Ämter. Dies rechtfertigt schon den Schluß, daß das KGH umfassend für gewerbegerichtliche Angelegenheiten zuständig war.[556]

Die in der Regierungsordnung von 1719, Art. 65[557] und in dem Einführungsdekret vom 27.11.1721[558] gegebenen generellen Zuständigkeitsbeschreibungen wurden also auch "zur Wirklichkeit gebracht".

---

555) Handwerksgerichtsordnung, S.89/90, Dekret v. 23.3.1737.

556) Damit ergibt sich eine Gleichstellung mit dem Nürnberger Rugamt - vgl. hierzu MUMMENHOFF, S.6 ff. und RIEDL, S.5 - und dem Regensburger Hansgrafengericht, von dem LÖSSEL, S.113, sagt, es sei "eben ein Gewerbegericht im weitesten Sinne"; desgl. HENKE, S.7,8; BINGOLD, S.34.

557) "ein besonderes Handwerckhs-Gericht über alle Handwerckhs-Vorfallenheiten und Strittigkeiten".

558) "zu Beförderung der heilsamen Justiz, oder auch sonst zu gütlicher Erledigung der denen Hanthierungen jederweilen zustosserden Streitigkeiten und Anliegen.

Auch wenn in beiden Formulierungen, insbesondere mit der Bezeichnung als Gewerbe- und Handwerks - G e r i c h t im wesentlichen nur die jurisdictionelle Funktion angesprochen ist, wäre es doch falsch, das KGH nur als Instanz der Rechtsprechung zu begreifen. Dieser Fehler beruhte auf der schon erwähnten Unmöglichkeit oder Schwierigkeit[559], Begriffe wie "Polizei", "Justiz", "Gericht" mit ihrem gegenwärtigen Begriffsinhalt auf gleichlautende Bezeichnungen des 18. Jahrhunderts anzuwenden.

Das KGH war zwar vorzüglich Gewerbe g e r i c h t im Sinne der heutigen Bedeutung dieses Wortes, aber es war auch zugleich Verwaltungsbehörde und sogar in gewissem Umfang, wie schon dargestellt[560], gesetzgebendes Organ.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der Zuständigkeiten im einzelnen wird dies zu berücksichtigen sein.

b) Die Zuständigkeiten

aa) Örtlich und personell

Die örtliche Zuständigkeit des KGH deckte sich mit dem Stadtgebiet. Alle in diesem Raum tätigen Handwerker hatten hier ihre erste Instanz. Eine personelle Ausnahme bildeten die dem Weberhaus zugehörigen Handwerker und die Salzfertiger, die ihre besonderen Instanzen behielten.[561]

Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit des KGH waren die bei geistlichen Herren bediensteten Handwerker. Sie partizipierten von der geistlichen Immunität der Kleriker[562]

---

559) Siehe oben S. 150.
560) Siehe oben S. 141-143.
561) Siehe oben S. 139.
562) Vgl. BATORI, S.17; siehe auch oben S.17.

in der Reichsstadt und standen deshalb außerhalb der städtischen Jurisdiktion. Freilich waren diese Handwerker für die städtischen Handwerker eine Quelle ständigen Ärgers. Zum einen traten Leute in die geistlichen Dienste, die die Meistergerechtigkeit nicht entsprechend den Ordnungen des Augsburger Handwerks erlangt hatten. Oft wurde deshalb der geistliche Dienst auch zum Vorwand genommen, um diesen Mangel zu überspielen. Zum anderen versuchten diese dann mit ihren überschüssigen Waren verbotenerweise auf den städtischen Markt zu gelangen. Das KGH, das hier die Interessen der städtischen Handwerker nachdrücklich vertrat. ging deshalb auch, ungeachtet der fehlenden Zuständigkeit, gegen diese geistlichen Handwerker vor, woraus nicht selten ein Streit zwischen der Stadt und dem Domkapitel entstand.

Ein treffendes Beispiel hierfür ist der Fall des Buchbinders Johann Georg Obiz.[563] Obwohl dieser angeblich Hausmeister bei dem Domkapitular Graf zu Oettingen-Baldern war, verfügte das KGH gegen ihn die Wegnahme seines Buchbinder-Handwerkszeuges und ließ diese auch vollziehen. Auf die Beschwerde des Domkapitels schrieb der Rat an dieses, Obiz könne "von der geistlichen Immunität als sog. 'gebrödter Diener oder Hausmeister'" nicht partizipieren, da diese dazu in der Geistlichkeit gehörigen Häusern wohnen und in deren Kost leben müßten. Graf zu Oettingen-Baldern habe jedoch nur einige Zimmer in einem bürgerlichen Haus gemietet. Das Vorgehen des KGH wurde somit vom Rat gedeckt und verteidigt.

Bemerkenswert ist, daß auch Bürger und Bürgerinnen, die nicht zu einem Handwerk gehörten, unter der Jurisdiktionsgewalt des KGH standen, wenn sie gegen gewerberechtliche

563) Vgl. Handwerksgerichtsordnung, S.114 ff., S.120.

Bestimmungen verstießen. Sei es, daß sie anstatt bei ordentlich gelernten und zugelassenen Augsburger Meistern bei sogenannten, Stümpern, Störern oder Pfuschern arbeiten ließen, oder nicht zugelassene Arbeiten von auswärts bezogen. So wurde zum Beispiel 1723 ein Bürger, der in Oberhausen von einem dortigen Meister eine Kutsche gekauft hatte, nach Beschwerde des Wagnerhandwerks vom KGH verurteilt, 1 fl 30 Kr an die hiesigen Wagner zur Strafe zu bezahlen.[564]

Aber auch auswärtige Gewerbetreibende, die in der Stadt verkehrten, konnten sich an das KGH wenden. Das beste Beispiel hierfür sind die Hafner von Lützelburg. Für sie ist ausdrücklich bestimmt, daß sie das "Handwerksgericht in allen Sachen, da sie von dem hiesigen Handwerk beschwert zu seyn glauben, als ihr forum anzugehen haben".[565]

Andererseits wurden einem Eichstätter Hutmacher, der unerlaubterweise Hüte einführte, um sie in Augsburg zu verkaufen, durch Gerichtsverfügung die Hüte konfisziert. Einen Teil erhielt er wieder zurück, den anderen verkaufte das KGH zu billigem Preis an die Augsburger Hutmacher und erhielt die Hälfte des Erlöses.[566]

Ebenso wurden fremde Schäffler und Kistler, die außerhalb der drei Jahrmärkte Waren einführten, mit der Konfiskation ihrer Produkte gestraft.[567]

---

564) KGH-Prot. 1723, S.232,241; vgl. RIEDL, S.7, der Gleiches für das Nürnberger Rugamt nachweist.

565) HUBER, S.10?; vgl. LÖSSL, S.133, wonach das Hansgrafengericht ebenfalls die Stelle war, an welche sich Auswärtige in gewerblichen Angelegenheiten wenden konnten.

566) HUBER, S.79.

567) HUBER, S.21/22.

Auch als später den Lützelburgern die Incorporation in das hiesige Hafnerhandwerk gestattet wurde, geschah dies erst, nachdem sich das KGH in einem Gutachten an den Rat positiv geäußert hatte.[568]

In einem ähnlichen Fall war ehedem den Haunstetter Strumpfwirkern die Incorporation "zur Vorbeugung unterschiedlicher Inconvenienzen" abgeschlagen wurden.[569]

bb) Sachlich

Auf die legislativen Befugnisse des KGH wurde bereits eingegangen.[570]

Das KGH hatte nun die Aufgabe, die Einhaltung und den Vollzug der gewerberechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Im Eid der Handwerksherren ist diese Pflicht generell gefaßt und an die Spitze gestellt. Es heißt: "Ihr werdet schwören, daß ihr anfort über die denen allhiesigen Gewerb- und Handwerkern vorgeschriebenen Ordnungen, Articel, Decrete und offene Anschläg getreulich halten, ...".[571] Um auch zu gewährleisten, daß die Vorschriften allen Handwerkern bewußt und gegenwärtig waren, hatte das KGH nicht nur für ihre Publizierung bzw. Eintragung in die Ordnungen zu sorgen[572], sondern sie auch noch alljährlich den einzelnen Handwerken zu verlesen.[573]

---

568) Fasc. Auszüge, Dekret v. 8.5.1787.
569) HUBER, S.60 = Dekret v. 3.9.1743.
570) Siehe oben S. 141-143.
571) Handwerksgerichtsordnung, S.9/10.
572) Siehe oben S. 142.
573) Vgl. z.B. KGH-Prot. 1723, S.50,171.

Es kam auch vor, daß ein Handwerker vom Referendar oder Actuar unter Strafandrohung zur Verlesung einer neu erlassenen Verordnung aufs Rathaus zitiert wurde.[574]

Ein sogenanntes freies Wesen war ein Gewerbe, für das keine einheitliche Ordnung bestand[575] und dessen Mitglieder kein "ius prohibendi" weder gegen Bürger noch Auswärtige geltend machen durften.[576] Dieses "ius prohibendi" stand eben nur dem ordentlichen Handwerksmeister zu und beinhaltete das Recht, jeden, der das Handwerk nicht gemäß der Ordnung gelernt hatte, von dessen Ausübung fernzuhalten und ausschließlich den städtischen Markt mit Waren zu beliefern.

Wurde ein freies Wesen mit einer Ordnung versehen[577], so hatte das KGH nicht nur bei Erstellung der Ordnung mitzuwirken, sondern es erteilte gegen die Zahlung einer Gebühr an die Gerichtskasse dem neuen Handwerk auch die "Handwerkssigill" zur Fertigung von Lehrbriefen und Kundschaften. Auch wenn einem schon bestehenden Handwerk die Führung eines "Sigills" erlaubt wurde, mußte hierfür die Gebühr ans KGH bezahlt werden.[578]

An der Spitze eines jeden Handwerks standen, wie schon vor Einführung des KGH, die Vorgeher und Geschworenen. Bei der Bestellung dieser Handwerks-Vorgeher kam dem KGH eine wichtige Rolle zu. Es hatte den alljährlichen Vorschlag und die sogenannte "Gutschreibung" der Vorgeher

---

574) Zum Beispiel KGH-Prot. 1723, S.77, eine Bäckerverordnung betreffend.

575) Siehe oben S.70.

576) Zum Beispiel HUBER, S.148 (Küchleinbacher), S.46. (Schachtelmacher), S.115 (Tabakbüchsenmacher).

577) Zum Beispiel die Strumpfwirker ca. 1741, HUBER, S.43.

578) Vgl. HUBER, S.62, die Kramer betreffend.

und Geschworenen vorzunehmen. Dieses Recht stand seit dem Friedens-Executions-Rezeß von 1649 den Bürgermeistern zu. Aber obwohl sich der 1719 im Amt befindliche Bürgermeister Finstermacher dagegen wehrte, übertrug der Rat nach Abstimmung am 26.5.1719 diese Befugnis auf das neue KGH mit der Begründung, "daß es die bessere Kenntnis von der Tauglichkeit der Bewerber habe".[579] Das Recht der Gutschreibung hatte den Inhalt, aus den von dem einzelnen Handwerk vorgeschlagenen Bewerbern die tauglichsten auszuwählen und auf einer für den Rat bestimmten Vorschlagsliste "gutzuschreiben".

Faktisch war damit ein so "Gutgeschriebener" bereits ernannt, denn der weitere Vorschlag von seiten des KGH an den Rat und dessen Approbation war ein formeller Vorgang ohne nochmalige Auslese. Anschließend daran erfolgte die Vereidigung vor dem versammelten Rat[580], wobei der Ratsschreiber die Eidesformeln verlas, die ebenfalls vom KGH entworfen waren.[581]

Fraglich war anfangs noch, was mit jenen Vorgehern und Geschworenen geschehen sollte, die das KGH während des Jahres als Ersatz für einen durch Tod oder sonstige Gründe ausgeschiedenen Vorgänger bestellte. Das KGH wollte es genügen lassen, die Neuen selbst in eidliche Verpflichtung zu nehmen. Der Rat bestand jedoch darauf, daß sie "in pleno Senatu" ihren Schwur leisteten.[582]

---

579) Fasc. Varia, Protokollauszug v. 26.5.1719.

580) Handwerksgerichtsordnung, S.5,41 unter Bezug auf den Ämterrezeß von 1719, HUBER, S.11/12.

581) Handwerksgerichtsordnung, S.50.

582) Handwerksgerichtsordnung, S.42.

Gleiches sollte für die jederzeit neu erwählten Kornpröbste der Handwerke gelten, soweit diese Gelder des Handwerks zu verwalten hatten. Auch sie sollten statt des bisher gewöhnlichen Handgelübdes einen leiblichen Eid vor dem Rat schwören.

Ergab sich unter den Handwerkern Streit wegen des Vorgeheramtes, so entschied hierüber das KGH. So regelte zum Beispiel das KGH einen Streit unter den vier inkorporierten Handwerkern der Glaser, Maler, Goldschläger und Bildhauer über die Reihenfolge der alljährlichen Ersetzung von Vorgehern und Kornpröbsten unter Berücksichtigung der Konfession.[583]

Dem KGH stand auch die Disziplinargerichtsbarkeit über die Vorgeher zu. Erfüllten diese ihre Aufgabe schlecht, zum Beispiel durch Ausstellen falscher und unrechtmäßiger Kundschaft, mangelnde Gewissenhaftigkeit bei der Prüfung und Überwachung der Stückmeister, so wurde dies vor dem KGH verhandelt und der Schuldige bestraft.[584]

Einen umfanreichen Aufgabenbereich hatte das KGH auch als Rechnungsprüfungsstelle für die Jahrrechnungen der Handwerker.

Einnahmen der Handwerke ergaben sich beim Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge, beim Einschreiben der Gesellen zu den Auth- und Ersitzjahren, bei der Zulassung zu den Meisterstücken, Meisterrecht, aus den Strafgeldern, Auflaggeldern u.ä. Die Geschworenen und Vorgeher, Kornpröbste und Büchsenmeister hatten über diese Einnahmen und ihre Verwendung genau Buch zu führen. Da von allen

583) KGH-Prot. 1723, S.340.

584) Vgl. HUBER, S.17?; Ratsdekret vom 26.11.174? betr. die Stückmeister bei den Goldschmieden, abgedruckt bei RATHKE-KÖHL, S.136.

Geldern auch der Stadt ein gewisser Teil zukam, mußten die Vorgeher und Geschworenen dem Einnehmeramt eine Abrechnung vorlegen. Vor Einlieferung an das Einnehmeramt waren diese Rechnungen jedoch dem KGH als sachverständiger Behörde zur Revision vorzulegen. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich im Eid der Kornpröbste und Büchsenmeister festgelegt. Es heißt dort:

> "also auch solche ihre Jahrrechnungen unter ihrer namens-Unterschrift nicht allein aufrichtig und ordentlich und mit jederweiliger besonderer Anzeig der Einnahm und Ausgab samt beigelegten Bescheinigungen und Quittungen verfassen, sondern auch die und zuvor daselbsten (bei den Einnehmern) nicht übergebn wollen, sie seien dann vorhero von denen verordneten Herrn zum Gewerb und Handwerks Gericht denen sie zu dem Ende auf jederweiliges begeren ihre Rechnungen und Einschreibbücher in Original vorzulegen haben, übersehen und gutgeheissen".[585]

Freilich scheinen die Vorgesetzten der Handwerke mit der Kunst der Buchführung nicht recht vertraut gewesen zu sein. In einem 1781 ergangenen Bescheid des KGH "Die Rechnungen der Professionisten und Handwerker" betreffend, wird deshalb zunächst beklagt, daß "die eingegebenen Jahrrechnungen sehr unordentlich und unförmlich gestellt" und auch manche "unjustificierlichen und unnötigen Ausgaben" enthalten.[586] Um dem abzuhelfen, ordnete das KGH an, daß künftig bei jenen Handwerken, die nicht selbst einen des Rechnungswesens kundigen Handwerksdiener hätten, die Jahrrechnungen von niemand anderem als den zwei Handwerks-Gerichtsdienern erstellt werden sollten. Unförmliche und unrichtige Rechnungen der Handwerke sollten in Zukunft nicht mehr die Gutheißung durch das KGH

---

585) Handwerksgerichtsordnung, S.49.

586) Anschläge und Dekrete (1751-1775), Fasc. 594.

erfahren. Zudem wurde angeordnet, daß die Rechnungen mindestens vier Wochen vor Übergabe an das Einnehmeramt beim KGH einzureichen waren.

Was für die Rechnungen der Meisterschaft galt, kam auch auf die Gesellschaften zur Anwendung, die ebenfalls ihre Rechnungen dem KGH zur Revision vorlegen mußten.[587]

Gab es Zweifelsfragen oder Streitigkeiten in Rechnungssachen, so hatten sich die Vorsteher des Handwerks immer an das KGH zu wenden und von dort Bescheid zu erwarten.[588] Veruntreuungen der Ladengelder wurden vom KGH bestraft.[589]

Zentrum des geselligen Lebens der Handwerker, insbesondere der Gesellenschaften, waren die Herbergen. Erwählte das Handwerk eine Herberge oder wechselte es von einer in eine neue, so mußte dies dem KGH zur Bestätigung angezeigt werden. Streitigkeiten, die sich unter den Handwerkern der Herbergen oder der Herbergsväter wegen ergaben - sie hatten, wie so vieles in Augsburg, ihren Ursprung häufig in konfessionellen Gegensätzen -, gehörten vor das KGH.[590]

Das KGH war nicht nur zuständig für die in Augsburg verkehrenden auswärtigen Gewerbetreibenden, sondern es war generell auch die Vermittlungsstelle zwischen den Augsburger und den auswärtigen Handwerkern.

Zu diesem Zwecke kontrollierte das KGH sämtliche Korrespondenz. Den Handwerkern war ausdrücklich verboten, an auswärtige Handwerke zu schreiben, auch durften sie von

---

587) Handwerksgerichtsordnung, S.44, Dekr.v. 28.6.1723; HUBER, S.15.

588) HUBER, S.181, ein Vorgeher wird vom Rat zurück ans KGH gewiesen.

589) HUBER, S.194.

590) Handwerksgerichtsordnung, S.74; KGH-Prot. 1723, S.77; HUBER, S.20 = Dekr.v. 13.3.28.

von dort einlaufende Briefe nicht öffnen.[591]

Bemerkenswert ist hierzu ein Vorgang, der sich 1722 anläßlich eines eigenmächtigen Briefwechsels der Bortenmachergesellen mit auswärtigen Werkstätten, vor allem mit München, ergab. Der Rat verfügte nun entsprechend dem Vorschlag des KGH, daß der zwischen der augsburgischen und münchnerischen Meisterschaft am 27.2.1693 geschlossene und am 7.3.1693 oberherrlich confirmierte Vergleich in seinem § 5, wohl die zwischenhandwerkliche Korrspondenz betreffend, dahingehend erläutert bzw. verändert werde, "daß denen Bortenmachern und anderen Handwerksgesellenschaften in Handwerkssachen ohne Unterschied, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Handwerksgerichts an andere Werkstätten zu schreiben nicht vergönnt" sein sollte. Zuwiderhandlungen wurden mit Strafe bedroht.[592]

Der Actuarius des KGH hatte die Schreiben nach auswärts abzufassen. Hereinkommende Schreiben mußten uneröffnet dem Gerichtsvorsitzenden übergeben werden. Sie wurden von diesem während der Gerichtssitzung verlesen und über ihre Behandlung beschlossen.[593]

Das KGH hatte auch die Anfragen und Nachrichten auswärtiger Behörden zu beantworten. Als zum Beispiel 1744 die Stadt Bamberg Nachricht gab von einem Aufstand der dortigen Schustergesellen, ermahnte das KGH unter Vorhalt dieses Schreibens die Augsburger Schuster zu "reichspatentmäßigem" Verhalten und gab Anweisung, die von Bamberg ausgetretenen, in Augsburg sich befindlichen Gesellen handfest machen zu lassen.[594]

---

591) Handwerksgerichtsordnung, S.4 unter Bezug auf den Ämterrezeß, KGH betr. § 3.

592) Handwerksgerichtsordnung, S.32,33; HUBER, S.173, die Bestrafung von mit fremden Handwerkern correspondierenden Söcklern betr.

593) Vgl. z.B. KGH-Prot. 1723, S.104,105,117,126; 1750, S.238.

594) HUBER, S.64.

Von Bedeutung für das wirtschaftliche Leben der Stadt war die Tätigkeit des KGH bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, sei es einer Dispensation von gesetzlichen Erfordernissen zur Erlangung der Meisterwürde, zum Beispiel dem Nachlaß der Ersitzjahre, oder sei es einer Erteilung einer sogenannten Extragerechtigkeit. Mit all diesen Maßnahmen hatte das KGH die Möglichkeit, auf die Zahl der in der Stadt selbständig Gewerbetreibenden einzuwirken. Da die Stadt aber nur immer einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden genügend Nahrung bot, ist die wirtschaftspolitische Bedeutung dieser gerichtlichen Tätigkeit offensichtlich.

Extragerechtigkeiten erhielten alle in der Stadt ihren Erwerb Suchenden, deren Tätigkeit nicht in die eines mit einer Ordnung ausgestatteten Gewerbes eingriff. In einem Ratsschluß aus dem Jahre 1755[595], in dem wegen der Übersetzung der Gewerbe in Augsburg dem Handwerksgericht Mäßigung bei Erteilung von Extragerechtigkeiten auferlegt wurde, ist bestimmt, daß "allein diejenigen Personen, welche in der Stadt oder anderen beständigen Diensten stehen, oder höchstens solche, welche gewisse namhafte Künste und Wissenschaften versehen, die eigentlich zu keinem Handwerk gehören, jedoch mit Ausschluß der Musikanten, so keinen gewissen Verdienst haben", noch eine Extragerechtigkeit erhalten sollten.

Keineswegs sollte sie an gemeine Tagwerker, Hausfuhrknechte, Botenkutscher, Kupferdrucker erteilt werden.[596]

Tatsächlich wurde im Jahre 1756 vom KGH keine einzige Extragerechtigkeit erteilt. Jedoch schon im Jahre 1757 wurden wieder 41 erteilt und damit die vorher übliche

---

595) Handwerksgerichtsordnung, S.152-155, 160.
596) Handwerksgerichtsordnung, S.167.

Zahl von ca. 30 noch übertroffen.[597]

Der vom Actuarius des KGH ausgestellte Extragerechtigkeitsschein lautete: "Daß Vorweiser dieses NN beede Eheverlobte, welche das Bürgerrecht per Decret dato erhalten, aus N., bei diesem Gericht die Extragerechtigkeit empfangen und praestanda praestieret haben, mithin bei löbl. Hochzeit Amt vorkommen können ein solches wird hiermit bescheinigt.[598] Die "Praestanda", das heißt die Gebühr hierfür betrug zwischen 2-6 fl., je nach dem sozialen Status des Bewerbers, zum Beispiel hatten Werkleute 2 fl, Schullehrer 4 fl, Practici 6 fl zu bezahlen.

Was den ordentlichen Zugang zu den Handwerken betraf, so waren diese hierfür in erster Linie selbst zuständig. Hatte einer die Lehr-, Gesellen- und Ersitzzeit ordnungsgemäß hinter sich gebracht, so wurde er vom Handwerk zum Meisterstück zugelassen, das unter der Aufsicht der Vorgeher und Geschworenen verfertigt werden mußte. Sodann wurde ihm die Meisterwürde zuerkannt und ihm vom KGH der Meisterschein erteilt. Offenbar gingen hierbei aber die Handwerke öfters eigenmächtig vor und erteilten selbst die Meisterscheine. In einem Ratsdekret vom 13.11.1782[599] wurde deshalb das KGH zur Abstellung dieser Eigenmächtigkeiten ermahnt.

Das KGH überwachte zudem, daß nicht zu kostspielige und unverkäufliche Meisterstücke verlangt wurden und die Vorgeher und Geschworenen nicht zu hohe Gebühren forderten.[600]

Die Zuständigkeit des KGH zur Entscheidung über Dispensationen von Erfordernissen zur Erlangung des Meister-

---

597) Vgl. Extragerechtigkeitenbuch (1736-1772).

598) Vgl. ebenda.

599) HUBER, S.166.

600) Handwerksgerichtsordnung, S.155; Fasc. Auszüge, Dekr.v. 7.1.1727.

rechts wurde bereits behandelt.[601]

Ebenso entschied das KGH, wenn ein Meister von auswärts sich in Augsburg niederließ und ihm das Handwerk die Aufnahme verweigerte.

Anlaß für die Weigerung, jemanden ins Handwerk aufzunehmen, war oft der Vorwurf mangelnder "Passierlichkeit". In der Sprache der Handwerker ist dieser Vorgang als "Schelten" bezeichnet.

Dies gilt in gleicher Weise für die Aufnahme eines Lehrlings, das sogenannte Aufdingen, wie für die Aufnahme in die Gesellenschaften. Auch hier wurde in vielen Fällen der Bewerber zurückgewiesen mit der Begründung, er sei nicht passierlich. Früher hatte nur die "Unehrlichkeit", sei es auf Grund unehelicher Geburt oder der Abstammung aus den wenigen, schon von alters her als unehrlich geltenden Berufen[602], zur Abweisung durch das Handwerk geführt. Im Laufe der Zeit war aber der Kreis der unehrlichen Berufe erweitert worden. Zusätzlich waren in dem eigennützigen Bestreben der Handwerke, den Zuwachs an Konkurrenz zu verhindern, noch weitere, oft nur formelle Hinderungsgründe angeführt worden.[603]

Zum Beispiel wurde häufig die an fremden Orten abgeleistete Lehr- und Gesellenzeit nicht voll anerkannt. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist aus dem KGH-Prot. 1723[604] zu entnehmen. Die Augsburger Beinringler beantragten beim KGH eine Änderung der Artikel, wonach Meistersöhne nur noch zwei Jahre, Fremde aber vier Jahre zu lernen haben sollten. Das KGH entschied, die Beinringler sollten durch den KGH-Aktuar in Wien und Nürnberg

---

601) Siehe oben S.168.
602) Ausführlich hierzu DANCKERT, S.23 ff.
603) WEGENER, S.37,40.
604) KGH-Prot. 1723, S.104,105.

anfragen lassen, "ob sie deswegen nicht angefochten würden". Man hatte also Bedenken, daß andernorts die in Augsburg Gelernten auf Grund der Artikeländerung nicht für passierlich gelten könnten.

Alle diese Hinderungsgründe waren nun in dem gegenüber der bloßen Unehrlichkeit erweiterten Begriff der Passierlichkeit enthalten.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten wegen der Passierlichkeit zwischen dem einzelnen Bewerber und dem Handwerk bzw. der Meisterschaft oder Gesellenschaft war das KGH.[605]

War die Frage der Passierlichkeit oft Anlaß zu Streit unter den Handwerkern, so führte gerade dieser Streit häufig zu Beleidigungen der Handwerksgenossen untereinander. Klagen wegen solcher "Injurien"[606] kamen, wenn ein Spruch der Vorgeher die Sache nicht erledigen konnte, ebenfalls zur richterlichen Entscheidung vor das KGH.[607]

Ebenso war das KGH zuständig, wenn ein Handwerksgenosse das ganze Handwerk beleidigte.[608]

Das KGH war nun jedoch nicht ein allgemeines Schiedsgericht für die Streitigkeiten der Handwerker untereinander.

---

605) Vgl. z.B. KGH-Prot. 1723, S.499 - ein Notar Heider klagte für einen Braugesellen beim KGH gegen die Brauergesellenschaft, die seinem Mandanten die Passierlichkeit bestreite; ähnl. KGH-Prot.1723, S.161.

606) Über den zeitgenössischen Begriff der "Injurie" und ihre "öffentliche Strafe" vgl. WEBER, Bd.1, S.16 ff. und Bd.2, S.70 ff.

607) Zum Beispiel KGH-Prot. 1723, S.345 - ein Bäckergeselle hatte seinen Meister "Sauhirtenbub" geheißen. Da er sich weigerte, dem Spruch der Vorgeher gemäß 45 Kreuzer ans Handwerk zu bezahlen, wurde die Sache vor das KGH gebracht; ähnliche Fälle siehe HUBER, S.124,192. Auf das Verhältnis des KGH zu den Vorgehergerichten wird bei Behandlung der letzteren genauer eingegangen.

608) HUBER, S.112,144.

Soweit sich diese aber auf die Ordnungen oder sonstige gewerberechtliche Regelungen bezogen, entschied das KGH, wobei es stets eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben hatte. Bereits im Einführungsdekret ist hierzu gesagt, das KGH habe "zu gütlicher Einigung der denen Hanthierungen jederweilen zustossenden Streitigkeiten und Anliegen" beizutragen.[609]

Streitigkeiten unter den Handwerkern ergaben sich meist aus Neid. Häufig waren deshalb Klagen wegen des Abspenstigmachens von Kunden, des Abwerbens von Gesellen und wegen sonstiger Geschäftsbeeinträchtigung.

Aber nicht nur zwischen den einzelnen Handwerksgenossen, sondern auch zwischen den Handwerken kam es zu derartigen Streitigkeiten. Meist ging es dabei um die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs.[610] Das KGH als zentrale Instanz für alle Handwerke war hier als sachverständige Stelle zuständig.

Im Rahmen seiner generellen Zuständigkeit war das KGH in umfangreicher Weise als Strafgericht für alle Übertretungen der Handwerksordnungen und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften tätig. Kenntnis von den Vergehen erhielt das KGH zumeist durch eine Anzeige der Vorgeher und Geschworenen.

Vertreten durch die Vorgeher und Geschworenen trat bei den Verhandlungen das Handwerk als Kläger gegen den Übertreter auf. Dieser wurde regelmäßig als Beklagter bezeichnet. Somit war die gleiche Parteienbezeichnung

---

609) Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 348.

610) Zum Beispiel KGH-Prot. 1723, S.268 - Streit zwischen Muckern und Mahlmüllern, den 1/2 und 1/4-metzenweisen Verkauf (von gemahlenem Korn) betreffend; siehe auch oben S.154, Schneider gegen Käuffler betreffend; HUBER, S.38, Papiermacher ./. Papierhändler; HUBER, S.122, Kramer gegen Strumpfwirker; S.171, Zimmerleute ./. Kistler.

wie bei sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Handwerk und einem einzelnen Handwerksgenossen gegeben.

Zahlreich waren die Übertretungen der gewerblichen Vorschriften auf dem Gebiet der Löhne und Preise, von Warenqualität und Gewicht, der Arbeitszeit, zum Ein- und Verkauf, der Anzahl der Werkstätten, der Zahl der Lehrlinge und Gesellen und anderes mehr.

Ausführlich geregelt sind die Befugnisse beim Vorgehen gegen die Pfuscher, Störer oder Stimpler. Bereits Anfang März 1722, also schon zwei Monate nach seiner Einführung, hatte das KGH hierzu eine Verordnung zum öffentlichen Anschlag erstellt, die vom Rat approbiert wurde.[611] Nochmals 1727 verfaßte das KGH eine noch umfangreichere Verordnung "das Stören und Visitieren bei den Stimplern betreffend".[612]

Grundsätzlich war allein dem KGH die Untersuchung und Bestrafung der Pfuscherei überlassen.[613] Da das KGH jedoch keine eigenen Ermittlungsorgane besaß - lediglich in beschränktem Umfang waren hier die zwei Gerichtsdiener tätig[614] - war es beim Vorgehen gegen die Pfuscher, die ja meist im Bewußtsein des Unrechten ihrer Handlungen heimlich ihr Gewerbe trieben, auf die Mitwirkung der Handwerke angewiesen. Von dieser Seite waren hierbei die Vorgeher und Geschworenen, und vor allem die Buß- und Störmeister wie schon vor Errichtung des KGH[615] tätig. Diese nun besorgten anfänglich ihre Aufgabe so eifrig, daß die zweite, 1727 vom KGH erlassene Verordnung auch erging "wegen der vorgekommenen Exzesse ... zu Vorbeugung und Abschneidung aller künftigen Unordnung".[616] Auch

---

611) Handwerksgerichtsordnung, S.20,21; Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 349.

612) Handwerksgerichtsordnung, S.69,70; HUBER, S.19 ff.

613) HUBER, S.142,167.

614) Zum Beispiel KGH-Prot. 1723, S.321.

615) Siehe oben S. 120,121.

später noch kam es vor, daß der Rat illegale, das heißt nur vom Handwerk betriebene Verfahren gegen Pfuscher ausdrücklich an das KGH verweisen mußte.[617]

War einer der Pfuscherei verdächtig, so nahmen die Vorgeher, Geschworenen und Bußmeister zur Klärung und Sicherstellung von Beweismitteln eine Visitation vor. Bevor diese erfolgen konnte, mußten sie jedoch die Sache unter Benennung der verdächtigen Person und deren Behausung dem KGH anzeigen und dessen Genehmigung erholen. War die Sache eilig, "pericula in mora", so genügte es, wenn die Anzeige an einen der beiden Vorsitzenden des KGH erfolgte und dessen Genehmigung erteilt wurde. Die Vorgeher, Geschworenen und Bußmeister durften jedoch die Störaktion nicht allein vornehmen. Sie mußten von einem Amtsdiener begleitet sein, der auf Anforderung des KGH vom Bürgermeisteramt hierzu abgestellt wurde. Ausdrücklich wurde den Bürgermeistern befohlen, ohne solche gerichtliche Anforderung den Vorgehern, Geschworenen und Bußmeistern keinen Amtsdiener zuzuweisen, noch sonst die Erlaubnis zum Stören und Eindringen in bürgerliche Häuser zu geben.[618] Wurde der Pfuscher in geistlichen Häusern vermutet, so mußte die Sache dem Rat selbst angezeigt werden, der dann das Nötige veranlaßte.[619] Fanden die Vorgeher, Geschworenen und Bußmeister bei einem Pfuscher "einig Ware, Arbeit oder Werkzeug oder anderes Unberechtigtes", so waren sie ermächtigt, diese Dinge wegzunehmen, "zu confiscieren". Ebenso durften sie die Gesellen, die bei einem Pfuscher arbeiteten, wegschaffen. Von den konfiszierten Sachen durften die Handwerke nichts behalten, sondern sie mußten sie zunächst dem KGH abliefern. Das KGH

---

617) Siehe HUBER, S.142, Dekret v. 3.4.1773.

618) Vgl. auch Fasc. Auszüge, Dekret v. 19.7.1727.

619) Siehe HUBER, S.78.

konnte dann das jeweilige Handwerk beauftragen, die Sachen zu verkaufen, wobei der Erlös zur Hälfte dem Stadtaerar und zur Hälfte dem Handwerk zufloß.[620] Den gefaßten Übertreter mußten die Vorgeher, Geschworenen und Bußmeister vor das KGH bringen[621], von dem er bestraft wurde.

Eine Besonderheit ist noch zu dem im März 1722 ergangenen offenen Anschlag, die Pfuscherwaren betreffend, zu berichten. In Ergänzung zu dem vom KGH eingebrachten Projekt verfügte der Rat noch, daß die auf den Bandmühlen hergestellten Waren noch nicht unter die Pfuscherware fallen sollten, sondern "werden selbige bei einem höchst preißlichen Reichshofrat, in Rechten verfangen sind", hierüber die Kaiserliche allergnädigste Entscheidung abgewartet werden solle.[622] Offenbar war der Streit der Bortenmacher mit den Bandmühlstuhlinhabern vor eines der höchsten Reichsgerichte gelangt und der Rat war wohl gewillt, dessen künftige Entscheidung zu respektieren.

Auf die Zuständigkeit des KGH zur Bestrafung geringer sexueller Verfehlungen bei den Handwerkern wurde schon oben[623] eingegangen.

Das KGH hatte schließlich die Aufgabe, das Arbeitsleben betreffende Angelegenheiten zu regeln und Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden. Um das Zu- und Abwandern der Gesellen besser überwachen zu können, hatte das

---

620) Handwerksgerichtsordnung, S.21.

621) In: Handwerksgerichtsordnung, S.70, heißt es, die Vorgeher seien schuldig, "den angeblichen Stimmler vor dasselbe (KGH) zu stellen"; Beispiele KGH-Prot. 1723, S.401, 414, 442.

622) Handwerksgerichtsordnung, S.22.

623) Siehe oben S.155.

Reichsgesetz von 1731 das Kundschaftswesen neu geregelt.[624]

Die auf Wanderschaft befindlichen Gesellen sollten an jedem Ort von ihrem Handwerk vor dem Abwandern eine schriftliche Bestätigung (Kundschaft) ihres ordentlichen Verhaltens erhalten. Konnten sie diese am nächsten Ort vorweisen, so war ihre Aufnahme bei einem Meister ohne weitere Überprüfung ihrer Passierlichkeit gesichert.

In Augsburg wurden die Kundschaften von den jeweiligen Vorgehern ausgestellt bzw. bei einlangenden Gesellen überprüft. Dem KGH stand jedoch auch hier eine obrigkeitliche Aufsicht zu. Dies zeigt ein Gerichtsbescheid vom 31.3.1749, in dem die Vorgeher angewiesen wurden, die Kundschaften genauer zu examinieren, Verdächtige einzubehalten und falsche Papiere dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Erteilten die Vorgeher unrechtmäßige oder falsche Kundschaften, so wurden sie vom KGH bestraft.[625]

Was nun die eigentlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Lehrlingen und Meistern oder zwischen Gesellen und Meistern anlangt, sei es um Kost und Lohn, wegen übler Behandlung, vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dergleichen, so war hierfür ebenfalls das KGH zuständig.[626]

Die schlimmste Störung des Arbeitsfriedens ergab sich, wenn der Streit zwischen Gesellen und Meister oder zwischen Gesellen und der Obrigkeit zur Arbeitsniederlegung

---

624) Vgl. WEGENER, S.43.

625) Vgl. HUBER, S.178.

626) Ein bemerkenswerter Einzelfall ist im KGH-Prot., S.§11, berichtet: ein Schustermeister verklagte eine Lehrlingsmutter vor dem KGH auf Zahlung von Kostgeld für ihren als Lehrling beschäftigten Sohn.

und zum Aufstand der Gesellen führte. Da damit auch der städtische Frieden ernsthaft bedroht war, griff bei den Aufständen regelmäßig der Rat selbst ein.[627] Vor dem Eingreifen des Rates war jedoch zumeist schon das KGH als sachverständige Instanz mit dieser schwerwiegenden Art handwerklicher Streitigkeiten befaßt, um Vorkehrungen zu treffen, daß sich die Sache nicht allzu sehr ausweitete.

Zumeist wurden hierzu die aufständischen Gesellen vors KGH geladen, wo sie eindringlich zu einem dem Reichsgesetz von 1731 entsprechenden Verhalten aufgefordert wurden. Die Erschienenen wurden dabei einzeln zu Protokoll vernommen und ihnen das Gelöbnis, sich "gehorchsam" zu verhalten, abgenommen. Wer dies verweigerte, wurde vom KGH sogleich auf 24 Stunden bei Wasser und Brot ins Gewölblein gesteckt.[628]

Auch konnte sich das KGH des städtischen Militärs bedienen, um die aufständischen Gesellen vorläufig auf der Hauptwache oder in einem bürgerlichen Gewölbe zu arrestieren. Dem KGH war es jedoch verboten, die Gesellen ohne Anfrage an den Rat ins Zucht- und Arbeitshaus verbringen zu lassen.[629]

Freilich konnten solche Vorkehrungen die Sache selbst häufig nicht erledigen, und die Unruhe unter den Gesellen schwelte weiter und führte zu neuen Aufsässigkeiten und Tumulten, deren dann oft mit vielen Mühen der Rat selbst kaum Herr wurde. Ein treffendes und bemerkenswertes Beispiel ist das Vorgehen von KGH und Rat aus Anlaß des

---

627) Siehe oben S.153.

628) Vgl. u.a. HUBER, S.64, 70, 108, 85; Anschläge und Dekrete (1776-1806), Fasc. 910.

629) HUBER, S.108.

bereits erwähnten Aufstandes der Augsburger Schuhknechte von 1724/26[630], auf den wegen seiner besonderen historischen Bedeutung näher eingegangen wird. Die Unruhe unter den Augsburger Schuhknechten begann bereits im Jahre 1724. In Würzburg waren die Schuhknechte aufgestanden und es ging um die Frage, ob zur Begleichung der entstandenen Unkosten auch die nicht beteiligten unschuldigen Gesellen angehalten werden könnten. Die Augsburger Schuhknechte hatten hierüber unter mißbräuchlicher Verwendung ihres Bruderschafts-Insiegels und ohne Wissen und Genehmigung des zuständigen KGH[631] mit ihren Würzburger Genossen korrespondiert und sogar ein Schreiben an die "Hoch-Fürstliche Würtburgische Regierung" abgesandt. Dadurch gelangte der ganze Vorgang zur Kenntnis der Augsburger Obrigkeit. Das KGH erließ daraufhin am 25.10.1724 einen Bescheid[632], in dem den Schuhknechten unter anderem anbefohlen wurde: "Die von aussen herein an die Bruderschaft einlaufenden Schreiben einem vorsitzenden Herrn dieses Gerichts zu eröffnen, jedesmal überreichen, und das fernere abwarten, auch 3) onne begehrt oder erlangte gerichtliche Erlaubnis an andere Ort hinaus zu schreiben sich niemalen anmassen, ...". Ein Verstoß hiergegen wurde mit "ohnausbleiblicher ernstlicher Bestraffung" bedroht. Zudem sollte der Bescheid bei der nächsten Auflag vorgelesen und in die Gesellenordnung eingeschrieben werden.

Damit waren aber die Schuhknechte nicht einverstanden. Die evangelischen Gesellen ließen den Bescheid erst gar

---

630) Siehe oben S.145; vgl. zu dem folgenden ausführlich die "Facti Species" in Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 375; ebenso WISSELL, Bd.I, S.525-552; FISCHER, G., S.76 ff. insbesondere zu den vorausgehenden Würzburger Streitigkeiten.

631) Siehe oben S.167.

632) Enthalten in den "Facti Species".

nicht in ihr Ordnungsbuch einschreiben, die katholischen ließen dies zunächst wohl geschehen, rissen dann aber die betreffenden Blätter wieder heraus. Der Vorgang deutet bereits darauf hin, daß unter den Gesellen selbst Meinungsverschiedenheiten über das Verhalten gegenüber der Obrigkeit bestanden. 1725 führten diese zu öffentlichen Unruhen, Raufereien und Schlägereien unter den Gesellen. Die Schuldigen wurden nicht vom KGH, sondern als Übertreter der Zucht- und Strafordnung vom Strafamt bestraft. Das führte nun zu neuerlichem Streit unter den Gesellen, denn die Schuldigen versuchten auch den nicht Verurteilten einen Beitrag zur Strafe abzunötigen. Wer sich weigerte, wurde als ein "Spöttischer" beschimpft, während die anderen sich als "Brave" bezeichneten.

Hier griff nun wieder das KGH ein. Es lud die streitenden Teile vor sich und versuchte, die Sache gütlich beizulegen, indem es erkannte, daß keine derartige Unterscheidung zwischen "Spöttischen" und "Braven" gelten könne, vielmehr alle für brave Leute zu halten seien. Was die Strafzahlung betreffe, so solle es auch von der Obrigkeit nicht für schuldig Erkannten nicht verwehrt sein, einen Beitrag zu leisten, wer sich jedoch weigere, habe dennoch als brav zu gelten.

Daraufhin trat zunächst nach außen hin eine Beruhigung unter den Gesellen ein. Tatsächlich korrespondierten inzwischen die Augsburger Gesellen in dieser Sache wiederum heimlich und verbotenerweise mit den Münchner Handwerksgenossen. Als der Rat nun von diesem neuerlichen Verstoß erfuhr, nahm er sich selbst der Sache mit Nachdruck an. Er erzwang nun die Eintragung des Gerichtsbescheides vom 25.10.1724. Als die Gesellen hierauf aus der Arbeit traten und sich zusammenrotteten, ließ der Magistrat die Altgesellen ins Gewölblein bringen und nahm mit Hilfe des

städtischen Militärs die auf den Herbergen versammelten Schuhknechte unter Arrest. Erst als sie gelobten, "gehorchsam" zu sein und an Eides Statt versicherten, wieder bei ihren Meistern in Arbeit zu treten, wurden sie entlassen.

Doch schon wenige Tage nach ihrer Entlassung begehrten die Schuhknechte wiederum auf. Sie verweigerten die Auflag und die Erstattung der Unkosten, die Zahlung der vom Rat jedem auferlegten Strafe von 1 Gulden, 30 Kreuzer. Schließlich rotteten sie sich wiederum zusammen und begaben sich unter Bruch des Burgfriedens in einem Ausfall durch ein nicht stark besetztes Stadt-Tor in die nahegelegene kurbayerische Stadt Friedberg, wo sie vor dem Zugriff des reichsstädtischen Magistrats sicher waren. Schon allein um der ungeliebten benachbarten Reichsstadt eines auszuwischen, machte Kurbayern keinerlei Anstalten, die ausgetretenen Gesellen zwangsweise nach Augsburg zurückzuschicken.

Von Friedberg aus versandten nun die Gesellen sogenannte Laufbriefe an die Gesellenschaften in vielen anderen Städten. Solche Briefe sind adressiert an diejenigen der Städte Leipzig, Dresden, Berlin, Frankfurt/O., Frankfurt/M., Halle/S., Gerau, Weißenfeld, Marburg, Gotha, Jena, Naumburg, Erfurt, Kassel, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Darmstadt, Mannheim, Mainz, Heidelberg.

Die Briefe enthielten eine Schilderung der Situation aus der Sicht der Gesellen und die Aufforderung, es solle kein Geselle nach Augsburg wandern, ansonsten er Repressalien zu erwarten habe.

Die Laufbriefe hatten auch tatsächlich den Erfolg, daß nahezu kein Schustergeselle mehr in Augsburg ankam.

Dies war dann der Zeitpunkt, da die Angelegenheit im ganzen Reich bekannt wurde und Unruhe hervorrief, die ihrerseits die eigene Aktivität Augsburgs und der Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg anregte, so daß es endlich 1731 zur Ratifizierung des in einigen Punkten noch geänderten Reichsgutachtens von 1672 durch den Kaiser kam.[633]

Der Rat, dem die Sache über den Kopf zu wachsen begann, wandte sich deshalb an benachbarte Reichsstände um Beistand, u.a. an Nürnberg und an die hochfürstliche Regierung zu Württemberg - und schließlich wurde der Fall dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt.

Das wirkliche Ende des Aufstandes brachte dann aber keineswegs eine kaiserliche Entscheidung, vielmehr war es die materielle Not; denn nach über 1/4jährigem Aufenthalt der Schuhknechte in Friedberg waren nicht nur deren Mittel erschöpft, sondern sie allesamt so verschuldet, daß ihnen die Friedberger weiter nichts mehr geben wollten. Nachdem auch der Rat ihnen, bedrängt von der unter dem Mangel an Arbeitskräften notleidenden Meisterschaft der Schuster eine friedliche Aufnahme in Aussicht gestellt hatte, begaben sie sich einzeln und haufenweise wieder zurück in die Reichsstadt. Zwei besonders aufrührerische Altgesellen wurden dann bestraft[634], mit den übrigen traf man unter Mitwirkung des KGH eine gütliche Regelung.

Häufig kam es dann im Laufe des 18. Jahrhunderts noch zu Unruhen und Aufständen unter der Handwerkerschaft und insbesondere unter den Gesellen. Neben Fällen ähnlich der geschilderten Art, wo es um die Abschaffung bzw.

---

633) Siehe hierzu WEGENER, S.43.
634) HUBER, S.18.

Beschneidung alter Handwerksgewohnheiten und -rechte durch die Obrigkeit ging, mehrten sich die Unruhen, die aus dem Gegensatz zwischen alten handwerklichen Vorschriften und Methoden und den Notwendigkeiten der aufkommenden industriellen Produktion erwuchsen.[635]

Die großen Weberunruhen zwischen 1784 bis 1794 erschütterten deshalb das ganze reichsstädtische Gefüge und deckten seine Ohnmacht auf. Erst mit militärischer Deckung, geleistet von 670 Mann württembergischer Truppen, die vom schwäbischen Kreis entsandt wurden, konnte die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt werden.[636] Die Deputation ob dem Weberhaus und auch der Rat, die sich zwar immer wieder bemühten, den Interessen der Handwerker entgegenzukommen, war den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Sache nicht mehr Herr geworden.

Zur Vollständigkeit ist noch anzufügen, daß das KGH eine Ordnungsstrafgewalt für ungebührlich Reden im Forum hatte. Führte sich einer grob auf, so wurde er vom persönlichen Erscheinen beim KGH bis auf weiteres ausgeschlossen. Auch die Teilnahme an den Handwerksversammlungen konnte ihm vom KGH verboten werden.[637] Wurde er gar ausfallend, grob, ungehorsam oder beleidigend gegen die Gerichtsherrn, Referendare oder Actuare, so konnte er vom Fleck weg auf 24 bis 48 Stunden bei Wasser und Brot ins Gewölblein gesperrt werden. Auch vor den Personen der Vorgeher wurde hierbei nicht Halt gemacht.[638]

---

635) Siehe oben S. 140; vgl. auch FISCHER, G., S.42.

636) DIRR, ZHVSchwN 37, S.56-94; REUTHER, S.29,33; HAERTEL, S.23-39; 49-58; HOFFER, S.1 ff.

637) HUBER, S.36, 38, 49.

638) Vgl. HUBER, S.56; KGH-Prot. 1750, S.85.

Die sachliche Zuständigkeit des KGH ist damit in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt. Diese Zuständigkeit war eine ausschließliche. In der PO von 1770 war hierzu bestimmt, daß den Parteien von den besonderen Instanzen, zu denen das KGH gehörte, eine Prorogation nicht gestattet war.[639]

c) Die Gerichtspersonen

aa) Die Handwerksherrn

Dem KGH gehörten sechs Richter an. Sie trugen die Bezeichnung Handwerksherrn und hatten sich dieser bei ihren Unterschriften zu bedienen.[640] Sie wurden vom kleinen Rat der Stadt aus seinen Mitgliedern gewählt und auf ihre Pflichten vereidigt. Vier wurden von den 31 "Ratsverwandten aus dem Patriziat" gestellt und zwei von den übrigen 14 Ratspersonen, wozu die vier aus der Gesellschaft der Mehrer, die drei von der Kaufleutestube und die sieben von der Gemain zählen.[641]

Die personelle Zusammensetzung des KGH war somit ähnlich der des Stadtgerichts, wo von den achtzehn Richtern zwölf aus dem Patriziat und sechs aus der übrigen Bürgerschaft kamen.[642]

Von den vier patrizischen Handwerksherrn wurden zwei als Vorsitzende des Gerichts bestimmt. Dabei war bei der Auswahl, wie auch überhaupt bei der ganzen personellen Ausstattung des Gerichts, die konfessionelle Parität zu

---

639) Anschläge und Dekrete (1767-1775), Fasc. 725 = PO von 1770, § 4.

640) Handwerksgerichtsordnung, S.6.

641) Handwerksgerichtsordnung, S.2, unter Verweisung auf die Regimentsordnung und den Ämterrezeß von 1719.

642) LIEDL, S.43.

berücksichtigen, so daß je ein katholischer und ein evangelischer Vorsitzender gewählt wurde, die wiederum in der Stellung als 1. Vorsitzender sich Jahr um Jahr abwechselten.

Eine Regelung allein um der Wahrung der konfessionellen Gleichheit willen galt für den Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden: Fehlte der 1. Vorsitzende, so rückte der 2. an dessen Stelle, und von den übrigen patrizischen Handwerksherrn rückte derjenige an die Stelle des zweiten Vorsitzenden, der gleicher Religion mit dem ersten Vorsitzenden war. Fehlte der 2. Vorsitzende, so war er ebenfalls von einem Angehörigen gleicher Religion zu ersetzen, so daß immer die zwei ersten Stellen von Angehörigen verschiedener Religion besetzt waren.[643]

Die beiden Vorsitzenden hatten die Verhandlungen vor Gericht zu führen und zu leiten. Außerhalb der Sitzung hatten sie prozeßvorbereitende Anordnungen zu treffen. Die Referendare und Actuare hatten sie auf die Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu überwachen[644] und im Wege der Geschäftsverteilung unter diesen die zu erstellenden Relationen, Berichte und sonstigen Schriften zu vergeben.[645]

War Eile geboten oder Gefahr im Verzug, so konnten die Vorsitzenden selbständig handeln und die Arrestierung einer verdächtigen Person befehlen.[646]

---

643) Vgl. Handwerksgerichtsordnung, S.67/68. Hierzu ergingen eigene Beschlüsse des Rats, ein besonderer Hinweis darauf, welche Kleinlichkeit und Engstirnigkeit sich zum Ende der reichsstädtischen Zeit in Augsburg breit machte.

644) Handwerksgerichtsordnung, S.100, 96, 10/11.

645) Vgl. Handwerksgerichtsordnung, S.7, 10, 11.

646) HUBER, S.162.

An die Vorsitzenden war auch die von auswärts einlaufende Post von den Handwerks-Vorgehern ungeöffnet abzuliefern. Bei allen ihren Handlungen waren die Vorsitzenden gehalten, gemeinsam vorzugehen. Einseitige Verfügungen eines einzelnen gegen den Willen des anderen waren ihnen verboten.[647)]

Bei den Abstimmungen hatten die Vorsitzenden im Übrigen als "primi inter pares" nur das gleiche Stimmrecht wie die vier anderen Handwerksherrn, die auch als Assessoren bezeichnet wurden. Diese Gleichstellung der letzteren ergibt sich auch daraus, daß alle sechs Handwerksherrn sich mit dem gleichen Diensteid verpflichten mußten.

Alle Handwerksherrn waren verpflichtet, pünktlich die Sitzungszeiten einzuhalten und ohne erhebliche Ursache nicht fern zu bleiben. Geschah dies doch, so mußte die Abwesenheit vermerkt werden. Mehrmals ohne Grund nicht erschienene Handwerksherrn waren dem Geheimen Rat zu melden.[648)]

Die Handwerksherrn hatten die vom Rat abverlangten Berichte zu erstatten; in "currenten Sachen" innerhalb von 14 Tagen, wo aber Parteien gegeneinander auftraten, spätestens innerhalb vier Wochen. Über ganz "momentose und mühsame causae" war langstens in sechs Wochen an den Magistrat zu berichten.[649)]

bb) Die Referendare

Da die Handwerksherrn gewöhnlich Laien waren, wie übrigens auch die Richter beim Stadtgericht mit Ausnahme der Oberrichter[650)], denen die juristischen Fähigkeiten und

---

647) HUBER, S.157.
648) Handwerksgerichtsordnung, S.94.
649) Ebenda, S.95; siehe auch oben S.152.
650) LIEDL, S.114.

Techniken zur Gesetzesanwendung fremd waren, wurden rechtskundige Personen benötigt, die ihnen bei der Rechtsfindung behilflich waren. Zu diesem Zwecke wurden dem KGH vom Rat zwei Rechtsgelehrte als Referendare zugeordnet. Diese waren zumeist Personen mit einer gründlichen wissenschaftlichen juristischen Ausbildung, unter ihnen des öfteren Doktoren der Rechte, von denen zum Beispiel der Referendar Dr. Burbel aus der Referendarstelle zum Professor in Freiburg avancierte.[651] Selbstverständlich geschah die Bestellung unter Berücksichtigung der konfessionellen Parität.

Die Referendare hatten dem Gericht über das Vorbringen der Parteien oder auch, soweit ohne Parteivortrag Rechtsfragen bezüglich der Handwerkerschaft in Streit standen, mit gutachtlicher Darlegung der Rechtsprobleme und einem Entscheidungsvorschlag einen Bericht (Relation) zu erstatten. War die Sache einfacher Natur, so konnten die Referendare sogleich während der Gerichtssitzung in Abwesenheit der Parteien ihren Bericht mündlich abgeben.[652] War die Rechtssache schwierig, "wichtig oder verwirrt", "selten" oder ähnliches, so war ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Diesen verfaßten die Referendare in der Regel zu Hause.[653]

Nach dem Vortrag vor den Handwerksherrn sollten die Referendare ihre schriftlichen Berichte "ad Acta legen und solche ad Registraturam geben zum Nachschlagen".[654] Auf diese Weise entstand beim KGH eine umfangreiche Fallsammlung, derer man sich bei der Rechtsprechung bedienen konnte. Bei der Urteilsabstimmung hatten dann die

---

651) Handwerksgerichtsordnung, S.30.
652) Ebenda, S.4, 96.
653) Ebenda, S.96 ff.
654) Ebenda, S.94.

Referendare neben den Handwerksherrn nur ein votum consultativum. Den gefaßten Entschluß hatten jedoch wiederum die Referendare in Form eines Bescheides abzufassen.[655] Im übrigen gibt der von den Referendaren zu schwörende Eid, welchen auch die Actuare zu schwören hatten, einen guten Überblick über die allgemeinen Dienstpflichten. Er lautet[656]: "Ihr werdet schwören, daß ihr denen Herrn Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat allhier getreulich gehorsamb und gewärtig sein, wie nicht weniger denen jenigen, so jederzeit aus eines hochedlen Rats Mitte zum Gewerb- und Handwerks-Gericht verordnet, allen gebührenden Respect und folge erweisen, gemainer Statt Nutz und Fromm fördern, und Schaden wehren des Gewerb- und Handwerks-Gerichts Sachen, wie ihr solche in Schriften oder sonst erfahrt oder gewahr werdet, geheim halten; auch keiner Partei, so von diesem Gericht und Instanz zu streitten oder sonst zu thun hat. wider die andern raten oder beiständig sein in kein Weis, sondern auf der Gewerbs- und Handwerksherrn fordern, des besten für gemeiner Statt und burgerschaft nach Euren höchsten Künsten und Verstand treulich rathen, reden und schreiben, auch aller Schriften, Brief und Acta, die euch übergeben und anvertraut werden, mit bestem Fleiß verwahren und an sein gehörig Ort registrieren und niemand davon ohne des Gerichts Wissen und Willen schriftlich oder mündlich communication geben, sondern insgemain alles des, was einem Gewerb- und Handwerks-Gerichts Referendario und Actuorio gebührt und zusteht auch in dem allhiesigen neu errichteten Ämbter Rezess derenthalben geordnet und anbefohlen ist, fleißig und zu rechter Zeit thun und beobachten, mithin also auch bei solch Euren

655) Handwerksgerichtsordnung, S.4; vgl. auch LIEDL, S.130.

656) Handwerksgerichtsordnung, S.10/11.

Dienst und Verrichtungen auf keinerlei Weise ansehen wollet, weder Miet, Gaben, Verheissung, Freund-Feindschaft, noch ander menschl. Affection getreulich ohne alle gefährde."

Es war üblich, daß die Referendare, bevor sie ihren Dienst endgültig versahen, eine Probezeit beim KGH verbrachten, während der sie bei den Verhandlungen nur zuhörten und Erfahrungen sammeln sollten.[657]

cc) Die Actuare

Was LIEDL[658] schon für die Aktuare beim Stadtgericht feststellte: "Man würde ihrer Bedeutung nicht gerecht werden, wenn man 'Actuarius' mit 'Gerichtsschreiber" wiedergeben würde", gilt auch im wesentlichen für die Aktuare beim KGH. Nicht nur, daß schon die gleiche Amtsbezeichnung, der in der PO von 1770 ein einheitlicher Aufgabenbereich zugeschrieben ist[659], dies belegt. Es finden sich auch speziell für die Aktuare beim KGH genügend Hinweis, die neben der Schreibtätigkeit auf einen gehobenen Arbeitsbereich schließen lassen.

Tatsächlich kamen beim KGH für das Amt des Actuarius nur juristisch graduierte Personen in Frage. Dies ist daraus zu entnehmen, daß häufig Actuare in die frei werdenden Referendarstellen aufrückten[660], wozu eine entsprechende wissenschaftlich-juristische Ausbildung Voraussetzung war. Auch hatten, wie schon oben[661] angedeutet, die Actuare denselben Diensteid wie die Referendare zu schwören.

---

657) Handwerksgerichtsordnung, S.35/36, S.66/67.

658) LIEDL, S.115.

659) PO, 2.Titel, § 11.

660) Zum Beispiel Handwerksgerichtsordnung, S.76, 78, 26, 27, 30, 83.

661) Siehe oben S.137.

In erster Linie hatten die Actuare die Beurkundung aller erheblichen Verfahrensvorgänge vorzunehmen. In den Sitzungen hatten sie das Protokoll zu führen, welches sie jedoch nicht bloß wie die Stadtgerichtsactuare einem Gerichtssubstituten zu diktieren hatten[662], sondern selbst schreiben mußten.[663] Dieses Protokoll war jeweils auf Erfordern des Gerichts oder der Parteien von ihnen zu verlesen. Stand eine Vereidigung an, so hatten sie die Eidesformel zu verlesen.

Außerhalb der Verhandlung hatten sie den gesamten Schriftverkehr des Gerichts zu bewältigen, zum Beispiel die von den Handwerksherrn an den Rat ergehenden Berichte zu schreiben, die von dort ergehenden Ratsdekrete in das beim KGH befindliche besondere Ratsdekretenbuch einzutragen und von 8 Tagen zu 8 Tagen den Vorsitzenden zur Kontrolle vorzulegen. In Berufungssachen mußten sie für die Verschickung der Akten Sorge tragen und auf Erfordern der Parteien Protokollauszüge an diese fertigen, auf Verfügung des KGH anstelle der hiesigen Handwerke Schreiben an auswärtige Handwerkerschaften abfassen und anderes mehr.

Daneben oblagen ihnen weitere prozeßvorbereitende Hilfstätigkeiten. Hierher gehört insbesondere die Führung der sogenannten "Expedienzettel". Diese mußten Monat für Monat erstellt und dem Vorsitzenden übergeben werden und enthielten in Reihenfolge alle rückständigen, noch zu behandelnden Sachen. Zu den Terminen hatten sie die Parteien unter genauer Angabe der Verhandlungszeit zu

---

662) Vgl. LIEDL, S.115.

663) So wurde zum Beispiel 1738 dem Actuarius die Dienstentlassung angedroht, wenn er nicht seine Schrift verbessere. Vgl. Handwerksgerichtsordnung, S.94.

laden, so daß den Parteien keine unnötige Wartezeiten entstanden.[664]

Die besondere Bedeutung der Actuarstellung ist auch daran ersichtlich, daß ihnen die Verwaltung der Gerichtskasse übergeben war. Sie hatten über alle eingehenden Gelder - hauptsächlich Strafgelder und die alljährlichen festen Zahlungen der einzelnen Handwerker an das KGH, die an die Stelle der an die einzelnen Deputationen zu leistenden Gebühren getreten waren[665] - und alle Ausgaben dem Einnehmeramt eine Jahrrechnung zu erstellen. Dazu hatten sie die Jahrrechnungen der einzelnen Handwerke zu überprüfen, bevor diese an das Einnehmeramt übergeben wurden.[666]

Die Gelder der Gerichtskasse lagen in einer Büchse, zu deren Öffnung zwei Schlüssel vonnöten waren. Jeder der beiden Actuare trug davon einen bei sich, so daß sie die Büchse nur gemeinsam öffnen konnten.[667]

Von den beiden Actuaren[668] waren wiederum selbstverständlich unter Berücksichtigung der Parität einer katholisch und einer evangelisch. Sie wurden, wie die Referendare, vom Rat bestellt.

dd) Die Gerichtsdiener

Sie hatten für die Ruhe und Ordnung während der Gerichtssitzung zu sorgen und die hierzu ergehenden jederweiligen Befehle der Gerichtsherrn auszuführen, zum Beispiel,

---

664) Vgl. im übrigen Handwerksgerichtsordnung, S.92/100.

665) Handwerksgerichtsordnung, S.99.

666) Siehe oben S.165.

667) Handwerksgerichtsordnung, S.105.

668) LIEDL, S.155, irrt, wenn er feststellt, daß die Ämter, worunter er auch das KGH zählt, nur e i n e n Actuar hatten.

vor den Schranken des Gerichts randalierende und ausfällige Handwerker zu entfernen und dergleichen mehr. Sie wurden auch als Türhüter bezeichnet.[669] Daneben wirkten sie auch als Zustellungsorgan für das Gericht. Sie überbrachten den Parteien die Ladungen oder sonstige "Memoralia und andere Producta", in denen diese von Gerichts wegen zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Erfolgte innerhalb von acht Tagen weder eine mündliche noch schriftliche Antwort, so hatten die Gerichtsdiener eine solche anzumahnen.[670]

Außerhalb ihrer gerichtlichen Tätigkeit hatten die Gerichtsdiener noch die Aufgabe, bei solchen Handwerken, die keinen geeigneten eigenen Schreiber hierfür hatten, die Jahrrechnungen zu erstellen.[671]

Die Gerichtsdiener wurden von den Handwerksherrn selbst bestellt, jedoch war auch hierbei auf eine paritätische Besetzung durch beide Religionsgemeinschaften zu sehen.[672]

ee) Die Hauptwache auf dem Rathaus

Das KGH hatte kein eigenes Exekutionsorgan. Die Hauptwache auf dem Rathaus wurde auf Anfordern des KGH "in denen nötigen Executionen" tätig.[673]

War Gefahr im Verzug, konnte auch der 1. Vorsitzende allein die Rathauswache zu Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere zu Arrestierungen heranziehen.[674]

---

669) Handwerksgerichtsordnung, S.7.
670) Ebenda, S.56.
671) Siehe oben S. 165.
672) Handwerksgerichtsordnung, S.7.
673) Ebenda, S.7.
674) Siehe oben S. 177.

ff) Die Prozeßvertreter

Mit der Einführung des KGH, das als zentrale Instanz vor allem auf Grund seiner personellen Besetzung mit rechtsgelehrten Referendaren, Actuaren und der Beachtung von gerichtlichen Verfahrensvorschriften eine juristische Rechtsfindung ermöglichte, erwies es sich mehr als zweckmäßig, auch in Handwerksangelegenheiten rechtsgelehrte Prozeßvertreter zu beauftragen, eine Notwendigkeit, die bei den sachbeschränkten und nur mit Laien besetzten Vorgehergerichten noch nicht bestand.

Als solche Prozeßvertreter kamen die "Advocaten und Schriftensteller", "Procuratores und Practici" in Frage, wobei diese Bezeichnungen durchaus synonym gebraucht werden, da die ursprüngliche funktionelle Trennung zwischen Procuratoren und Advocaten aufgehoben war.[675]

Ein Unterschied ergab sich noch, als nur die drei "ordentlichen Gerichts-Procuratores" vor dem Stadtgericht und dem Rat auftreten durften, während im Übrigen vor den Ämtern, wozu auch das KGH zu rechnen ist, alls "legalisierten Practici" auftreten durften.[676]

Nicht legalisierte Personen, insbesondere die sogenannten Winkeladvokaten, wurden zur Prozeßvertretung nicht zugelassen. Ebenso waren die Referendare und Actuare wegen der "Incompatibilität" ausgeschlossen, und es hieß dementsprechend in ihrer Eidesformel, "auch keiner Partei so vor diesem Gericht und Instanz zu streiten oder sonst zu tun hätt, wider die andern raten oder beiständig sein".[677] Auswärtige Advokaten durften vor den städtischen Instanzen nicht auftreten. Die in der Stadt zuge-

---

675) Vgl. hierzu des näheren LIEDL, S.61, 116.

676) PO, § 12.

677) Handwerksgerichtsordnung, S.10; siehe auch oben S.187.

lassenen Prozeßvertreter legitimierten sich vor den Gerichten und Ämtern durch Vorzeigen ihres Zulassungsbescheides.[678]

Grundsätzlich bestand vor den städtischen Gerichten, also auch vor dem KGH, kein Anwaltszwang. Im Gegenteil war beim Verfahren vor dem KGH in der Regel vorgesehen, daß die Parteien ohne Anwalt auskommen sollten. Dies ergibt sich aus der im Ämterreceß in Form einer Ausnahmevorschrift getroffenen Regelung, daß "zuweilen in wichtigen Sachen" die Parteien ihre Angelegenheit "durch Procuratores führen lassen mögen". Hierzu war jedoch die besondere "Erlaubnis bemelten Gerichts" nötig.[679]

Da es jedoch offenbar vorkam, daß Parteien vor den Gerichten und Ämtern nicht zurecht kamen und durch Unsachlichkeit und Umständlichkeit alles in Verwirrung brachten, wurde in der PO 1770, § 12 bestimmt, daß von Amts wegen die Parteien angehalten werden konnten, sich eines "tüchtigen Sachwalters und Schriftenstellers" zu bedienen.[680]

Für das KGH erging dann 1771 bereits die Regelung, daß die Parteien in qualifizierten Fällen ... vor dem Handwerksgericht sich eines "Rechtsfreundes bedienen" durften ohne vorherige Erlaubnis durch das Gericht.[681]

Endlich formuliert ein Ratsdekret von 1778 in gewisser Weise einen Anwaltszwang, in dem es heißt: "Das Handwerksgericht hat in wichtigen und verworrenen Händeln den Partheyen advocatos immatriculatos nicht nur zu gestatten, sondern sie pro re nata denselben aufzutragen."[682]

---

673) HUBER, S.23; Handwerksgerichtsordnung, S.36/87.
679) Handwerksgerichtsordnung, S.3.
680) PO, § 12.
681) HUBER, S.138.
682) HUBER, S.157

Die Prozeßvertreter trugen eine hohe Verantwortung gegenüber ihren Mandanten. Sie hatten vor Übernahme einer Sache deren Erfolgsaussichten objektiv zu prüfen und bei offenbar negativem Ergebnis die Vertretung abzulehnen. Grundsätzlich sollten sie die Parteien zu einem gütlichen Vergleich anregen. Keinesfalls jedoch durften sie die Parteien gar zum Prozessieren "bereden und aufreizen". Ein Verstoß gegen diese Gebote konnte mit dem Entzug der Berechtigung - zumeist auf Zeit - zur Prozeßvertretung bestraft werden neben einer zusätzlichen Geldstrafe.[683]

Ihre Ausführungen sollten die Prozeßvertreter in schriftlichen oder mündlichen "Recessen" vorbringen, dabei nichts wider die Wahrheit oder wider die Aktenkundigkeit behaupten und insbesondere sich in aller Kürze fassen.[684]

Auch die Notare sind zur Prozeßvertretung vor dem KGH zugelassen[685], und es gilt für sie das über Prozeßvertreter Gesagte entsprechend.

Von den Notaren gibt es zwei Gruppen:

a) die beim Kaiserlichen Kammergericht approbierten und immatrikulierten,
b) die nach bestandenem Examen Notariorum ebenfalls als "legalisierte Practici" zugelassenen.

Eine praktische Unterscheidung ergibt sich hieraus nur, als auch auswärtige Notare der ersten Gruppe in Augsburg ihren Geschäften nachgehen durften, während von der zweiten Gruppe, ebenso wie bei den anderen Prozeßvertretern, nur in Augsburg immatrikulierte Personen zugelassen waren.[686]

---

683) PO § 13; vgl. Beispielfälle HUBER, S.126,205.

684) Des näheren über die Pflichten der Prozeßvertreter RIEDL, S.117.

685) KGH-Prot. 1723, 499,109,493; LIEDL, S.11?.

686) HUBER, S.126.

gg) Die Ausschließung von Richtern

Es gab zwei Ausschließungsmöglichkeiten. Kraft Gesetzes war ein Richter oder auch ein Referendar vom "Votieren und Referieren" ausgeschlossen im Falle der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum 2. Grad mit einer Partei, oder wenn er "ein Interesse bey der Sache" hatte.[687] Auf Betreiben einer Partei konnte ein Richter ausgeschlossen werden, wenn diese triftige Gründe für den Verdacht der Parteilichkeit vorbringen konnte. Die Entscheidung hierüber traf der Rat.[688]

hh) Die Besoldung der Gerichtsbediensteten

Bei Einführung des KGH wurden folgende "Honoraria und Saläria" beschlossen:[689]

Zwei Vorsitzende	jährlich	200	Gulden
Vier Assessoren	"	175	"
Zwei Referendare	"	250	"
Zwei Actuare	"	175	"
Zwei	"	78	"

Schon 1724 wurden jedoch die Gehälter für die Referendare und Actuare, auf deren Schultern ja die Hauptlast der Arbeit lag, um 125 Gulden bzw. 100 Gulden erhöht.[690] Das Gehalt wurde in vier Zahlungen jeweils zum Quartal überreicht. Das Geld hierzu wurde zum Teil auch von den Handwerkern direkt aufgebracht. Die ehedem von ihnen den einzelnen Deputationen gezahlten "Honorarien" wurden dazu zu einer Masse zusammengeworfen und direkt an das KGH abgeführt.[691]

---

687) PO, § 9.

688) PO, § 10; vgl. des näheren auch LIEDL, S.118.

689) Fasc. Auszüge.

690) Fasc. Auszüge; Handwerksgerichtsordnung, S.60.

691) Handwerksgerichtsordnung, S.4.

d) Zeit und Ort der Gerichtstätigkeit

Das KGH tagte in der Regel zweimal in der Woche, am Montag und am Mittwoch. Sitzungszeit war von 9^{00} Uhr bis 12^{00} Uhr präzise. Der Gerichtssitz war im Rathaus in der sogenannten "inneren Bau-Stube".[692] Gerichtsferien gab es beim KGH nicht.

e) Das Verfahren

aa) Allgemeines

Die Darstellung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches hat gezeigt, daß das KGH auch Tätigkeiten bloß verwaltender Art vornahm. Erinnert sei an die Überprüfung des handwerklichen Rechnungswesens, die Ernennung der Vorgeher und dergleichen.

Hier handelte das KGH formlos, sachbezogen und praktisch. Den weitaus größeren Teil seiner Tätigkeit, wie dies aus den sachlichen Zuständigkeiten erkennbar geworden ist, widmete jedoch das KGH der Entscheidung über Angelegenheiten, die unter Berücksichtigung des heutigen Inhalts dieser Begriffe der Zivil-, der Straf-, der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuordnen wären.
Bei all diesen Entscheidungen handelte das KGH in gerichtsmäßiger Form unter Beachtung der hierfür gegebenen Verfahrensvorschriften.

bb) Das summarische Verfahren

Das KGH sollte als erste Instanz[693] in allen Gewerbs- und Handwerksangelegenheiten schnell und praktisch Recht

---

692) Handwerksgerichtsordnung, S.7/8.

693) Als solche ist sie im Einführungsdekret vom 27.11.1721 in Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 348 ausdrücklich bezeichnet.

schaffen. Die umständliche und langatmige Verfahrensweise des ordentlichen Prozesses, wie es vom Stadtgericht gehandhabt wurde[694], kam deshalb hier nicht in Betracht.

Die Handlungen vor dem KGH erforderten ein summarisches Verfahren. Bereits im Ämterrezeß von 1719 wurde deshalb für das KGH bestimmt, es solle "summarisch de Simplici et Plano verfahren".[695] Eine ausführliche schriftliche Regelung dieses Verfahrens, das im übrigen auch vor den Bürgermeistern[696] und allen anderen Ämtern zur Anwendung kam, soweit sie in gerichtsmäßiger Form handelten, erbrachte dann die Prozeßordnung von 1770.[697] Es wurde mündlich verhandelt. Die Ausführungen der Parteien, die sogenannten Rezesse, wurden sogleich umständlich niedergeschrieben, also ausführlich zu Protokoll genommen.

Die Parteien hatte möglichst persönlich zu erscheinen, vor allem, um leichter eine gütliche Einigung, die anzustreben erste Pflicht des Gerichts war, zu erreichen. Es genügte jedoch auch, wenn sich einer im Falle persönlicher Verhinderung durch seinen Anwalt vertreten ließ.

Die Parteien wurden regelmäßig als Kläger bzw. Beklagte bezeichnet. Die Bezeichnung wurde auch gewählt, wenn ein Handwerker wegen eines Ordnungsverstoßes mit einer Strafe belangt werden sollte. Zumeist trat dann das Handwerk, vertreten durch die Vorgeher und Geschworenen als

---

694) Vgl. LIEDL, S. 122-134.

695) Handwerksgerichtsordnung, S.3, unter Hinweis auf den Ämterrezeß von 1719.

696) Für das Burgermeisteramt ist ausdrücklich bestimmt, "es solle dort vom mund aus in die Feder verhandelt werden". Vgl. PO, § 3.

697) PO, § 17-20.

Kläger auf.[698] Der Kläger hatte in Anwesenheit der beklagten Partei zunächst den Klagegrund vorzutragen und möglichst mit einem Klageantrag abzuschließen. Hierauf konnte der Beklagte seine Einwendungen erheben. Dem Kläger stand eine Replik, dem Beklagten eine Duplik zu.

Die Protokolle wurden sodann noch einmal Wort für Wort vorgelesen. Hierauf traten die Parteien ab. Die Handwerksherrn hatten dann, nachdem noch der Referendar berichtet hatte, durch Mehrheitsbeschluß eine Entscheidung zu treffen, wobei sich niemand der Stimme enthalten durfte.[699]

War in einem Termin die Sache nicht zu erledigen, so wurde ein zweiter und dritter Termin angesetzt. Die Frist zwischen den Terminen betrug meist 3 bis 8 Tage. Blieb eine Partei säumig, so hatte sie die entstandenen Kosten, Sitzgelder und dergleichen zu tragen. Auch konnte unter Umständen ein ausgebliebener Beklagter zwangsweise vorgeführt werden.

Die Richter traf eine besondere Aufklärungs- und Fragepflicht. Sie hatten insbesondere die Parteien auf die wesentlichen Umstände hinzuweisen und ihnen entsprechende Beweisangebote nahezulegen oder aufzugeben.

Zeugen wurden vom Gericht summarisch verhört. Fragen der Parteien hierzu waren nicht erlaubt. Urkunden, zum Beispiel Geburts-, Lehr- und Gesellenbriefe, waren im Original vorzulegen. Das Gericht konnte jederzeit von sich aus Sachverständige ("in arte periti")[700] laden und hören. Als solche Personen kamen vor allem die Vorgeher und

---

698) Siehe oben S.172.

699) HUBER, S.157.

700) Handwerksgerichtsordnung, S.3.

Geschworenen, aber auch sonst erfahrene Handwerksgenossen in Frage.

Die Entscheidungen des Gerichts wurden "Bescheide" genannt.[701] Sie wurden publiziert, zumeist formlos durch Vorlesen in Anwesenheit der Parteien. Einen schriftlichen "Extractus" der Entscheidung bekamen diese später von dem Actuar zugestellt.

Über die Kostenverteilung, sowohl die gerichtlichen Sitzgelder wie auch die außergerichtlichen Anwaltsgebühren entschied das KGH.

cc) Das Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittel gegen die Bescheide des KGH war die Berufung ("Appelation").[702] Alleinige städtische Berufungsinstanz war, wie schon in der Zeit von 1548 bis 1722, der Rat, an den im übrigen auch gegen Urteile des Stadtgerichts appelliert wurde.

Die Berufung war entweder sogleich ("stante pede")[703] nach Eröffnung des "Resolutum" mündlich oder schriftlich binnen zehn Tagen bei KGH (index aquo) einzulegen (interponieren). Wurde diese Frist versäumt, so war der Bescheid erster Instanz formell rechtskräftig. Zugleich mit der Interposition war ein Gerichtskostenvorschuß in Höhe von 1 Gulden zu entrichten.

Das KGH seinerseits hatte dem Berufungskläger alsbald einen vollständigen Protokollauszug zu übermitteln.[704]

---

701) In dem KGH-Prot. 1723 sind sie stets als "Resolutum" überschrieben.

702) Handwerksgerichtsordnung, S.3; PO, §21; eine Unterscheidung zwischen Berufung und Appellation gab es nicht mehr.

703) Beispiel: KGH-Prot. 1723, S.196.

704) Vgl. HUBER, S.168; Vom Rat erging an das KGH Anweisung, in "Appellationssachen richtige Protocolle an die Partheyen hinauszugehen".

Glaubten beide Parteien Grund zur Beschwerde zu haben, so konnten sie entweder jeder selbständig Berufung einlegen, oder eine Sache konnte sich der Berufung der anderen anschließen (adhaesion), jedoch nur bis zum Zeitpunt der Interposition.

Über die Zulassung der Berufung entschied das KGH als Erstgericht selbst.[705] Es konnte die Appellation "deferieren", das heißt bewilligen. Binnen zehn Tagen hatte dann der Berufungskläger die Sache beim Rat der Stadt anhängig zu machen. Zu diesem Zweck mußte er seine Berufungserklärung an den Rat abgeben und dazu den Bescheid erster Instanz und die Protokollauszüge beifügen. 30 Tage nach der Interposition mußten die Akten vom KGH angefordert werden. 40 Tage nach der Zulassung der Berufung mußte die Berufungsbegründung an den Rat oder zumindest die Anzeige der Aktenrequisition erfolgen. Die Versäumnis dieser Fristen bedeutete den Verlust (Desertion) des Rechtsmittels.

Ließ das KGH die Berufung nicht zu, so hatte es dies dem Rat zu begründen. Der Appellant konnte sich seinerseits mittels einer Supplik an den Rat wenden und um die nachträgliche Zulassung ersuchen. Gab der Rat dem Gesuch statt, hatte der Berufungskläger die restlichen Berufungsförmlichkeiten binnen vier Wochen nachzuholen.

Grundsätzlich hatte die Appellation sowohl Devolutions- wie auch Suspensiveffekt. Das KGH konnte jedoch bei Zulassung der Berufung den Suspensiveffekt versagen und nur "quoad effectum devolutivum" deferieren.[706] Die Verweigerung des Suspensiveffektes bedeutete, daß der Bescheid erster Instanz vorläufig vollstreckbar war.

---

705) Vgl. Hinweise bei HUBER, S.143, 160, 174, 199.
706) HUBER, S.174.

Das Berufungsverfahren vor dem Rat ist schriftlich. Dem Berufungsbeklagten wird die Appellationsschrift zur Stellungnahme übermittelt.[707] Beide Parteien dürfen neue Beweismittel und Tatsachen vortragen. Erweist sich, daß die Berufungseinlegung auf Nachlässigkeit beruhte oder gar mutwillig geschah, so wird die Berufung verworfen und der Appellant und sein Prozeßvertreter zu einer Geldstrafe oder einer Gewölbleinstrafe bis zu 48 Stunden verurteilt.[708] Die Entscheidung im Berufungsverfahren lautet entweder auf Aufhebung des ersten Bescheides oder Zurückweisung der Berufung. Die Kosten werden bei Zurückweisung dem Appellanten auferlegt. Bei Aufhebung des Bescheides würden die Kosten der Parteien in beiden Rechtszügen gegeneinander aufgehoben (kompensiert).

Gegen die Entscheidung des Rats war die Revision an die höchsten Reichsgerichte nur mit Parition (Erlaubnis) des Rats möglich. Grund hierfür waren die der Stadt bereits früher erteilten Appellationsprivilegien.[709]

4. Die Vorgehergerichte

Mit Einführung des KGH wurden die einzelnen Handwerksdeputationen aufgehoben. Nichts ist in dem Einführungsdekret von den Vorgehergerichten gesagt.[710] Sie blieben bestehen.

Die in der Handwerksgerichtsordnung enthaltene Eidesformel für die Vorgeher und Geschworenen enthält für diese noch die Verpflichtung, sie sollten "auch auf die Übertreter jederzeit gute Achtung haben und dieselben zu

---

707) Des näheren siehe LIEDL, S.139/140.
708) Beispiel HUBER, S.126.
709) Siehe oben S.42.
710) Vgl. Anschläge und Dekrete (1711-1735), Fasc. 348.

Erhaltung guter Zucht und Polizey auf Betretungsfall für sich samentlich zu dem gewöhnlichen Handwerkssitz oder Zusammenkunft fordern, nach eines jedwederen Überfahrn vermög der ihnen obrigkeitlich vorgeschriebenen Ordnungen ohnparteilich abzuwandeln und abzustrafen".[711]

Auch das Forum, der "gewöhnliche Handwerkssitz oder Zusammenkunft" blieb also das gleiche.[712]

Dennoch bedeutete die Einführung des KGH für die Vorgehergerichte eine weitgehende Einschränkung in ihrem Wirkungsbereich. Die umfangreichen Zuständigkeiten, wie sie den Vorgehern 1563 nach Abschaffung der vier Handwerksstrafherrn obrigkeitlich eingeräumt wurden[713], konnten schon aus praktischen Gründen mit Einführung des zentralen KGH nicht mehr bestehen bleiben. Sie mußten einfach neben den sachlichen Zuständigkeiten dieses Gerichts hinfällig werden, wollte man nicht für eine und dieselbe Angelegenheit doppelte Zuständigkeiten haben, was ja durch die Regimentsordnung von 1719 und die Prözeßordnung von 1770 ausdrücklich verhindert werden sollte.

Tatsächlich stand den Handwerksvorstehern nur noch eine gewisse Strafgewalt für leichtere Vergehen gegen die Ordnung zu. Die Strafen waren grundsätzlich Geldstrafen. Meist war es dabei mit Beträgen von 30 Kr. bis 1 Gulden getan.

---

711) Handwerksgerichtsordnung, S.45; vgl. auch HUBER, S.39, wonach den Metzgern zur Deckung ihrer Unkosten eigene Handwerksstrafen zustehen, und HUBER, S.76, wonach 1747 den Illuministen und Miniaturmalern eine "priman instantiam" vor dem Handwerksgericht bestätigt wird.

712) Siehe oben S. 117,123.

713) Siehe oben. S. 108-116.

Hinzuweisen ist hier auf ein Schreiben der "churpfälzischen, geheimen und Regierungsräte" vom Jahre 1702 an die Stadt Augsburg. Wesentlicher Inhalt ist die Mitteilung, daß man, da die von den Zünften angemaßte Jurisdiktionsgewalt über Klagen der Handwerksleute untereinander nur zum Schelten, aus der Arbeit treten und dergleichen führe, diesen nur noch geringe Handwerksfrevel abzustrafen erlaube. Das Schreiben schließt mit der Bitte und Aufforderung an den Rat, "eine gleichmäßige Verfügung zu thun".

Daß man dieses Schreiben auch später nach Errichtung des KGH in die als "Handwerksgerichtsordnung" betitelte Sammlung aller im Lauf der Zeit ergangenen einschlägigen Dekrete und vom KGH zu beachtenden Regeln aufnahm[714], bestätigt die Beschränkung der Vorgehergerichte. Bezeichnend ist, daß auch ein geringer Strafausspruch der Vorgeher nicht vollstreckt werden konnte.

Ohne daß der Straffällige seinerseits den Spruch der Vorgeher und Geschworenen angreifen mußte, was ihm selbstverständlich auch möglich war, indem er sich selbst an das KGH wandte[715], genügte schon eine bloße Untätigkeit und Verweigerung der Strafzahlung, um die Entscheidung wirkungslos zu machen. In diesem Falle mußten sich die Vorgeher und Geschworenen ihrerseits als Vertreter des Handwerks an das KGH wenden und dort unter Bezug auf die Weigerung des Beklagten Klage erheben.[716] Erst das KGH fällte dann einen Spruch, der in Rechtskraft erwachsen und vollstreckt werden konnte.[717]

---

714) Handwerksgerichtsordnung, S.38-41.

715) Vgl. Eidesformel der Vorgeher und Geschworenen in: Handwerksgerichtsordnung, S.42.

716) Vgl. z.B. KGH-Prot. 1723, S.258, 345, 346.

717) Siehe oben S. 191.

Nimmt man diese beiden Möglichkeiten als notwendige Kriterien richterlicher Entscheidung, so war das KGH in der jeweiligen Sache tatsächlich "primam instantiam", wie es das Einführungsdekret auch vorsah.[718] Schließlich ist es für die geringe Bedeutung der Gerichtsbarkeit vor dem Handwerkssitz kennzeichnend, daß sich die Handwerksvorgesetzten, zumeist ohne erst selbst über die Sache zu befinden, bei einem Ordnungsverstoß sogleich an das KGH wandten. Die Protokolle vermerken diese Art des Vorgehens so häufig, daß man hieraus auf eine regelmäßige, allgemeine Übung schließen kann.

Für die Vorgeher und Geschworenen bedeutete dies eine Befreiung von der Last der Entscheidung und damit zugleich von dem Argwohn und Verdacht ihrer Handwerksgenossen, nur willige Diener der patrizischen Obrigkeit unter Hintansetzung der handwerklichen Interessen zu sein.

Aber auch für den einzelnen Handwerker bestand kein besonderes Bedürfnis nach Verhandlung vor dem Handwerkssitz. War er hier oft den eigennützigen, aus Konkurrenzneid entspringenden Motiven seiner Handwerksgenossen ausgesetzt, so kam eine solche Parteilichkeit vor dem KGH nicht in Betracht. Zudem war hier ein sachverständiges juristisches Gremium vorhanden, das unter Beachtung der Verfahrensvorschriften am ehesten einen Spruch fällen konnte, der von den Betroffenen als gerecht akzeptiert wurde.

Die bei den Vorgehern und Geschworenen wie die bei den einzelnen Handwerksgenossen aufgezeigten Motivationen trugen dazu bei, daß das KGH in Augsburg tatsächlich die umfassende gewerbegerichtliche Instanz war, und bestätigen die geringe Bedeutung der den einzelnen Handwerken noch verbliebenen Jurisdiktionsgewalt.

---

718) Siehe oben S.138.

S c h l u ß b e t r a c h t u n g

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 brachte mit der Einverleibung der Freien Reichsstadt Augsburg in das Königreich Bayern das Ende der Reichsunmittelbarkeit.

Vom 4. März 1806 an galt in Augsburg bayerisches Recht.[719] Das bedeutete auch das Ende der eigenen reichsstädtischen Gerichtsbarkeit.

Die Prozessordnung von 1770 wurde durch den Codex Juris Bavarici Judiciarii abgelöst. Das Stadtgericht wurde aufgehoben und durch ein bayerisches Stadtgericht ersetzt. Das KGH wurde endgültig abgeschafft. Zunächst ist es in einem Schreiben vom 20.8.1806[720] noch als provisorisches bayerisches Handwerksgericht erwähnt. Dieses Provisorium wurde jedoch 1807 aufgelöst.[721] Seine Aufgaben wurden im wesentlichen von der neu organisierten Stadtverwaltung oder von dem neuen bayerischen Stadtgericht übernommen.

Eine fast sieben Jahrhunderte dauernde eigenständige Ordnung der gewerblichen Gerichtsbarkeit fand damit ihr Ende.

---

719) Über die näheren Umstände der Übergabe vgl. MEYER, ZHVSchwN 1, S.30-31.

720) Fasc. Varia.

721) Über die bayerische Neuorganisation der Stadt vgl. HAUPT, S.102-107.

Quellenverzeichnis

a) HANDSCHRIFTEN

1. Ratsbücher
   (Serie in Großquart beginnend mit dem 1440 verfaßten Sammelband für die Zeit von 1392 bis 1440; zitiert: RB)
2. Geheime Ratsbücher
   (Serie in Großquart beginnend nach Einführung des Geschlechterregiments 1548; zitiert: geh.RB)
3. Ratsbüchlein
   (9 Stück in Hochoktav, lückenhafte Serie für die Zeit von 1390 bis 1450)
4. Zunftbuch der Bäcker (1484 bis 1490)
5. Zunftbuch der Hucker, Seiler, Obstler (1456 bis 1535)
6. Zunftbuch der Müller (1474 bis 1547)
7. Zunftbuch der Kürschner (1368 bis 1466)
8. Zunftbuch der Schlosser, Schmiede, Schleifer (1453 bis 1495)
9. Zunftbuch der Scheffler, Wagner, Drechsler (1482 bis 1542)
10. Zunftbuch der Salzfertiger, Weinschenke (1541 bis 1549)
11. Zunftbuch der Weber (Schuldbuch) (1533 bis 1597)
12. Zunftbuch der Maurer, Zimmerleute, Kistler, Hafner (1530 bis 1548)
13. Artikel des Schmiede- und Schlossergesellen (1535)

14. Jäger, Clemens
Das Gehaim Ehrenbouch der Fürnehmen und Eherlichen Bürgerlichen und Zünftlichen Regierung des Heiligen Reichs Statt Augspurg (1545)

15. Faszikel: Lederordnungen
(enthält folgende Ordnungen: 1. Ainer Erbarn Zunfft der Lederer Ordnung, - mit Korrekturen aus dem Jahre 1548 -; 2. Ledererordnung von 1549, - mit Ergänzungen bis 1597; 3. wie 2., - mit Ergänzungen bis 1643; 4. Rothgerber, Carduaner, Lederbereiter, Weißgerber und Pergamenter Ordnung von 1716

16. Bürgermeisterinstruktion 1596
("Ungefahrlicher Bericht und Instruktion wessen sich inn Verwaltung des Bürgermeister Ampts alhie zu versehen")

17. Bürgermeisterinstruktion 1653
(mit der gleichen Überschreibung wie 16.)

18. Ratsstrafbücher (1633 bis 1653) (1654 bis 1699)

19. Faszikel: Handwerksgericht (1549 bis 1700)
(nicht paginiert oder folinier, eine Sammlung von revidierten Handwerksordnungen aus dem Jahre 1549 und losen Blättern die Handwerke anlangend)

20. Metzger und Fischer Straffbuch
Bd. A (1665 bis 1676) Bd. B (1676 bis 1694)

21. Metzger-Deputiertenakten (1579 bis 1595)

22. Straffbuch der Kistler, Zimmerleut, Maurer und Hafner (1687 bis 1701)
("darein diejenigen williche Bey den gewöhnlichen Handwerkhs, Sitzen ufm Metzgerhaus, von denen Erbarn von Kistlern, Zimmerleuth, Maurern und Hafner straffbar erfunden und eingeschrieben werden")

23. Weberhausdekretenbuch (1589 bis 1596)

24. Faszikel: Varia
(nicht paginiert oder foliniert; lose Blätter mit Ratsprotokollauszügen und sonstigen Notizen, die Handwerke anlangend)

25. Faszikel: Verzeichnis der allhiesigen Handwerker (nicht paginiert oder foliniert; lose Blätter mit Verzeichnissen der Handwerker aus der Zeit 1436 bis 1721)

26. Regimentsordnung
Additional articul
Aemter-Receß
(Sammelband, der die Regimentsordnung vom 28.4.1719, die Zusatzartikel von 1740 und den Ämterrezeß vom 2.6.1719 enthält)

27, Extragerechtigkeitenbuch (1736 bis 1772)

28. Handwerksgerichtsordnung (1719 bis 1799)
(ein Band, in dem in zeitlicher Folge alle Ratsdekrete, Gerichtsbescheide und sonstigen Entschließungen, die Handwerke und das Handwerksgericht betreffend, eingetragen sind)

29. Handwerksordnungen
Sammelband mit zahlreichen Ordnungen ab 1549; (zitiert: HO I); desgleichen Sammelband mit Ordnungen ab 1613; (zitiert: HO II)

30. J.J. Huber
("Collectanea Juris Opificiarii Augustam - bestehend in Auszügen aus allerhand hiesigen Ordnungen, Anschlägen, Rathsdekreten, Gerichtsbescheiden, gesammelt von J.J. Huber J.V.L. U. K - G und Handwerksgerichtsreferendar")

31. Protocollum Judicii Opificiarii
(Serie der Kunst-, Gewerb- und Handwerksgerichtsprotokolle, beginnend mit dem Jahre 1723)
(zitiert: KGH-Prot.)

32. Reichs-Constitutiones
("und andere dergleichen Dokumente die Handwerker insgemein betreffend" - beginnt mit Auszügen aus der Reichspolizeiordnung von 1530, abschließend mit einem Reichsgutachten von 1707, die Steinmetzte anlangend)

33. Faszikel: Auszüge
(nicht paginiert oder foliniert; lose Blätter mit Auszügen aus Ratsprotokollen, das Handwerksgericht betreffend (1600 bis 1797)

Sämtliche Archivalien entstammen dem Stadtarchiv Augsburg und befinden sich dort, abgesehen von den Ratsbüchern in der Abteilung für Handwerkssachen, die jedoch keine nähere Ordnung oder Registratur aufweist.

b) DRUCKSCHRIFTEN

34. Anschläge und Dekrete
(Sammelbände für alle öffentlich durch Anschlag publizierte Ratsentschließungen, Ämterbescheide und dergleichen; benutzt wurden die Bände (1711 bis 1735), (1757 bis 1775) und (1776 bis 1805)

35. Gründliche Facti Species von der Schuhknechten in Augspurg höchst=sträflich unternommenen Aufstand. Augsburg 16.8.1726 (enthalten in Anschläge und Dekrete, 1711 bis 1735, Fasc. 375)

36. Prozeß-Ordnung der Heiligen Römischen Reichsstadt Augsburg von 1770 (enthalten in Anschläge und Dekrete, 1757 bis 1775, Fasc. 725)

37. Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch (Schw Sp), herausgegeben von H. Gengler, 2. Aufl., Erlangen 1875 (zitiert: Schwabenspiegel)

38. Urkundenbuch der Stadt Augsburg herausgegeben von Otto Meyer, 2 Bde. Augsburg 1874 bzw. 1878

39. Monumenta Boica, Bd. 33, Teil 1

40. Hoffer, Augustin
Das gesuchte und gefundene Recht der ehrsamen katholischen Webergesellen in der kaiserlichen freien Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1784

41. Langenmantel, David
Historie des Regiments in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg
Frankfurt und Leipzig, 1725

42. Nicolai, Friedrich
Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, Bde. 7 und 8, Augsburg betreffend. Berlin und Stettin 1786 bzw. 1787

43. Stetten, Paul v., d.Ä.
Geschichte der Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Augspurg, 2 Bde. Frankfurt und Leipzig, 1743 bzw. 1758

44. Stetten, Paul v., d.J.
Kunst-, Gewerb- und Handwerks-Geschichte der Reichs-Stadt Augsburg, 2 Bde., Augsburg 1779 bzw. 1788 (zitiert: Stetten d.J., Handwerksgeschichte)

45. Stetten, Paul v., d.J.
Beschreibung der Reichs-Stadt Augsburg. Augsburg 1788 (zitiert: Stetten d.J., Augsburg)

46. Seida, v.
Augsburger Geschichte. Augsburg 1826

47. Wagenseil, C.J.
Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg,
4 Teile in 5 Bänden. Augsburg 1819 bis 1822

48. Zapf, Georg Wilhelm
Augsburgische Bibliothek, 2 Bde., Augsburg 1795

49. Meyer, Christian
Das Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872
(zitiert: Meyer)

Die Druckschriften sind dem Stadtarchiv Augsburg,
der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg und
der bayer. Staatsbibliothek München entnommen.

c) LITERATUR

BATORI, Ingrid : Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.22) Göttingen 1969

BERNER, Ernst : Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Breslau 1879

BELOW, Georg v. : Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd.21, S.449-473. Jena 1901

BINGOLD, Heinrich : Die Handelskammer Regensburg und ihre Vorläufer. Erlangen 1921

BUFF, Adolf : Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. ZHVSchwN 4, S.160-231

- : Eine Geschichte aus dem Augsburger Buchdruckerleben. ZHVSchwN 7, S.40-67

- : Des reichsstädtischen Augsburgs Ende. (Der Sammler. Belletristische Beilage zur Augsburger Abendzeitung 51.1882; 54,1885)

DANCKERT, Werner : Unehrliche Leute - Die verfemten Berufe. Bern 1963

DIRR, Pius : Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung, 1368-1548. ZHVSchwN 39, S.144-243

- : Augsburg. 3. Auflage, Leipzig 1925

- : Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert. ZHVSchwN 37, S.1-106

DIRR, Pius : Kaufleitezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368 - 1548) ZHVSchwN 35, S.133 ff.

EBEL, Wilhelm : Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. 2. Auflage, Göttingen 1958

FISCHER, G. : Volk und Geschichte. Studien und Quellen zur Sozialgeschichte und historischen Volkskunde. Die Plassenburg, Bd.17, Kulmbach 1962

FISCHER, Wolfram : Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800 (Studien zur Sozial- und Wirtsschaftsverfassung vor der industriellen Revolution) Berlin 1955

FRENSDORFF, F. : Schwäbische Städte-Chroniken, Bd.1 u. Bd.2; Leipzig 1865, 1866

FRICKE, Johann Heinrich: Grundsätze des Rechts der Handwerker. 2. Aufl., Göttingen und Kiel 1778

FUHRMANN, Walter : Die Gewerbepolitik der patrizisch und der zünftlerisch regierten Stadt. Nürnberg 1939

GEBHARDT, Bruno : Handbuch der deutschen Geschichte. Bd.2: Von der Reformation bis zum Ende des Absolutismus, 16. bis 18. Jahrhundert, 8. Aufl. Stuttgart 1955

HAEMMERLE, Albert : Alphabetisches Verzeichnis der Berufs- und Standesbezeichnungen. Hildesheim 1966

HAERTEL, Volker : Die soziale Struktur der Augsburger Weberschaft, 1784 - 1794. Stadtarchiv Augsburg 1967

HAUPT, Karl : Die Vereinigung der Reichsstadt Augsburg mit Bayern. (Historische Forschungen und Quellen, 6. Heft) München 1923

HECKER, Paul : Der Augsburger Bürgermeister Jacob Herbrot und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg.
ZHVSchwN 1, S.34-98

HENKE, Norbert : Das Brauergewerbe zu Regensburg in früher Zeit, seine Organisation und Gerichtsbarkeit, insbesondere seine Beziehungen zum Regensburger Hansgericht.
Münchner Jurist. Dissertation 16.9.1952

HERRE, Franz : Das Augsburger Bürgertum im Zeitalter der Aufklärung.
Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Heft 6, Augsburg 1951

KEUTGEN, Friedrich : Ämter und Zünfte. Jena 1903

KOCH, Josef : Beiträge zur Geschichte Augsburgs von 1368 bis 1389. Die Augsburger Zunftrevolution von 1368 und ihre Folgen.
Biberach a.d.Riss 1935

KREUTZBERGER, Eberhard : Das Gewerberecht der Reichsstadt Goslar im 18. Jahrhundert und der Reichsschluß von 1731.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Heft 18, Goslar 1959

KRIEG, Karl : Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rats. Leipzig-Borna 1913

LEDERMANN, Richard : Zur Geschichte des Tabakwesens in Augsburg.
ZHVSchwN 37, S.119-137

LENK, Leonhard : Augsburger Bürgertum im Späthumanismus und Frühbarock, 1580 bis 1700. Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg.
Augsburg, Bd.17

LIEDL, Eugen : Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichs-Stadt Augsburg. Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Heft 12, Augsburg 1958

LÖSSL, Vinzenz : Das Regensburger Hansgrafenamt. In: Verhandlungen des Historischen Vereins der Oberpfalz, Bd.49. Regensburg 1897

LORENZ, Werner : Geschichte der Stadt Augsburg, von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches. Augsburg 1900

MERATH, Siegfried : Paul von Stetten d.J., Ein Augsburger Patrizier am Ende der reichsstädtischen Zeit. In: Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd.14, Augsburg 1961

MEYER, Christian : Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg. ZHVSchwN, Bd.4, S.257 ff.

- : Die letzten Zeiten der freien Reichsstadt Augsburg und der Übergang derselben an die Krone Bayern. ZHVSchwN 1, S.1-33

MUMMENHOFF, Ernst : Handwerk und freie Kunst in Nürnberg. Bayerische Gewerbe-Zeitung, Jahrgang 1890

NEUBURG, Carl : Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1880

ORTLOFF, Johann Andreas: Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutschen Reichsgesetzen überhaupt etc. Erlangen 1803

PAULUS, Wilhelm : Beiträge zur Entstehung der Stadtverfassung von Augsburg bis zum Jahre 1276. Tübingen 1904

PLANITZ, Hans : Die deutsche Stadt im Mittelalter. Graz, Köln 1954

- : Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl., bearbeitet von K.A. Eckhardt. Graz, Köln 1961

PLATO, Georg Gottlieb, sonst WILD genannt : Ursprung des Regensburgischen Hansgrafen=Amtes. Regensburg 1762

PÖLNITZ, Götz Frh.v. : Die Fugger. Frankfurt/M., 1959

PROESLER, Heinrich : Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806. Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 5, Berlin 1954

RATHKE-KÖHL, Sylvia : Geschichte des Augsburger Goldschmiedgewerbes vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd.6, Augsburg 1964

REUTHER, Otto : Die Entwicklung der Augsburger Textilindustrie. Dissertation Heidelberg 1914

RIEDL, Walter : Die rechtliche Stellung der Lehrjungen und Gesellen des Nürnberger Handwerkes. Erlangen 1948

RIETSCHEL, Siegfried : Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. (Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, 1.Bd.). Leipzig 1905

ROTH, Friedrich : Schwäbische Städte-Chroniken, Bd.7 Leipzig 1917

SCHUMANN, Ernst : Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 - 1368. Rostock 1905.

SCHÜTZE, N. : Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei. Berlin 1903

SIEBER, Jacob Gottlieb : Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar und Leipzig 1771

STEIGER, Hugo : Geschichte der Stadt Augsburg. München 1941

STRIEDER, Jacob : Das Reichs Augsburg. Ausgewählte Aufsätze zur Augsburger und süddeutschen Wirtschaftsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Hrsg. von H.F. Deininger, München 1938

- : Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 2. Aufl., München, Leipzig 1935

- : Jacob Fugger der Reiche. Leipzig 1926

WEBER, Adolph Dietrich : Ueber Injurien und Schmähschriften
Bd.1 (Leipzig 1820)
Bd.2 (Leipzig 1820)
Bd.3 (Leipzig 1811)

WEGENER, Wilhelm : Der Reichsschluß von 1731 (die sogenannte Reichszunftordnung). Annales Universitatis Saraviensis Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 5, 1956/57, S.36-47

WEICHS, E., Frh.von : Studien zum Handwerkerrecht des ausgehenden 17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von Adrian Beier. Diss. Königsberg 1938

WEISS, August : Das Handwerk der Goldschmiede zu Augsburg bis zum Jahre 1681. Gotha 1897

WIEDEMANN, Hans : Die Fischereirechte des Augsburger Fischerhandwerks im Lech und in der Wertach und deren Nebenbächen in der Zeit von 1276 bis 1800. ZHVSchwN 41, S.27-127

WISSELL, Rudolf : Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde Berlin 1929

WOLFF, Alfred : Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit.
Archiv für Geschichte des Hochstifts Augsburg.
Hrsg. von A. Schröder,
Bd. 4 (1912/15), S.129-367

ZELLER, Josef : Das Augsburger Burggrafenamt und seine Inhaber von ihrem ersten Auftreten bis zum Untergang des alten Reiches.
Archiv für Geschichte des Hochstifts Augsburg.
Hrsg. von A. Schröder,
Bd. 5 (1917), S.321-410

ZORN, Wolfgang : Handel und Industrie vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis 1848. In Augusta 955 - 1955.
Augsburg 1955, S.382 ff.

- : Augsburg. Geschichte einer Stadt.
München 1955

- : Handels- und Industriegeschichte Bayrisch Schwabens 1648 - 1870
Augsburg 1961

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 2. Juli 1942 in Augsburg geboren.
Meine Eltern sind der Oberverwaltungsrat Nikolaus Feile
und seine Gattin Rosina geborene Trinkl.

Nach dem Besuch der Volksschule in Augsburg trat ich
1953 in das dortige Realgymnasium ein, wo ich 1962
die Reifeprüfung ablegte.

Im Wintersemester 1962 immatrikulierte ich mich an der
Ludwigs-Maximilians-Universität München und begann das
Studium der Rechte, das ich nach acht Semestern mit
der ersten juristischen Staatsprüfung in München am
23. Januar 1967 abschloß.

Seit März 1967 befand ich mich in der Referendar-
ausbildung in Augsburg, Saarbrücken und München.

Die zweite juristische Staatsprüfung schloß ich am
18. Februar 1971 in München ab.